DIE LANDGEMEINDEVERWALTUNG IM FÜRSTENTUM NASSAU-SAARBRÜCKEN 1735 - 1793

Norbert Mathias Scherer

1971

DIE LANDGEMEINDEVERWALTUNG IM FÜRSTENTUM NASSAU-SAARBRÜCKEN 1735 - 1793

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Norbert Mathias Scherer

aus
6625 Püttlingen/Saar

Saarbrücken 1971

DISSERTATIONSDRUCK -SCHÖN- München 23 · Belgradstraße 11

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 27. April 1971

Der Dekan: Prof. Dr. W. K. Geck

Die Berichterstatter: Prof. Dr. W. Wegener
Prof. Dr. Dr. R. Hoke

MEINER LIEBEN FRAU,

MEINEN BEIDEN TÖCHTERN.

VORWORT

Die berufliche Beschäftigung mit kommunalen Problemen und das Interesse an lokalhistorischen Anliegen gaben Anlaß zu dieser Untersuchung. Umfangreiche Archivstudien ermöglichten mir, das Bild landgemeindlicher Verwaltungswirklichkeit einer Epoche nachzuzeichnen, die den Grundstock für die modernen Verwaltungsstaaten unserer Tage legte.

Aufrichtigen Dank schulde ich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, die mir 22 Jahre nach Abschluß meiner Studien nochmals Gelegenheit zu wissenschaftlicher Bewährung bot.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Prof. Dr. W. Wegener verpflichtet, der bereitwillig die Betreuung meiner Arbeit übernahm und mir wertvolle Hinweise und Anregungen gab.

Zu danken habe ich ferner allen, welche mir - sei es bei der Beschaffung der Archivalien oder Literatur oder in sonstiger Weise - helfend zur Seite standen.

Ich danke Herrn Landesarchivdirektor Dr. Herrmann, Herrn Stadtarchivar Dr. Klein, Herrn Schmidtbauer und Frl. Conrad von der Stadtbücherei und außerdem den Herren G. Hennrich, H.G. Barbie und G. Schwinn sowie den Damen E. Ehrmanntraut, G. Schmidt und K. Malcharek, besonders aber meiner Sekretärin, Frau W. Sentenac, für ihre Unterstützung.

Saarbrücken, im Mai 1971

Norbert Scherer

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VI
Quellennachweis	X
Literaturverzeichnis	XVI
Zeitungs- und Zeitschriftenverzeichnis	XXIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIV
Einleitung	XXVII
I. Kapitel: Einführung	1
§ 1 Die Aufgabe	1
§ 2 Bemerkungen zur politischen Lage des Fürstentums	2
I. Erbfälle und Staatsgründung	2
II. Konsolidierung der staatsrechtlichen Verhältnisse	4
III. Neuordnung der Verwaltung	8
IV. Reichsrechtliche Stellung des Fürstentums	12
V. Untergang	14
II. Kapitel: Die Rechtsgrundlagen der Landgemeindeverwaltung	16
§ 3 Die Erneuerung der Dorfrechte	16
I. Gemeindeordnungen	17
II. Dorfordnungen	17
§ 4 Das Motiv für die Aufnahme der staatlichen Gesetzgebung in gemeindlichen Angelegenheiten	19
§ 5 Das Gesetzgebungsverfahren	22
I. Die Feststellung der Gemeindeordnungen	22
II. Der Erlaß der Dorfordnungen	23
§ 6 Inhalt und Aufbau der Dorfrechte	26
I. Gemeindeordnungen	26
II. Dorfordnungen	27
§ 7 Die Rechtsnatur der Dorfrechte	32
I. Gemeindeordnungen	32
II. Dorfordnungen	38
§ 8 Sonstige Rechtsquellen	39
I. Dorfbriefe	39
II. Bannbücher	42
III. Amtsbeschreibungen	43
IV. Jagd-, Forst- und Waldordnung von 1745	43
V. Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778	45

III. Kapitel: Die horizontale Verwaltungsgliederung in der Ortsebene 46

§ 9 Die horizontale Verwaltungsgliederung zwischen 1735 und 1765 46
§ 10 Die Veränderungen zwischen 1766 und 1788 55
I. Die Auswirkungen der Austauschverträge 55
II. Die Veränderungen durch den Abschluß der Verwaltungsreform 57
§ 11 Die Bestellung herrschaftlicher Meier in den selbständigen Heimmeiereien 60
I. Klarenthal 61
II. Sulzbach 62
III. Scheidt 63
§ 12 Die Einführung der Schultheißereien in den Oberämtern Saarbrücken, St. Johann und Ottweiler 1789-1793 69
I. Oberamt Ottweiler 69
II. Oberämter Saarbrücken und St. Johann 70
1) Saarbrücken
2) St. Johann 72
Gesamtübersicht 73

IV. Kapitel: Die innere Gemeindeverfassung 75

§ 13 Die Gemeinde als Rechtsinstitution 75
I. Die Meierei 76
II. Das Dorf 76
III. Der Hof 77
IV. Der Ort 79
V. Die Heimmeierei 79
1) Dorfgebiet 80
2) Dorfbevölkerung 80
3) Dorfverfassung 83
4) Dörfliche Hoheitsrechte 85
5) Dörflicher Aufgaben- u. Wirkungskreise 88
6) Eigenschaft als juristische Person 90
VI. Die meiereiangehörige Heimmeierei 92
§ 14 Die Organisation der Landgemeinde 93
I. Die Gemeindeversammlung 93
II. Das Dorfgericht 95
1) Rechtsstellung, Zusammensetzung 95
2) Die sachliche Zuständigkeit 97
A) Die administrativen Befugnisse 97
B) Die rechtspflegerischen Kompetenzen 99

a) in Strafsachen 99
b) in Zivilsachen 103
3) Das dorfgerichtliche Verfahren 104
A) Das Strafverfahren 105
a) Der Verfahrenszwang im allgemeinen 105
b) Die Beweismittel 106
B) Das Zivilverfahren 107
a) Der Güteversuch 108
b) Das Feststellungs- und Mahnverfahren 108
4) Die Gerichtsmitglieder und ihre einzelbehördlichen Kompetenzen 111
A) Die Meier 111
B) Die Gerichtsmänner 115
C) Der Heimmeier 116
III. Die gemeindlichen Bediensteten 119
A) Die Schützen 120
B) Die Hirten 122
§ 15 Das Meiereigericht 123
I. Aufgabe und Zusammensetzung des Meiereigerichtes 123
II. Die hauptsächlichsten landesherrlichen Steuern 125
III. Die Umlage der Steuern von den Gemeinden auf die abgabepflichtigen Gemeindemitglieder 127
1) Die Umlage des Schirmgeldes 128
2) Die Umlage der Landgelder 129
A) Die Umlage vor Durchführung der General-Renovatur 130
B) Die Umlage nach Abschluß der General-Renovatur 133

V. Kapitel: Die Stellung der Landgemeinden in der Behördenorganisation des Fürstentums 136

§ 16 Das Verhältnis der Landgemeinden zum fürstlichen Staat und seinen Behörden 136
I. Die Ämter 136
1) Die Organisation der Ämter 136
2) Die Aufgaben der Ämter im allgemeinen 137
A) als Gerichtsbehörden 137
B) als Verwaltungsbehörden 138
3) Organisation und Aufgabenbereich der nichtstädtischen Polizeiverwaltung 139
A) Die Polizeiorganisation 139

B) Die Verteilung der Polizeiaufgaben auf die Amtmänner, Landmeier und Landhusaren 140
C) Das Polizeigericht der Amtmänner 142
4) Die Mitwirkung der Ämter bei der Verwaltung der Landgemeinden 146
II. Die Landschultheißerei 147
1) Organisation 147
2) Aufgaben der Landschultheißerei 148
3) Die gerichtsverfassungsrechtliche Stellung der Landschultheißerei 148
§ 17 Stadt- und Landgemeindeverwaltung 150
I. Die Städte 151
1) Saarbrücken und St. Johann 151
2) Ottweiler 154
3) Harskirchen 156
II. Die Polizeiämter 158
1) Die Organisation des Polizeiamtes Saarbrücken-St. Johann 158
2) Die Organisation des Polizeiamtes Ottweiler 159
3) Die Aufgaben der Polizeiämter 160

VI. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse 163

§ 18 Ergebnisse von lokalhistorischem Interesse 163
§ 19 Ergebnisse von gemeindegeschichtlicher Bedeutung 175

Ergänzende Bemerkungen 179
Ortsverzeichnis 192
Lebenslauf 202

QUELLENNACHWEIS

I. Repertorium der Akten des ehemaligen Reichskammergerichtes im Staatsarchiv Koblenz, Koblenz 1957, Selbstverlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz.

II. Staatsarchiv Koblenz - Abteilung 22 -

Nr. 2283 Die Einrichtung der Schultheißereien im Amt Ottweiler 1790-1791.

2325 Prozessalien und Korrespondenzen zwischen Lothringen und Saarbrücken, über Grenz-, Jurisdiktion u.a. Streitigkeiten aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

2351 Schaller'sche Spezifikation oder Registratur über alle Satzungen, Recht und Verordnungen, wie er zu seiner Zeit solche gefunden 1715.

2441 Schöffenweistum und Jahrgeding nebst anderen Urkunden der Grafschaft Saarbrücken 1227-1548 zusammenkolligiert durch mich Johannem Andreae Registorem.

2455 Übersicht der Ortschaften und Untertanenstatistik in den Grafschaften Saarbrücken, Saarwerden, der Herrschaft Ottweiler, Vogtei Herbitzheim und Homburg.

2457 Statistische Sammlung, Rechnungen, Etats und Anschläge, Ortsverzeichnis u.a. über die Grafschaft Saarbrücken aus alter und neuer Zeit und zwar:

....

d) Verschiedene Ortschaftsregister 15. und 18. Jahrhundert.

....

2461 Bericht über den Statum ecclesiasticum, politicum und oeconomicum der Grafschafft Saarbrücken 1640 et 1731 nebst einer besonders über die Saarbrücker Renthey erstatteten Relation in copia 1731.

2490 Gemeindeordnungen u.a. zu Bischmisheim 1699-1742.

2533 A. betr. die Bestellung eines herrschaftlichen Meyers und zweier Gerichtsmänner in dem Dorf Derlen wie auch Verfertigung einer Dorfordnung von diesem Ort 1744-1746.

2576 Der v. Zand'sche Anteil am Dorf Eiweiler und dessen Verkauf an Nassau 1745.

2583 Die Umgestaltung der Abgaben und Steuern des tauschweise von Nassau erworbenen Dorfes Emmersweiler aus lothringischen in nassauischen Fuß, sowie der gen. Gemeinde Rechte 1774-1783.

2593 Dorf und Gemeinde Exweiler.

2638 Die Streitigkeiten mit denen v. Kerpen zu Illingen wegen der
2639 Grenzen und Rechte in dem mit der Herrschaft Ottweiler gemeinsamen Dorfe Gennweiler 1740-1745, 1745-1750.

2659 Dorf und Gemeinde Heusweiler 15. Jahrhundert 1792.

2690 Die Anlegung des Dorfes Klarenthal, dessen Freiheiten und Schicksale 1678-1784.

2740 Die Gründung des Dorfes Ludweiler, die ihm erteilten Privilegien, dann Bann-, Holz- und Weidesachen 1604-1787.

2749 Bann- und Flursachen zu Malstatt, Jahrgedinge, Grenzbegehung, Gemeinderechnungen 1440-1783.

2815 Gemeinde- und Dorfordnung zu Bliesransbach 1703-1756.

2819 Die Gerechtsame der Gemeinde Bliesransbach 1756-1790.

2825 Ordnung der Gemeinde Remmesweiler und deren Gerechtsame 1693-1790.

2835 Dorf und Gemeinde Rosseln 1602-1793.

2967 Die neue Fundation des Dorfes Sulzbach und was deshalb vorgegangen 1727-1764.

2973 Die Aquisition des v. Buseck'schen Anteils an Uchtelfangen und Regulierung der dasigen Abgaben 1770-1790.

2977 Bann und Gemeinde Völklingen, Weistümer, Rechte, Güter 1451-1785.

3037 Acta die pro anno 1766 ausgeschriebenen Landgelder betreffend.

3278 Die Einführung nassauischer Rechte in den von Frankreich eingetauschten Ortschaften Wiesbach, Humes, Uchtelfangen, Kaysen 1776-86.

3476 Dorfordnung von Dudweiler 1717.

3477 Die Bestellung des Meiers zu Eiweiler, die Meierei und Eigentumsstreit darüber 1740-1744.

3631 Die Einrichtung der Landhusaren und Tabaksgarden 1748-1769.

3825 Die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu Uchtelfangen 1768-1773.

3886 Grenz- und Bannbeschreibung der Meierei Neunkirchen 1763.

4025 Verordnung die Garten- und Felddiebereien betr. 1783-1790.

4060 Dorfordnung der Meierei Falscheid 1758.

4061 Die Dorfordnung von Eiweiler 1723.

4280 Verordnung wegen des Ersatzes von Schäden in Gärten, Wiesen und Feldern 1771.

4299 Amt und Herrschaft Püttlingen, Audienzregister 1748-150, 1765-1768.

4318
4328 Vertrag zwischen Frankreich (Lothringen) und Nassau-Saarbrücken über die Feststellung der Grenzen, Austausch der Enklaven und Teilung der Gemeinschaften 1766 Februar 15. und März 11. nebst Deklaratorien und Ratifikationen.

4352 Dorfordnung über die Meierei Köllertal und Berschweiler 1737 - zwei Abschriften -.

4371 Holzfreveltag in den Saarbrücker städtischen Waldungen 1732.

4422 Erlaß gegen Garten- und Feldfrevler 1709.

4522 Dorfordnung des Völklinger Hofes 1737 Abschr.

4573 Verschiedene von fürstlich nassau-saarbrücken'schen Beamten und Dienern ausgestellte Originalreverse 1728-1731.

4616 Die Aquisition der dem Fürsten Christian von Wied gehörigen Herrschaft Püttlingen, von Seiten Ludwigs, Grafen von Nassau-Saarbrücken, mit gleichzeitiger Übernahme der auf der genannten Herrschaft lastenden Schuld von 30/M-Gulden, 1744-1770.

III. Staatsarchiv Koblenz - Abteilung 701 -

458(10) Püttlinger Dorfordnung vom 21.12.1781.

458(13) Dorfordnung für die Meiereien Neunkirchen, Wiebelskirchen, Werschweiler, Linxweiler, Stennweiler, Berschweiler und Bexbach vom 2. Mai 1757.

Dorfordnung für die Meierei Fechingen vom 31.10.1737.

IV. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abteilung 130 II

401 Bruderteilung zwischen dem Fürsten Carl von Nassau-Usingen und dem Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken vom 23.12.1735.

V. Staatsarchiv Speyer,
Bestand Zweibrücken I

251 Ordnung und Reglement vor die Dörffer des Gemeinschaftlichen Amts Homburg vom 30.3.1751 / 30.4.1751.

VI. Archives Departementales Bas-Rhin, Strasbourg

10 J 61 Vorbereitende Arbeiten zu einer historischen und geographischen Statistik der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbitzheim; Beschreibung der Gemeinden Bissert, Bütten, Diedendorf, Drulingen, Ellenbach, Eschweiler, Insweiler, Görlingen, Hinsingen, Hirschland, Kirberg, Lorentzen, Mackweiler, Rauweiler, Sieweiler, Wachten, Weyer um 1750-1766.

VII. Stadtarchiv Saarbrücken,
Bestand Gemeinsames Stadtgericht

Nr.

51 Alphabetisches Verzeichnis der wichtigsten Verordnungen aus Nassau-Saarbrücken Zeit 1601-1786.

52 Sammlung von gedruckten Verordnungen der nassau-saarbrückischen Regierung 1731-1790, darin:

Landhusaren-Reglement vom 18.8.1752

Feuerordnung vom 1.9.1759

Polizeiordnung für die Städte Saarbrücken und St. Johann vom 8.1.1762

Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle vom 24.2.1764

Polizeiordnung für die Stadt Ottweiler vom 13.4.1764

Verordnung wegen der Gebühren der Schultheißen, Meier und Büttel vom 16.3.1790.

VIII. Archivaliensammlung des Historischen Vereins für die Saargegend. (Depositum in der landeskundlichen/wissenschaftlichen Abteilung der Stadtbücherei Saarbrücken.

Abteilung A

Nr.

9 Akten betreffend die aus dem Straßburgischen Archiv verabfolgten nassauischen Akten etc. mit einem Verzeichnis sämtlicher Städte, Meiereien und dazugehörigen Ortschaften, Mühlen, Höfe und Bänne, die in der Grafschaft Saarbrücken, in der saarbrückischen Grafschaft Saarwerden und in der Herrschaft Ottweiler liegen (1765).

240 Fürstliche Verordnungen mit verschiedenem Betreff, 1730-1791.

250 Anordnung des Fürsten Wilhelm Heinrich, wonach es den Untertanen freisteht, in den Jahren 1767-1770 die Steuern, die an Stelle der ehemaligen Schaftfrüchte treten, in Geld oder in Getreide zu zahlen, 25.11.1766.

414 Dorfrechnungen von Dudweiler 1768, 1769, 1786, 1788, 1790, 1791.

418 Fürstenhausener Gemeinderechnung 1740.

419 Dorfrechnung von Gersweiler 1765.

426 Dorfrechnung der Orte Lummerschied, Wahlschied, Bietschied, Hilschbach, Dilsburg, Guichenbach und Überhofen 1732.

433 Verzeichnis der Lasten und Gefälle der Herrschaften Ottweiler und Homburg (ohne Datum vor 1755).

493 Akten betr. Forststrafsachen 1777-1791.

515 Materialsammlung zu einer statistischen Geschichte der ehemaligen Grafschaft Ottweiler von Pfarrer Johann Anton Hansen gesammelt.

528 Aktenstück betr. die Befreiung der Gerichtsleute von den Jagdfronen, Tag- und Nachtwachten und Botengängen 25.10.1779.

604 Dekret, worin für die Meier der Grafschaft Saarbrücken eine feste jährliche Besoldung ausgesetzt wird, Saarbrücken, den 4.2.1769.

607 Verzeichnis der Besoldung der Zivil-Beamten von Nassau-Saarbrücken 1771.

635 Dorfordnung von Malstatt 1737.

649 Aktenstück betr. die Anstellung eines Feldschützen in der Meierei Bexbach 1772.

Abteilung L

177 Dorfverzeichnis von Lex der Grafschaft Saarbrücken, aufgegliedert nach den Oberamtsbezirken Saarbrücken und St. Johann vom 18.8.1798.

Sonstige

H. V. 53.50 Zustand derer unter das Ober Amt Saarbrücken gehöriger Dorffschaften von Christian Lex (1756).

H. V. 62.35 Erbverein 1783 - Kanzlei- und Prozeß-Ordnung 1778 - Saarwerdischer Prozeß Gesamthaus Leinigen ./. Nassau.

LITERATURVERZEICHNIS [+)]

Bader, Mittelalt. Dorf =
Bader K. S., Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Teil I, Weimar 1957.

Bauer, Flurnamen =
Bauer G., Flurnamen der Stadt Saarbrücken, Bonn 1957.

Becker, Gemeinden Rheingau =
Becker E., Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Rheingaues vom 16. bis 18. Jahrhundert, Bonn 1930, Rhein. Archiv, Heft 14.

Becker, Gemeindeverf. Luxemburg =
Becker E., Studien zur Gemeindeverfassung in Luxemburg, Bonn 1934, Rhein. Archiv, Heft 26.

Becker, Sulzbach =
Becker N. P., Sulzbach einst und jetzt, Sulzbach 1927.

Bleymehl, Aufklärung Nassau-Saarbrücken =
Bleymehl H., Die Aufklärung in Nassau-Saarbrücken. Ein Beitrag zur Geschichte des aufgeklärten Absolutismus in den deutschen Kleinstaaten, phil. Diss., Bonn 1962.

Brunner, Land u. Herrschaft =
Brunner Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südost-Deutschlands im Mittelalter, 3. erg. Auflage Brünn-München-Wien 1943; 4. Auflage Wien-Wiesbaden 1959.

Collet, Wirtschaftsleben =
Collet J., Das Wirtschaftsleben in der Grafschaft Saarbrücken im Zeitalter des Merkantilismus (1697-1793), Bielefeld 1930.

Conrad, Rechtsgesch. =
Conrad H., Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, 2. Auflage, und II, Karlsruhe 1962 und 1966.

Cullmann, Verwaltorg. u. Gerichtsverf. =
Cullmann H., Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung in der Grafschaft und Stadt Saarbrücken im 16. Jahrhundert, jur. Diss. Saarbrücken 1958.

Dt. Rechtswb. =
Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache hrsg. von der preuss. Akademie der Wissenschaften Bd. 1-4, Weimar 1914-1951 (noch nicht abgeschlossen).

Dubled, Grundh. Gerichtsbarkeit Elsaß =
Dubled H., Die grundherrliche Gerichtsbarkeit im Elsaß vom 11. bis 15. Jahrhundert, Sbr. Hefte 1961, S. 71-78.

Dubled, Grundherrsch. u. Landgde. =
Dubled H., Grundherrschaft und Landgemeinde im mittelalterlichen Elsaß, Sbr. Hefte 1963, S. 16-28.

Ebel, Gesch. Gesetzgeb. =
Ebel W., Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttinger rechtsw. Studien, Band 24, Göttingen 1958.

Ebel, Willkür =
Ebel W., Die Willkür. Göttinger rechtsw. Studien, Band 6, Göttingen 1953.

Engel, Hüttigweiler =
Engel J., Hüttigweiler, das Dorf und seine Geschichte, St. Wendel 1959.

Ennen, Selbstverwaltung =
Ennen E., Die Entwicklung der Selbstverwaltung in den Saarstädten vom ausgehenden Mittelalter bis zur französischen Revolution, Bonn 1933, Rhein. Archiv Heft 25.

Ennen, Beiträge Großrosseln =
Ennen E., Beiträge zur Geschichte von Großrosseln, Klarenthal und Fenne, RheinVjbll 1935.

Fabricius, Erläuterungen 2 =
Fabricius W., Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. 2: Die Karte von 1789, Einteilung u. Entwicklung der Territorien von 1600 bis 1794. (PubllGesRhein Gkd XII)

Fritsch-Dittmann, Bous =
F. Fritsch und K. Dittmann, Bous - Chronik des Ortes, Gemeindever. Bous 1952.

Fritzemeyer, Weilburg =
Fritzemeyer J., Die Ausbildung einer zentralen Behördenorganisation der Grafen bzw. Fürsten von Nassau-Weilburg, phil. Diss. Frankfurt 1942.

Fürst, Einwohnerverzeichnisse =
Fürst A., Älteste Einwohnerverzeichnisse des ehemaligen Amtes Ottweiler, Saarbrücken 1938.

Geck, Usingen =
Geck E., Das Fürstentum Nassau-Saarbrücken-Usingen im 18. Jahrhundert, phil. Diss. Mainz 1953.

Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken =
Gerhard H., Das Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken 1321-1789; I. Veröffentlichung des Instituts für Landeskunde des Saarlandes, Saarbrücken 1960.

Haas, Kurtrier. Landgds. =
Haas E., Die Kurtrierische Landgemeinde im 17. und 18. Jahrhundert, RheinVjbll 2, S. 43-70.

von Ham, Gerichtsbarkeit Saar =
von Ham, Die Gerichtsbarkeit an der Saar im Zeitalter des Absolutismus, Bonn 1938, Rhein. Archiv Heft 32.

HRG =
Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, herausgegeben von A. Erler und E. Kaufmann, Berlin 1964 ff.

Hartung, Verfassungsgesch. =
Hartung F., Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 8. Aufl., Stuttgart 1950.

Heffter, SelbstVerw. 19. Jahrh. =
Heffter H., Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert - Geschichte der Ideen und Institutionen, Stuttgart 1950.

Herrmann, Austauschverhandlungen =
Herrmann H. W., Beiträge zu den nassauischen Austauschverhandlungen mit Frankreich 1737-1768, ZgSaarG 16, S. 313-380.

Herrmann, Kreisgebiet =
Herrmann H. W., Geschichte des Kreisgebietes in Grenze als Schicksal - 150 Jahre Landkreis Saarbrücken, Saarbrücken 1966, S. 18-35.

Herrmann, Saarwerden =
Herrmann H. W., Geschichte der Grafschaft Saarwerden bis zum Jahre 1527, Veröffentlichung der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung I, Saarbrücken 1959.

Herrmann, Kleinstaat =
Herrmann H. W., Im Kleinstaat des 18. Jahrhunderts, Landeskunde des Saarlandes, Bd. I, Saarbrücken 1960.

Heyen, Abtei Wadgassen 1581-1766 =
Heyen F. J., Die Abtei Wadgassen unter der Landesherrschaft der Grafen von Saarbrücken (1581-1766), ZgSaarg 13, 1963, S. 214-240.

Hoppstädter, Neuzeit =
Hoppstädter K., Von der Naturlandschaft zur Kulturlandschaft - Abschnitt Neuzeit in Landeskunde des Saarlandes, Bd. I, 1960.

Juli, Realgemeinden =
Juli P., Die Realgemeinden der südlichen Rheinprovinz, jur. Diss. Köln 1940.

Kessler, Freiheitsbrief Saarbrücken/St. Johann =
Kessler A., Über den Freiheitsbrief für die Städte Saarbrücken und St. Johann vom Jahre 1321, jur. Diss. Bonn 1911.

Kessler, Freiheitsbrief Rechtsgesch. =
Kessler A., Der Freiheitsbrief für Saarbrücken im Rahmen der deutschen und französischen Rechtsgeschichte, MittHistV Saar 16, 1927, S. 50-184.

Köllner, Städte =
Köllner A., Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, 2 Bände, Saarbrücken 1865.

Köllner, Gesch. Saarbrücken =
Köllner F., Geschichte des vormaligen Nassau-Saarbrück'schen Landes und seiner Regenten, Saarbrücken 1841.

Krajewski, GdeOrd. Neunkirchen 1731 =
Krajewski B., Neunkirchen vor über 230 Jahren - GdeOrd. 1731, Saarbrücker Zeitung 1964, Nr. 4, 5, 6 und 8.

Krohn, Territorialgesch. Saar =
Krohn A., Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend, Saarbrücken 1885.

Lauer, Glasindustrie Saar =
Lauer W., Die Glasindustrie im Saargebiet (Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Saargebietes) Braunschweig 1922.

Martin - Quierschied =
Martin W., Quierschied, seine Geschichte und Eigenart, Quierschied 1956.

Matthis, Leiden Saarwerden =
Matthis G., Die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden, Straßburg 1888.

Matthis, Dörfergeschichte Saarwerden =
Matthis G., Bilder aus der Kirchen- und Dörfergeschichte der Grafschaft Saarwerden, Straßburg 1894.

von der Nahmer, Rhein. Partikularrecht =
von der Nahmer, Handbuch des rheinischen Partikularrechtes, 3 Bände, Frankfurt 1832.

Overbeck-Sante, Saaratlas =
Overbeck H. und Sante G. W., Saaratlas, Gotha 1934.

Pfeiffer, Nass. Schultheiß =
Pfeiffer H., Der nassauische Schultheiß seit Mitte des 15. Jahrhunderts als Organ der Gerichtsbarkeit, iur. Diss. Frankfurt 1912.

Rebholz, Grenzverhandlungen =
Rebholz J., Lothringen und Frankreich im Saarraum - Deutsch-französische Grenzverhandlungen 1735 - 1766, Frankfurt 1938.

Rehanek, Fraulautern =
Rehanek R., Die Abtei Fraulautern, Saarbrücken 1930.

Reichsland =
Der Reichsland Elsaß-Lothringen, Landes- und Ortsbeschreibung, herausgegeben vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, 3 Bände, Straßburg 1901 - 1903.

Rollé, Wohltätige Handlungen =
Rollé F., Sammlung von den meisten wohltätigen Handlungen für Stadt und Land der Herren Fürsten von Nassau Saarbrücken bis auf die Zeit der französischen Revolution (verfaßt 1797). MittHistVSaar 6, 1899, S. 7-49.

Rug, Meyergeschlecht Huppert =
Rug K., Das Meyergeschlecht Huppert im Köllertal, Festschrift für Karl Lohmeyer, Saarbrücken 1954, S. 260-267.

Ruppersberg, Saarbrücken =
Ruppersberg A., Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, nach Friedrich und Adolf Köllner neu bearbeitet und erweitert, 3 Teile, 2. Auflage, Saarbrücken 1908-1914.

Ruppersberg, Saargebiet =
Ruppersberg A., Geschichte des Saargebietes, Saarbrücken 1923.

Ruppersberg, St. Arnual =
Ruppersberg A., St. Arnual. Geschichte des Stiftes und des Dorfes, Essen 1930.

Scherer, Liegenschaftsr. Notizen =
Scherer N., Notizen zum Liegenschaftsrecht in der Zeit Fürst Wilhelm Heinrichs, ZGSaarg. 16, 1968, S. 131-152.

Schliephake - Menzel, Nassau =
Schliephake F. W./Menzel K., Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, 7 Bände, Wiesbaden 1889.

Schmelzeisen, Polizeiordn. u. Privatrecht =
Schmelzeisen G.K., Polizeiordnungen und Privatrecht. Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 3, Münster/Köln 1958.

Schmidt, Ottweiler =
Schmidt W. u. F., Geschichte der Stadt und Grafschaft Ottweiler, Ottweiler 1909.

Schmitz, Wiesbach u.a. =
Schmitz N., Ortsgeschichte von Wiesbach, Humes, Kutzhof, Lummerschied und Wahlschied, Saarbrücken 1936.

Schöneberger - Marx, Klarenthal =
Schöneberger A. u. Marx A., Gemeinde Klarenthal 1662 - 1962, Heimatbuch Klarenthal 1962.

Schwickerath, Püttlingen =
Schwickerath W., Geschichte des Ortes und der Pfarrei Püttlingen, Püttlingen 1925.

Schwingel, Centenen =
Schwingel K., Die lothringischen Centenen im französischen Schrifttum, RheinVjbll 14, 1959, S. 1-39.

Simon, Annalen =
Simon M., Annalen der inneren Verwaltung der Länder auf dem linken Ufer des Rheins, Köln 1822.

Sittel, Sammlung =
Sittel J.M., Sammlung der Provinzial- und Partikulargesetze, welche für einzelne ganz oder nur teilweise an die Krone Preußen gefallenen Territorien des linken Rheinufers, über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und des Rechtszustandes, erlassen worden sind, 2 Bände, Trier 1843.

Steinbach, Grundlg. Selbstverw. =
Steinbach F., Geschichtliche Grundlagen der Kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, Bonn 1932, Rhein-Archiv Heft 20.

Steinbach, Ursprung Landgde. =
Steinbach F., Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen, Köln 1960, Arb.Gem.f. Forsch., Nordrhein-Westfalen Heft 87.

Trenz, Abtei Wadgassen 1766 - 1797 =
Trenz W.F.J., Die Prämonstratenser Abtei Wadgassen zur Zeit der französischen Herrschaft von 1766 bis zur Auflösung im Jahre 1797, Averbode 1961.

Tritz, Gesch. Wadgassen =
Tritz M., Geschichte der Abtei Wadgassen, Wadgassen 1901.

Wegener, Reichsschluß 1731 =
Wegener W., Der Reichsschluß von 1731 (Die sogenannte Reichszunftordnung). Annales Universitatis Saraviensis - Jur.Fac. V, 1957, S. 36-47.

+) In den Anmerkungen finden sich weitere Literaturangaben.

ZEITUNGS- UND ZEITSCHRIFTENVERZEICHNIS

Die Brücke	Die Brücke - Heimatkundliche Beilage der Saarbrücker Landeszeitung.
Bull. Trim. Sav.	Bulletins Trimestriels de la Societé d'Histoire et d'Archéologie de Saverne et Environs.
Gesch. u. Landsch.	Geschichte und Landschaft - Heimatblätter der Saarbrücker Zeitung (Beilage).
Heimatb. Krs. Ottweiler	Heimatbücher des Kreises Ottweiler 1949 ff.
Heimatb. Krs. St. Wendel	Heimatbücher des Kreises St. Wendel, 1948 ff.
Jb. Ges. Lothr. G.	Jahrbücher der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde, Metz 1888 ff.
Journ. Sav.	Journal de Saverne (Zaberner Wochenblatt).
Mitt. Hist. V. Saar	Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, 1846 ff.
Rhein. Vjbll.	Rheinische Vierteljahresblätter. Mitteilungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, 1931 ff.
Saarbr. H.	Saarbrücker Hefte, 1955 ff.
Saarh.	Saarheimat, Zeitschrift für Kultur, Landschaft, Volkstum, 1957 ff.
Uns. Saar	Unsere Saar. Heimatblätter für die Saarlandschaft, 1926 ff.
ZGSaarg.	Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, 1956 ff.
ZSaarl. Heimatk.	Zeitschrift für Saarländische Heimatkunde 1951 ff, ab 1956 ZGSaarg.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abh(n)	Abhandlung(en)
Abt	Abteilung
AD	Archives Départementales
Anm(n)	Anmerkung(en)
ArbGem	Arbeitsgemeinschaft
ArchSammlHV	Archivsammlung des Historischen Vereins für die Saargegend (Depositum in der landeskundlich-wissenschaftlichen Abt. der Stadtbücherei Saarbrücken)
Beil	Beilage
Bgm	Bürgermeisterei
Bibl	Bibliothek
Bll	Blätter
Dép	Departement
Diss	Dissertation
Dorford	Dorfordnung
Gesch	Geschichte
Gde	Gemeinde
GdeOrd	Gemeindeordnung
Ges	Gesellschaft
Handb	Handbuch
Heimatb(b)	Heimatbuch (bücher)
Heimatk	Heimatkunde
HStA	Hauptstaatsarchiv
Jb	Jahrbuch
Jg	Jahrgang
Inst	Institut
Kant	Kanton
kfr	kreisfrei
Krs	Kreis
LA	Landesarchiv
LK	Landkreis
Lithinw.	Literaturhinweis
Mitt	Mitteilungen
OA	Oberamt
RB	Regierungsbezirk
Reg(g)	Regest(en)
StA	Staatsarchiv
StadtA	Stadtarchiv

UB	Urkundenbuch
Univ	Universität
Urk(k)	Urkunde(n)
Ver	Verein
Veröff	Veröffentlichungen
Wiss	Wissenschaften

Ich, Jakob Frantz,
schwere zu Gott dem Allmächtigen,
mein Heimmeieramt auf die Art,
wie mir vor der Gemeinde ist vorge-
halten und erkläret worden,
treulich und fleißig verrichten,
keinem durch die Finger sehen,
oder Unrecht tun,
sondern nach meinem besten
Vermögen, Wißen und Gewißen,
nach Inhalt der Dorfordnung
mich richten,
so wahr mir Gott helfe,

Amen.

Amtseid des Jakob Frantz,
Heimmeier von Sulzbach 1756.

I. KAPITEL:
Einführung

§ 1 DIE AUFGABE

Im Vergleich zur Stadtrechtsgeschichte ist die Geschichte der dörflichen Rechtsverhältnisse arg ins Hintertreffen geraten. Diese Feststellung Baders [1] gilt auch für das Land zu beiden Seiten der mittleren und oberen Saar.

Die Untersuchung Kesslers [2] hat die Stellung des Freiheitsbriefes für die Städte Saarbrücken und St. Johann von 1321 in der französischen und deutschen Rechtsgeschichte bestimmt. Die Arbeiten von Ennen [3] und Cullmann [4] haben die Organisation der Gerichtsbarkeit und Verwaltung in den Saarstädten, insbesondere in Saarbrücken und St. Johann, vom ausgehenden Mittelalter über das Ende des 16. Jahrhunderts bis in die Tage der französischen Revolution dargestellt und gewürdigt. Arbeiten, die sich mit den Dörfern und der Organisation ihrer Verwaltung befassen, fehlen.

Diese Lücke will die vorliegende Untersuchung teilweise schließen helfen. Wenigstens für das 18. Jahrhundert soll das Bild gemeindlicher Verwaltungswirklichkeit nachgezeichnet werden.

Die Begrenzung auf die Zeit zwischen den Jahren 1735 und 1793 ist teils durch die Fülle des zu verarbeitenden Stoffes bedingt. Sie hat ihren Grund aber auch in der Tatsache, daß aufgrund des Erbteilungsvertrages, den die Brüder Karl und Wilhelm Heinrich von Nassau-Usingen am 25.12.1735 [5] abschlossen, im Saarraum wieder Gebietsteile zu einem eigenen Territorium zusammengefaßt wurden, die vordem mehr als 100 Jahre getrennt regiert und verwaltet worden waren. Wilhelm Heinrich, dem Saarregenten, erwuchs hieraus die Aufgabe, diese Gebiete zu einem neuen Staatswesen zusammenzufassen und ihnen eine neue Verwaltung zu geben.

Es erscheint reizvoll zu untersuchen, welche Auswirkungen diese Staatsgründung auf die nassau-saarbrückischen Gemeinden und deren Verwaltungsorganisation gehabt hat, vor allem hinsichtlich der Frage, ob das verwaltungs- und behördenorganisatorische Wirken des Saarfürsten die Städte und Dörfer auf die

---

1) Bader, Mittelalt. Dorf I, S. 2.
2) Kessler, Freiheitsbrief Saarbrücken/St. Johann; Freiheitsbrief Rechtsgesch.
3) Ennen, Selbstverwaltung.
4) Cullmann, Verwaltorg. u. Gerichtsverf.
5) StA. Wiesbaden, Abt. 130 II Nr. 401.

Stufe bloßer Staatsanstalten herabgedrückt hat oder ob die Gemeinden sich ihren früheren Status als körperschaftlich organisierte Gemeinwesen erhalten konnten. 6)

Letztlich soll die Untersuchung durch einen Vergleich der Rechtsverhältnisse der Städte mit denen der Landgemeinden einen Beitrag zur Geschichte und Entwicklung des saarländischen Kommunalrechtes leisten und das Bild kommunaler Verwaltungswirklichkeit an der Saar, das Ennen mit ihrer Arbeit über die Stadtverfassung zu zeichnen begann, abrunden.

§ 2 BEMERKUNGEN ZUR POLITISCHEN LAGE DES FÜRSTENTUMS

I. Erbfälle und Staatsgründung 7)

Das Fürstentum Nassau-Saarbrücken der Jahre 1735-1793 war das Ergebnis erbrechtlicher Anhäufungen und Auseinandersetzungen innerhalb des nassauischen Hauses während des 17. und 18. Jahrhunderts.

Am 8.11.1627 verschied in seinem Schloß zu Saarbrücken Graf Ludwig. Er war der letzte seines Hauses, der über alle nassau-saarbrückischen Herrschaften regierte: über Saarwerden, Herbitzheim, Saarbrücken, Ottweiler, Homburg, Wellingen, Kirchheim, Stauf, Wiesbaden, Idstein, Usingen, Weilburg, Gleiberg, Mehrenberg und über Lahr. 8)

Zwei Jahre nach Ludwigs Tod teilten seine Söhne durch Vertrag vom 29.12.1629 das umfangreiche väterliche Erbe und stifteten durch Wilhelm Ludwig die neue Saarbrücker, durch Johann die neue Idsteiner und durch Ernst Kasimir die neue Weilburger Linie des Gesamthauses Nassau-Saarbrücken. Schon 1659 spaltete sich nach dem Tode Wilhelm Ludwigs die neue Saarbrücker Linie weiter auf, indem unter Aufteilung der neusaarbrücker Territorien Johann Ludwig die Ottweiler, Gustav Adolf die Saarbrücker und Walrad die Usinger Nebenlinie gründeten.

Am 26.10.1721 endete mit dem Tod des Fürsten Georg August Samuel die neue

---

6) vgl. zum Problem der historischen Kontinuität der deutschen Selbstverwaltung: Heffter, Selbstverw. 19. Jahrh. S. 69, Fußnote 2; Steinbach, Ursprung Landgde. S. 53.

7) vgl. die Stammtafeln zur Erläuterung der Erbfälle bei Köllner, Gesch. Saarbrückens, S. 435 sowie Ruppersberg, Saargebiet, S. 179.

8) vgl. Ortsverzeichnis.

Idsteiner Linie. Ihr Besitz fiel an die neusaarbrücker Nebenlinien Saarbrücken und Ottweiler, die ihrerseits durch den Tod der Grafen Karl Ludwig von Saarbrücken am 6.12.1723 und Friedrich Ludwig von Ottweiler am 25.5.1728 erloschen.

Erbe der Idsteiner, Saarbrücker und Ottweiler Besitzungen wurde die dritte der 1659 entstandenen neusaarbrücker Nebenlinien Nassau-Usingen, deren Stifter Walrad durch kaiserliches Dekret vom 4.8.1688 die Fürstenwürde erhalten hatte und deren Territorien zur Zeit des Erbfalles von der Fürstin Charlotte Amalia als Vormünderin ihres Sohnes Karl regiert wurde.

Mit dem Anfall des Idsteiner und Ottweiler Erbes hatten sich zwei Dritteile des nassau-saarbrückischen Gesamtbesitzes in der Hand Nassau-Usingens vereinigt. Dies gab Anlaß zu einer neuen Teilung, durch die Fürstin Charlotte Amalia ihren beiden Söhnen zu eigenen Landesherrschaften verhalf.

Durch Vertrag vom 25.12.1735 setzten sich Karl und der noch minderjährige Wilhelm Heinrich in der Weise auseinander, daß Karl die rechtsrheinischen und Wilhelm Heinrich die linksrheinischen Besitzungen als selbständige Fürstentümer Nassau-Usingen und Nassau-Saarbrücken erhielten. [9]

Damit gab es innerhalb des Hauses Nassau-Saarbrücken wieder drei regierende Linien: Nassau-Weilburg (seit 1629) sowie Nassau-Usingen und Nassau-Saarbrükken (als Neugründungen 1735). Die Regenten dieser Linien führten den Titel: "Fürst zu Nassau, Graf von Saarbrücken und Saarwerden, Herr von Lahr, Wiesbaden und Idstein", und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie die in dem Titel aufgeführten Grafschaften und Herrschaften auch tatsächlich besaßen. Sie nannten sich nach den Grafschaften Nassau und Saarbrücken "Nassau-Saarbrücker", um sich von den Nassau-Oraniern zu unterscheiden. Der Begriff Nassau-Saarbrücken hat demnach für das 18. Jahrhundert einen doppelten Sinn. Er ist einmal genealogische Sammelbezeichnung, als welcher er alle nicht oranische Nassauer umfaßt [10]. Zum anderen ist er politisch-staatlicher Natur. Als solcher steht er für das aus der Teilung vom 25.12.1735 hervorgegangene Saarfürstentum, das trotz der Zugehörigkeit zum gesamtnassauischen Hausverband als selbständiges Staatsgebilde neben den übrigen nassauischen Staaten stand. In der letzten Bedeutung will sich der Begriff Nassau-Saarbrücken im Rahmen dieser Untersuchung verstanden wissen.

---

9) s. Anm. 5 und Anm. 11.

10) von der Nahmer, Rhein. Partikularrecht I., S. 99.

II. Konsolidierung der staatsrechtlichen Verhältnisse

Das Erbe [11], das dem jungen Fürsten Wilhelm Heinrich durch den Teilungsvertrag 1735 zugefallen war, war kein einheitliches Staatsgebilde. Es setzte sich aus Gebietsteilen zusammen, in denen ihm die landeshoheitlichen Befugnisse teils in vollem Umfange, teils nur in einzelnen Beziehungen zustanden. Andernorts war die Landeshoheit umstritten oder zwischen mehreren Herren aufgeteilt.

In Saarbrücken, Ottweiler und Jugenheim war Wilhelm Heinrich alleiniger Landesherr. Dagegen besaß er im Gebiet der Prämonstratenser-Abtei Wadgassen, soweit diese im nassau-saarbrückischen Machtbereich lag, lediglich eine limitierte Landeshoheit [12].

Ungeklärt waren die hoheitsrechtlichen Verhältnisse in der Reichsherrschaft Schwarzenholz [13] und in dem Dorfe Eschringen [14], wo das Frauenkloster

---

11) Der Vertrag vom 23.12.1735 (StA Wiesb. Abt. 130 II Nr. 401) umschrieb das Erbe Wilhelm Heinrichs wie folgt: "... die Lande über dem Rheinstrom gelegen nämlich zu Saarbrücken und Saarwerden, inglichen zu Ottweiler und Jugenheim, inclusive der Kellerey Roßenthal und des neunten Teils von Saarwerden, welche beyde Städte vorhin zu der altusingischen Portion gehöret haben, nicht weniger die Gemeinschaft Homburg und Wöllstein, nebst allen Untertanen, Ämtern, Städten, Dörfern und Zubehör, samt aller Hoheit und Herrlichkeit...".

12) Conrad, Rechtsgesch. II S. 238: "In der Staatsrechtslehre des 18. Jahrhunderts war die Landeshoheit das Recht der Landesherren, "in ihren Landen und Gebieten alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu tuen und zu lassen, was einem jeden Regenten nach den göttlichen Natur- und Völkerrechten zukommt, insofern ihnen nicht durch Reichsgesetze, das Reichsherkommen, die Verträge mit ihren Landständen und Untertanen, dieser alt- und wohlhergebrachten Freiheiten und Herkommen und dergleichen die Hände gebunden" waren (J. J. Moser). Darin kam zugleich die Beschränkung der Landeshoheit gegenüber dem Reiche und durch bestehende ständische Freiheiten und Rechte der Untertanen zum Ausdruck".
Im letzteren Falle - wenn also die Landeshoheit nicht in vollem Umfange den Landesherren zustand -, wird man deshalb von "limitierter" Landeshoheit sprechen dürfen.
vgl. Erg. Bem. Nr. 1: Abtei Wadgassen.

13) Fabricius, Erläuterungen 2, S. 491 und S. 495, Rehanek, Fraulautern, insbes. S. 207.

14) vgl. Erg. Bem. Nr. 2: Dorf Eschringen.

Fraulautern bzw. die übrigen Grund- und Gerichtsherren dem Saarfürsten die Landeshoheit streitig machten.

Saarwerden-Herbitzheim [15], das finstingische Geroldseck [16], Homburg und Wöllstein [17] waren Kondominate. An Saarwerden-Herbitzheim hatte Nassau-Saarbrücken 2/3, an Geroldseck 2/21, an Homburg 5/9 und an Wöllstein 1/4 Anteil. Die Restteile an Saarwerden-Herbitzheim und an Homburg befanden sich in den Händen Nassau-Weilburgs. Mitherren in Geroldseck waren Salm und Lothringen, an deren Stelle Frankreich 1751 trat, während Wöllstein mit Kurmainz gemeinschaftlich war.

In der kurtrierischen Meierei Hüttigweiler [18] besaß Nassau-Saarbrücken die Schutzvogtei. Die Kellerei Rosental [19], zu der der Ort Breunigweiler gehörte, stand unter Weilburger Hoheit. In Rosental-Breunigweiler und in Gennweiler, das zur reichsritterschaftlichen Herrschaft Illingen [20] gehörte, waren die Saarbrücker Rechte lediglich grundherrlicher Natur.

Nicht minder differenziert waren 1735 die territorialen Verhältnisse des Fürstentums. Es verfügte über kein in sich geschlossenes, zusammenhängendes Staatsgebiet. Das Schwergewicht lag im Saartal und teilte sich in die beiden Kerngebiete am mittleren und oberen Saarlauf auf.

Mittelpunkt des Kerngebietes an der mittleren Saar war die Residenz Saarbrücken. Um sie gruppierten sich die Grafschaft gleichen Namens sowie die Herrschaften Ottweiler, Homburg, die Abtei Wadgassen, die Herrschaft Schwarzenholz, das Dorf Eschringen sowie die Dörfer Hüttigweiler und Gennweiler. Zentralort des Gebietes an der oberen Saar, der alten Grafschaft Saarwerden, war die Stadt Neusaarwerden [21] mit den Kondominaten Saarwerden-Herbitzheim und Geroldseck.

---

15) Der saarwerdische Besitz Nassau Saarbrücken bestand aus der Vogtei Herbitzheim und der Grafschaft Saarwerden. Vogtei und Grafschaft bildeten bis 1745 politisch und verwaltungsmäßig eine Einheit.

16) vgl. Erg. Bem. Nr. 3: Herrschaft Geroldseck.

17) vgl. Erg. Bem. Nr. 4: Herrschaft Wöllstein.

18) vgl. Erg. Bem. Nr. 5: Meierei Hüttigweiler.

19) L. Petry, Handbuch der historischen Stätten Deutschlands Bd. 5 Rheinland-Pfalz und Saarland, 1965, S. 313.

20) Fabricius, Erläuterungen 2, insbes. S. 563, 541 und 427; Sittel, Sammlung 1, S. 781 f.

21) vgl. Erg. Bem. Nr. 6: Stadt Neusaarwerden.

Der übrige Besitz Nassau-Saarbrückens war unbedeutend. Er lag im heutigen Rheinhessen zwischen Kreuznach und Mainz und umfaßte das Amt Jugenheim mit den Saarbrücker Anteilen an der Gemeinschaft Wöllstein sowie die Kellerei des ehemaligen Klosters Rosental im heutigen Kreis Kirchheimbolanden.

Die damit kurz skizzierten territorialen Verhältnisse erfuhren noch insofern eine weitere Komplizierung, als sowohl im Bereich der beiden Kerngebiete an der Saar mehrere nassau-saarbrückische Exklaven als auch fremdländische Enklaven bestanden. Nassauische Exklaven waren: Insweiler, Wolfskirchen und Zettingen-Diedingen, während Bockenheim-Altsaarwerden, die Dörfer der metzischen Meierei Crichingen-Püttlingen [22] sowie Niedersalbach, Kutzhof, Uchtelfangen-Kaisen [23] und Wustweiler [24] lothringisch-französischer, die Dörfer der Herrschaft Illingen und der Ort Hellenhausen reichsritterschaftlicher sowie die Dörfer der Meierei Hüttigweiler kurtrierischer Fremdbesitz innerhalb des nassau-saarbrückischen Herrschaftsgebietes waren.

Bei dieser hoheitsrechtlichen und gebietlichen Situation waren die Aufgaben, die sich den Saarbrücker Fürsten für das 18. Jahrhundert stellten, vorbestimmt. Sie hatten durch die Auflösung der Gemeinherrschaften und durch Abrundung des Staatsgebietes sowie durch die Ausbildung einer zentralen Staatsgewalt und die Schaffung der sie repräsentierenden obersten Landesbehörden die Grundlagen, für ein eigenständiges, den Zeitanschauungen des Absolutismus entsprechendes Staatswesen zu legen. Dabei hatten sie ihr Fürstentum ferner nach innen durch den Aufbau einer gut funktionierenden, nachgeordneten Verwaltungsorganisation zu sichern und außenpolitisch durch Herstellen freundschaftlich-nachbarlicher Beziehungen, insbesondere zu Lothringen-Frankreich, abzuschirmen.

Die Abrundung des Staatsgebietes und die Konsolidierung der staatsrechtlichen Verhältnisse erfolgte in einem Zeitraum von rund 30 Jahren zwischen 1740 und 1770. Im Jahre 1740 trat Nassau-Saarbrücken das Dorf Breunigweiler an Nassau-Weilburg ab [25].

Am 27.5.1745 schlossen Carl August von Nassau-Weilburg und Wilhelm Heinrich von Saarbrücken einen Vertrag, der die Gemeinherrschaft über Saarwerden-Herbitzheim beendete [26]. Die Aufhebung erfolgte durch Realteilung. Das Land wurde in drei etwa gleich große Lose aufgeteilt, von denen entsprechend der

22) Fabricius, Erläuterungen 2, S. 426.
23) Fabricius, Erläuterungen 2, S. 427.
24) Fürst, Einwohnerverzeichnisse, S. 306.
25) Schliephake-Menzel, Nassau 7, S. 277.
26) Krohn, Territorialgesch. Saar, S. 12 ff.

beiderseitigen Mitberechtigung zwei Lose an Nassau-Saarbrücken und eines an Nassau-Weilburg kamen.

In dem zur Herrschaft Illingen gehörenden Dorf Gennweiler hatte Nassau-Saarbrücken drei Untertanen [27]. Diese unterlagen außerhalb ihrer Häuser der Hoheitsgewalt der Herren von Kerpen. Sie nahmen an deren Jahrgedingen teil und standen politisch und rechtlich den Untertanen der Herrschaft Illingen gleich. Durch Vertrag vom 10.11.1752 wurden sie gegen Abtretung der kerpischen Zehnten in Illingen und Wemmetsweiler Untertanen des reichsritterschaftlichen Freiherrn Franz Lothar von Kerpen [28].

Die Aufhebung des Kondominates Homburg erfolgte durch den Vertrag vom 8.12.1755 [29]. Die Aufhebung fand unter der Teilnahme des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken statt. Die Ortschaften des Amtes wurden zwischen Saarbrücken und Zweibrücken aufgeteilt, das seinerseits Weilburg durch Abtretung des Amtes Alzey entschädigte.

Durch Vergleich vom 16.3.1765 [30] legten Saarbrücken und die Frauenabtei Fraulautern die Streitigkeiten über die Herrschaft Schwarzenholz bei. Nassau-Saarbrücken erkannte die Landeshoheit der Abtei an, behielt sich jedoch das Besteuerungsrecht und das Recht zu militärischer Hilfeleistung gegen ungehorsame Untertanen auf Ansuchen der Abtei vor.

Die bedeutendsten in der Reihe dieser Verträge waren die Austauschverträge, die Fürst Wilhelm Heinrich am 15.2.1766 und 16.11.1770 mit dem französischen König schloß [31]. Die Verträge beendeten den jahrhundertalten nassau-lothringischen Streit um die Städte Bockenheim und Altsaarwerden sowie um den Wiebersweiler Hof und führten zu folgenden Gebietsveränderungen: Im saarwerdischen Landesteil trat Saarbrücken an Frankreich seinen 2/21 Anteil an der Herrschaft Geroldseck und seine Exklave Insweiler ab und tauschte dafür den von Lothringen 1717 und 1723 usurpierten Teil Wolfskirchens und die Dörfer Büst und Bärendorf ein.

Im saarbrücker-ottweilerischen Landesteil überließ Saarbrücken Frankreich die Dörfer Überherrn und Friedrichweiler mit dem Indelborner Hof, die Dörfer

---

27) Sittel, Sammlung 1, S. 786;
Fabricius, Erläuterungen 2, S. 563.

28) Sittel, Sammlung 1, S. 785.

29) Krohn, Territorialgesch. Saar, S. 17 ff.

30) Fabricius, Erläuterungen 2, S. 495.

31) Rebholz, Grenzverhandlungen; Hermann, Austauschverhandlungen; Krohn, Territorialgesch. Saar, S. 19 ff; StA Koblenz 22, 4318 und 4328.

Wilhelmsbrunn, Diessen, seinen Anteil an Spittel, das Dorf Karlingen sowie 1500 Morgen Wald im Warndt.

Außerdem trat es die Landeshoheit über die Abtei Wadgassen und deren Dörfer Hostenbach, Schaffhausen und Werbeln und den Hof Spurk ab. Dabei kamen die vertragschließenden Parteien überein, daß die Abtei unter französischer Hoheit in gleichem Maße im Besitz ihrer Rechte, Privilegien, Freiheiten, Gerichtsbarkeiten und Gerechtsame verbleiben sollte, wie sie sie unter Nassau besessen hatte.

Zum Ausgleich bekam Saarbrücken die Dörfer der französischen Meierei Crichingen-Püttlingen sowie die lothringischen Anteile und Rechte an den Dörfern Uchtelfangen und Kaisen mit der Maßgabe, daß die gerichtsherrlichen Rechte der Grafen von Wied-Runkel an Püttlingen und der Herren von Buseck an Uchtelfangen-Kaisen vorbehalten blieben.

Des weiteren erhielt Saarbrücken die Dörfer Emmersweiler, Niedersalbach, Kutzhof, Wiesbach, Humes, Wustweiler und außerdem die Höfe Kirschhof, Weilerhof und Höchster Hof.

III. Neuordnung der Verwaltung

Die Neuordnung der Verwaltungs- und Behördenorganisation nahm unter der Regentschaft der Fürstin Charlotte Amalia ihren Anfang.

Zunächst hob die Fürstin die Hofhaltungen in Saarbrücken, Ottweiler und Idstein auf [32]. Ihre Residenz war Usingen, wo der Hofstaat und die oberen Landesbehörden ihren Sitz hatten. An der Spitze der Gesamtverwaltung stand der Hofstaat, der von dem Oberhofmeister geleistet wurde.

In der Landesverwaltung folgten als obere Landesbehörde: die Regierung, die Geheime Kanzlei, die Hofkammer mit Hütten- und Oberforstamt sowie das Oberkonsistorium [33].

Der Oberhofmeister war gleichzeitig als erster Geheimer Rat Chef der Regierung, als Kanzleidirektor Chef der Geheimen Kanzlei und als Kammerdirektor Chef der Hofkammer.

Das Verwaltungsverfahren der Regierung und der Kanzlei richtete sich nach der

---

32) Köllner, Gesch. Saarbrücken, S. 437.

33) Geck, Usingen, Beilage 2: Schema der jurisdiktionellen und kameralen Verwaltung.

Ordnung für die Kanzlei vom 21.4.1729, der die Verordnungen vom 11.7.1730 und 10.4.1737 folgten. Den Geschäftsgang der Hofkammer regelte die idsteinische Kammerverordnung von 1718 und die Kammerverordnung von 1729 [34].

In der unteren Behördenebene bestanden als Landesbehörden Ämter [35].

Amtsverfassung bekamen unter Fürstin Charlotte Amalia auch die früheren oberen Landesbehörden in Ottweiler, Idstein und Usingen, da diese durch die Zentralbehörden in Usingen entbehrlich geworden waren.

Während der Regierungszeit der Fürstin Charlotte Amalia bestanden folgende Ämter:
1. auf dem rechten Rheinufer: Wiesbaden, Wehen, Burgschwalbach, Idstein, Usingen, Kirberg, Nassau und Lahr;
2. auf dem linken Rheinufer: Neusaarwerden, Ottweiler, Homburg und Jugenheim.

Von diesen waren Neusaarwerden und Homburg Gemeinschaftsämter mit Nassau-Weilburg, Nassau und Kirberg Gemeinschaftsämter mit Nassau-Oranien.

Für die linksrheinischen Gebiete richtete bereits Fürstin Charlotte Amalia in Saarbrücken eine den Usinger Zentralbehörden nachgeordnete Nebenregierung ein [36]. Diese bestand in der Fürstlichen Regierung der Landkammer, dem 1728 gegründeten Oberforstamt [37] und dem zwischen 1731 und 1734 eingerichteten Konsistorium [38]. Von diesen Behörden bedürfen die Regierung und das Konsistorium einer besonderen Erwähnung.

Die "Fürstliche Regierung" zu Saarbrücken hatte während der Regentschaft Charlotte Amalias und Karls von Usingen eine Doppelstellung inne. Aus der Dienstinstruktion für die Regierungsräte vom 1.7.1728 [39] ergibt sich, daß sie vor allem drei Funktionen zu erfüllen hatte: Sie war Beraterin des Landesherrn, Regierungsbehörde sowie erstinstanzliche Behörde in Verwaltungs- und Justizangelegenheiten.

---

34) Geck, Usingen, S. 29 ff.
35) Geck, Usingen, S. 24.
36) StA. Koblenz 22, 4573.
37) Köllner, Gesch. Saarbrücken, S. 437.
38) In seinem Bericht vom 4.5.1731 (StA Kobl. 22, 2461) bemerkt Schmoll (S. 6 R.), daß ein Konsistorium in Saarbrücken noch nicht bestellt sei. Köllner, Städte 1; erwähnt (S. 348) die Verordnung des Konsistoriums vom 3.5.1734. Die Gründung des Konsistoriums muß demnach zwischen 1731 und 1734 erfolgt sein.
39) StA. Koblenz 22, 4573;
vgl. Erg.Bem. Nr. 7: Dienstinstruktionen.

Sie nahm damit Aufgaben wahr, die in den rechtsrheinischen Gebieten auf die Zentralbehörden und die Ämter aufgeteilt waren. Dies gilt indes nur für das Gebiet der Grafschaft Saarbrücken, für die die Saarbrücker Regierung somit zugleich Amts- und Regierungsbehörde war. Darüber hinaus fungierte sie noch als Aufsichtsorgan über die Ämter im Linksrheinischen.

Personell bestand das Regierungsgremium, das nach dem Schema einer Regierungskanzlei als Kollegialbehörde organisiert war, aus drei Regierungsräten, zwei Sekretären, einem Registrator und einem Kanzlisten.

Für den Geschäftsgang galt das Kanzlei-Reglement vom 18.6.1731 [40], während sich die Tätigkeit der linksrheinischen Ämter nach Dienstinstruktionen richtete.

Das Saarbrücker Konsistorium, das sich nach dem Vorschlag W.H. Schmolls von Jugenheim aus den Räten der Regierung und den Stadtpfarrern von Saarbrücken und St. Johann zusammengesetzt zu haben scheint [41], war für die Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten und der Schulsachen zuständig. Seine Aufgaben teilte es sich mit dem Generalsuperintendenten von Idstein, dem die Verwaltung der geistlichen Güter und Stiftungen oblag und der die Aufsicht über das gesamte Kirchenwesen in allen nassauischen Gebieten führte.

Mit dem Regierungsantritt des Fürsten Wilhelm Heinrich am 1.3.1741 begann ein neuer Abschnitt in der Entwicklung und Ausbildung der Behördenorganisation des Fürstentums. Sein Regierungsantritt brachte die endgültige Loslösung von Usingen, dem bis dahin die Saarbrücker Zentralbehörden unterstellt waren.

1741 gründete er das Oberamt Saarbrücken [42], wodurch er die sachliche Zuständigkeit der fürstlichen Regierung auf die Aufgaben einer oberen Landesbehörde beschränkte und die bisherige Doppelzuständigkeit nahm.

Gleichzeitig führte er die Trennung von Justiz und Verwaltung in der oberen Behördenebene durch. Die fürstliche Regierung konstituierte er als obere landesherrliche Gerichtsbehörde, zur oberen Regierungs- und Verwaltungsbehörde bestimmte er die "Geheime Kanzlei" [43].

1742 führte er die von Charlotte Amalia begonnene Entwicklung in der Kirchenverwaltung zu Ende, indem er für seinen Herrschaftsbereich einen Superintendenten ernannte und das Fürstentum aus der Amtsaufsicht des Generalsuperintenden-

---

40) Sittel, Sammlung 1, S. 103 Nr. 313 u. S. 625 Nr. 59.
41) Bericht Schmoll vom 4.5.1731, StA. Kobl. 22, 2461, Blatt 7.
42) Sittel, Sammlung 1, S. 28.
43) Van Ham, Gerichtsbarkeit Saar, S. 116.

ten von Idstein löste [44].

Auf der Ebene der unteren Landesbehörden folgte der Gründung des Oberamtes Saarbrücken die des Oberamtes Harskirchen im Jahre 1749. Durch die Realteilung der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbitzheim 1745 war die Stadt Neusaarwerden mit dem saarbrücker-weilburgischen Gemeinschaftsamt zu Weilburg gekommen. Fürst Wilhelm Heinrich sah sich deshalb veranlaßt, "den diesseitigen Amtssitz anderwärts hin, und zwar in den hierzu am schicklichsten gefundenen Ort, zu verlegen". Dies geschah um das Jahr 1749, wie aus dem eben mitgeteilten Zitat des Freiheitsbriefes der Stadt Harskirchen vom 24.4.1749 hervorgeht [45].

Bis zum Jahre 1759 hatte die Verwaltungstätigkeit des Oberamtes Saarbrücken an Umfang so zugenommen, daß es durch Aufteilung in zwei Unterabteilungen umorganisiert werden mußte. Es führte fortan den Namen "Oberamt Saarbrücken diesseits und jenseits der Saar" [46]. In der Lokalliteratur wird es gelegentlich als zwei selbständige Ämter angesehen. In Wirklichkeit war es e i n e Behörde, bei der aus Gründen der Verwaltungsrationalisierung eine Aufteilung der anfallenden Gerichtsfälle und Verwaltungsvorgänge nach örtlichen Gesichtspunkten auf zwei Abteilungen vorgenommen war. Erst am 1.4.1778 [47] wurden beide Abteilungen getrennt und aus ihnen die Oberämter Saarbrücken und St. Johann gebildet.

Seine Bemühungen um den Ausbau der Verwaltung auf der unteren landesherrlichen Behördenebene schloß Wilhelm Heinrich mit der Errichtung von Polizeiämtern ab. 1745 gründete er ein Polizeiamt für die Städte Saarbrücken und St. Johann und 1764 ein Polizeiamt für die Stadt Ottweiler [48].

Diesen unteren Landesbehörden fügte Fürst Ludwig 1772 das Militärgericht, 1778 das Handelsgericht und im gleichen Jahr das Hofmarschallamt an [49], das aus

---

44) Helmuth Kiefer, Aus dem Leben, von Herkunft, Hinterlassenschaft und Nachkommen des Saarbrücker Superintendenten M. Thomas Balthasar Rollé, ZGSaarg. 1958, S. 149.

45) Bull.Trim.Sav., Heft 2, 1954, S. 9-11.

46) Sittel, Sammlung 1, S. 28/29.

47) Köllner, Städte 1, S. 408; Gottlieb'sche Chronik 1775-1815; Mitt.Hist. V.Saar 1900, S. 3.

48) Sittel, Sammlung 1, S. 347 u. 737; vgl. auch S. 158 ff. dieser Untersuchung.

49) Sittel, Sammlung 1, S. 120 Nr. 787, Militärgerichtsordnung vom 27.7. 1772; Kanzlei- und Prozeßordnung vom 3.1.1778 - KuPrO - §§ 273, 278.

der 1776 ins Leben gerufenen Hofkommission hervorging.

Damit hatte der Ausbau der Verwaltungs- und Behördenorganisation des Fürstentums Nassau-Saarbrücken seinen Abschluß gefunden. An ihr hat sich bis zum Untergang des Fürstentums in der französischen Revolution nichts mehr geändert.

In der "Fürstlich Nassau-Saarbrück-Saarbrückischen Canzley- und Prozeßordnung" vom 3. 1. 1778 [50] faßte Fürst Ludwig das Ergebnis der verfassungs- und behördenorganisatorischen sowie der verwaltungs- und verfahrensrechtlichen Reformarbeit seiner Vorgänger und seiner eigenen zusammen. Mit diesem Gesetz, das mit seinen 581 Paragraphen eine imposante gesetzgeberische Leistung für den fürstlichen Kleinstaat darstellt, gab er seinem Staat jene Rechtsgrundlage, von der Rollé 1797 [51] sagte: "Unter diesen Verordnungen verdient die am 3. Januar 1778 publicierte gedruckte Kanzlei- und Prozeß-Ordnung umsomehr die oberste Stelle als dadurch nicht allein ein jeder Unterthan von den Pflichten eines jedweden Bedienten und über die zur Regierungs-, Consistorial-, Rentkammer-, Oberforstamts- und Oberamts-Verwaltung gehörigen Verordnung genau unterrichtet, sondern auch viele Rechts-Controversen, welche zu manchen, weitläufigen, schädlichen Prozessen Anlaß gegeben hatten, dadurch entschieden und viele Einrichtungen zur Abkürzung aller Prozesse darinnen geschaffen worden sind".

IV. Reichsrechtliche Stellung des Fürstentums

Während des ganzen 18. Jahrhunderts wird das Verhältnis der Nassau-Saarbrücker Landesherren zum Reich durch das Bestreben nach Erlangung einer Virilstimme im Reichsfürstenrat bestimmt.

Der Reichsfürstenrat [52] - das 2. Kollegium des Reichstages - setzte sich aus Fürsten sowie aus nicht-fürstlichem Reichsadel (Grafen und Herren) und nichtfürstlichen Prälaten zusammen. Inhaber von Virilstimmen waren die Fürsten. Der übrige reichsständische Adel und die Prälaten waren in Grafenkurien und Prälatenbänken vereinigt; jeder Kurie oder Bank stand eine Kuriatstimme zu.

Die Nassau-Saarbrücker waren Mitglieder des Wetterauer Grafenvereins und hatten teil an dessen Kuriatstimme.

---

50) ArchSammlHV 62, 35.
51) Rollé, Wohltätige Handlungen, Mitt. Hist. V. Saar 1899.
52) Conrad, Rechtsgesch. 2, S. 97.

Auch nach der Verleihung der Fürstenwürde an die Nebenlinien Idstein und Usingen im Jahre 1688 verblieben die Nassau-Saarbrücker infolge der Territorialisierung der reichsständischen Rechte Mitglieder der Grafenkurie. Die Inkorporation in den fürstlichen Reichsadel hätte neben der Verleihung der Fürstenwürde durch den Kaiser die Erhebung der nassauischen Länder zu Fürstentümern und die Zustimmung des kurfürstlichen und fürstlichen Kollegiums vorausgesetzt [53]. Dies ist 1688 nicht geschehen.

Das "Fürstentum Nassau-Saarbrücken" des 18. Jahrhunderts gehörte deshalb zu den nichtfürstlichen Teritorien. Es war lediglich reichsständische Grafschaft, deren Landesherr persönlich mit der Fürstenwürde ausgezeichnet war.

Trotz mehrfacher Bemühungen hat das nassau-saarbrückische Gesamthaus im 18. Jahrhundert eine Virilstimme nicht bekommen. Sie versagten sich deshalb der Mitarbeit im Wetterauer Grafenverein, aus dem sie im Jahre 1737 [54] sogar austraten.

Die Zurückhaltung Nassau-Saarbrückens gegenüber den Reichsangelegenheiten bezog sich nicht nur auf die fürstlichen Linien des Hauses; auch die im Grafenstand verbliebenen Linien Saarbrücken, Ottweiler und Weilburg sonderten sich von dem Wetterauer Grafenverein ab. Seit dem Jahre 1691 leisteten sie keine Beiträge mehr zum Verein, der sie daraufhin beim Reichshofrat verklagte [55].

Erst durch Vertrag vom 15.2.1771 traten Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen und Nassau-Saarbrücken dem Wetterauer Grafenverein wieder bei [56].

Sie erhielten im Grafenkollegium den früheren Sitz und 3 Stimmen. Als Vereinsbeitrag hatten sie je 100 Gulden jährlich sowie für den gräflichen Gesandten bei der Deputation des Reichstages zur Visitation des Reichskammergerichtes zusammen 100 Gulden zu zahlen.

Der Wetterauer Grafenverein verpflichtete sich demgegenüber, seinen im Jahre 1717 gegen die Nassauer Linien angestrengten Prozeß beim Reichshofrat fallen zu lassen und die Aufnahme der drei nassauischen Häuser in den Reichsfürstenrat auf jede Weise zu fördern und bei den Direktoren der anderen Grafenkollegien in gleicher Weise zu Gunsten des Hauses Nassau einzutreten.

---

53) Conrad, Rechtsgesch. 2, S. 92.
54) Fabricius, Erläuterungen 2, S. 639.
55) Schliephake-Menzel, Nassau 7, S. 184.
56) Schliephake-Menzel, Nassau 7, S. 401/402;
Fabricius, Erläuterungen 2, S. 639;
vgl. Saarbrücken als Reichsstand bei Geck, Usingen S. 57 f.

Anläßlich der Einteilung des Reiches in zehn Reichskreise im Jahre 1512 kamen die nassauischen Landesherren Saarbrücken, Wiesbaden und Weilburg zum oberrheinischen Kreis [57], dem im 18. Jahrhundert auch das Fürstentum Nassau-Saarbrücken angehörte.

Organe der Kreise, die für die Vollstreckung der Urteile des Reichskammergerichts, für die Unterdrückung des Fehdewesens, für die Aufsicht über das Zoll- und Münzwesen, die Aufbringung der Reichssteuer und der Truppenkontingente zuständig waren, waren der Kreisoberst und der Kreistag. Wegen der ehemaligen Grafschaften Ottweiler und Saarbrücken hatte der Saarbrücker Fürst 2 Stimmen auf dem Kreistag [58].

Die Kreise unterhielten eine Kreiskasse, die durch Matrikularbeiträge gespeist wurde, welche ihrerseits nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Landesherren des Kreises umgelegt wurden. Außer den Beiträgen zum Wetterauer Grafenverein oblagen demnach den Saarbrücker Landesherren die Aufbringung der Kreissteuer, der Reichssteuer und der Truppenkontingente. Zur Zeit der Teilung von 1735 betrug der für Usingen und Saarbrücken insgesamt geltende Matrikularfuß der Reichs- und Kreispraestanda 165 Gulden und 25 Kreuzer. Er wurde durch den Teilungsvertrag von 1735 in der Weise aufgeteilt, daß auf Usingen 103 Gulden und 13 1/3 Kreuzer und auf Saarbrücken 62 Gulden und 6 2/3 Kreuzer entfielen [59].

V. Untergang

In den Stürmen der französischen Revolution fand das Fürstentum Nassau-Saarbrücken sein Ende.

Nachdem sich der letzte regierende Fürst einen Tag zuvor nach Neunkirchen in Sicherheit gebracht hatte, wurden die Residenz und die Dörfer der Nachbarschaft am 9.1.1793 von französischen Revolutionstruppen besetzt [60]. Der schon verfügten Verhaftung entzog sich am 13.5.1793 Fürst Ludwig durch eine vorzeitig angetretene Badereise [61]. Er starb am 2.3.1794 zu Aschaffenburg, ohne sein Fürstentum wiedergesehen zu haben [62].

---

57) Fabricius, Erläuterungen 2, S. 630.
58) von der Nahmer, Rhein. Partikularrecht 3, S. 373.
59) StA. Wiesb. Abt. 130 II Nr. 401.
60) Köllner, Städte, S. 431.
61) Köllner, Städte, S. 435.
62) Ruppersberg, Saargebiet, S. 257.

Durch Dekrete der französischen Nationalversammlung vom 14.2.1793 wurden das Oberamt Harskirchen sowie das erst durch den Bockenheimer Vertrag vom 15.2.1766 an Nassau gekommene Püttlingen im Köllertal [63] und durch Dekret vom 1.10.1795 die südlich Saargemünd gelegene Saarbrücker Exklave Zettingen mit Frankreich vereinigt [64].

Nachdem der Kaiser durch eine Geheimklausel im Frieden von Campo Formio am 11.10.1797 für sich und Österreich auf die linksrheinischen Reichsgebiete verzichtet hatte, setzte Frankreich einen Generalkommissar ein mit der Anweisung, das linke Rheinufer nach französischem Vorbild in Departements, Arrondissements und Kantone einzuteilen. Diese Verwaltungsorganisation wurde, nachdem das Reich durch den Friedenskongreß von Rastatt am 11.3.1798 der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich zugestimmt hatte, durch Proklamation vom 23.6.1798 eingeführt [65]. Das Fürstentum Nassau-Saarbrücken war untergegangen.

63) von der Nahmer, Rhein. Partikularrecht 3, S. 176 und 383.
64) Uns. Saar, 1932, S. 62.
65) Krohn, Territorialgesch. Saar, S. 47 ff;
Köllner, Städte, S. 480.

II. KAPITEL:
Die Rechtsgrundlagen der Landgemeindeverwaltung

Das politische Wirken im Fürstentum Nassau-Saarbrücken des 18. Jahrhunderts erstreckte sich nicht allein auf die Staatsreform. Es umschloß auch die Neuordnung der kommunalen Verhältnisse des Fürstentums. Letztere umfaßte, soweit sie die Landgemeinden betraf, die Erneuerung des Rechtes der Landgemeinden und die Neueinteilung des Staatsgebietes in kommunale Verwaltungsbezirke.

§ 3 DIE ERNEUERUNG DER DORFRECHTE [66]

Die Erneuerung des Landgemeinderechtes, die im wesentlichen die erste Jahrhunderthälfte in Anspruch nahm, vollzog sich in der Feststellung bestehender oder in dem Erlaß neuer Dorfrechte. Die nassau-saarbrückischen Dorfrechte des 18. Jahrhunderts waren deshalb entweder Aufzeichnungen lokaler Rechtsvorschriften durch oder auf Veranlassung der Dorfgenossen (Gemeindeordnungen) oder sie

---

66) Der besseren Übersicht wegen werden die Gemeinde- und Dorfordnungen, auf denen diese Untersuchung beruht, hier zusammenfassend mitgeteilt: GdeOrdn. Remmesweiler 1663 (StA. Kobl. 22, 2825; Abdruck in Uns. Saar, 1932 S. 59 f.); Dorford. Bischmisheim 1717 (StA. Kobl. 22, 2490); Dorford. Dudweiler 1717 (StA. Kobl. 22, 3476); Dorford. Eiweiler bei Lebach 1723 (StA. Kobl. 22, 4061); GdeOrd. Neunkirchen 1731 (veröff. von Krajewski in Saarbrücker Zeitung 1964 Nr. 4, 5, 6 und 8); Dorford. Malstatt 1737 (ArchSammlHV Abt. A, Nr. 635); Dorford. Falscheid 1737 (Abschrift 1758 StA. Kobl. 22, 4060); Dorford. Völklinger Hof 1737 (StA. Kobl. 22, 4522); Dorford. Sulzbach (auszugsweise erwähnt bei Becker, Sulzbach, S. 55-59); Dorford. Fechingen 1737 (StA. Kobl. 701, 458; Teilabdruck bei Sittel, Samml. I, S. 224-238); Dorford. Köllertaler Hof und Berschweiler 1737 (StA. Kobl. 22, 4352); Projekt Dorford. Derlen 1745 (StA. Kobl. 22, 2533); Dorford. Bliesransbach 1703 und 1756 (StA. Kobl. 22, 2815); Teilabdruck bei Sittel, Samml. I, S. 302-312); Dorford. für die Dörfer des Amtes Homburg 1751 (StA. Speyer, Best. Zweibrücken I, 251); Dorford. für die Dörfer des Amtes Ottweiler 1757 (StA. Kobl. 701, 458(13)); Teilabdruck bei Sittel, Samml. I, S. 702-712); Dorford. Püttlingen 1781 (StA. Kobl. 701, 458(10)).

waren von der Landesherrschaft gesetzte Rechtsgebote (Dorfordnungen).

I. Gemeindeordnungen

Am 17.3.1663 ließen die Gemeindsleute [67] von Remmesweiler von der Gemeindeordnung ihres Dorfes durch den Schuldiener von Ottweiler, Schellenberger, eine Abschrift fertigen, weil ihre alte Dorfrechtsurkunde "verlegen, und nun fast unlesbar" geworden war. Dabei brachten sie zum Ausdruck, daß das Recht ihres Ortes schon seit langer Zeit von ihren Vorfahren befolgt und ihnen selbst alljährlich am "Heimungs-Tag" vorgelesen werde. "Umb guter gemeinen Ordnung willen" rügten sie am Heimungstag alle Zuwiderhandlungen und alles Strafbare, worüber die Dorfversammlung alsdann verhandelte und sich vergleiche. Dieser Ordnung, "ihrer Vorfahren, löblichen gemeine Ordnung" wollten sie auch künftig nachkommen; dazu hätten "sie sich gentzliche entschlossen". Die neue Rechtsurkunde ist von allen Gemeindeleuten unterfertigt.

Dem Remmesweiler Beispiel folgte etwa 70 Jahre später das Dorf Neunkirchen. Am 2.4.1731 ließen die Gemeindsleute von Neunkirchen durch eine von ihnen handschriftlich unterfertigte Urkunde öffentlich bekanntmachen, sie hätten "die gemeine Ordnung" ihres Ortes "renovieren lassen, auch die nachgesetzte Puncte in allem stets, vest und ohnverbrüchlich zu halten und denenselben stricte nachzukommen sich entschlossen".

II. Die Dorfordnungen

Die Neuregelung der dörflichen Rechtsverhältnisse durch den Erlaß landesherrlicher Dorfordnungen vollzog sich in mehreren Zeitabschnitten. Sie begann im Jahre 1717 und war im wesentlichen im Jahre 1757 abgeschlossen.

Der erste Zeitabschnitt wurde durch den Erlaß einzelner Dorfordnungen für einzelne Meiereien gekennzeichnet. In diesem Zeitabschnitt, der die Jahre 1717 bis 1723 umfaßte, machte der Landesherr nur in geringem Maße von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch. Lediglich die Meiereien Bischmisheim, Dudweiler und Eiweiler bei Lebach erhielten neue Dorfgesetze und zwar Bischmisheim am 27.2.1717, Dudweiler am 28.6.1717 und Eiweiler am 2.4.1723. In den übrigen Dörfern richtete sich das dörfliche Leben, wie die Beispiele Remmesweiler und Neunkirchen zeigen, noch nach den von Dorfmitgliedern festgesetzten "gemeinen Ordnungen".

---

67) vgl. zum Begriff S. 81 f.

Der zweite Zeitabschnitt fürstlicher Kommunalgesetzgebung setzte unter der vormundschaftlichen Regierung der Fürstin Charlotte Amalia im Jahre 1737 ein. Er dürfte etwa um die Mitte des fünften Jahrzehntes mit der Dorfordnung für Derlen 1745 abgeschlossen gewesen sein.

Dieser Abschnitt zeichnete sich durch eine planvolle und systematische kommunale Gesetzgebungstätigkeit des absoluten Fürstenstaates aus, der bemüht war, die Ortsrechte seiner Dörfer miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Örtlich erstreckte sich dieses Bemühen auf das Gebiet der Grafschaft Saarbrücken, wo für die Mehrzahl der Meiereien im wesentlichen übereinstimmende Dorfordnungen erlassen wurden. Jede Meierei erhielt zwar eine eigene Ordnung; die Ordnungen stimmten jedoch in Inhalt und überwiegend auch im Wortlaut miteinander überein. Örtliche Verschiedenheiten und Besonderheiten waren dabei berücksichtigt [68].

Den Anfang machten die Ordnungen für die Meiereien Malstatt und Falscheid, die unter dem 30.10.1737, von der fürstlichen Regierung im Namen der Regentin verabschiedet wurden. Es folgten schon am nächsten Tage, am 31.10.1737, die Ordnungen für den Völklinger Hof, für Sulzbach und für Fechingen, sodann die Ordnung für den großen Köllertaler Hof am 16.11.1737 und schließlich am 18.2.1745 die Dorfordnung für Derlen.

Damit hatten - sieht man von Derlen ab - innerhalb von nicht ganz 3 Wochen 6 Meiereien mit 40 Dörfern der Grafschaft Saarbrücken neue Dorfordnungen bekommen, eine Tatsache, die auf eine bewußte und gezielte Gesetzgebungstätigkeit schließen läßt. Berücksichtigt man weiter, daß nach der Ortsbeschreibung von Lex im Jahre 1756 mit Ausnahme von Friedrichweiler alle Meiereien und meierfreien Heimmeiereien mit schriftlichen Dorfordnungen ausgestattet waren, so dürfte der Schluß erlaubt sein, daß die Ortschaften der Grafschaft Saarbrücken in relativ kurzer Zeit mit landesherrlichen Dorfordnungen begabt worden waren.

Dies wird durch die weitere Entwicklung erhärtet. Für das Gebiet der Grafschaft Saarbrücken lassen sich in der Folgezeit Dorfrechtsverleihungen nur noch im Zusammenhang mit der Eingliederung fremder Dörfer in das fürstliche Staatsgebiet feststellen. Nach ihrem Übergange erhielten am 30.5.1756 Bliesransbach, das im Zusammenhang mit der Aufhebung der Gemeinherrschaft über das Amt Homburg unter nassau-saarbrückische Landeshoheit gekommen war, und am 21.12.1781 der Ort Püttlingen, der durch den Bockenheimer Vertrag vom 15.2.

68) Der Verfasser hat die Dorfordnungen von Malstatt, Falscheid, Völklingen, Fechingen, Köllertal, Derlen und Püttlingen der Jahre 1737 bis 1781 (mit 42 Dörfern) miteinander verglichen und Übereinstimmung im Wortlaut festgestellt.

1766 von Frankreich an Nassau-Saarbrücken abgetreten worden war, nassau-saarbrückische Dorfordnungen.

Von diesen bedarf die Ordnung für Bliesransbach einer besonderen Erwähnung. Während die Ordnung für Püttlingen im Aufbau und Inhalt den übrigen angeführten Dorfrechten der Grafschaft folgt, stellt sich die Dorfordnung von Bliesransbach vom 30.5.1756 als eine Novellierung der Bliesransbacher Dorfordnung vom 8.9.1703 dar, mit der der Ort vom Amt Zweibrücken zur Zeit seiner Zugehörigkeit zu Pfalz-Zweibrücken begabt worden war.

Schließlich - und dies war der dritte und letzte Zeitabschnitt in der Entwicklung des ländlichen Gemeinderechtes des Fürstentums - ging der Landesherr dazu über, für die Bezirke der einzelnen Oberämter Dorfordnungen zu erlassen, d.h. Dorfordnungen, deren örtlicher Geltungsbereich sich auf den Verwaltungsbezirk eines Oberamtes erstreckte und die für alle Dörfer des Amtsbezirkes verbindlich waren.

So fertigten die Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken und Carl August von Nassau-Weilburg am 30.3. und am 30.4.1751 eine Dorfordnung für die Dörfer des ehemals noch gemeinschaftlichen Amtes Homburg aus, der am 2.5.1757 die nassau-saarbrückische Dorfordnung für die Dörfer des Oberamtes Ottweiler folgte [69].

§ 4 DAS MOTIV FÜR DIE AUFNAHME DER STAATLICHEN GESETZGEBUNG IN GEMEINDLICHEN ANGELEGENHEITEN

Bei dieser zielbewußten, systematischen Gesetzgebungstätigkeit des absoluten Fürstenstaates wirft sich die Frage auf, auf Grund welcher Bedürfnisse oder Ursachen sich der Landesherr zu der geschilderten umfassenden Neuregelung der dörflichen Rechtsverhältnisse veranlaßt sah. Hierüber geben die Dorfordnun-

---

69) Schwingel, Zur älteren Gerichtsverfassung des St. Wendeler Landes, Heimatb. Krs. St. Wendel, 1959/60, S. 91 erwähnt "noch den Gemeyndsbrief von Werschweiler (Ostertal) von 1736 aus der dortigen Gemeindelade". Sittel, Samml. 2, S. 77 berichtet, daß Fürst Wilhelm Heinrich dem Wadgasser Abt eine Dorfordnung zur Publikation in den abteilichen Ortschaften übersandt habe. Trotz Bemühungen habe ich beide Dorfrechtsdokumente nicht auffinden können.
Zu meinem Bedauern ist es mir auch nicht gelungen, Gemeinde- oder Dorfordnungen für den saarwerdischen Teil des Fürstentums ausfindig zu machen.

gen selbst Aufschluß.

Aus der Präambel der Remmesweiler Urkunde vom 17.5.1663 ergibt sich, daß die Ortsrechtsurkunde, die der Ort bis zum Jahre 1663 besaß, schon so lange in der Gemeindelade gelegen hatte, daß sie fast unlesbar geworden war. Anlaß für die Aufzeichnung des Remmesweiler Ortsrechtes 1663 war sonach die durch das Alter bedingte Unbrauchbarkeit des bisherigen Ortsbriefes.

In ihrem Dorfbrief vom 2.4.1731 geben die Neunkircher Gemeindsleute lediglich an, daß sie "Ihre gemeine Ordnung" haben "renovieren lassen", ohne etwas Näheres über den unmittelbaren Anlaß für die Rechtserneuerung auszusagen.

Einen Hinweis hierauf enthält schon die erste landesherrliche Dorfordnung des 18. Jahrhunderts. In der Dorfordnung für Bischmisheim vom 27.2.1717 heißt es: "Demnach uns von der Gemeind Bischmisheim klagend fürgebracht worden, was gestalten sich eine zeithero allerhand Unordnungen und Mißbestand in der Gemeinde darumb zugetragen, weilen der Gemeinde vorhin aufgerichtete und üblich hergebrachte Dorfordnung verloren, und anjetzo ein jeder seinem Gutdünken und eigenen Nutzen nach, in gemeinen Sachen handeln und tun wolete". In Bischmisheim hatte der Verlust des alten Dorfbriefes zu Unordnung und Willkür in gemeindlichen Angelegenheiten geführt und den Landesherrn zum Erlaß des Ortsgesetzes vom 27.2.1717 bewogen.

Ähnliche Verhältnisse mögen in Dudweiler geherrscht haben. Die Dorfrechtsurkunde für Dudweiler vom 28.6.1717 führt die Unordnung in den örtlichen Angelegenheiten auf das Fehlen einer Dorfordnung zurück, ohne expressis verbis auszusprechen, daß die frühere Ortsrechtsurkunde abhanden gekommen sei.

Mit gleicher Begründung motivieren die Ordnungen der Jahre 1737-1745 für die Dörfer der Grafschaft Saarbrücken ihren Erlaß, daß "wegen Mangel einer gemeinen Dorfordnung in Dorf- und Gemeindesachen ein jeder seinem Gutdünken und eigenen Nutzen nach handeln und leben wollte", und fügen hinzu, daß es notwendig sei, "eine gewiße Ordnung nach jetziger Zeit Gelegenheit und zu gemeinem Besten aufzurichten, und Ambts halber darob zu halten".

Im gleichen Sinne äußern sich die Ordnungen für die Dörfer des Amtsbezirkes Homburg vom 30.3./30.4.1751 und des Oberamtsbezirkes Ottweiler vom 2.5. 1757. Wörtlich übereinstimmend weisen sie darauf hin, daß die fürstliche Regierung auf Grund der Berichte beider Ämter es für erforderlich gehalten habe, "zu Abstellung deren bißherigen Unordnungen, welche sich auß Mangel einer gemeinen Dorfordnung in den Dörfern gedachten Oberamtes eingeschlichen, vor jede Meierey eine schickliche und applicable Dorfordnung" auch zum Besten und Aufkommen der Meiereien und ihrer Dörfer zu errichten.

Hingegen gibt die Bliesransbacher Dorfordnung vom 30.5.1756 eine andere Begründung für ihren Erlaß. Sie führt aus, daß der Ort Bliesransbach seit seinem Übergang an das fürstliche Haus Nassau "annoch mit keiner auf die gegenwärtigen Zeiten und die hiesigländische Verfassung gerichteten gemeinen Dorfordnung versehen" und eine neue Dorfordnung nötig sei, zu seinem "besseren Aufnehmen, wie auch zur Unterhaltung guter Zucht und Ehrbarkeit, und damit jeder Einwohner in Vorfallenheiten sich danach richten könne".

Faßt man diese Aussagen zusammen, so ergibt sich, daß in der Hauptsache drei Gründe zur Aufnahme der staatlichen Kommunalgesetzgebung im 18. Jahrhundert geführt haben.

Zunächst ging es dem Landesherrn um die Beseitigung von Unordnung und Ungesetzlichkeit in den fürstlichen Dörfern. Es liegt nahe, daß es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht zum Besten mit der inneren Ordnung in den nassau-saarbrückischen Dörfern bestellt war. Die Kriegszüge und langjährigen Fremdherrschaften, die Bevölkerungseinbußen und die Zügellosigkeit des 17. Jahrhunderts hatten nicht nur zum Verlust der überkommenen Dorfbriefe geführt und die alten Dorfgesetze und Rechtsbräuche der Vergessenheit anheimfallen lassen, sondern auch Willkür und Eigennutz in dörflichen Angelegenheiten Tür und Tor geöffnet. Hier Abhilfe zu schaffen und zu geordneten Verhältnissen zurückzukommen, war eine der vornehmsten Aufgaben, die der Landesherr zu lösen hatte. Daß der Landesherr mit der Aufnahme der Kommunalgesetzgebung einem allgemeinen von der Landbevölkerung selbst empfundenen Bedürfnis entgegenkam, beweist das Beispiel der Orte Remmesweiler und Neunkirchen, deren Einwohner durch Beschluß der Gemeindeversammlung ihr altüberkommenes Ortsrecht renovieren ließen, um so den unerfreulichen Zeitverhältnissen entgegenzuwirken.

Zum zweiten verfolgte der Landesherr mit dem Erlaß staatlicher Dorfordnungen das Ziel der Vereinheitlichung der örtlichen Rechtsvorschriften, d.h. der Herstellung der Rechtseinheit in kommunalen Angelegenheiten. Das zeigte sich besonders deutlich bei der Eingliederung fremder Dorfschaften in den eigenen Staatsverband. Die Bliesransbacher Dorfordnung vom 30.5.1756 wird veranlaßt zur besseren Aufnahme des Ortes in die nassau-saarbrückische Rechtsordnung und zur Anpassung an die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Saarstaates [70].

Schließlich war dem Landesherrn daran gelegen, das Gedankengut des aufgeklärten Absolutismus auch in dörflichen Angelegenheiten zur Geltung zu brin-

---

70) Gleichzeitig mit der Dorfordnung werden noch weitere 12 Landesgesetze in Bliesransbach eingeführt. Sittel, Samml. I, S. 311.

gen. Mit Abschluß des Rijswijker Friedens am 30.10.1697 hatte nach Auflösung der französischen Saarprovinz der Saarbrücker Landesherr seine hoheitlichen Befugnisse zurückgewonnen zu einer Zeit, als sich die Territorialhoheit zur allumfassenden, absoluten Staatsgewalt ausweitete und als sich die deutschen Territorialstaaten zu absolutistischen Wohlfahrts- und Polizeistaaten entwickelten. Der Wille des Landesherrn, das Wohl jedes einzelnen Untertanen nicht nur mittelbar mit dem Wohl der Gesamtheit, sondern auch unmittelbar in Bezug auf ihn selbst zu fördern, führte zu weitgehender Entfaltung der Staatstätigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung und zu unmittelbaren Eingriffen in die Rechtssphäre des einzelnen und der Verbände, denen er angehörte. Daß es dem Landesherrn auch darauf ankam, in den Ortsgesetzen Staatsvorstellungen des aufgeklärten Absolutismus zur Geltung zu bringen, sprechen insbesondere die Dorfordnungen der Grafschaft Saarbrücken der Jahre 1737 ff. aus, indem sie als gesetzgeberisches Motiv bezeichnen "eine gewiße Ordnung nach jetziger Zeit Gelegenheit und zu gemeinem Besten aufzurichten, und Ambts halber darob zu halten" 71).

Letztlich gehen diese Gründe auf eine Wurzel zurück: den entschlossenen Willen des Landesherrn zu staatsschöpferischer Tätigkeit, indem er durch "Renovation" des Rechts der fürstlichen Dörfer die landgemeindliche Verwaltungsorganisation und Verwaltungstätigkeit zu reformieren suchte.

§ 5 DAS GESETZGEBUNGSVERFAHREN

I. Die Feststellung der Gemeindeordnungen

Schon in dem Abschnitt über die Dorfrechtsrenovation wurde darauf hingewiesen, daß die Remmesweiler Gemeindeordnung vom 17.5.1663 sich als die erneute Feststellung älterer lokaler Rechtsvorschriften darstellt. Sie vermerkt ausdrücklich, daß sie eine Abschrift des "alten gemeinen Rechts" des Ortes sei, "wie selbiges von langer Zeit hero von ihren Vorfahren gehalten" und "jährlich auf ihrem bestimmten Heimungs-Tag vorgelesen" worden sei.

Die gleiche Feststellung gilt auch für die Neunkirchener Ordnung von 1731, die "kund und zu wissen" gibt, daß am 2.4. dieses Jahres die Neunkirchener Gemeindemitglieder "ihre Gemeineordnung haben renovieren", d.h. erneut feststellen, lassen.

---

71) Bleymehl, Aufklärung Nassau-Saarbrücken;
vgl. auch S. 163 f.

Die in Rede stehenden Dorfrechtsurkunden beinhalten danach überliefertes Ortsrecht, das zu den angegebenen Zeitpunkten festgestellt, aufgezeichnet und den Gemeindemitgliedern bekannt gemacht worden ist. Die Frage, ob und inwieweit dabei die überkommene Dorfrechtsordnung in einzelnen Punkten abgeändert oder ergänzt worden ist, kann nach dem Untersuchungsthema auf sich beruhen bleiben.

Wie sich aus den Dorfrechtsurkunden vom 17.5.1663 und 2.4.1731 weiter ergibt, erfolgte die Rechtsaufzeichnung auf Veranlassung der Dorfgenossen. Schellenberger bekundet, er habe die Aufzeichnung des Remmesweiler Dorfrechtes auf Ansinnen und Begehren der Remmesweiler Dorfangehörigen gefertigt, die der Ordnung nachzukommen sich "gentzlich entschlossen" hätten. In der Präambel der Neunkirchener Gemeindeordnung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Neunkirchener die renovierte Ordnung in allen Punkten "stets, vest und ohnverbrüchlich zu halten und denselben stricte nachzukommen" sich entschlossen hätten. Beide Gemeindeordnungen beruhen mithin auf entsprechenden Willensentschließungen der Gemeindemitglieder.

Man wird sich vorstellen dürfen, daß am 17.5.1663 in Remmesweiler und am 2.4.1731 in Neunkirchen Vollversammlungen aller männlichen Dorfgenossen, soweit sie im Besitz des Gemeinderechtes waren, stattgefunden haben und daß in diesen Gemeindeversammlungen entweder durch Überprüfung des Inhaltes der alten Dorfrechtsurkunden oder durch Befragen der versammelten Gemeindemitglieder oder durch Verlesen, Diskussion und Annahme eines von dem Dorfgericht entworfenen Konzeptes das örtliche Dorfrecht festgestellt, von einem schreibkundigen Beauftragten aufgezeichnet und von den gemeindeberechtigten Dorfbewohnern unterschrieben worden ist.

II. Der Erlaß der Dorfordnungen

Die Dorfordnungen wurden namens des oder der Landesherren von der gräflichen oder fürstlichen Kanzlei oder Regierung erlassen.

Die Dudweiler Dorfordnung von 1717 wurde von den Regierungsräten der gräflichen Kanzlei ausgefertigt. Die Malstatter Dorfordnung von 1737 war das Werk der fürstlichen Regierung. Die Dorfordnung für die Dörfer des Amtsbezirkes Homburg von 1751 wurde von den beiden Regierungen in Saarbrücken und Weilburg erlassen. Die Ordnung für die ottweilerschen Dörfer von 1751 wurde von der Saarbrücker Regierung verfaßt.

Unter den verschiedenen Bezeichnungen und Titeln, mit denen die Ordnungen unterzeichnet sind, verbirgt sich dieselbe Behörde: die den Landesherrn in Gesetz-

gebung, Rechtsprechung und Verwaltung, d.h. in allen Angelegenheiten der Landesverwaltung, vertretenden Mitglieder der Zentralverwaltung. Es waren dies bis zum Regierungsantritt der Usinger 1728 die Mitglieder der gräflichen Kanzlei, danach die Mitglieder der fürstlichen Regierung und der geheimen Kanzlei [72].

An dem Verfahren zum Erlaß der Ordnungen waren die gräfliche Kanzlei bzw. die fürstliche Regierung und die zuständigen Oberämter beteiligt. Der Anteil der einzelnen landesherrlichen Behörden an dem Gesetzgebungsverfahren war in den einzelnen Fällen verschieden.

In den Ortschaften Saarbrücken lag bis zur Gründung des Oberamtes Saarbrücken im Jahre 1741 Abfassung, Ausfertigung und Erlaß der Dorfordnung, d.h. Aushändigung eines ausgefertigten Exemplares an den Meier mit der Auflage, den Inhalt der Ordnung den Gemeindemitgliedern in der nächsten Gemeindeversammlung durch Vorlesen bekannt zu machen, in der Zuständigkeit der gräflichen Kanzlei oder der fürstlichen Regierung.

Erstmals im Falle Derlen waren Oberamt und Regierung an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt. Der Anteil der Regierung beschränkte sich auf die Leitung des Verfahrens und die Ausfertigung der Gesetzesurkunde, d.h. auf ihre Unterzeichnung und Siegelung, während für die Abfassung und Verkündung das Oberamt zuständig war. Am 19.10.1744 [73] berichtete das Oberamt Saarbrücken der Regierung, daß die Gemeinde Derlen um eine Dorfordnung nachgesucht habe. Meier und Gerichtsleuten des Dorfes sei auch bereits ein Entwurf ad monendum monenda vorgelesen und von ihnen in einigen Punkten beanstandet worden. Nach diesen monitis könnte die Dorfordnung nunmehr ausgefertigt werden. "Weilen aber selbige vim legis hat, so haben untertänig anfragen wollen, ob selbige von Regierungs- oder Oberambtswegen auszufertigen seye und ob man letzteren Falles Titulum Serenissimi praemittiren oder aber, weilen das Dorf gemeinschaftlich, solchen ganz weglassen solle".

Nachdem das Oberamt auf Verfügung der Regierung noch weitere Aufklärungen, insbesondere hinsichtlich des Rechtes der Gemeinde auf Eckermast in den herrschaftlichen Wäldern, durchgeführt hatte, legte es den endgültigen Gesetzesentwurf am 7.4.1745 der Regierung "zu höherer Disposition" vor.

Auch in Bliesransbach ging die Initiative zum Erlaß einer neuen Dorfordnung von dem Saarbrücker Oberamt aus. Das Oberamt berichtete der fürstlichen Regierung am 22.3.1756 [74], daß die Bliesransbacher Dorfordnung von 1703 seines Erachtens nicht ausführlich genug sei, "als daß die Bauern darnach in die behörige

---

72) vgl. S. 8 f.

73) StA. Koblenz 22, 2533.

74) StA. Koblenz 22, 2815; Sittel, Sammlung 1, S. 302-303.

Schranken sollen gebracht und darinnen erhalten werden können. Wir haben deswegen die benachbarte Fechinger und Bischmisheimer Dorfordnung zur Hand genommen, und nach deren Anleitung das beiliegende Project einer Ransbacher Nassau-Saarbrückischen Dorfordnung entworfen; weilen wir aber zugleich vor schicklicher achten, daß dieselbe im Namen fürstlicher Regierung als im Namen des Oberamtes expediret und der Gemeinde zugestellet werde: so überlassen wir dero tieferer Einsicht, was etwa dabei noch ab- oder zuzutun, auch ob sie vor der Ausfertigung dem Meyer und Gericht ad monendum monenda zu communiciren seyn mögte oder nicht."

Im Gegensatz zu Derlen vollzog im Falle Bliesransbach die fürstliche Regierung auch die Verkündung der Dorfordnung. Sie beschied für Dienstag, den 1.6.1756, den Bliesransbacher Meier zur Aushändigung des Dorfgesetzes vor, welche nach der Niederschrift vom gleichen Tage sich wie folgt abwickelte: "In Gefolg erlaßener Citation erschiene der Meyer von Ransbach und wurde demselben, die ausgefertigte Dorfordnung vor dasige Gemeinde nicht allein zugestellet, sondern demselben anbey auch bedeutet, darauf zu achten und alle Jahr solche und die beygefügten übrigen herrschaftlichen und Landes-Verordnungen der Gemeinde behörig vorzulesen, welches er zu tun versprach" [75].

Demgegenüber ist im Falle der Dorfordnung für die Dörfer des Oberamtes Ottweiler vom 2.5.1757 die Initiative für ihren Erlaß von der Regierung in Saarbrücken ausgegangen. In ihrer Consiliarsitzung am 25.5.1756 verabschiedete die Regierung die Bliesransbacher Dorfordnung. Bei dieser Gelegenheit verfügte sie, dem Oberamt Ottweiler sei "zu rescribieren, was maßen man vor Ransbach eine neue Dorfordnung gemacht, und dasselbe zu berichten habe, ob die drei eingetauschten Dörfer Betschbach ebenmäßig mit einer dergleichen versehen oder ob es nöthig seye, auch eine Dorfordnung vor diese anzufertigen" [76].

Diese Anfrage dürfte den Anstoß zum Erlaß der Ordnung für die Ottweiler Dörfer von 1757 gegeben haben. Zwar bezog sie sich nur auf Bexbach. Wie sich aus der Präambel der Dorfordnung vom 2.5.1757 ergibt, veranlaßte die Regierungsanfrage das Oberamt, die dorfrechtliche Situation in allen Dörfern seines Amtsbezirkes mit dem Ergebnis zu überprüfen, daß es "höchstnöthig seye, vor jede Meyerey eine schickliche und applicable Dorfordnung zu errichten". Die Ordnung vom 2.5.1757 wurde deshalb nicht nur in Bexbach, sondern in allen Meiereien des Oberamtes eingeführt [77].

---

75) Sittel, Sammlung 1, S. 702.
76) StA. Koblenz 22, 2815.
77) Sittel, Sammlung 1, S. 702.

§ 6 INHALT UND AUFBAU DER DORFRECHTE

I. Gemeindeordnungen

Die Gemeindeordnungen von Remmesweiler und Neunkirchen stimmen in Aufbau und Inhalt weitgehend miteinander überein, wenn sich auch beide Dorfrechte dem Umfang der in ihnen geregelten Rechtsmaterien nach beträchtlich voneinander unterscheiden. Gegenüber der Remmesweiler enthält die fast 3/4 Jahrhundert jüngere Neunkirchener Ordnung umfangreichere und eingehendere Einzelregelungen.

Im Aufbau läßt sich bei beiden Gemeindeordnungen eine Dreiteilung feststellen. In beiden Rechtsurkunden folgt nach der Präambel, die auf die Veranlassung und den Grund der Rechtsaufzeichnung hinweist, das materielle Ortsrecht, dem sich der Schlußsatz mit den Unterschriften aller vollberechtigten Gemeindemitglieder anschließt.

An materiellem Ortsrecht bringt die Remmesweiler Gemeindeordnung in zusammenhangloser Reihenfolge Einzelregelungen über: Entlohnung und Pflichten des Heimmeiers, Breite und Lage der Fußpfade und Erntewege, die Beaufsichtigung der Wege zur Erntezeit, unsachgemäßes Viehhüten und Hinterziehen des Hirtenlohnes, Abgrenzung der Nachtweiden, Durchführung der Ernte und der Saat, Beleidigung des Heimmeiers und der Schützen, Einkauf in der Gemeinde, Pflichtwidrigkeiten des Hirten, Durchführung der Gemeindeversammlung, Besichtigung der Zäune, Verhütung von Schäden durch Mensch und Tier, Holzdiebstahl und Zaunbeschädigung, Schließen der Erntelücken, Bestrafung durch die Gemeinde, Grundabgaben bei Anlegung oder Vergrößern der Wiesenflächen sowie über die Pflicht der Hirten zur Leistung von Schadensersatz.

Demgegenüber läßt die Neunkirchener Gemeindeordnung eine systematische Gliederung des Rechtsstoffes, der in insgesamt 8 Abschnitten dargeboten wird, erkennen. In den 8 Abschnitten werden behandelt: 1) die Straßen und Wege des Dorfes mit den auf ihnen ruhenden Rechten und Pflichten, 2) die Breite und Lage der Fußpfade und deren Schließung, 3) die innerhalb des Dorfbannes gelegenen Brücken, die Baulast an ihnen und die Fischereirechte der Gemeinde in der Blies, 4) die Breite und Lage der Erntewege und deren Öffnung sowie die Durchführung der Ernte, 5) die Grummetwiesen und deren Freigabe sowie das Verhalten bei der Heuernte, 6) die Nachtweiden, 7) Gemeinde- und 8) Schützenangelegenheiten.

Der von den Gemeindeangelegenheiten handelnde Abschnitt 7) enthält Vorschriften über das Heimmeieramt, die jährliche Bekanntmachung der Gemeindeordnung, die Durchführung der Gemeindeversammlung, das gemeindliche Einstands-

und Abschiedsrecht, das Hintersassengeld sowie über die Verhütung von Feldschäden, die Unterhaltung gemeindeeigener Häuser, die Bestrafung von Wildobst-, Feld- und Gartendiebstahl, von Holzdiebstahl und Zaunbeschädigung, über die Brandverhütung, die dörfliche Viehhaltung, die Aufnahme fremder Personen, die Brunnenreinhaltung, und über das Einbringen auswärtigen Viehes.

Abschnitt 8) der Gemeindeordnung regelt die Bestellung der Schützen, ihre Amtspflichten, die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Bestrafung und Schadensersatzpflicht) sowie ihren Schutz bei Ausübung ihrer Tätigkeit.

II. Dorfordnungen

Die Dorfordnungen waren das Werk landesherrlicher Behörden, die sich bemühten, beim Erlaß der Ordnungen gleiche Rechtsgrundsätze im ganzen Fürstentum zur Geltung zu bringen [78]). Die ab 1737 erlassenen Ordnungen weichen deshalb im allgemeinen in ihrem materiell-rechtlichen Inhalt nur unwesentlich voneinander ab, wenn auch in Einzelfällen unterschiedliche, den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Sonderregelungen getroffen wurden.

Im Aufbau ist bei den Ordnungen aller Zeitabschnitte eine Dreiteilung in Präambel, Gesetzestext und Ausfertigungsklausel festzustellen.

Die Präambeln stimmen meist im Wortlaut miteinander überein; dies gilt insbesondere für die Dorfordnungen eines Zeitabschnittes.

Hinsichtlich des Gesetzestextes lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: 1. Ordnungen, die durchgehend paragraphiert sind,und 2. Ordnungen, die nach Rechtsmaterien in Artikel mit einer Unterteilung in Paragraphen aufgegliedert sind. Zu der ersten Gruppe zählen die Ordnungen für Bischmisheim, Dudweiler, Eiweiler bei Lebach, Bliesransbach und die Ordnung für die Meiereien des Oberamtes Ottweiler; zur zweiten Gruppe die Ordnungen für die Meiereien der Grafschaft Saarbrücken (mit Ausnahme von Bliesransbach) und des Gemeinschaftsamtes Homburg.

In der Anzahl der Einzelbestimmungen besteht ein großer Unterschied. Die Dudweiler Dorfordnung von 1717 nimmt sich mit ihren 29 Paragraphen gegenüber den 253 Einzelbestimmungen der Ordnung für Homburg von 1751 recht bescheiden aus.

Bei den Ordnungen der 2. Gruppe sind die Artikel durchnumeriert; jeder Artikel hat eine eigene Überschrift; die Überschriften sind mit der Artikelangabe

78) vgl. S. 21-22, 24.

in einem Inhaltsverzeichnis zusammengefaßt. Die Anzahl der Paragraphen eines Artikels ist unterschiedlich; die Zählung der Paragraphen, die in der Regel aus einem Satz bestehen, beginnt jeweils mit der Nummer 1. Von den Ordnungen der ersten Gruppe tragen lediglich die Einzelparagraphen der Bliesransbacher Dorfordnung Überschriften.

Im übrigen ist die Sprache aller Ordnungen volkstümlich und bildhaft. Abstraktionen und allgemeine Begriffsbestimmungen fehlen.

Die in den Dorfordnungen am Ende des Gesetzestextes sich befindende Ausfertigungsklausel war die von der zuständigen Behörde (Kanzlei oder Regierung) in der üblichen Form abgegebene Erklärung, die den Ordnungen Verbindlichkeitscharakter verlieh. In der Regel lautete sie:
"Zu Bekräftigung und mehrer Festhaltung alles dessen ist diese Dorfordnung mit dem gewöhnlichen Regierungsinsiegel bedruckt und unterschrieben worden.
So geschehen zu Saarbrücken, den .....

gezeichnet: Fürstlich Nassau-Saarbrückische Regierung hierselbst".

Der Inhalt der Dorfordnungen ergibt sich aus der nachfolgenden Synopse, der die Ordnungen für Dudweiler 1717, für Malstatt 1737, für Homburg 1751 und Ottweiler 1737 zugrunde liegen:

Dudweiler 1717 (StA Koblenz 22,3476)		Malstatt Arch. Sammlung H. V. A, 635		
§§		Art.	§§	
1	Einstand und Abschied	I	1-7	Gemeindeversammlung
2-3	Gemeindeversammlung	II	1-5	Einstand u. Abschied
4-5	Schützenamt	III	1-5	Dorfehrbarkeiten
6	Schadenschätzung	III	6-8	Bannbegehung
7-14	Vieh- und	IV	1	Meier
21-23	Weideordnung	IV	2-3	Heimmeier
15-19	Feldordnung	IV	4-10,12	Schützen
20	Wasserversorgung	IV	11	Schadenschätzer
24	Straßenbau	V	1-6	Heimmeieramt
25	Feuerschutz	VI	1-8	Gebühren der Gemeindeamtsträger
26/27	Verteilung gemeiner Nutzungen	VII	1-15	Vieh- u. Weideordnung
28	Dorfrechnung	VIII	1-4	
29	Bekanntmachung	IX	1-14	
		X	1-4	
		XI	1-4	
		XVIII	1-7	
		XII	1-5	Feldordnung
		XIII	1-11	
		XIV	1-5	
		XV	1-6	
		XVI	1-7	
		XVII	1-5	Wasserversorgung
		XIX	1-3	Gemeindeeigene Häuser
		XX	1-5	Feuerschutz
		XXI	1	Gemeindlicher Strafvollzug
		XXII	1-8	Wirtshausordnung
		XXIII	1-2	Nachtwache
		XXIV	1-3	Liegenschaftsverträge
		XXV	1-2	Bekanntmachung der Ordnung

Homburg 1751 (StA. Speyer, Best. Zweibrücken I, Nr. 251)			Ottweiler 1757 (StA. Koblenz 701, 458 (13))	
Art.	§§		§§	
I	1-12	Meier	1-18	Meier
II	1-9	Heimmeier	19-27	Schöffen
III	1-6	Schöffen	28	Kirchenzensoramt
IV	1-13	Schützen	29-63	Heimmeier
V	1-6	Schadenschätzer	29	Bestellung
VI	1-13	Vieh- u. Weideordnung	30	Rechnungslegung
IX	1-5		31	Vermögensverwaltung
XIII	1-14		32	Rechtsgeschäfte
XIV	1-4		33/35	Versteigerungen
XV	1-9		36/39	Gemeindeversammlung
XVI	1-4		40/42	Durchführung von Fronen
VII	1-13	Feldordnung	43/44	Zäune
VIII	1-5		45	Wegeunterhaltung
XVIII	1-7		46	Löhnung d. Dorfbediensteten
XIX	1-8		47/62	Viehordnung
X	1-8	Gemeindeversammlung	63	Allg. Dienstpflichten
XI	1-7	Einstand u. Abschied	64-91	Schützen
XII	1-6	Dorfehrbarkeiten, Sonntagsheiligung	64/69	Bestellung, Dienstobliegenheiten
XVII	1-6	Straßen- u. Brückenbau	70/82	Weideordnung
XX	1-6	Bannbegehung	83/91	Feldordnung
XXI	1-6	Wasserversorgung	92	Beherbergung Fremder
XXII	1-13	Feuerschutz	93	Einstand
XXIII	1-6	Nachtwache	94-100	Bestimmungen vermischten Inhalts
XXIV	1+2	Gemeindl. Strafvollzug	101-102	Grenz- u. Gütersteine
XXV	1-10	Wirtshausordnung	103-104	Wasserversorgung
XXVI	1-12	Liegenschaftsverträge	105-109	Feuerschutz
XXVII	1-3	Gemeindeeigene Häuser		
XXVIII	1-10	Dorfrechnung		
XXIX	1-27	Waldordnung		
XXX	1-2	Bekanntmachung der Ordnung		

Die in den Dorfrechten geregelten Materien werden in den Dorfrechtsdokumenten als "Dorf- und Gemeindesachen oder Gemeinesachen" bezeichnet [79]. Schon diese Bezeichnung zeigt, daß sie dem dörflichen Eigenleben in seinen verschiedensten Formen und Lebensäußerungen entnommen sind. Sie betreffen sowohl die Grundordnung des dörflichen Nachbarschaftsverbandes als auch die Durchführung dörflicher Aufgaben. Die Vorschriften der Dorfrechte können deshalb in gemeindeverfassungsrechtliche und gemeindeverwaltungsrechtliche Vorschriften unterschieden werden.

Unter Gemeindeverfassung wird der Inbegriff öffentlich-rechtlicher Normen verstanden, die sich mit der Rechtstellung der Gemeinden, dem Gemeindegebiet, der Gemeindebevölkerung, dem gemeindlichen Aufgabenbereich, der Gebietshoheit der Gemeinden und den Gemeindeorganen befassen oder aus denen sich insoweit Rückschlüsse ableiten lassen. Betrachtet man unter dieser Sicht die Dorfrechte des 18. Jahrhunderts, so ergibt sich, daß als Vorschriften gemeindeverfassungsrechtlicher Natur anzusehen sind die Vorschriften über die Bannbegehung, die Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder, insbesondere des Einstands- und Abschiedsrechts sowie das Hintersassenrecht, die Gemeindegerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Straf- und Zivilrechtspflege sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Bestimmungen über den Verwaltungszwang gegen Mensch und Sache sowie die Normen über die Gemeindeversammlung, das Dorfgericht und die gemeindlichen Amtspersonen.

Das Kommunalverwaltungsrecht umfaßt die Rechtssätze, auf deren Grundlage sich die Verwaltungshandlungen der Gemeinden vollziehen. Unter diesem Gesichtspunkt haben als gemeindeverwaltungsrechtlich zu gelten die Bestimmungen der Dorfordnungen, die die Tätigkeiten der nassau-saarbrückischen Landgemeinden im einzelnen näher umschreiben. Diese waren zum Teil polizeilicher, zum Teil wirtschaftlich-sozialer Natur. Die Vorschriften der Dorfordnungen über die sogenannten Dorfehrbarkeiten, die Sonntagsheiligung, die Ordnung innerhalb der Gasthäuser, über den Feuerschutz, die Tag- und Nachtwache sowie über das Fremdenwesen gehören dem dörflichen Polizeirecht an [80]. Die Vorschriften über die Weide-, Wald- und Feldordnung, die Viehhaltung, den Wegebau, die Wasserversorgung und die Armenfürsorge sind demgegenüber wirtschaftlich-sozialen Ursprungs.

---

79) z.B. Sittel, Sammlung 1, S. 224.

80) Im Sinne des modernen, materiellen Polizeibegriffes, vgl. Erg.Bem. Nr. 8: Begriff der "guten Polizey".

§ 7 DIE RECHTSNATUR DER DORFRECHTE

I. Gemeindeordnungen

Im Jahre 1715 verfaßte der landesherrliche Rat Schaller einen Index der nassau-saarbrückischen Rechtsvorschriften [81], dem er folgende Vorbemerkung vorausschickte: "Die Satzungen und Recht hiesiger Lande und Grafschaft pflegten vor diesem eingeteilt zu werden in Landrecht, Hofrecht, Burgrecht und Stadtrecht.... das Saarbrücker Stadt- und Landrecht ist guten Teils in dem Freyheitsbrief und der sogenannten Charten enthalten... durch das Hofrecht wird sonder Zweifel dasjenige Recht und Gewohnheiten, so eine oder die andere Meyerey, so vor diesem zuweilen Höfe genannt worden, als ein besonder Recht hat, zu verstehen seyn, wovon hernach einige Extractus aus dem Schöffenweistum folgen".

Neben dieser Vorbemerkung, der Auszüge aus Weistümern des Völklinger und Köllertaler Hofes sowie von St. Arnual, Fechingen und Quierschied folgen, steht etwa in Höhe ab dem Nebensatz "so eine oder die andere Meyerey, so vor diesem Höfe genannt worden, als ein besonder Recht hat", der Randvermerk: "weil eine jedwedere ihr eigen Gericht und sodann ferner einen Oberhof, welcher hiesige Stadt war, gehabt hat".

Aus dieser Bemerkung ergeben sich folgende für die Entwicklung des saarländischen Kommunalrechtes bedeutungsvolle Feststellungen:

Nach Schaller ist unter Hofrecht die Gesamtheit der Rechtsvorschriften und Rechtsgebräuche zu verstehen, die innerhalb des Gebietes einer einzelnen Meierei - vordem auch Höfe genannt - als spezielles Recht in Geltung waren.

Es waren dies Rechtssätze, die als lokale Sondervorschriften den allgemeinen Landesvorschriften vorgingen.

Die Ausbildung dieses Ortsrechtes führt Schaller auf die Tätigkeit der Meiereigerichte (Hofgerichte) zurück, die das jeweilige Ortsrecht aus der Überlieferung zu ermitteln und zur Anwendung zu bringen hatten. Die Feststellung des Rechtes erfolgte im Wege der gerichtlichen Rechtsfindung in der Vollversammlung aller zur Meierei gehörenden Rechtsgenossen.

Hofrecht war danach örtlich bezogenes Gewohnheitsrecht, das in der Rechtsüberzeugung und Rechtsüberlieferung der Hof- oder Meiereiangehörigen lebte, im Ding der grundhörigen Bauern von grundherrlichen Beamten erfragt und von den Schöffen gewiesen wurde. Ursprünglich ungeschrieben, wurde es im Gebiet der

---

81) StA. Koblenz 22, 2351.

Grafschaft Saarbrücken etwa seit dem 15. Jahrhundert von Beamten der gräflichen Verwaltung in Weistümern aufgezeichnet [82].

Als Beispiel derartiger Weistumsaufzeichnungen sei auf Aktenstück Stadtarchiv Koblenz 22 Nr. 2441 verwiesen, das u.a. enthält: 20 Weistümer des Völklinger Hofes aus den Jahren zwischen 1422 und 1524, 19 Weistümer des Köllertaler Hofes zwischen 1428 und 1467, 4 Weistümer von St. Arnual zwischen 1417 und 1453, zwei datierte von 1466 und 1467 und drei undatierte von Quierschied sowie Weistümer von Herbitzheim 1458, Bischmisheim 1502, Zettingen 1534, Diedingen 1540, Fechingen 1549 und 1567 und weitere mehr. Es handelt sich um Rechtsurkunden, auf die Ebels Feststellung zutrifft: [83] "Diese Weistümer verdanken ihre Entstehung zumeist der Ausbreitung und Befestigung adliger Grundherrschaft im späten Mittelalter. Streitigkeiten und Zweifel über die Rechte und Pflichten des Grundherrn, die Abgaben der Bauern usw. gaben Anlaß, Erhebungen über das herkömmliche Recht durch Befragung der Rechtsgenossen selbst zu veranstalten".

Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts finden sich im nassau-saarbrückischen Machtbereich Weistümer ähnlichen Inhalts. Am 4.10.1702 ließ auf Anordnung des Abtes von Wadgassen der Richter (Amtmann) der Meierei Ensheim, Nicolaus Jaquemin, Lizentiat beider Rechte und Advokat beim Hohen Lothringischen Rat, die Meiereiangehörigen aus den Dörfern Ensheim, Eschringen und Reichenbrunn durch Läuten der Glocken zusammenrufen, um das "von viellen Jahren Hero vernachläßigete Jahrgeding" zu halten [84].

Nachdem die während der Réunionszeit von der französischen Besatzungsmacht eingesetzten Meier und drei Ensheimer Schöffen in ihren Ämtern bestätigt und ein weiterer Schöffe für Eschringen sowie ein Büttel und ein Förster ernannt und vereidigt worden waren und nachdem der Vertreter des Abtes versprochen hatte, die Angehörigen der Meierei bei ihrem alten Herkommen und ihren Gerechtigkeiten zu belassen, erklärten sich die Schöffen bereit, "Ihres Hochwürdigen Herrn Prälaten Gerechtigkeit nach habender und genommener Wissenschaft mit guetem Gewißen" zu weisen.

---

82) Nach Conrad, Rechtsgesch. 1, S. 358, führte die vielfältige Zersplitterung des Rechts im Mittelalter zur Entstehung von Sonderrechtsgebieten, zu denen auch das Hofrecht gehörte. Unter Hofrecht versteht Conrad "die Rechte der grundhörigen Bauern, entstanden aus mündlichen Weistümern, die von dem grundherrlichen Beamten erfragt wurden".

83) Ebel, Gesch. Gesetzgeb., S. 16.

84) Abdruck des Weistums bei Tritz, Wadgassen, S. 238-241.

Zunächst beschrieben die Schöffen den Umfang der Meierei.

Sie zählten dann die hoheitlichen Befugnisse des Prälaten auf, "der Macht habe, Gericht und Beamte zu setzen, alle Obrigkeit und Gerechtigkeit zu gebrauchen und zu genießen gleich wie andere vom Heiligen Römischen Reich gebietende Herren".

Sie sprachen ihm zu Gebot und Verbot, Mann und Bann, Zug und Flug, Jagden und Fischen in Wäldern, Büschen, Feldern und Wegen, Wasser und Weide, den Fund über und unter der Erde.

Sodann machten die Schöffen Aussagen über die Strafgewalt des Prälaten und den Strafvollzug sowie über seine hoheitlichen Befugnisse in dem mehrherrigen Dorf Eschringen.

Sie berichteten weiter über die Fron- und Dienstpflichtigkeit der Ensheimer und ihre Pflichten als Leibeigene (gezwungenes Jahr, mangelnde Freizügigkeit, Bestrafung bei unerlaubtem Wegziehen, Gemeindeein- und -auszug, Verpflichtung zum Besthaupt, Loskauf von der Leibeigenschaft u.a. mehr).

Schließlich wiesen die Schöffen das Recht des Prälaten, Abgaben von den grundhörigen Bauern der Meierei zu verlangen: den großen und den kleinen Zehnten, den Schaft, den Zehntenpfennig bei Güterveräußerungen, das Ungeld, den Ackerschatz, die Brennholzabgabe, den neuen Allmuth.

Abschließend bemerkt Jaquemin, daß die Feststellungen des Weistums "seyndt durch die schöffen gewiesen, ausgesagt und beantwortet worden, auf ihnen durch uns underschriebenen Richter beschehen Anfragen".

Schon diese kurze und beispielhafte Aufzählung macht deutlich, daß in der Ensheimer Rechtsurkunde vom 4.10.1702 die Rechtsbeziehungen der Ensheimer Bauern zu dem Wadgasser Abt als ihrem Grund-, Leib- und Gerichtsherrn enthalten sind.

Es handelte sich um die Feststellung der Rechtssätze, auf denen die Herrschaft des Abtes fußte und die der klösterlichen Grundherrschaft entstammten. Diese beruhte auf Großgrundbesitz, der in mannigfacher Abwandlung klösterlichen Eigenbesitz und in Form von Erbzinsgütern oder zinspflichtigem Pachtland ausgegebenen Grundbesitz sowie Wälder einschloß, auf dem grundherrlichen Personalverband, dessen leibeigene Mitglieder - den Hörigkeitsmerkmalen unterworfen - zu Dienstleistungen verpflichtet waren und keine Freizügigkeit besaßen, sowie auf einer Gerichtsbarkeit, die den Abt mit Rechten und Befugnissen obrigkeitlichen Charakters und königlichen Ursprungs ausstattete [85].

85) Zur Agrarverfassung, Grundherrschaft und Lage des Bauernstandes vgl. Conrad, Rechtsgesch. 1, S. 82 f, 142 f, 200 f, 303 f, 431 sowie Bd. 2, S. 217 f.

Die Urkunde vom 4.10.1702 enthält in Form des Weistums die Rechtsgrundlagen der Unterwürfigkeit der Angehörigen der Ensheimer Meierei. Diese erneut feststellen zu lassen und seinen Untertanen in Erinnerung zu bringen, hatte der Abt allen Grund, nachdem während der Réunionszeit die Ausübung hoheitlicher Gewalt überwiegend französischen Behörden oblegen hatte und nachdem durch Dekret des französischen Königs vom 5.1.1685 die Leibeigenschaft der Bewohner der Saarprovinz aufgehoben worden war [86].

Von dem Ensheimer Weistum unterscheiden sich die Gemeindeordnungen von Remmesweiler und Neunkirchen recht erheblich und zwar sowohl hinsichtlich ihres örtlichen Geltungsbereiches und der Art ihres Zustandekommens als auch ihres materiell-rechtlichen Inhalts.

Zunächst ist festzustellen, daß der örtliche Geltungsbereich beider Gemeindeordnungen kleiner war als der des Ensheimer Weistums. Während letzteres das ganze Meiereigebiet erfaßte, erstreckte sich die Rechtsverbindlichkeit des Remmesweiler und Neunkirchener Dorfrechts lediglich auf die Banngebiete beider Landgemeinden. Sie galten nicht in den Dörfern, die mit Remmesweiler und Neunkirchen in jeweils einer Meierei vereint waren [87].

Sodann wurden im Gegensatz zum Ensheimer Weistum die Dorfrechte von Remmesweiler und Neunkirchen auf Initiative beider Dorfgemeinschaften ohne Mitwirkung der Landesherrschaft oder landesherrlicher Instanzen aufgezeichnet. "Umb gutter gemeinen Ordnung willen", um in dörflichen Angelegenheiten rechtschaffene Ordnung zu haben und Frieden unter den Dorfgenossen zu halten, ließen diese die Rechte ihrer Dörfer schriftlich abfassen.

Die Rechtsfeststellung erfolgte auch nicht wie in Ensheim durch Befragung der Schöffen durch den herrschaftlichen Amtmann vor dem Ding aller Meiereiangehörigen. In Remmesweiler und Neunkirchen traten vielmehr alle Gemeindemitglieder zu einer Vollversammlung zusammen, in der das überkommene Dorfrecht durch Beschluß der Versammlung festgelegt, alsdann aufgeschrieben und von allen teilnahmeberechtigten Gemeindsleuten zum Zeichen ihrer Anerkenntnis und Unterwerfung unterschrieben wurde. Die Gemeindemitglieder verpflichteten sich, "die Gemeineordnung und Regula stets vest und ohnverbrüchlich bey Vermeidung jedes Postens angehängter ohnnachlässiger Straf zu halten". Sie unterwarfen sich

---

86) StA. Koblenz 22, 2351, Bl. 77.

87) vgl. die Übersicht über die Meiereibezirke Neunkirchen und Remmesweiler S.51,52 sowie Fürst, Einwohnerverzeichnisse, S. 183/184; 188/189; 220/222; 227/228.

der in der Ordnung von ihnen selbst festgesetzten Strafen [88].

Mit Formulierungen wie "....solle benebst Ersetzung des Schadens der Gemeinde als Straf geben ..." oder "... ist straffällig an die Gemeinde ..." oder "... ist in die Gemeindestraf ..." bringt die Neunkirchener Gemeindeordnung von 1731 zum Ausdruck, daß die Übertretung ihrer Vorschriften einen gemeindlichen Strafanspruch auslöste. Die in den Buß- und Strafvorschriften geschützten Interessen waren gemeindliche, von den Dorfbewohnern selbst nach Inhalt und Umfang bestimmte Rechtsgüter.

Lediglich in fünf Fällen (Wildobstdiebstahl, Hinterziehen des Hirtenlohnes, Aufnahme fremder Bettelleute, pflichtwidrige Pfändung durch den Schützen, Beleidigung des Schützen in Ausübung seiner Tätigkeit) zog die Verwirklichung des Tatbestandes landesherrlicher Bestrafung nach sich. Die Gemeindeordnung spricht davon, daß in diesen fünf Fällen die Festsetzung der Gemeindestrafe "vorbehaltlich oder neben" der landesherrlichen Ahndung erfolge. Neben dem Strafanspruch der Gemeinde stand der Strafanspruch des Landesherrn. Zweifache Bestrafung war in den in Rede stehenden Fällen möglich, die indes zeigen, daß das landesherrliche Interesse an der Ahndung dörflichen Unrechts weit hinter dem gemeindlichen Interesse an Aufrechterhaltung und Sicherstellung von Recht und Ordnung im dörflich-bäuerlichen Lebensbereich zurückstand.

Bäuerlicher Lebenswelt und Nachbarschaft waren auch die in den Gemeindeordnungen geregelten Rechtsmaterien entnommen. Sie hatten mit den im Ensheimer Weistum enthaltenen nichts gemein. Während das Ensheimer Weistum ausschließlich das Rechtsverhältnis der untertänigen Bauern zu ihrem Herrn zum Inhalt hatte, regelten die Gemeindeordnungen die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Nachbarn untereinander, die ihrer eigenen Disposition unterlagen.

Die Feststellung der Straßen, der Erntewege, der Fußpfade und Brücken, die Bestimmung der Grummetwiesen und Nachtweiden, die Regelung der Ernte und der Saat, die Ordnung der Viehhaltung und des Viehhütens, der Wasserversorgung, Brunnen- und Bachreinigung waren unerläßliche Voraussetzungen für die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz aller Nachbarn.

---

88) Im Sinne von Verwillkürung. Nach Ebel, Willkür, S. 21 ist Verwillkürung ihrem Rechtsinhalte nach "das dem älteren (und ältesten) Recht eigentümliche Gebilde, vermittels dessen der Willkürer - oder die mehreren gegenseitig - selbst die Rechtsfolge (Sanktion) für den Fall setzte, daß eine von ihm aufgestellte Behauptung sich als unrichtig herausstellt". S. 33: "In Verträgen über Handlungen oder Unterlassungen wurde die verwillkürte Rechtsfolge zur Konventionalstrafe "doch das dye busse nicht alzu unbescheydentlich sey".

Die Vorschriften über das Heimmeier- und Schützenamt, die jährliche Bekanntmachung der Gemeindeordnung, die Durchführung der Gemeindeversammlung, das gemeindliche Einstands- und Abzugsrecht sowie die Bestimmungen über die Verhütung von Feld- und anderen Schäden, die Bestrafung von Feld-, Garten- und Wiesendiebstahl, die Beherbergung Fremder und andere mehr sollten das friedliche Miteinanderleben der Nachbarn sicherstellen. "Damit es ehrbar, friedsam und löblicher Gemeinsordnung nachgehe, soll man bey versambleter Gemein anhöhren was da zu tun, keiner den andern mit ungebührlichen Worten anfahren, der welcher einen seiner Mitgemeinsmännern einen heist lügen 5 alb., welcher aber einen Arglist einen Schelmen oder einen Dieb schilt, ist er einen Reichstaler Straf den Nachbaren schuldig", drückt es die Remmesweiler Gemeindeordnung aus und meint, daß Beleidigen und Schelten des Heimmeiers oder Schützen durch eine gemeine Zeche, zu der der Übeltäter pro Dorfgenosse vier Maß Wein, für den gescholtenen Heimmeier und Schützen jedoch 8 Maß, als Strafe beisteuern mußte, gesühnt werden könne [89].

Zeigte sich aber, daß die Dorfrechte von Remmesweiler und Neunkirchen Angelegenheiten der nachbar-bäuerlichen Gemeinschaft regelten, daß die Regelung der Disposition der Dorfbewohner unterlag und auf einer Willensentschließung aller Gemeindemitglieder beruhte, ergab sich ferner, daß diese sich freiwillig zur Befolgung der selbst gewählten Ordnung verpflichteten und sich für den Fall der Nichtachtung oder Zuwiderhandlung vereinbarten (=gekürten) Strafen unterwarfen, dann ist ausgeschlossen, daß es sich bei den in Rede stehenden Dorfrechten um Weistümer, um Fälle urteilsmäßiger Rechtfindung, die die naturgegebene Ordnung der Dinge voraussetzte, nicht aber selbst erst schuf, handeln konnte.

Die Dorfrechte von Remmesweiler 1663 und Neunkirchen 1731 qualifizieren sich vielmehr als unter gleichberechtigten Rechtsgenossen getroffene Absprachen, als genossenschaftliche Satzungen, als Dorfeinungen [90]. Als Einungen verstehen sie sich auch selbst. Kam der Remmesweiler Sommerschütze "seiner Pflicht und Eydt, wie es ihm ufferlegt ist von der Gemein" nicht nach und wurde er seiner Nachlässigkeit überführt, so war "er die gantze Einung schuldig, nehmblich ... 5 Reichstaler." Und die Ordnung bestimmte: "Uff Gertrutentag ist der Einigungstag" [91].

---

89) Ziffer 13 und 9 der Remmesweiler GdeOrd.

90) zu "Einung" vgl. HRG I, Sp. 910 (K. Kroeschell).

91) Schlußsatz der Remmesweiler Gemeindeordnung 1663.

II. Dorfordnungen

Demgegenüber waren die landesherrlichen Dorfordnungen staatliche Gesetze. Unter einem Gesetz pflegt man das vom Staat durch seine hierzu verfassungsmäßig bestimmten Organe in der vorgeschriebenen Form gesetzte Recht zu verstehen.

Zur Zeit des Absolutismus standen dem Gesetz die von dem Monarchen erlassenen Verordnungen, Edikte, Dekrete usw. gleich. Die Dorfordnungen waren von der landesherrlichen Regierung erlassen worden. Es waren dies die den Monarchen in allen Angelegenheiten der Landesverwaltung allgemein vertretende Zentralbehörden. Nach § 8 KuPrO 1778 [92] war die Landesregierung das den Fürsten repräsentierende Staatsorgan, dem alle übrigen Staats- und Kommunalbehörden sowie alle natürlichen und juristischen Personen des Fürstentums untergeben waren. Zu ihrer Zuständigkeit gehörte nach § 49 KuPrO 1778 u.a. "weiter alles dasjenige, was in die landesherrlichen höheren Rechte, und vornehmlich in die gesetzgebende Gewalt und das Polizeyrecht, in seinem ganzen Umfang einschlägt". Als staatliche Gesetze wurden die Dorfordnungen auch von Zeitgenossen empfunden. Der Derler Dorfordnung legten die Beamten des Oberamtes Saarbrücken ausdrücklich Gesetzeskraft zu.

Wurde das Ensheimer Ortsrecht 1702 durch urteilsmäßige Rechtsfindung in Gestalt eines Weistums festgestellt, trafen die Remmesweiler Dorfgenossen 1663 und ihre Neunkirchener Nachbarn 1731 darüber, wie sie es mit der Ordnung in ihren Gemeinden halten wollten, gegenseitige Absprachen in Form von Dorfeinungen, so war es nunmehr der Wille des Landesherrn bzw. seiner Beamten - der Wille der Obrigkeit -, der mit Anspruch auf Gehorsam und Befolgung gebietend in die Ordnung der Dörfer eingriff und zur Quelle des Rechtes der Landgemeinden wurde. "Also ist zu der Meyerey Besten und Aufkommen nachgesetzte Dorfordnung besagter Gemeinde mit dem ernstlichen Befehl zugestellet worden, ... daß derselben in allen ihren Punkten von jedermann nachkommen und darob ... allen Ernstes gehalten ... und ... wie allem nachgelebet wird ... bey fürstlicher Regierung zugleich jedesmahlen angezeigt werde..." bemerken die Dorfordnungen aller Gebietsteile und Zeitabschnitte in der Regel im Wortlaut [93].

An die Stelle des Urteils der Landschöffen und der Selbstbindung der bäuerlichen Rechtsgenossen war das landesherrliche Rechtsgebot getreten. Dabei erscheint es bemerkenswert festzustellen, daß der fürstliche Gesetzgeber nicht völlig neues Recht schuf oder fremdes rezipierte. Mit seinem Gesetzgebungswerk knüpfte er

92) ArchSammlHV 62.35.

93) z.B. Sittel, Samml. 1, S. 224 und 702.

vielmehr an vorhandene bäuerliche Rechtsquellen an, indem er seinen ländlichen Untertanen die Gesetzentwürfe ad monendum monenda vorlegte und, soweit möglich, die Rechtsmaterien der Dorfeinungen in die Dorfordnungen übernahm. Diese Tatsache nimmt den Ordnungen zwar nicht den Charakter einseitig erlassener Herrenrechte. Sie macht aber deutlich, daß sich in Nassau-Saarbrücken trotz der Aufnahme der Gesetzgebung in kommunalen Angelegenheiten durch den absoluten Fürstenstaat die Entwicklung des Rechtes der Landgemeinden bodenständig und kontinuierlich vollzog. Die landesherrlichen Dorfordnungen Nassau-Saarbrückens enthalten im Gegensatz zu der rechtsrheinischen Vorbildern folgenden Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778 in den saarbrückischen Gebietsteilen gewachsenes einheimisches Recht.

§ 8 SONSTIGE RECHTSQUELLEN

Die Dorfordnungen sind die wichtigsten und umfassendsten Rechtsquellen, aus denen sich die Rechtsverhältnisse der nassau-saarbrückischen Landgemeinden des 18. Jahrhunderts darstellen lassen. Neben ihnen kommen als weitere Rechtsquellen die Dorfbriefe und -verträge der Gründungsgemeinden, die in der etwa um die Jahrhundertmitte anlaufenden Generalrenovatur angelegten Bannbücher, die Tabellen und Beschreibungen der einzelnen Oberämter und ihrer Gemeinden sowie als Landesgesetze die Forst-, Jagd- und Wahlordnung von 1745 und die Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778 in Betracht.

I. Die Dorfbriefe und -verträge

Um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert lassen sich im Bereich des späteren Fürstentums Nassau-Saarbrücken und seiner Nachbarschaft zwei bedeutsame Siedlungsperioden feststellen [94].

Die erste wurde während der Réunionszeit durch den Ausbau der französischen Ostbefestigungen mit der Anlage der Festungen Saarlouis und Homburg ausgelöst. Diese Siedlungsperiode bedarf im Rahmen dieser Untersuchung keiner näheren Erörterung.

Die zweite war das Ergebnis bewußter Wiederaufbaupolitik der Saarbrücker Grafen zur Überwindung der Verluste und Schäden, die das kriegerische 17.

94) Hoppstädter, Neuzeit, S. 102-104.

Jahrhundert dem Lande zugefügt hatte.

In dieser auf die Jahre zwischen 1660 und 1730 zu veranschlagenden Periode entstanden, meist auf Initiative des von merkantilistischen Vorstellungen beeinflußten Landesherrn u. a. 1662 Klarenthal (Glashütte); ca. 1700 Rentrisch, Wustweiler und Landsweiler bei Neunkirchen (Nagelschmiede); 1707 Lauterbach (Glashütte); 1716 Karlingen; 1717 Karlbrunn (Glashütte); 1721 Krughütte (Geschirrmanufaktur); 1721 Rußhütte bei Malstatt (Glashütte, ab 1757 Rußhütte); 1723 Friedrichsthal (Glashütte); 1726 Friedrichweiler (Bauernsiedlung); 1727 Sulzbach (Bauernsiedlung).

Die Gründung dieser Orte erfolgte mit Ausnahme der Dörfer Rentrisch und Landsweiler bei Neunkirchen, für deren Entstehung sich keine landesherrliche Initiative nachweisen läßt, durch landesherrlichen Rechtsakt. Dieser vollzog sich entweder einseitig durch Verleihung von Dorfbriefen oder gegenseitig durch den Abschluß von Gründungsverträgen, denen das landesübliche Bestandsrecht zugrunde lag.

An Dorfbriefen sind bekannt: die Briefe für Klarenthal vom 12. 8. 1688 [95], Lauterbach vom 11. 2. 1707 [96], Friedrichsthal vom 17. 4. 1723 [97] sowie von Sulzbach vom 4. 3. 1728 [98].

Als Gründungsverträge, mit denen oftmals nur die Errichtung industrieller Werke beabsichtigt war, haben zu gelten: die Verträge für Klarenthal vom 9. 4. 1662 [99], Karlsbrunn vom 17. 7. 1717 [100], Rußhütte vom 28. 7. 1721 [101], Krughütte vom 29. 7. 1721 [102] und Friedrichsthal vom 25. 2. 1732 [103].

Am Beispiel Lauterbach mag der Gründungshergang näher erläutert werden:

Durch Urkunde vom 11. 2. 1707, die hoheits-, gemeinde-, personal-, steuer-

---

95) Schöneberger-Marx, Klarenthal, S. 23-26.
StA. Koblenz 22, 2690.

96) Lauer, Glasindustrie Saar, S. 207-210.

97) Lauer, Glasindustrie Saar, S. 32-34.
StA. Koblenz 22, 2619.

98) StA. Koblenz 22, 2967.

99) Schöneberger-Marx, Klarenthal, S. 101-103.
StA. Koblenz 22, 2690.

100) Lauer, Glasindustrie Saar, S. 211-213.

101) Lauer, Glasindustrie Saar, S. 214-216.
StA. Koblenz 22, 2612.

102) Schöneberger-Marx, Klarenthal, S. 12-13.

103) Lauer, Glasindustrie Saar, S. 36-38.

und privatrechtliche Bestimmungen enthielt, erlaubt Graf Ludwig Crafft drei Glasmachern, sich "in unserem Warndt-Walde an der Lauterbach" niederzulassen und eine Glashütte und Wohnungen zu bauen.

1) Hoheitsrechtliche Bestimmungen

Dabei behielt sich der Landesherr alle aus der "Obrig- und Landesherrlichkeit" fließenden hohen, mittleren und niederen Gerechtigkeiten und Gerechtsame, das Jagd- und Fischereirecht sowie die Befugnis vor, das gemeine Recht des Ortes zu einem späteren Zeitpunkt zu bestimmen.

2) Kommunalrechtliche Bestimmungen

Es wies den künftigen Gemeindeangehörigen einen besonders ausgewiesenen Bannbezirk zur alleinigen Nutzung zu, erteilte ihnen das Beholzigungsrecht und gegen Entrichtung des gewöhnlichen Demeth den Weidstrich im Warndt sowie das Schürfrecht auf Sand und Steine in der Geislauterner Steingrube. Außerdem erlaubte er ihnen, eine Mühle zu bauen; für die Benutzung des für den Mühlenbetrieb erforderlichen Bachlaufes hatte die Gemeinde eine jährliche Gebühr von 2 Gulden zu zahlen.

3) Personalrechtliche Bestimmungen

Graf Ludwig Crafft verpflichtete die Gemeindeangehörigen zur Treue gegen sich und seine Nachfolger und versprach ihnen seinerseits Schutz und Schirm.

Er sagte ihnen und ihren Nachkommen Freiheit von der Leibeigenschaft und Befreiung von den Dienstbarkeiten zu, behielt sich aber vor, den Lauterbachern den Personalstatus der Einwohner der übrigen Warndtdörfer zu geben, falls sie die Glashütte aufgeben würden.

4) Steuerrechtliche Bestimmungen

Außerdem gewährte der Landesherr den Dorfbewohnern Befreiung von der Schatzung. Von den übrigen Steuern sollten sie entrichten: den Schaft vom Grundbesitz, soweit dieser 3 Morgen überstieg, Zoll- und Kreuzergeld von allen Waren mit Ausnahme von Glas, die Akzise von Wein, Bier, Branntwein und Bierwein, den großen und kleinen Zehnten in der gleichen Höhe wie die Einwohner von

Ludweiler, beim Wegzug den Zehnten Pfennig und die Probsteiabgaben bei Grundstücksgeschäften.

5) Privatrechtliche Bestimmungen

Graf Ludwig Crafft übereignete den Lauterbachern die für ihre Hauswirtschaften erforderlichen Grundstücke. Drei Morgen gab er unentgeltlich, der Rest war mit Geld und Früchten zu verzinsen.

Den für den Bau der Glashütte notwendigen Grund und Boden stellte er ihnen im Erbbestand zur Verfügung gegen die Verpflichtung, ab Ostern 1718 einen jährlichen Zins von 180 Gulden, fällig in vier Quartalsraten zu je 45 Gulden, zu zahlen.

Zum Bau der Glashütte schenkte er ihnen 20 Eichenstämme und das erforderliche Eisen. Das darüber hinaus benötigte Bauholz sollten die Glasmacher zu einem Vorzugspreis beziehen können.

II. Die Bannbücher

Weitere aufschlußreiche Hinweise auf die Rechtsverhältnisse der nassau-saarbrückischen Landgemeinden geben die im Zuge der Generalrenovatur in der zweiten Jahrhunderthälfte angelegten Bannbücher [104].

Zwar verfolgte die von Fürst Wilhelm Heinrich am 22.5.1753 verfügte Generalrenovatur aller Städte, Dörfer, Höfe und ihrer Banngebiete in erster Linie liegenschaftsrechtliche und steuerrechtliche Ziele durch Gewährleistung und Rechtssicherheit in grundstücksrechtlichen Angelegenheiten und im Rechtsverkehr sowie durch Vermehrung der Staatseinnahmen durch die Neuregelung des Rechts der direkten Steuern [105].

Die Bannbücher, die als die Grundbücher des 18. Jahrhunderts zu gelten haben, vermitteln wertvolle und wichtige Mitteilungen gemeinderechtlicher Natur. Insbesondere machen sie Angaben über die dinglichen und persönlichen Grundlagen der nassau-saarbrückischen Gemeinden. Denn sie enthalten u. a. die Meß- und Bannprotokolle sowie die Bannbeschreibungen und die Gerechtsame der einzelnen

---

104) Scherer, Liegenschaftsr. Notizen, S. 135-139.

105) Zur rechtlichen Bedeutung der General-Renovatur vgl. Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 155 f, und Scherer, Liegenschaftsr. Notizen, S. 132.

Landgemeinden und geben durch die Verzeichnisse der Hof- und Grundstücksbesitzer Daten über die Einwohnerschaft der einzelnen Dorfgemeinden.

III. Die Amtsbeschreibungen

In den Kreis der Rechtsquellen sind auch die Amtsbeschreibungen (Oberamt Ottweiler 1741, [106] Oberamt Saarbrücken 1756 [107], Oberamt Harskirchen 1765 [108]) einzubeziehen. Diese enthalten zwar keine unmittelbaren Rechtsnormen. Aus ihren Darstellungen ergeben sich aber hinreichend Anhaltspunkte, aus denen sich die Rechtsverhältnisse der Dörfer mit der erforderlichen Bestimmtheit selbst in Einzelregelungen ableiten lassen. Unter diesen Umständen sind auch die Amtsbeschreibungen ein Widerspiegel positiven Rechts, wie es ab etwa der Jahrhundertmitte im Fürstentum mit Verbindlichkeits- und Vollzugsanspruch gegolten hat.

Die Amtsbeschreibungen enthalten Angaben über die Landeshoheit, Dorf- und Grundherrschaften, über Umfang und Grenzen der Meiereien, über Anzahl und Rechtsnatur der zu den Meiereien gehörenden Siedlungen (Dörfer, Weiler und Einzelsiedlungen wie Höfe, Mühlen, industrielle Werke), über die Zusammensetzung der Meiereigerichte, über die Erhebung der herrschaftlichen Gelder sowie die kirchenrechtlichen Verhältnisse.

Des weiteren liefern sie Daten und Mitteilungen über Umfang und Grenzen der einzelnen Dörfer und Höfe sowie über die Rechtsnatur der Bauerngüter und Höfe, über die Einwohnerzahl der selbständigen Siedlungen und den Rechtsstatus ihrer Bewohner. Außerdem konkretisieren sie die Gerechtsame und Abgabeberechtigungen der Dörfer auf eigenem und fremdem Banngebiet und machen Angaben über die Zusammensetzung der Dorfgerichte.

IV. Die Forst-, Jagd- und Waldordnung von 1745 [109]

Von den Landesgesetzen enthielt die Forst-, Jagd- und Waldordnung vom 5.6. 1745 Rechtsvorschriften, die in die Tätigkeit der Landgemeinden und das Leben der Landbevölkerung des Fürstentums eingriffen. Hierin dürfte auch der Grund

106) ArchSammlHV Abt. A, 515 sowie Fürst, Einwohnerverzeichnisse, S. 233-306.
107) ArchSammlHV 53.50.
108) AD Straßbourg 10.J.61.
109) Sittel, Samml. 1, S. 252 f. Nr. 44.

gelegen haben, daß der Landesherr befahl, die Forst-, Jagd- und Waldordnung den Mitgliedern der Landgemeinden jährlich einmal vorzulesen. Es geschah dies in der Gemeindeversammlung, in der die Wahl des Heimmeiers und der übrigen dörflichen Amtsträger anstand. Darüber hinaus hatten Meier oder Heimmeier den Inhalt der Forst-, Jagd- und Waldordnung jedem Viehhirten unverzüglich bekanntzumachen, wenn er außerhalb der Wahlgemeindeversammlung in sein Amt berufen wurde [110].

Die Forst-, Jagd- und Waldordnung vom 5.6.1745, die die Forstordnung vom 16.10.1728 ablöste und die sowohl für die herrschaftlichen als auch für die gemeindlichen Wälder galt, regelte die Ausübung der Jagd und des Fischfanges sowie die Bewirtschaftung der Wälder. Besondere Bedeutung für die Landgemeinden hatte sie wegen der Regelung der Waldnutzungsrechte sowohl hinsichtlich der Haupt- als auch der Nebennutzungen.

Ehedem gehörte der Wald ebenso wie die Weide zur Allmende, und wie die Weiderechte, so wurzeln die Waldnutzungsrechte in den Nutzungsrechten der Markgenossen.

Im Mittelalter stand der Forstbann, vermöge dessen er Waldbezirke aus der allgemeinen Nutzung aussondern und für sich oder Dritte hinsichtlich der Jagd und Fischerei, Viehweide und Schweinemast sowie Holzschlag und Rodung vorbehalten konnte, dem König zu [111].

In der Folge nahmen die Territorialherren den Forst- und Wildbann als Teil ihres Hoheitsrechtes in Anspruch. Sie verlangten das Obereigentum an allen Waldungen ihres Territoriums und leiteten aus der Territorialhoheit die Befugnis ab, alle Waldungen zu beaufsichtigen und die Leitung der Waldwirtschaft durch ihre Beamten vollziehen zu lassen [112].

Im einzelnen enthält die Forst-, Jagd- und Waldordnung vom 5.6.1745 Bestimmungen dienstpragmatischer Natur (§§ 1-7, 69), über die Jagdausübung (§§ 8-18), über die Wald- und Baumwirtschaft (§§ 16-28), über die Waldnutzungsrechte (§§ 29-40), die Beholzigungsrechte (§§ 41-63) und über die Bewirtschaftung der Bäche (§§ 64-68).

---

110) Sittel, Samml. 1, S. 253.

111) Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2 Bde, 1919, hier Bd 1 S. 209.

112) Conrad, Rechtsgesch. 2, S. 143, 144.

V. Die Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778 [113]

Mit der "Fürstlich Nassau Saarbrück-Saarbrückischen Canzley- und Prozeß-Ordnung de anno 1778" schloß Fürst Ludwig die Bemühungen seiner Vorgänger um die Behörden- und Verwaltungsreform ab.

Nach dem Vorspruch erließ er das Gesetz, um "nicht nur Unseren sämtlichen, besonders Ober-Collegiis eine bessere, den jetzigen Umständen gemäßere Verfassung zu geben, sondern auch denselben eine Kürzere, die heilsame Justiz mehr befördernde Art des gerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben". Das Kanzleireglement von 1741 und die Prozeßordnung von 1750 wurden den Anforderungen nicht mehr gerecht.

Es versteht sich, daß die Reform der Landesverwaltung unter Fürst Ludwig nicht ohne Einfluß auf die Verwaltungswirklichkeit und Verwaltungstätigkeit der Kommunen bleiben konnte. Und in der Tat, in der KuPrO 1778 sind eine Anzahl Rechtsvorschriften enthalten, die die Stadt- und Landgemeinden unmittelbar berühren und zwar Vorschriften: über die Kommunen in ihrer Eigenschaft als juristische Personen (§§ 88, 203, 206, 217, 218, 231, 452, 522), über die Stadt- und Dorfgerichtsmitglieder (§§ 2, 221, 222, 228, 241, 243), über die Stadt- (§§ 91, 183, 193, 277, 289-291, 353) und die Dorfgerichte (§§ 289, 291), den Dorfmeier (§§ 2, 84, 221, 222, 241, 243, 347, 348), den Dorfheimmeier (§§ 222, 246), die Schadenschätzer (§ 222), über die Stadt- und Dorfrechnungen (§§ 217, 218, 246), das Stadt- (§§ 183, 193, 234, 276, 277) und das Dorfpolizeiwesen (§§ 183, 193, 234, 392, 485) sowie über die Bannbegehung (§§ 209, 210).

113) ArchSammlHV 62.35.

III. KAPITEL:
Die horizontale Verwaltungsgliederung in der Ortsebene

Die Verwaltungsorganisation des Fürstentums war zweistufig ausgebildet; sie unterteilte sich in staatliche und kommunale Verwaltungsinstitutionen.

Die Staatsverwaltung umfaßte in zwei Instanzen obere und untere Landesbehörden [114]. An der Staatsspitze standen als obere Landesbehörden die Landesregierung, das Hofgericht, die Rentkammer, das Oberforstamt und das Konsistorium. Ihnen waren als untere Landesbehörden nachgeordnet: die Oberämter (oder Ämter), die Konsistorialkonvente, die Polizeiämter in Saarbrücken und Ottweiler, das Handelsgericht, das Militärgericht und das Hofmarschallamt.

Auf der untersten Stufe der Verwaltungsorganisation standen die Kommunen, die sich aus Stadt- und Landgemeinden zusammensetzten. Die Gemeinden konnten in Kommunalverbänden zusammengefaßt sein. Als Kommunalverbände bestanden Stadt- und Landmeiereien bzw. Stadt- und Landschultheißereien, deren Gemeindegebiete zugleich staatliche Verwaltungsbezirke waren.

In der Entwicklung der horizontalen, örtlichen Verwaltungsgliederung lassen sich drei Zeitabschnitte feststellen: die Epochen zwischen 1735 und 1765, zwischen 1766 und 1788 sowie zwischen 1789 und 1793.

§ 9 DIE HORIZONTALE VERWALTUNGSGLIEDERUNG ZWISCHEN 1735 UND 1765

Der erste Zeitabschnitt umfaßt die Zeit zwischen der Neugründung des nassau-saarbrückischen Saarfürstentums und dem Abschluß der Austauschverträge mit der französischen Krone. In dieser Epoche vollzog sich mit Auswirkungen auf die örtliche Verwaltungsgliederung die Aufhebung der Gemeinsherrschaften mit Nassau-Weilburg über Saarwerden-Herbitzheim und das Amt Homburg sowie die Eingliederung des Hofes Quierschied in die große Köllertaler Meierei.

Zur Zeit seiner Teilung bestand Saarwerden-Herbitzheim aus der Stadt Neusaarwerden und 36 Landortschaften, die das Amt Neusaarwerden ausmachten. Der

---

114) Die KuPrO 1778 unterscheidet zwischen Oberkollegien (§§ 1-180) und Untergerichten (§§ 181-288).
vgl. zur Behördenorganisation auch Sittel, Samml. 1, S. 28-32, und Erg. Bem. Nr. 9: Inhalt KuPrO 1778.

Amtsbezirk war in 21 Meiereien eingeteilt. Die einzelne Meierei konnte aus einer oder mehreren Heimmeiereien bestehen. Für den Jahrhundertbeginn lassen sich 12 Heimmeiereien nachweisen, deren Meiereiangehörigkeit indes nicht bekannt ist. Außerdem bestanden zur gleichen Zeit drei weitere Landortschaften, in denen nassau-saarbrückische Schöffen amtierten [115].

Durch den Teilungsvertrag vom 27.5.1745 kamen Neusaarwerden und 10 Dörfer unter nassau-weilburgische Alleinherrschaft. Die restlichen Landortschaften fielen an Nassau-Saarbrücken. Nassau-Saarbrücken gründete das Oberamt Harskirchen, welchem Ort Fürst Wilhelm Heinrich am 24.4.1749 Stadtrechte [116] verlieh. Zu dem Oberamtsbezirk Harskirchen gehörte die Stadtschultheißerei Harskirchen (mit den Dörfern Bissert, Hinsingen und Willer) sowie 16 Meiereien mit 22 Dörfern [117].

Das Gemeinschaftsamt Homburg umfaßte die Stadt Homburg und 6 Dörfer [118]. Nassau-Saarbrücken besaß 5/9 und Nassau-Weilburg 4/9 Anteile. Durch den Aufhebungsvertrag vom 8.12.1755 erhielt Saarbrücken zu seinem 5/9 Anteil an Ober- und Mittelbexbach noch den 4/9 Anteil Weilburgs und von Zweibrücken die Dörfer Bliesransbach und Niederbexbach mit dem Frankenholzer Hof. Auch unter nassau-saarbrückischer Herrschaft blieb Bliesransbach selbständige Meierei; die Dörfer Mittel-, Nieder- und Oberbexbach wurden zu der Meierei Bexbach vereinigt, der auch der Frankenholzer Hof zugeteilt wurde [119].

Im 17. Jahrhundert [120] bestanden im Köllertal 4 Höfe. Es waren dies:

1) der Köllertaler Hof mit dem Schloß Bucherbach und den Dörfern Bietschied, Derlen, Dilsburg, Elm, Engelfangen, Etzenhofen, Güchenbach, Herchenbach, Hilschbach, Kölln, Kurhof, Niedersalbach, Rittenhofen, Schwalbach, Sprengen, Sellerbach, Strassen, Überhofen, Walpershofen,

2) der Heusweiler Hof mit den Dörfern Heusweiler, Hirtel, Numborn und Kirschhof,

---

115) StA. Koblenz 22, 2325.
vgl. Erg.Bem. Nr. 10: Verwaltungsgliederung Saarwerden 1699.

116) Abdruck des Harskirchener Stadt- und Freiheitsbriefes in der Fassung des Konfirmationsbriefes vom 18.12.1770 in Bull. Trim. Sav. 1954, S. 9-11.

117) vgl. die Aufstellung am Ende dieses Paragraphen.

118) StA. Koblenz 22, 2455; StA. Speyer Best. Zweibrücken I, 251.
vgl. Erg.Bem. Nr. 11: Verwaltungsgliederung Amt Homburg vor 1755.

119) vgl. die Aufstellung am Ende dieses Paragraphen.

120) Fabricius, Erläuterungen 2, S. 422.

3) der Quierschieder Hof mit Schloß und Dorf Quierschied sowie den Dörfern Berschweiler und Holz,

4) der Wahlschieder Hof mit den Dörfern Wahlschied und Lummerschied.

Nach dem amtlichen französischen Verzeichnis über die in der Saarprovinz vereinigten Vorschriften und Orte des Jahres 1688 [121], in der der Ort Lummerschied nicht aufgeführt ist, waren als Folge der großen Verluste des 30-jährigen Krieges die Höfe Köllertal, Heusweiler und Wahlschied zu der großen Meierei Köllertal vereinigt worden.

Der Hof Quierschied war als selbständiger Wirtschafts- und Kommunalverband bestehen geblieben und zwar deshalb, weil die Herren von Helmstatt bis 1716 Miteigentümer des Hofes waren [122]. Die Selbständigkeit des Hofes Quierschied blieb mindestens bis etwa 1730/35 gewahrt [123]. Erst in der Dorfbeschreibung von Lex aus dem Jahre 1756 wurden Quierschied, Berschweiler und Holz als Bestandteile der Köllertaler Meierei mit dem Sitz in Hilschbach aufgeführt [124]. Danach sind Quierschied, Berschweiler und Holz in den Jahren zwischen 1730/35 und 1756 der großen Köllertaler Meierei zugeschlagen worden.

1765, am Ende der ersten Entwicklungsphase, bietet sich folgendes Bild der horizontalen Verwaltungsgliederung in der Ortsebene: [125]

I. Städte:

1) Saarbrücken
mit dem Deutsch-Ordens-Haus, dem alten Rodenhof und einer Mühle,

2) St. Johann
mit dem neuen Rodenhof, dem Kaninchenberg, der Kohlwaage, drei

---

121) StA. Koblenz 24, 588.

122) Martin, Quierschied, S. 24.

123) In dem etwa um 1730/35 entstandenen Städte- und Dörferverzeichnis StA. Koblenz 22, 2455, werden die Ortschaften des Quierschieder Hofes nicht in Zusammenhang mit denen des Köllertaler Hofes aufgezählt.

124) ArchSammlHV 53.50; S. 92, 99, 103;
Lex erwähnt auch den Ort Lummerschied - S. 96 - als einen in die Meierei Köllertal gehörenden Ort. Die Nichterwähnung des Ortes in der Liste der Saarprovinz 1688 kann daher dahin gedeutet werden, daß Lummerschied nach seiner Zerstörung im 30jährigen Kriege erst nach 1688 wiederbesiedelt worden ist.

125) ArchSammlHV A, 9, 0A Ottweiler; ArchSammlHV A, 515 und Fürst, Einwohnerverzeichnisse, S. 233-306; 0A Saarbrücken ArchSammlHV 53.50; 0A Harskirchen, AD Straßbourg 10.J.61.

Mühlen, einer Sägmühle, zwei Ziegelhütten und einem Platinenhammer,

3) Ottweiler
mit der Linxweilerer und Neumünsterer Vorstadt, dem Ort Neumünster, dem Schloß-Hof und der Schäferei zu Neumünster, dem herrschaftlichen Schloß, der Porzellanfabrik, Ziegelhütte, Burgmühle, Stadtmühle, Neumühle, Schafbrücker Mühle, der Mühle am Neuweiher und zwei Lohmühlen,

4) Harskirchen
mit den Dörfern Bissert, Hinsingen und Willer sowie dem Hof Neuweier, zwei Höfen zu Hinsingen und Willer, der Schäferei zu Bissert und je einer Mühle zu Harskirchen, Hinsingen und Willer.

II. Meiereien:

Oberamt Saarbrücken diesseits und jenseits der Saar

1) St. Arnual
mit den Dörfern St. Arnual und Brebach sowie dem Halberger Eisenwerk, zwei Stiftsmühlen zu St. Arnual und einer Mühle zu Brebach,

2) Bischmisheim
mit dem Dorf Bischmisheim, zwei Jagdhütten und einer Mühle,

3) Derlen
mit dem Dorf Derlen und einer Mühle,

4) Dudweiler
mit dem Dorf Dudweiler, der Fischbacher Schmelze sowie einer Alaunhütte und einer Mühle zu Dudweiler,

5) Eiweiler
mit dem Hof Eiweiler und einer Mühle,

6) Falscheid
mit den Dörfern Falscheid (Anteil), Eidenborn und Knorscheid, dem Eidenborner und Laubspringer Hof sowie einer Mühle beim Laubspringer Hof,

7) Fechingen
mit dem Dorf Fechingen, zwei Mühlen, einer Ölmühle und einer Lohmühle,

8) Gersweiler
mit den Dörfern Gersweiler, Ottenhausen und Krughütte, dem Aschbacher Hof sowie einer Ziegelhütte und einem Ziegelhof zu Gersweiler,

9) Güdingen
mit den Dörfern Güdingen und Bübingen sowie einer Mühle, einer Walckmühle und der Cronenmühle zu Güdingen,

10) Hilschbach
(Köllertaler Hof)
mit den Dörfern Berschweiler, Bietschied, Dilsburg, Elm, Engelfangen, Etzenhofen, Güchenbach, Heusweiler, Herchenbach, Hilschbach, Hirtel, Holz, Kölln, Kurhof, Lummerschied, Niedersalbach, Numborn, Quierschied, Rittenhofen, Rittershof, Schwalbach, Sellerbach, Sprengen, Strassen, Überhofen, Wahlschied, Walpershofen sowie dem Hof Neuhaus, dem Holzer Hof und der Bucherbacher Schäferei und Mühlen zu Berschweiler, Kölln, Dilsburg, Elm und Sprengen, einer Öl- und einer Sägmühle zu Kölln und einer Ziegelhütte zu Hilschbach,

11) Karlingen
mit den Dörfern Karlingen, Diessen und Spittel (Anteil) sowie einer Ziegelhütte zu Karlingen, einer Mühle und einer Ölmühle zu Diessen,

12) Lauterbach
mit dem Dorf Lauterbach, einer Glashütte und einer Mühle,

13) Ludweiler
mit dem Dorf Ludweiler, zwei Mühlen und einer Ölmühle,

14) Malstatt
mit den Dörfern Malstatt, Burbach und Rußhütte, dem Rastpfuhler Hof und einer Mühle zu Burbach,

15) Nassweiler
mit den Dörfern Nassweiler und St. Nikolaus sowie einer Mühle zu St. Nikolaus,

16) Ransbach
(Bliesransbach)
mit dem Dorf Ransbach, zwei Mühlen, einer Ölmühle, einer Lohmühle und einer Ziegelschüre,

17) Rosseln
(Großrosseln)
mit dem Dorf Rosseln und einer Mühle,

18) Scheidt
mit den Dörfern Scheidt, Scheidterberg und Rentrisch, dem Eschberger Hof, einem Stahl- und Eisenhammer zu Scheidt, einem Eisenwerk zu Rentrisch und einer Mühle und einer Lohmühle zu Scheidt,

19) Überherrn
mit dem Dorf Überherrn und dem Linseler Hof,

20) Völklingen
(Hof Völklingen)
mit den Dörfern Völklingen, Fürstenhausen, Geislautern, Knausholz und Werden, dem Fenner Hof und einem herrschaftlichen Hof zu Geislautern, dem Geislauterner Eisenwerk und Mühlen zu Fürstenhausen, Geislautern, Knausholz und Wehrden,

21) Wilhelmsbrunn
mit dem Hof Wilhelmsbrunn,

22) Zettingen
mit den Dörfern Zettingen und Diedingen sowie zwei Mühlen und einer Ölmühle zu Diedingen.

Oberamt Ottweiler

23) Bexbach
mit den Dörfern Oberbexbach, Mittelbexbach und Niederbexbach, mit dem Frankenholzer Hof, dem Jägerhaus auf den Taubenköpfen, einer Mühle zu Oberbexbach, zwei Mühlen zu Niederbexbach und der Woogsacker Mühle,

24) Dirmingen
mit den Dörfern Dirmingen, Berschweiler, Urexweiler, Hierscheid, Uchtelfangen-Kaisen (Anteil) und Wustweiler, dem Höchster und dem Weiler Hof sowie zwei Mühlen zu Dirmingen, je eine zu Berschweiler und Urexweiler und einer Schäferei, Mühle und Ölmühle auf dem Höchster Hof sowie eine Schäferei auf dem Weiler Hof,

25) Linxweiler
mit den Dörfern Oberlinxweiler, Niederlinxweiler und Remmesweiler sowie einem Jägerhaus, zwei Mühlen, einer Lohmühle, einer Ölmühle und einer Walckmühle zu Oberlinxweiler, zwei Mühlen zu Niederlinxweiler und einer Kiesmühle zu Remmesweiler,

26) Neunkirchen
mit den Dörfern Neunkirchen, Spiesen und Wellesweiler, dem Furpacher Hof und dem Kohlhof mit je einer Schäferei, dem Jägerhaus auf der Spieser Höhe sowie einem Schloß, herrschaftlichem Hof, einer Schäferei und Mühle, der alten und neuen Eisenhütte mit Eisenhammer zu Neunkirchen, einer Mühle zu Spiesen, zweier Höfe, einer Schäferei, einer Mühle und einem Steinkohlenhaus zu Wellesweiler sowie dem Sinnerthaler Gut mit Sägmühle,

27) Stennweiler
mit den Dörfern Stennweiler, Hirzweiler, Landsweiler, Mainzweiler, Schiffweiler und Welschbach, dem Bildstocker Hof mit Schäferei, dem Hühnerfelder Hof, der Friedrichsthaler Glashütte, dem Leopoldstaler Hof mit Schäferei und Mühle, dem Jägerhaus auf der Erkershöhe, einer herrschaftlichen Schäferei zu Stennweiler, einer Mühle zu Hirzweiler sowie einer Klinckmühle und einem Jägerhaus zu Schiffweiler,

28) Werschweiler
mit den Dörfern Werschweiler, Dörrenbach, Fürth, Lautenbach-Remmesfürth und Münchwies, dem herrschaftlichen Hof Wetschhausen sowie Mühlen zu Werschweiler, Dörrenbach, Fürth, Lautenbach und Münchwies, einer Sägemühle zu Dörrenbach und einer Lohmühle zu Fürth,

29) Wiebelskirchen
mit den Dörfern Wiebelskirchen, Hangard und Steinbach, dem Baltersweiler Hof nebst Schäferei, zwei Mühlen, einer Sägemühle und einer Ziegelhütte zu Wiebelskirchen sowie einer Ziegelhütte zu Hangard.

Amt Harskirchen

30) Altweiler
mit dem Dorf Altweiler, dem Schmidtschen Hofgut, einer Ziegelscheuer und einer Mühle,

31) Berg
mit den Dörfern Berg und Thal sowie dem Berger Hof,

32) Bütten
mit dem Dorf Bütten und zwei Mühlen,

33) Domfessel
mit dem Dorf Domfessel,

34) Drulingen
mit den Dörfern Drulingen, Ottweiler, Sieweiler und einer Mühle in jedem der drei Dörfer sowie einem Zollhaus zu Sieweiler,

35) Hirschland
mit dem Dorf Hirschland und einer Mühle,

36) Insweiler
mit dem Dorf Insweiler, dem Rocher Hof und einer Schweizerei,

37) Kirberg
mit dem Dorf Kirberg und einer Mühle,

38) Lorenzen
mit dem Dorf Lorenzen, dem Wachter-Hof, dem Lorenzer Schloß und Hofgut sowie einer Mühle,

39) Mackweiler
mit dem Dorf Mackweiler, einem herrschaftlichen Hof nebst Schäferei und zwei Mühlen,

40) Oermingen
mit dem Dorf Oermingen und einer Mühle,

41) Postdorf
mit den Dörfern Postdorf (Anteil) und Eschweiler,

42) Rauweiler
mit den Dörfern Rauweiler und Goerlingen und einer Mühle zu Goerlingen,

43) Rexingen
mit dem Dorf Rexingen und einer Mühle,

44) Weyer
mit dem Dorf Weyer und zwei Mühlen,

45) Wolfskirchen
mit den Dörfern Wolfskirchen (Anteil) und Diedendorf, einer Mühle und einer Ölmühle zu Wolfskirchen und einem adeligen Freihof zu Diedendorf.

Amt Wadgassen

46) Bous
mit dem Dorf Bous,

47) Ensheim
mit den Dörfern Ensheim, Reichenbrunn, Sengscheid sowie dem wadgassischen Anteil an Eschringen,

48) Hostenbach
mit dem Dorf Hostenbach und einer Kohlengrube,

49) Schaffhausen
mit den Dörfern Schaffhausen und Werbeln, dem Meierhof Spurk, dem Werbeler Hof und dem Warndthof (St. Norbert-Hof).

Sonstige

50) Eschringen,

51) Schwarzenholz.

III. Heimmeiereien:

Oberamt Saarbrücken diesseits und jenseits der Saar

1) Friedrichweiler
mit dem Dorf Friedrichweiler und dem Unterbrunner Hof,

2) Karlsbrunn
mit dem Dorf Karlsbrunn und der gleichnamigen Glashütte,

3) Klarenthal
mit dem Dorf Klarenthal, einer Öl- und einer Sägemühle,

4) Sulzbach
mit dem Dorf Sulzbach, einer Eisenschmelze, einer Hart- und Rußhütte sowie einer Mühle.

IV. Schultheißereien:

Amt Jugenheim

1) Jugenheim
mit dem Flecken Jugenheim und einer Mühle,

2) Tiefental
mit dem Dorf Tiefental und einer Mühle,

3) Wöllstein
mit dem Flecken Wöllstein und den Dörfern Gumbsheim und Pleitersheim sowie einer Mühle zu Wöllstein.

§ 10 DIE VERÄNDERUNGEN ZWISCHEN 1766 UND 1788

Die Entwicklungsphase zwischen 1766 und 1788 wurde insbesondere von zwei politischen Ereignissen gekennzeichnet: den Auswirkungen, die die Austauschverträge von 1766/1770 im Gefolge hatten, und den Veränderungen durch die große Verwaltungsreform der 70er Jahre.

I. Die Auswirkungen der Austauschverträge [126]

Durch die Austauschverträge von 1766/1770 kamen an Frankreich die Meiereien Karlingen, Überherrn, Wilhelmsbrunn, Insweiler, Hostenbach, Schaffhausen sowie die Heimmeierei Friedrichweiler.

Die Meierei Postdorf, die aus den beiden Dörfern Postdorf und Eschweiler bestand, wurde aufgelöst. Während Postdorf an Frankreich abgetreten wurde, verblieb Eschweiler bei Nassau-Saarbrücken. Ob der Ort hinfort eine selbständige Meierei bildete oder ob er einer anderen Meierei zugeteilt wurde, konnte nicht geklärt werden. Für letzteres spricht, daß weder die Besoldungsliste von 1771 noch die von 1797 einen besonderen, für Eschweiler bestellten Meier aufführt [127].

Ein Teil der von Frankreich abgetretenen Ortschaften verblieben nach der Übergabe an Nassau-Saarbrücken, die etwa auf das Jahr 1771 anzusetzen ist [128], selbständige Meiereien. Andere wurden saarbrückischen Meiereien angegliedert. Der Rest veränderte seine bisherige Verwaltungszugehörigkeit nicht.

---

126) vgl. zum Ergebnis der Austauschverträge außer den bereits zitierten Stellen (Anm. 31) auch Fabricius, Erläuterungen 2, S. 424-428; Sittel, Samml. 1, S. 58 und S. 595 mit Nachweisen über die bei den einzelnen eingetauschten Orten bestehenden besonderen Verhältnisse; Köllner, Gesch. Saarbrücken, S. 458 f.; Ruppersberg, Saargebiet, S. 197 f.

127) Abdruck der Besoldungslisten: Mitt. Hist. V. Saar, 1900 S. 141-169; siehe auch ArchSammlHV A, 607.

128) Der Austauschvertrag vom 15.2.1766 wurde nach Ratifizierung durch den Reichstag am 15.2.1768 vom Kaiser bestätigt. Die Übergabe der Meierei Kriechingen-Püttlingen erfolgte am 14.1.1771 (vgl. Repertorium der Akten des ehemaligen Reichskammergerichtes im Staatsarchiv Koblenz, Koblenz 1957, S. 273 Nr. 1618). Die übrigen Orte dürften nicht früher an Nassau-Saarbrücken gekommen sein.

Selbständige nassau-saarbrückische Meiereien [129] wurden

I. im saarbrückischen Landesteil

1) Emmersweiler
mit dem Dorf Emmersweiler,

2) Püttlingen
mit den Dörfern Püttlingen, Rockershausen, Obersalbach und dem saarbrückischen Anteil an Reisweiler.

II. im ottweilerischen Landesteil

3) Wiesbach
mit den Dörfern Wiesbach und Humes.

III. im saarwerdischen Landesteil

4) Büst
mit dem Dorf Büst,

5) Bärendorf
mit dem Dorf Bärendorf.

Das Köllertaldorf Niedersalbach, das auch nach dem Rijswijcker Frieden von Frankreich besetzt gehalten blieb, sowie die Weiler Kirschhof und Kutzhof wurden der großen Köllertaler Meierei Hilschbach angeschlossen.

Im übrigen änderte sich an der Verwaltungseinteilung des Landes nichts.

An Falscheid, Uchtelfangen-Kaisen und Wolfskirchen hatte Nassau-Saarbrücken vor 1766 anteiligen Besitz, der sich durch die Zession der lothringischen-französischen Rechte zum Vollbesitz ausweitete, ohne dadurch die bestehende örtliche Verwaltungseinteilung zu tangieren. Über Uchtelfangen-Kaisen mußte der Saarbrücker Landesherr die Hoheitsrechte mit dem reichsritterschaftlichen Freiherrn von Buseck teilen [130].

Durch den Übergang an Nassau-Saarbrücken wurde die Verwaltungszugehörigkeit

129) Die Besoldungsliste von 1771 (Mitt. Hist. V. Saar, 1900, S. 144, S. 151 und S. 153) weist Besoldungen für die Meier von Emmersweiler, Püttlingen, Wiesbach, Büst und Bärendorf aus.

130) Der Freiherr von Buseck hatte als Herr von Eppelborn Anteil an der Gerichtsbarkeit (StA. Koblenz 22, 3825), den er 1778 an Nassau-Saarbrücken abtrat (StA. Koblenz 22, 2973).

des Ortes Wustweiler nicht berührt. Wustweiler hatte ein mit Niedersalbach vergleichbares Schicksal. Das Dorf war Anfang des 18. Jahrhunderts von Graf Friedrich Ludwig von Nassau-Ottweiler gegründet, später jedoch von Lothringen usurpiert worden. Durch Interimsvergleich vom Jahre 1710 hatte der Ottweiler Graf einige Hoheitsrechte, wie den Zehnten und das Jagdrecht, zurückerhalten [131]. Schon vor 1766 wurde Wustweiler von der fürstlichen Landesverwaltung der Meierei Dirmingen zugerechnet [132], zu welcher der Ort nach dem Übergang von Nassau-Saarbrücken gehörte.

II. Die Veränderungen durch den Abschluß der Verwaltungsreform

Der Abschluß der Reform der Staatsverwaltung führte zu nicht unerheblichen Veränderungen auch im kommunalen Bereich.

Die Gründung des Oberamtes St. Johann am 1.4.1778 machte die Abgrenzung seines Amtsbezirkes von dem des Oberamtes Saarbrücken erforderlich. Diese ergibt sich aus dem Bericht von Lex vom 18.8.1798, in welchem die Orte aufgezählt sind, die bei dem Oberamt Saarbrücken verblieben waren bzw. dem neuen Oberamt St. Johann unterstellt worden sind [133].

Danach unterstanden

1) dem Oberamt Saarbrücken:
St. Arnual, Bischmisheim, Brebach, Bübingen, Diedingen, Emmersweiler, Fechingen, Gersweiler, Güdingen, Karlsbrunn, Klarenthal, Krughütte, Lauterbach, Ludweiler, Nassweiler, St. Nikolaus, Ottenhausen, Ransbach, Rentrisch, Rosseln, Scheidt, Scheidterberg und Zettingen,

2) dem Oberamt St. Johann:
Berschweiler, Bietschied, Burbach, Derlen, Dilsburg, Dudweiler, Eidenborn, Elm, Engelfangen, Etzenhofen, Eiweiler, Falscheid, Fischbach, Fürstenhausen, Geislautern, Güchenbach, Herchenbach, Heusweiler, Hilschbach, Hirtel, Holz, Knausholz, Knorscheid, Kölln, Kutzhof, Lummerschied, Malstatt, Niedersalbach, Numborn, Obersalbach, Püttlingen, Quierschied, Reisweiler, Rittenhofen, Rockershausen, Schwalbach, Sellerbach, Sprengen, Sulzbach, Strassen, Überhofen, Völklingen, Wahlschied, Walpershofen und Wehrden.

---

131) Fürst, Einwohnerverzeichnisse, S. 306; Fabricius, Erläuterungen 2, S. 427.
132) StA. Kobl. 22, 2455 und StA. Kobl. 22, 2456.
133) ArchSammlHV L, 177.

Lex bestätigt damit die Darstellung Gottliebs [134]. Dudweiler und Sulzbach unterstanden nicht, wie Fabricius angibt, dem Saarbrücker [135], sondern dem St. Johanner Oberamt, die im übrigen die Orte des saarbrückischen Landesteiles im Verhältnis 23 zu 45 (= 68) unter sich aufteilten.

Es scheint, daß mit der Aufteilung des Oberamtes diesseits und jenseits der Saar in die Oberämter Saarbrücken und St. Johann weitere Neuordnungsmaßnahmen gebietlicher Art in zeitlichem Zusammenhang standen: die Teilung der großen Köllertalmeierei Hilschbach und die Auflösung der Köllertalmeierei Püttlingen.

Die Teilung der Meierei Hilschbach erfolgte frühestens nach dem Jahre 1771. Eine zweite Meierstelle wurde in Engelfangen eingerichtet und dem Uhrmacher Johann Peter Frantz übertragen. Der bisherige Meier des Gesamtverwaltungsbezirkes, Johannes Ruppert, amtierte im nördlichen Köllertal als Meier von Hilschbach weiter [136].

Die Amtsbezirke beider Meiereien, die im Schrifttum auch als untere und obere Köllertaler Meierei auftreten, umfaßten: [137]

1) Meierei Engelfangen (untere Köllertaler Meierei)
die Dörfer Engelfangen, Elm, Etzenhofen, Güchenbach, Herchenbach, Kölln, Rittenhofen, Schwalbach, Sellerbach, Sprengen, Strassen, Überhofen, Walpershofen, das (zerstörte) Schloß Bucherbach sowie die in den genannten Orten gelegenen Mühlen,

2) Meierei Hilschbach (obere Köllertaler Meierei)
die Dörfer Berschweiler, Bietschied, Dilsburg, Heusweiler, Hilschbach, Hirtel, Holz, Kirschhof, Kurhof, Kutzhof, Lummerschied, Niedersalbach, Numborn, Quierschied, Rittershof, Wahlschied, dem Hof Neuhaus sowie die in den genannten Dörfern gelegenen Mühlen.

Der Teilung des Köllertaler Hofes folgte die Auflösung der Meierei Püttlingen. Zur Zeit ihrer Zugehörigkeit zu Frankreich hatte diese Meierei aus den Dörfern Püttlingen, Rockershausen (Luisenthal) und Obersalbach sowie aus den französischen Anteilen an Falscheid und Reisweiler bestanden [138]. Nach ihrem Übergang an Nassau-Saarbrücken blieb der Meiereiverband zunächst bestehen. Wäh-

134) Gottlieb'sche Chronik 1775-1815, Mitt. Hist. V. Saar, 1900, S. 3.
135) Fabricius, Erläuterungen 2, S. 417.
136) Rug, Meyergeschlecht Huppert, S. 265.
137) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 166/167;
StA. Kobl. 22, 2457.
138) Schwickerath, Püttlingen, S. 18.

rend dieser Übergangszeit erfolgte die Angleichung an die Verhältnisse des Saarfürstentums und Einführung der nassau-saarbrückischen Rechtsordnung [139].

Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt danach wurde alsdann der Meiereiverband durch Ausgliederung der Orte Falscheid, Reisweiler - soweit sie zu Püttlingen gehört hatten - und des Ortes Obersalbach aufgelöst. Die französischen Rechte an Falscheid und Reisweiler wurden der nassau-saarbrückischen Meierei Falscheid zugewiesen, das Dorf Obersalbach der Meierei Hilschbach (der oberen Köllertaler Meierei) angegliedert. Die Meierei Püttlingen setzte sich hinfort nur noch aus den Dörfern Püttlingen und Rockershausen, die eine Gemeinde waren, zusammen [140].

Die Aufteilung des Köllertaler Hofes und die Auflösung der Meierei Püttlingen waren Neuordnungsmaßnahmen, die das Köllertal betrafen. Das Köllertal - die Kornkammer schon der alten Grafschaft Saarbrücken - war durch den Austauschvertrag von 1766 in seinem ganzen Verlauf von der Quelle bei Eiweiler bis zu seiner Einmündung in die Saar bei Völklingen mit Ausnahme des reichsritterlichen Dorfes Hellenhausen unter die Landeshoheit des Saarbrücker Fürsten gekommen. Erst dies gestattete die Aufteilung des Tales in fünf gebietsgeschlossene Verwaltungsbezirke: die Meiereien Eiweiler, Hilschbach, Engelfangen, Püttlingen und Völklingen. Die Auflösung der Meierei Püttlingen konnte deshalb als letzte Maßnahme mit Rücksicht auf die Wied-Runkelschen Rechte nicht vor deren Erwerb durch Nassau-Saarbrücken im Jahre 1778 durchgeführt worden sein [141].

Schließlich - doch insoweit liefert die Bedienstetenliste von 1797 mangels weiterer Quellen sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht lediglich Anhaltspunkte - scheinen auch im Oberamt Harskirchen einige Korrekturen in der örtlichen Verwaltungsgliederung vorgenommen worden zu sein. Nach Abschluß

---

139) Sittel, Sammlung 1, S. 460/461: Verordnung, die Einführung der fürstl. Nassau-Saarbrückenschen Justiz-Verfassung in den vormals französischen und lothringischen Ortschaften betreffend vom 16.9.1777; vgl. auch StA. Kobl. 22, 3278: Die Einführung nassauischer Rechte in den von Frankreich eingetauschten Ortschaften Wiesbach, Humes, Uchtelfangen, Kaysen 1776-1786.

140) Fabricius, Erläuterungen 2, S. 418.

141) Rollé, Wohltätige Handlungen, S. 18; StA. Kobl. 22, 4616: Die Aquisition der dem Fürsten Christian von Wied gehörigen Herrschaft Püttlingen von Seiten Ludwigs, Grafen von Nassau-Saarbrücken, mit gleichzeitiger Übernahme der auf der genannten Herrschaft lastenden Schuld von 30/M-Gulden, 1744-1770.

der Austauschverträge von 1766/70, die in der Anzahl der Ortschaften und Meiereien - dem Verlust von Insweiler und Postdorf standen der Gewinn von Büst und Bärendorf gegenüber - keine Veränderungen mit sich gebracht hatten, wurden Domfessel dem Lorentzer und Rexingen dem Mackweiler Meier unterstellt [142].

§ 11 DIE BESTELLUNG HERRSCHAFTLICHER MEIER IN DEN SELBSTÄNDIGEN HEIMMEIEREIEN

Mit der großen Verwaltungsreform der 70er Jahre stand auch die "Vermeierung" der bis dahin selbständigen Heimmeiereien, d.h. die Bestellung von herrschaftlichen Meiern in den Heimmeiereien, die herrschaftlichen Meiern nicht unterstellt waren, in Zusammenhang. Dieser Vorgang, der auf eine straffere, den Zeitanschauungen entsprechendere Verwaltungsorganisation hinauslief, bedarf schon aus gemeindegeschichtlicher Sicht einer besonderen Erörterung.

Nach Simon [143] waren: Karlsbrunn, Klarenthal, Friedrichweiler und Sulzbach Heimmeiereien. An Stelle von Karlsbrunn rechnet Lex [144] Scheidt zu den einem Meier nicht unterstehenden Heimmeiereien. Diese gegensätzliche Darstellung kann vorerst auf sich beruhen. Auf sie wird in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein.

Überprüft man die Geschichte der als Heimmeiereien bezeichneten Dörfer, so ergibt sich, daß es sich um Neu- oder Wiedergründungen nach dem 30jährigen Krieg zwischen 1662 und 1727 handelt [145]. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob zwischen dieser Tatsache und ihrem verfassungsrechtlichen Status Zusammenhänge bestehen. Es erscheint notwendig, den Gründungsvorgang der in Rede stehenden Dörfer zu untersuchen. Dabei mag gestattet sein, die Untersuchung auf Klarenthal, Sulzbach und Scheidt zu beschränken. Klarenthal und Sulzbach bilden Anfang und Ende der Siedlungsperiode zwischen 1660 und 1730. Im Falle Scheidt

142) Die Liste von 1797 (Mitt. Hist. V. Saar, 1900, S. 168) weist für Lorenzen-Domfessel und Mackweiler-Rexingen nur je einen Meier aus.

143) Sekretär Simon ist der Verfasser des Akten- und Ortsverzeichnisses vom Jahre 1765, das der Darstellung der Stadt- und Meiereibezirke S. 83 f. zugrundeliegt; vgl. Anm. 125.

144) Amtmann Christian Lex - der spätere Regierungspräsident - ist der Verfasser der Dorfbeschreibung des Oberamtes Saarbrücken diesseits und jenseits der Saar vom Jahre 1756, ArchSammlHV 53.50.

145) vgl. S. 40.

soll der Versuch gemacht werden, die Unterschiede in den Darstellungen von Lex und Simon aufzuklären.

I. Klarenthal: Am 9.4.1662 schloß Graf Gustav Adolf von Nassau-Saarbrücken mit 9 Glasmachern über die Gründung der Glashütte Klarenthal einen Vertrag [146].

In der Vertragsurkunde wurden die Glasmacher als "freigeborene Leute" bezeichnet, denen der Landesherr, solange sie in seinen Diensten standen, Freiheit vom Frondienst und Steuerbefreiung versprach. Er gewährte ihnen Religionsfreiheit, das Recht, Jagd "nach gemeinen Vögeln" zu machen und räumte ihnen Weiderechte ein. Außerdem schenkte er jedem Glaser eine Wohnung, die er in Sach und Fach zu erhalten versprach, und zu jeder Wohnung einen Garten in Größe eines halben Morgens.

Die für unsere Untersuchung interessanteste Vertragsbestimmung der Urkunde vom 9.4.1662 sei wörtlich mitgeteilt: "Dieweil auch zum Siebten, gleich in solchen Compagnien und Brüderschaften zuweilen geschehen pflegt, daß Missel, sowohl ihrer Kunst wegen als auch sonsten Streit erwachsen, so mögen sie solche in der Güte wieder unter sich vergleichen und hinlegen, wann aber frevelbahre und schwere, sowohl Verbal- als Realinjurien vorkommen, so soll solcher Streit zur Acision vor unsere Beamte gebracht werden...".

Am 12.8.1688 verlieh nach dem Tode ihres Gemahls die Gräfin Eleonore Clara, von der die junge Glasmachersiedlung ihren Namen erhält, dem Ort einen Freiheitsbrief, der die Bestimmungen der Urkunde von 1662 im wesentlichen wiederholte und im einzelnen ergänzte.

Im Jahre 1714 schloß Graf Karl Ludwig einen Erbbestandsvertrag mit drei Klarenthaler Glasmeistern auf die Dauer von 10 Jahren.

Schon vor Ablauf dieses Vertrages stellte im Jahre 1723 die Glashütte wegen Unrentabilität ihren Betrieb ein. Dies hatte den Verlust der den Klarenthalern eingeräumten Vorrechte zur Folge. In mehreren Bittschriften wandten sie sich daraufhin in den Jahren 1741 bis 1749 an den Landesherrn und baten ihn um Wiedergewährung ihrer alten Rechte. Der Fürst lehnte indes ab.

Seither hatten die Klarenthaler Einwohner den Status der übrigen Untertanen der Grafschaft, d.h. sie wurden leibeigen. Lex bemerkt 1756: "Alle Einwohner sind

146) Die Darstellung über die Gründung Klarenthals beruht auf StA. Kobl. 22, 2690: Die Anlegung des Dorfes Klarenthal, dessen Freiheiten und Schicksale, 1768-1784; Schöneberger-Marx, Klarenthal und Lex, Zustand derer unter das Ober Amt Saarbrücken gehöriger Dorffschaften (1756), H. V. 53.50.

der alleinigen nassauischen Landesherrschaft unterworffen; Die ersten Einwohner diesses Dorffes, sind zwar als Glasmeister nicht leibeigen gewesen, jetzo aber sind die Unterthanen Leibeigen; zahlen aber jährlich ihr gewissen Frohndgeld".

II. Sulzbach: Das Dorf Sulzbach [147], das in der Türkenschatzung vom Jahre 1542 mit 23 Familien und 9 Personen Gesinde und mit einem Steueraufkommen von 6 Gulden, 10 Batzen und 3 Kreutzer aufgeführt ist, wurde im 30jährigen Krieg zerstört und entvölkert. In der amtlichen französischen Aufstellung der Orte der Saarprovinz von 1688 ist es nicht enthalten. 1727 bestanden auf Sulzbacher Gemeindegebiet ein herrschaftlicher Hof, eine Schweizerei, eine Alaunhütte und der Neuweilerhof, der von Graf Ludwig Crato (Crafft) 1713 in Erbpacht an einen Schweizer Einwanderer namens Michael Blatter vergeben worden war.

Im gleichen Jahre entschloß sich Graf Friedrich Ludwig, den herrschaftlichen Hof und die Schweizerei aufzulösen und "wieder ein tüchtiges Dorf wie vor diesem daselbst" aufzurichten. Mit der Durchführung beauftragte er am 14.10.1727 den Regierungsrat Friedrich Schmidt und den Rentmeister Johann Matthias Löw. Das Werk konnte, da Graf Friedrich Ludwig schon am 25.5.1728 verstarb, erst unter seiner Nachfolgerin Charlotte Amalia zum Abschluß gebracht werden.

Charlotte Amalia bestimmte, daß an Stelle der von Graf Friedrich Ludwig vorgesehenen 15 Bauernfamilien lediglich 6 in Sulzbach angesiedelt werden sollten und bestätigte ihnen mit Urkunde vom 22.2.1730 die von Graf Friedrich Ludwig durch Dorfbrief vom 4.3.1728 verliehenen Rechte.

Die Fürstin überließ jedem der Neubürger 60 Morgen Ackerland und 24 Morgen Wiesen zur Anlage von Bauernhöfen. Sie schenkte ihnen das hierzu erforderliche Bauholz sowie Holzstangen zum Einzäunen der Gärten und zur Anlage eines Dorfetters. Außerdem räumte sie ihnen Weide- und Waldnutzungsrechte ein. Die Sulzbacher Siedler, die Landeskinder gewesen waren, verblieben im Status der Leibeigenschaft. An Abgaben hatten sie 15 Gulden Frongeld und als Schaft für das ihnen überlassene Ackerland je einen Saarbrücker Malter Korn und Hafer und

147) Die Darstellung über die Wiedergründung Sulzbachs beruht auf StA. Kobl. 22, 2967: Die neue Fundation des Dorfes Sulzbach und was deshalb vorgegangen 1727-1764; StA. Kobl. 24, 588: Amtliche französische Aufstellung über die in der Saarprovinz vereinigten Orte und Herrschaften 1688; Türkenschatzung 1547 in Mitt. Hist. V. Saar, 1909, S. 149-224; Bestätigungsbrief über die Neugründung des Dorfes Sulzbach vom 22.2.1730 in Saarbrücker Zeitung, 1889, Nr. 43; Lex, Zustand derer unter das Ober Amt Saarbrücken gehöriger Dorffschaften (1756), H. V. 53.50; Becker, Sulzbach.

zwei Hühner sowie an Wiesenschaft 5 Albus je Morgen zu entrichten. Sie waren zum großen und kleinen Zehnten verpflichtet, hatten den Schweinedemeth zu erbringen und unterlagen der Umsatzsteuer für den Verkauf von Salz, Tabak, Wein, Branntwein, Bier sowie für Vieh, Wolle, Oel und Tuch in der Form des Salzdebits, des Lager- und Ohmgeldes, des Aufschlag- und Pfenniggeldes.

Am 31.10.1737 begabte die Saarbrücker Regierung namens der Landesherrin das neugegründete Dorf mit einer Dorfordnung, die die im Fürstentum allgemein übliche Meiereiverfassung enthielt.

Danach hätte Sulzbach eine aus der Heimmeierei gleichen Namens, dem Neuweiler Hof und einer Alaunsiederei bestehende Meierei sein müssen. Bis 1765 ist es aber zur Bestellung eines Meiers nicht gekommen.

Von dem Ort berichtet Lex 1756: "Dieser Ort Sulzbach hat bishero zu keiner anderen Meyerey gehöret, sondern seinen eigenen Heimeyer und den Neuweiller Hof unter sich gehabt, wiewohlen es auch jezuweilen mit unter die Meyerey Duttweiler gerechnet wird. Der zeitige hiesige Heimeyer heisset Jacob Frantz und der Gerichtsmann ist Valentin Schneider senior. ... Auf dem Dorfbann lieget eine herrschaftliche Alaun-Siederey, desgleichen der Neuweiller Hof, worauf 3 Erbbeständer wohnen, welche verschiedene Kinder bei sich verheurathet auch ihren besonderen Hirten und Hirtenhaus haben. ... Es wird übrigens ein nassauischer Zoll allhier erhoben und der Heymeyer hat eine geschriebene Dorfordnung, welche er alljährlich bei Antritt seines Amtes des Gemeinde vorlieset...".

III. Scheidt: Das Dorf Scheidt [148] zählt nicht zu den Neusiedlungen des beginnenden 18. Jahrhunderts. Der Ort, der nach der Türkenschatzung 1542 14 schatzungspflichtige Einwohner hatte, ist in der amtlichen französischen Aufstellung der Saarprovinz 1688 mit 11 Haushaltungen und 41 Kindern verzeichnet.

In dem Dorf befand sich eine Hammerschmiede. Durch Vertrag vom 26.7.1675 überließ die Gräfin Eleonore Clara dem Schmiedemeister Peter Kinig die "Schmitte zu Scheidt" und verpflichtete ihn,"den Wasserbauw wieder machen" zu lassen,"und wann der Wasserbauw wieder in rechtem Standt sein würdt, alßdann er Hammerschmitt, Müller und Seegmüller sich miteinander vergleichen und gedachten Wasserbauw in gutem Standt erhalten" sollen.

148) Die Darstellung über Scheidt gründet sich auf die Türkenschatzung 1542 in Mitt. Hist. V. Saar, 1909, S. 149-224; StA. Kobl. 24, 588: Amtliche französische Aufstellung über die in der Saarprovinz vereinigten Orte und Herrschaften 1688; Lex, Zustand derer unter das Ober Amt Saarbrücken gehöriger Dorffschaften (1756), H. V. 53.50.

Aus diesem Vertragstext folgt, daß das Hammerwerk entweder durch kriegerische Ereignisse oder aus sonstiger Veranlassung zu Schaden gekommen war und nunmehr im Zuge des allgemein einsetzenden Wiederaufbaues zu neuem Betrieb instandgesetzt werden sollte.

Das Werk, das unter Fürst Wilhelm Heinrich 1763 bis 1766 eine gründliche Erneuerung erfuhr und um die Jahrhundertmitte das Eisen der Fischbacher Eisenschmelze verarbeitete, bestand bis zum Jahre 1793.

1756 bildete Scheidt nach Lex mit Scheidterberg und Rentrisch eine Heimmeierei und zugleich eine Gemeinde. Auf dem Bann der Gemeinde wohnten insgesamt 20 Familien, von denen 7 in Scheidt, 7 in Scheidterberg und 6 in Kentrisch beheimatet waren; 15 dieser Familien waren leibeigen, die übrigen frei. Freie Leute waren der Müller und Wirt von Scheidt, die ihren Besitz nach Erbbestandsrecht innehatten sowie der Schulmeister und der Hirt, außerdem der Sägmüller, dessen Betrieb in Rentrisch lag und der seine Mühle ebenfalls nach Erbbestandsrecht besaß. Die Gemeindeleute der drei Ortschaften ernährten sich zur Hälfte vom Ackerbau, zur Hälfte von Fuhr- oder sonstigen Dienstleistungen.

B. Die Beispiele Klarenthal und Sulzbach zeigen, daß sich die Gründung kommunaler Gemeinwesen um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert unter tatsächlich und rechtlich verschiedenen Vorzeichen vollzog. Den Neugründungen auf industrieller Basis stand die Anlage von Bauerndörfern gegenüber. Dem entsprach die Verschiedenartigkeit der örtlichen Rechtsverhältnisse.

In Klarenthal wurden "freie Leute" angesiedelt; die Übertragung von Grund und Boden erfolgte, soweit es sich um Hausgrundstücke handelte, unter dem Titel der Übereignung, soweit es Hüttengelände betraf, unter dem Titel der Erbpacht (Erbbestand). Schließlich wurden den Klarenthalern umfangreiche Steuerbefreiungen eingeräumt.

Dahingegen wurde Sulzbach mit leibeigenen Bauern besiedelt, für deren Güter das landesübliche Vogteirecht galt [149] und denen nur in bescheidenem Umfang Steuererleichterungen zugestanden wurden.

In beiden Fällen schuf jedoch der Landesherr die Voraussetzungen für die Gründung neuer Gemeinden.

Er wies den künftigen Einwohnern beider Dörfer ein bestimmtes Gebiet als Bannbezirk zu und übergab ihnen das zur Anlage von Wohnhäusern industriellen Werken oder Bauernhöfen erforderliche Land. Den Bau dieser Gebäude unterstützte

149) vgl. zum Begriff Scherer, Liegenschaftsr. Notizen, S. 141-149.

er durch die Überlassung entsprechender Baumaterialien.

Über das Banngebiet übten die Neubürger Herrschaftsrechte privatrechtlicher und öffentlicher Natur aus. In ihm standen ihnen Nutzungsrechte, das Recht zur Regelung der örtlichen Angelegenheiten und zum Teil auch der Friedenswahrung im Rahmen eines sachlich begrenzten Güteverfahrens zu.

Diese Aufgaben wurden durch gemeindeeigene Organe wahrgenommen. Die landesüblichen kommunalrechtlichen Verfassungsgrundsätze fanden auf die Neugründungsorte Anwendung.

1662 nannte Graf Gustav Adolf die ersten von ihm "in unserem eigentümlichen Gewäldt des Schießsütters bey Kaltenbron", d.h. Klarenthal angesiedelten Glasmacher eine "Compagnie und Bruderschaft". Wann auch die Herstellung des Glases in Compagnien erfolgte, so darf doch davon ausgegangen werden, daß diese Benennung, vor allem der Ausdruck "Bruderschaft", auf die nachbarlich-genossenschaftliche Verbundenheit der ersten Glasmacher und auf deren gemeinderechtlichen Zusammenschluß abstellte. Die muß um so mehr gelten, als der Landesherr die ersten Bürger eines im Werden begriffenen Kommunalwesens ausdrücklich ermächtigte, Streitigkeiten und Mißverständnisse, die unter ihnen wegen ihres Gewerbes oder aber auch aus anderer Veranlassung entstanden, gütlich zu schlichten und beizulegen [150].

Diese Ermächtigung hielt seine Nachfolgerin Gräfin Eleonore Clara zwar grundsätzlich aufrecht. Sie beschränkte sie jedoch inhaltlich dadurch, daß sie die Schlichtungsbefugnis der Klarenthaler auf die Streitigkeiten wegen ihrer Glasmacherkunst begrenzte und sich zugleich vorbehielt, das künftige Ortsrecht und die örtlichen Gewohnheiten in einem besonderen landesherrlichen Gesetzgebungsakt zu bestimmen. Ob Eleonore Clara von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht hat, ist bisher nicht bekannt geworden.

Die Ermächtigung Graf Gustav Adolfs bedeutete die Verleihung der Befugnis, die eigenen Angelegenheiten des sich bildenden Kommunalwesens durch eigenen Willensentschluß unabhängig von staatlicher Einwirkung und durch eigene Organe nach eigenem Gutdünken zu regeln, im Ergebnis also: die Ermächtigung zu selbstverwaltungsrechtlichem Handeln. Daß sich dabei das junge Gemeinwesen landesüblicher Gemeindeorgane - nämlich des Heimmeiers, des Dorfgerichtes und der Gemeindeversammlung - bediente, erklärt sich aus der landschaftlichen Situationsgebundenheit. Die Klarenthaler Gewerbegenossenschaft war zugleich Landgemeinde.

Das Beispiel Klarenthals gibt noch zu einer weiteren, für die kommunalverfassungsrechtliche Entwicklung bedeutungsvollen Feststellung Anlaß, daß sich näm-

150) Art. VII des Vertrages vom 9.4.1662, siehe S. 61.

lich die Entwicklung des Gemeindeverfassungsrechtes unabhängig von der Entwicklung anderer landes- und ortsrechtlichen Gewohnheiten und Rechtsmaterien vollzogen hat.

Die Dorfrechtsdokumente Klarenthals von 1662, 1688 und 1714 enthielten u. a. hoheitsrechtliche, gemeinde-, personal-, abgaben- und privatrechtliche Elemente [151].

Vergleicht man die Urkunden inhaltlich miteinander, so ergibt sich, daß die Urkunden des 17. Jahrhunderts Bestimmungen aller genannten Rechtsmaterien aufwiesen, während die des 18. Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen (steuerfreier Weinschank; Freiheit von außerordentlichen Steuern) im wesentlichen Vereinbarungen privatrechtlichen Charakters (Regelung des Erbbestandsverhältnisses der Hütte) enthielten.

Aus der Tatsache aber, daß mit der Einstellung des Glashüttenbetriebes 1723 auch die personal- und abgabenrechtlichen Privilegien der Klarenthaler Gemeindemitglieder in Fortfall kamen, während es bei der kommunalverfassungsrechtlichen Stellung Klarenthals als Heimmeierei verblieb, folgt, daß insoweit eine eigenständige Rechtsentwicklung stattgefunden hatte. Der Landesherr nahm die Betriebseinstellung der Hütte zum Anlaß, den Klarenthalern die sonstigen Privilegien zu nehmen. Eines Eingriffes in die Gemeindeverfassung ihres Ortes enthielt er sich jedoch.

Sulzbach ist kurz nach seiner Wiedergründung durch die Dorfordnung von 1737 als Meierei rechtlich konstituiert worden. Bis 1765 hatte die Landesherrschaft einen Meier in dem Ort nicht eingesetzt [152]. Ob die herrschaftlichen Gefälle von dem Heimmeier oder dem Meier eines Nachbarortes eingezogen wurden, ist ungeklärt. Der Hinweis von Lex, Sulzbach werde zuweilen als unter der Meierei Dudweiler stehend angesehen, läßt darauf schließen, daß die Hebung und Beitreibung der Einkünfte der Landesherrschaft dem Meier von Dudweiler übertragen war.

Insoweit besteht ein Unterschied zu Karlsbrunn, das von Lex 1756 als Meierei, von Simon 1765 als Heimmeierei in Anspruch genommen wird. Lex schreibt: "Das hiesige Dorf (=Karlsbrunn) hat seinen besonderen Meyer; doch ist dermahlen kein beständiger von der Obrigkeit bestellet, sondern das Meyeramt tournieret noch zur Zeit jährlich in der Gemeinde; der gegenwärtige Meyerey-Verwalter heisset Samuel Reppert; desgleichen ist auch kein ordentlich bestellter Gerichtsmann hierselbst; sondern alle Gemeindsleute versehen diese Function nach Erhei-

151) vgl. die Lauterbacher Urkunde vom 11.2.1707, S. 40/42.
152) ArchSammlHV A, 9.

schung der Umständen ..." 153).

Weder in Sulzbach noch in Karlsbrunn gab es danach einen Meier. Während in Sulzbach, ohne daß es ihm im übrigen unterstellt war, der Dudweiler Meier die herrschaftlichen Gefälle und Einkünfte hob, bewirkte dies in Karlsbrunn ein Meiereiverwalter. Dies war ein von der Landesherrschaft Beauftragter, der, ohne Meier zu sein, dessen Funktionen wahrnahm. Konsequenterweise muß deshalb Lex Sulzbach, obwohl es die Dorfordnung einer Meierei hatte, als Heimmeierei, Karlsbrunn aber als Meierei bezeichnen. Simon hingegen, dem die örtlichen Verhältnisse nicht so wie dem zuständigen Oberamtmann bekannt waren, schließt aus der Tatsache, daß es in beiden Orten keinen ständigen, von der Landesherrschaft ernannten Meier gab, darauf, daß sowohl Sulzbach und Karlsbrunn Heimmeiereien seien.

Die Beispiele Sulzbach und Karlsbrunn bestätigen damit das bei Klarenthal gefundene Ergebnis, daß nämlich die kommunalrechtliche Entwicklung in den gemeindlichen Neugründungen des beginnenden 18. Jahrhunderts eigenen Gesetzen folgte.

Die Untersuchung über Klarenthal und Sulzbach führt mithin zu dem Ergebnis, daß trotz aller rechtlichen und tatsächlichen Verschiedenartigkeiten gemeinsame kommunalverfassungsrechtliche Entwicklungstendenzen festzustellen sind.

Damit beantwortet sich auch die oben aufgeworfene Frage, ob zwischen der Gründung und dem verfassungsrechtlichen Typus der in Rede stehenden Orte Zusammenhänge bestehen, eine Frage, die nach dem Untersuchungsergebnis bejaht werden muß. Ein Anreiz, den der Landesherr den Bürgern der Gründungsorte bot, war die Gewährung des Selbstverwaltungsrechtes in dörflichen Angelegenheiten, wobei sich die Landesherrschaft möglichster Zurückhaltung in der Beaufsichtigung der Junggemeinden durch Nichtbestellung herrschaftlicher Meier auferlegte.

Von Friedrichweiler berichtet Lex noch im Jahre 1756: "Dieses Dorf hat seinen besonderen Heimeyer und stehet unter keiner Meyerey. Der diesjährige Heimeyer heisset Johannes Burg; es ist aber auch kein Gerichtsmann hier... Zu Friedrichweiler ist bis dato noch keine geschriebene Dorfordnung gewesen; und denoch leben die Unterthanen ziemlich einig und ordentlich" 154).

Mit diesem Ergebnis dürfte sich auch die Frage beantworten lassen, aus welchen Gründen in Scheidt kein Meier eingesetzt war. In dem Ort befand sich ein Hammerwerk und eine Sägemühle. Etwa die Hälfte seiner Bewohner ernährten

153) H. V. 53.50 Abschnitt Karlsbrunn S. 18 f.
154) H. V. 53.50 Abschnitt Friedrichweiler S. 43 f.

sich von Fuhrleistungen und nichtbäuerlicher Handarbeit. Insoweit rückt die Gemeinde Scheidt-Scheidterberg-Rentrisch in die Nähe der industriellen Neugründungsorte des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts.

Berücksichtigt man ferner, daß die Instandsetzung des Hammerwerkes und des Stauweihers in die Regierungszeit der Gräfin Eleonore Clara fiel, der Klarenthal seinen Freiheitsbrief verdankt, dann erscheint naheliegend, daß auch in Scheidt die Landesherrin den Wiederaufbau des Ortes mit ähnlichen Mitteln wie in den Neugründungsorten unterstützt haben könnte, d.h. daß sie den teils leibeigenen, teils freien Bewohnern des Ortes Zugeständnisse in gemeindeverfassungsrechtlicher Art einräumte und ihnen das Recht zu eigenverantwortlicher Verwaltung der dörflichen Angelegenheiten ohne Beaufsichtigung und Mitwirkung eines herrschaftlichen Meiers gewährte. Das Beispiel Sulzbach hat gezeigt, daß die Leibeigenschaft politische Mündigkeit in dörflichen Angelegenheiten im absoluten Staate nicht ausschloß.

C. Um das Jahr 1770 wurden alsdann in den Heimmeiereien im Zuge der staatlichen Verwaltungsreform herrschaftliche Meier eingesetzt [155].

Schon zu Beginn des Jahrzehnts hatte die Dreidörfergemeinde Scheidt und die ehemalige Glasmachersiedlung Klarenthal eigene Meier. Sulzbach und der auf Quierschieder Banngebiet entstandene Eisenschmelzort Fischbach wurden dem Dudweiler Meier unterstellt. Nach dem Übergang von Friedrichweiler an Frankreich verblieb als Heimmeierei lediglich Karlsbrunn, wegen dessen besonderer Verhältnisse auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen wird.

Damit dürfte die Feststellung berechtigt sein, daß etwa seit 1770 mit Ausnahme des jugenheimischen Landesteiles alle nassau-saarbrückischen Landortschaften herrschaftlichen Meiern oder Meiervertretern unterstellt waren.

---

155) Besoldungsliste 1771 in Mitt. Hist. V. Saar, 1900, S. 144 (Meyer-Besoldungen in der Grafschaft Saarbrücken).

§ 12 DIE EINFÜHRUNG DER SCHULTHEISSEREIEN IN DEN OBERÄMTERN SAARBRÜCKEN, ST. JOHANN UND OTTWEILER 1789-1793

In den Jahren 1789 ff. erhielt das Land eine neue Verwaltungseinteilung. In den Oberämtern Saarbrücken, St. Johann und Ottweiler wurden Schultheißereien eingeführt und zwar, soweit erkennbar, zunächst in den Oberämtern Saarbrücken und St. Johann. Da wir jedoch am besten über die Gründung der Schultheißereien im Oberamt Ottweiler informiert sind, mag gestattet sein, am Beispiel Ottweiler die in Rede stehende Behördenumorganisation zu erläutern.

I. Oberamt Ottweiler [156]

Auf entsprechende Berichte des Oberamtes Ottweiler vom 11. und 27.5.1790 verfügte der Landesherr mit Dekret vom 16.7.1790, daß die Meiereien Neunkirchen, Bexbach und Wiebelskirchen zu der Schultheißerei Neunkirchen zusammengefaßt werden sollten. Die mit 242 Gulden dotierte Schultheißenstelle wurde dem Schultheiß von St. Arnual Friedrich Heß übertragen. Heß trat am 2.8.1790 sein Amt an. Die bisherigen drei Meier (z.B. Johann Adam Schäfer von Neunkirchen) und die Büttel von Niederbexbach und Wiebelskirchen wurden ihrer Ämter enthoben und in Neunkirchen eine neue Büttelstelle mit der Amtsbezeichnung Gerichtsdiener geschaffen.

Im darauffolgenden Jahr folgte die Einführung der Schultheißerei in den übrigen Ortschaften des Oberamtes. Das Oberamt schlug unter dem 11.5.1791 vor, den gesamten Oberamtsbezirk in vier Schultheißereien und zwar außer Neunkirchen in die Schultheißereien Ottweiler, Werschweiler und Uchtelfangen zu unterteilen. Der Vorschlag wurde von dem Landesherrn akzeptiert und am 11.7.1791 verwirklicht.

In der Schultheißerei Ottweiler wurden zusammengefaßt: die Stadt Ottweiler sowie die Meiereien Linxweiler und Stennweiler. Zur Schultheißerei Uchtelfangen kamen die Meiereien Dirmingen und Wiesbach, während die Schultheißerei Werschweiler sich zusammensetzte aus den Dörfern der vormaligen Meierei gleichen Namens und dem Dorf Steinbach, das aus der Schultheißerei Neunkirchen ausschied.

Am 18.7.1791 händigte Amtsassessor Streccius den neuernannten Schultheißen

---

156) StA. Kobl. 22, 2283;
vgl. auch Fabricius, Erläuterungen 2, S. 425;
Sittel, Sammlung 1, S. 567.

von Ottweiler, Werschweiler und Uchtelfangen sowie dem neuen Büttel von Ottweiler die Ernennungsurkunden aus und führte sie unter Verpflichtung auf ihre Dienstobliegenheiten in ihre Ämter ein. Lediglich in Ottweiler hatte ein Personenwechsel stattgefunden. Hier war der Kaufmann Philipp Wagner zum Schultheißen und der frühere Lehrer von Welschbach, Christian Ostermann, zum Büttel ernannt worden. Schultheißen von Werschweiler und Uchtelfangen wurden die früheren Meier Jakob Leinenweber und Christian Schneider. Auch die Büttel beider Orte, Heinrich Beck und Valentin Schneider, wurden in ihren Ämtern bestätigt. Die Büttel hatten ihren Wohnsitz am Amtsort der Schultheißen zu nehmen. In der Regel wurden deshalb die Büttel aus den Einwohnern dieser Orte ausgewählt.

Zu ihrer Besoldung wurde ihnen, da sie Leibeigene waren, Fronfreiheit und Erlaß des Frongeldes gewährt. Die Meier und Büttel der übrigen Orte wurden entlassen, behielten aber die mit ihren früheren Ämtern verbundenen Vergünstigungen (z.B. Fronfreiheit) bei.

Im übrigen nahm der Landesherr die Einführung der Schultheißerei im gesamten Oberamtsbezirk zum Anlaß, eine kleine Korrektur in der räumlichen Ausdehnung der Schultheißereien vorzunehmen.

Der Ort Steinbach, der bislang zur Meierei Wiebelskirchen gehört hatte und mit dieser Meierei zur Schultheißerei Neunkirchen gekommen war, wurde am 11.7. 1791 der Schultheißerei Werschweiler zugeschlagen.

Die Friedrichsthaler Glashütte sowie der Hühnerfelder Hof und der Bildstocker Hof, die bisher dem Stennweiler Meier unterstanden, wurden der Neunkirchener Schultheißerei zugeteilt.

Den Vorschlag des Uchtelfangener Schultheißen, das Dorf Urexweiler "seiner Lage wegen und Stärke des Ortes" zweckmäßigerweise dem Ottweiler als dem Uchtelfangener Schultheißen zu unterstellen, lehnte der Landesherr ab.

II. Die Oberämter Saarbrücken und St. Johann

Über die Einführung der Schultheißereien in den Oberämtern Saarbrücken und St. Johann liegen, soweit sich das übersehen läßt, keine zeitgenössischen Nachrichten vor, so daß insoweit keine unmittelbaren Aussagen gemacht werden können. Trotzdem erlauben die bei Ottweiler gefundenen Ergebnisse - Bildung der Schultheißereien durch Zusammenlegung mehrerer Meiereien, Berufung der Schultheiße unter gleichzeitiger Entlassung der bisherigen Meier - in Verbindung mit anderen Quellen einige, wenn auch unvollständige Einblicke.

In den Oberamtsbezirken Saarbrücken und St. Johann sind die Schultheißereien

bereits im Jahre 1789 eingerichtet worden. Hierfür spricht die Tatsache, daß im Jahre 1790 zum ersten Schultheißen von Neunkirchen der bisherige Schultheiß von St. Arnual bestellt worden ist, woraus zu schließen ist, daß zu dieser Zeit im saarbrückischen Landesteil Schultheißereien bereits bestanden [157]. Insoweit dürfte der Mitteilung Sittels und Fabricius, die die Einteilung des Landes in Schultheißereien auf das Jahr 1789 datieren, keine Bedenken begegnen [158].

Ungeklärt ist dahingegen die örtliche Abgrenzung der einzelnen Schultheißereibezirke.

Aus der Liste der Bediensteten des Fürstentums von 1797 [159] ist ersichtlich, daß in jedem der beiden Amtsbezirke zwei Schultheißereien gebildet worden sind: die Schultheißereien Warndt und Bischmisheim im Oberamtsbezirk Saarbrücken sowie die Schultheißereien Völklingen und Köllertal im Oberamtsbezirk St. Johann.

Die Frage, welche Meiereien diesen Schultheißereien angegliedert worden sind, läßt sich lediglich auf der Grundlage des bei Ottweiler gefundenen Ergebnisses durch einen Vergleich der Bedienstetenliste von 1797 mit der Besoldungsliste von 1771 [160] beantworten. Der Vergleich führt zu folgendem Ergebnis:

1) Oberamt Saarbrücken

In der Liste der Bediensteten des Fürstentums von 1797 fehlen folgende noch in der Besoldungsliste von 1771 aufgezählten Warndtorte: Emmersweiler, Großrosseln, Lauterbach, Ludweiler und Nassweiler. Geht man davon aus, daß bei der Einsetzung der Schultheiße die bisherigen Meier ihrer Ämter enthoben wurden, dann wird man daran denken dürfen, daß diese Dörfer die Warndtschultheißerei gebildet haben.

Zu ihnen ist auch der Ort Karlsbrunn zu rechnen. Daß Karlsbrunn in der Besoldungsliste von 1771 nicht erwähnt wird, mag darauf beruhen, daß der Ort im Jahre 1771 keinen ständigen Meier hatte, für den eine Besoldung auszuwerfen gewesen wäre.

In der Liste der Bediensteten von 1797 wird aber ein Büttel für Karlsbrunn genannt. Die Tatsache, daß der Büttel in der Regel aus den Einwohnern des Amts-

157) vgl. S. 69.
158) Sittel, Sammlung 1, S. 92; Fabricius, Erläuterungen 2, S. 421.
159) Mitt. Hist. V. Saar, 1900,7, S. 168-169.
160) Mitt. Hist. V. Saar, 1900,7, S. 144.

ortes des Schultheißen genommen wurde, deutet darauf hin, daß Amtsort des Warndtschultheißen Rebenack der Ort Karlsbrunn war und daß damit Karlsbrunn auch zur Schultheißerei des Warndts gehörte.

In der Bedienstetenliste von 1797 sind für Bischmisheim der Schultheiß Woytt und ein Büttel aufgeführt. Dahingegen sind in ihr im Gegensatz zu der Besoldungsliste von 1771 keine Meier mehr für Bischmisheim und die angrenzenden Dörfer Scheidt und Fechingen enthalten. Daraus darf geschlossen werden, daß sich die Schultheißerei Bischmisheim aus dem Dorf gleichen Namens, aus der Dreidörfergemeinde Scheidt sowie aus dem Ort Fechingen zusammensetzte. Ob noch weitere Orte zur Bischmisheimer Schultheißerei gehört haben, kann angesichts der dürftigen Quellenlage aus einer Zeit und einem Lande, in dem sich bereits die Auswirkungen der französischen Revolution bemerkbar machten, nicht beantwortet werden. Vieles spricht jedoch dafür.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß 1790 zum ersten Schultheißen von Neunkirchen der Schultheiß von St. Arnual, Friedrich Heß, ernannt worden ist. Sein Nachfolger in St. Arnual wurde im gleichen Jahre Schultheiß Theis.

In der Bedienstetenliste von 1797 wird kein Schultheiß mehr für St. Arnual genannt; die Stelle wird vielmehr als vakant bezeichnet. Schultheiß Theis muß demnach schon kurz nach 1790 entweder verstorben sein oder seinen Dienst quittiert haben. Andererseits bemerkt Ruppersberg, [161] daß das Dorf St. Arnual der Schultheißerei Bischmisheim unterstanden habe. Es darf deshalb angenommen werden, daß auch St. Arnual zur Schultheißerei Bischmisheim gehört hat.

2) Oberamt St. Johann

Auch im Oberamtsbezirk St. Johann begegnet die Feststellung der Schultheißereibezirke Völklingen und Köllertal Schwierigkeiten.

Vergleicht man die Listen 1771 und 1797 miteinander, so gelangt man zu der Feststellung, daß das gesamte Köllertal in zwei Schultheißereibezirke aufgegliedert worden ist. Die bisherigen Meiereien Völklingen, Püttlingen, Derlen, Engelfangen, Heusweiler, Falscheid und Eiweiler wurden aufgelöst und die beiden Schultheißereien Völklingen und Köllertal (mit dem Sitz in Heusweiler) gebildet. In Völklingen amtierte Schultheiß Nessler und in Heusweiler Schultheiß Schwartz.

Bei dieser Situation dürfte erlaubt sein anzunehmen, daß schon aufgrund ihrer geographischen Lage zur Schultheißerei Völklingen die Meiereien Völklingen, Püttlingen und Derlen kamen, während die Meiereien Engelfangen, Heusweiler,

161) Ruppersberg, St. Arnual

Falscheid und Eiweiler zur Schultheißerei Heusweiler zusammengefaßt wurden.

Nicht nur die geographische Lage der in Rede stehenden Landgemeinden spricht für die skizzierte Abgrenzung beider Schultheißereibezirke; diese wird auch durch folgende Tatsache gestützt: Zum Völklinger Hof gehörte seit alters der Ort Knausholz, der Nachbarort von Derlen und Schwalbach. Schwalbach wurde im Jahre 1792 der Schultheißerei Völklingen angegliedert [162]. Unterstanden aber Knausholz und Schwalbach dem Völklinger Schultheißen, dann dürften auch Derlen und Püttlingen mit Völklingen in Verbindung zu bringen sein. Erst durch die Angliederung beider Orte an Völklingen würde ein örtlich zusammenhängender und in sich geschlossener Verwaltungsbezirk entstanden sein.

Insgesamt ergibt sich danach für das saarländische Kerngebiet des nassau-saarbrückischen Fürstentums folgendes Bild örtlicher Verwaltungsgliederung für die Zeit ab 1789: [163]

I. Oberamt Saarbrücken

1) Schultheißerei Warndt
mit den Dörfern Emmersweiler, Großrosseln, Karlsbrunn, Lauterbach, Ludweiler, Nassweiler und St. Nikolaus,

2) Schultheißerei Bischmisheim
mit den Dörfern Bischmisheim, Brebach, Fechingen, Rentrisch, Scheidt, Scheidterberg und St. Arnual,

3) Meierei Gersweiler
mit den Dörfern Gersweiler, Krughütte und Ottenhausen,

4) Meierei Klarenthal,

5) Meierei Güdingen
mit den Dörfern Güdingen und Bübingen,

6) Meierei Bliesransbach,

7) Meierei Zettingen
mit den Dörfern Zettingen und Diedingen,

8) Meierei Eschringen.

---

162) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 148.
163) vgl. Erg.Bem. Nr. 12: Verwaltungsgliederung 1789 ff.

II. Oberamt St. Johann

9) Schultheißerei Völklingen
mit den Dörfern Derlen, Fürstenhausen, Geislautern, Knausholz, Püttlingen, Rockershausen, Schwalbach, Völklingen, Wehrden,

10) Schultheißerei Köllertal
mit den Dörfern Berschweiler, Bietschied, Dilsburg, Eidenborn, Eiweiler, Elm, Engelfangen, Etzenhofen, Falscheid, Güchenbach, Heusweiler, Herchenbach, Hilschbach, Hirtel, Holz, Kirschhof, Knorscheid, Kölln, Kurhof, Kutzhof, Lummerschied, Niedersalbach, Numborn, Obersalbach, Quierschied, Reisweiler, Rittenhofen, Rittershof, Sellerbach, Sprengen, Strassen, Überhofen, Wahlschied, Walpershofen,

11) Meierei Dudweiler
mit den Dörfern Dudweiler, Fischbach und Sulzbach,

12) Meierei Malstatt
mit den Dörfern Burbach, Malstatt und Rußhütte.

III. Oberamt Ottweiler

13) Schultheißerei Ottweiler
mit der Stadt Ottweiler und den Dörfern Hirzweiler, Landsweiler, Mainzweiler, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Remmesweiler, Schiffweiler, Stennweiler, Welschbach,

14) Schultheißerei Neunkirchen
mit den Dörfern Elversberg, Friedrichsthal, Hangard, Mittelbexbach, Niederbexbach, Oberbexbach, Neunkirchen, Spiesen, Wellesweiler, Wiebelskirchen,

15) Schultheißerei Uchtelfangen
mit den Dörfern Berschweiler, Dirmingen, Hierscheid, Humes, Kaisen, Uchtelfangen, Urexweiler, Wiesbach, Wustweiler,

16) Schultheißerei Werschweiler
mit den Dörfern Dörrenbach, Fürth, Lautenbach, Münchwies, Remmesfürth, Steinbach, Werschweiler.

IV. KAPITEL:
Die innere Gemeindeverfassung

§ 13 DIE GEMEINDE ALS RECHTSINSTITUTION [164]

Die Gemeinden sind dem Staat eingegliederte, mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattete Gebietskörperschaften.

Selbstverwaltung im juristischen Sinn ist die eigenverantwortliche Gestaltung und Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Gebietskörperschaften sind rechtsfähige, öffentliche Verbände mit Gebietshoheit, die mitgliedschaftlich organisiert sind und Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen eines allseitigen Wirkungskreises mit hoheitlichen und nichthoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen.

Fünf Charakteristika kennzeichnen danach die Gemeinden als Rechtsinstitution:

1) die Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts,
2) eine Organisation, die die Mitwirkung der Gemeindemitglieder bei der Gestaltung der Gemeindeangelegenheiten sicherstellt,
3) die Mensch und Sache erfassende Herrschaftsgewalt über das Gemeindegebiet,
4) das Recht und die Pflicht zur Selbstverwaltung,
5) die Beaufsichtigung durch den Staat.

Der kommunalrechtliche Gemeindebegriff ist von der Rechtswissenschaft definiert; Legaldefinitionen finden sich in den Gemeindeordnungen der deutschen Länder nicht.

Ähnlich lagen die Verhältnisse im 18. Jahrhundert; auch die Dorfrechte dieser Zeit kannten keine Definition des Begriffes Gemeinde. Sie verwandten Begriffe wie "Meierei, Heimmeierei, Dorf oder Dörfchen, Hof, Ort und Gemeinde", ohne erkennen zu lassen, welche Bedeutung dem einzelnen Begriff beizulegen ist.

Unter diesen Umständen wirft sich die Frage auf, welche der o.a. Institutionen Gemeinden waren, eine Frage, die sich nur aus der Gesamtheit der in den Quellen des Landgemeinderechts enthaltenen Vorschriften ermitteln läßt.

---

164) Zum Begriff vgl. Hoke, HRG. I., Sp. 1494 f, und die dort verzeichnete Literatur.

I. Die Meierei

Versucht man den Gemeindebegriff des 18. Jahrhunderts inhaltlich näher zu bestimmen, so ergibt sich zunächst, daß als Gemeinden nicht die Meiereien angesprochen werden können. Dies zeigt sich deutlich an den Beispielen Remmesweiler und Neunkirchen.

Sowohl Remmesweiler als auch Neunkirchen gehörten fast während des ganzen Jahrhunderts Meiereien an, die aus mehreren Dörfern, Höfen und Einzelsiedlungen bestanden. Die Gemeindeordnungen beider Dörfer bezeichnen die Nachbarschaften ihrer Orte ausdrücklich als Gemeinden. Remmesweiler und Neunkirchen waren Dorfgemeinden und standen selbständig neben den übrigen Gemeinden der Meiereien, denen sie angehörten.

Das bedeutet, daß die Begriffe Gemeinde und Meierei nicht identisch waren.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß eine Meierei aus nur einer Dorfgemeinde bestehen konnte. In diesen Fällen bildeten Meierei und Dorfgemeinden eine Einheit.

War dem so, dann konnte die Dorfordnung für die Dorfgemeinden des Amtes Homburg vom 30.3./30.4.1751, wo sich mit Ausnahme von Beeden-Schwarzenbach nur eindörfige Meiereien befanden, davon sprechen, daß in jedem Dorf oder Meierei je nach Größe zwei oder drei Gerichtsmänner vorhanden sein sollten oder daß in jeder Meierei zwei Schadenschätzer von der Gemeinde zu wählen seien [165].

Bei den eindörfigen Meiereien wurden die Begriffe Meierei und Dorf bisweilen in gleichem Sinne verwandt, ohne daß beide Begriffe inhaltsgleich gewesen wären. Der Begriff Gemeinde stellte etwas anderes dar als der der Meier.

II. Das Dorf

Näher und zwar weil die Kommunalgesetze des 18. Jahrhunderts sich als Dorfordnungen bezeichneten, liegt die Vermutung, daß die einzelnen Dörfer Gemeinden im kommunalrechtlichen Sinne gewesen waren. Doch auch diese Annahme trügt.

Die Bezeichnung "Dorfordnung" wollte lediglich zum Ausdruck bringen, daß es sich um Gesetze handelte, die auf die bäuerlichen Landgemeinden, nicht auch auf die Städte Anwendung fanden.

---

165) Art. III, § 1; Art. V § 1.

Mit dem Begriff Gemeinde deckte sich der Begriff Dorf nicht. Lex berichtet, daß die Dörfer St. Arnual und Brebach, sodann die Dörfer Scheidt, Scheidterberg und Rentrisch und auch die Dörfer Gersweiler und Ottenhausen je eine Gemeinde bildeten.

Von Brebach bemerkt er, daß die "Einwohner dieses Dörfgens nicht nur unter die Meyerey St. Arnual, sondern auch mit zu der dasigen Gemeinde gehören" [166].

Von Ottenhausen sagt er, daß "es nicht nur auf dem Gerschwiller Bann lieget, sondern auch mit unter dasige Gemeinde gehöret" [167], und bei Scheidterberg und Rentrisch spricht er davon, daß diese Dörfchen auf Scheidter Gebiet liegen und nicht nur in diese "Heimeyerey, sondern auch in die dasige Gemeinde" gehören [168].

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß Lex zwischen den Begriffen Dorf oder Dörfchen (Weiler), Gemeinde und Meierei bzw. Heimmeierei wohl zu unterscheiden wußte.

Unter einem Dorf verstand er eine Siedlungseinheit, in der sich bäuerliche Menschen zu gemeinschaftlichem Wohnen und Leben zusammengefunden haben, ohne daß sich die Wohngemeinschaft bereits zu einem selbständigen, handlungsfähigen Personalverband, wie ihn eine Gemeinde darstellt, entwickelt hätte.

III. Der Hof

Der Begriff Hof wurde in den Dorfordnungen in verschiedenem Sinne gebraucht. Schon 1715 hatte Schaller in seiner Sammlung der Rechtsvorschriften des Fürstentums darauf hingewiesen, daß die Meiereien ehedem Höfe genannt worden waren [169]. Mit diesem Hinweis leitet er die Verwaltungsorganisation der Landgemeinden aus der mittelalterlichen Grundherrschaft ab.

Im Mittelpunkt der Grundherrschaft [170] stand der Herrenhof (auch Fronhof oder Salhof genannt), von dem aus das zu dem Herrenhof gehörige Land durch Unfreie oder durch auf dem Hof angesiedelte, dienstpflichtige Bauern bewirtschaftet wurde. Es war dies der grundherrliche Eigenbetrieb, dessen Leitung in der Hand des Grundherren selbst oder eines von ihm bestellten Meiers lag.

166) H. V. 53.50, S. 7.
167) H. V. 53.50, S. 52.
168) H. V. 53.50, S. 141.
169) vgl. S. 53.
170) vgl. Conrad, Rechtsgesch. 1, S. 82 f.

Das übrige, in Höfen eingeteilte, grundherrliche Land war im Wege eines Leiherechtsverhältnisses auf Zeit, Lebenszeit oder auf Erbe an abhängige Bauern ausgegeben, die dem Grundherrn abgabe- und dienstleistungspflichtig waren.

Die ausgegebenen Höfe konnten innerhalb oder außerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Herrenhof stehen. Standen sie innerhalb des Wirtschaftsverbandes, dann waren sie hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung von den Anweisungen des Grundherrn oder des Meiers abhängig. Außerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft stehende Höfe waren mit Ausnahme der Abgabe- und Dienstleistungspflicht vom Herrenhof in ihrer Bewirtschaftung unabhängig. Sie wurden Zinsgüter genannt.

Die landwirtschaftliche Betriebsorganisation der Grundherrschaft fand sich bis in die Neuzeit auch auf dem Gebiet unseres Fürstentums, insbesondere auf dem Territorium der früheren Grafschaft Saarbrücken.

Noch in den Quellen des 17. Jahrhunderts war von dem Völklinger, Köllertaler, Heusweiler, Quierschieder und Wahlschieder Hof die Rede,und selbst die Dorfordnung für Völklingen vom 31.10.1737 wurde nicht für die Völklinger Meierei, sondern für den Völklinger Hof erlassen.

War aber der Begriff Hof synonym mit Meierei, dann treffen auf ihn auch die oben für die Meierei gezogenen Schlußfolgerungen zu, nämlich daß der Begriff Hof nicht mit dem Begriff Gemeinde gleichgesetzt werden kann.

Noch in einer anderen Bedeutung wird das Wort Hof in den saarländischen Rechtsquellen des 18. Jahrhunderts gebraucht: in dem Sinn von Gehöft als einer isoliert gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude umfassenden Siedelstelle einer einzelnen Bauernfamilie oder eines selbst nicht Landwirtschaft betreibenden Grundbesitzers.

Als Gehöft erscheint der Begriff Hof insbesondere in den Amtsbeschreibungen der Oberämter und Ämter Homburg 1728, Ottweiler 1741, Saarbrücken 1756 und Harskirchen 1765 sowie in dem Ortsverzeichnis von Simon vom 23.12.1765 [171].

Bei diesen Gehöften handelte es sich überwiegend um Einzelsiedelstellen, die außerhalb der Banne der Dorfgemeinden, jedoch innerhalb von Meiereibezirken lagen, d.h. um Höfe, die selbständig neben den Dorfgemeinden und unabhängig von ihnen in einem Meiereibezirk bestanden [172]. Auch in dieser Bedeutung bezeichnet das Wort Hof keine Gemeinde.

---

171) ArchSammlHV A, 515; H.V. 53.50; DA. Straßbourg 10.J.61; ArchSammlHV A, 9.

172) Fürst, Einwohnerverzeichnisse, S. 233 f, macht die Angaben über die Höfe unabhängig von den Dörfern und erkennt Rechte, wie z.B. Weiderechte, den Höfen als selbständigen Rechtsträgern zu.

IV. Der Ort

Mit dem Begriff Ort lokalisierten die Dorfordnungen bestimmte Tätigkeiten oder Unterlassungen der Dorfbehörden [173].

Die Lokalisation konnte entweder ein ganzes Dorf umfassen oder sich auf eine bestimmte Stelle innerhalb des Dorfbereiches beziehen. So drohte die Völklinger Dorfordnung dem Heimmeier Strafe an für den Fall, daß "er an seinem Orth etwas verabsäumet". Die Homburger Dorfordnung erkannte dem Meier für die "Insinuierung einer Citation im Ort" oder "für einen Augenschein in dem Ort" eine Vergütung zu.

Die Ottweiler Dorfordnung verpflichtete den Schützen, das Vieh, "welches er in Gärthen, Früchten, Wießen oder an sonst verbottenen Orten antrift", zu pfänden, und verbot das Tabakrauchen u.a. in Scheunen, Stallungen oder "an dergleichen gefährlichen Orten".

Daß unter diesen Umständen auch der Begriff Ort nicht im Sinne von Gemeinde verstanden werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

V. Die Heimmeierei

Bei diesem Ergebnis bleibt letztlich noch zu untersuchen, welchen Inhalt der Begriff Heimmeierei gehabt hat.

Es dürfte angezeigt sein, in den Mittelpunkt der Untersuchung das Dorf Sulzbach als selbständige Heimmeierei zu stellen und mit dem Untersuchungsergebnis die meiereiangehörigen Heimmeiereien zu vergleichen.

Das 1727/28 wiedergegründete Sulzbach hatte, obwohl es 1737 mit einer Meier-Dorfordnung begabt worden war, den verfassungsrechtlichen Status einer Heimmeierei beibehalten. Damit stand es auf der Schwelle zwischen Heimmeierei und Meierei. Die für Sulzbach zu erwartenden Ergebnisse lassen sich deshalb ohne größere Schwierigkeiten auf die meiereiangehörigen Heimmeiereien übertragen [174].

---

173) Dorford. Völklingen 1737, StA. Kobl. 22, 4522;
Dorford. Homburg 1751, StA. Speyer Best. Zwbr. I, 251;
Dorford. Ottweiler 1757, StA. Kobl. 701, 458 (13).

174) Die Darstellung folgt im wesentlichen dem Bericht des Amtmannes Christian Lex über den Zustand derer unter das Ober Amt Saarbrücken gehöriger Dorffschaften vom 12.11.1756 (H.V. 53.50). Der Bericht, eine unentbehrliche Quelle, ist schon mehrfach zitiert.
Weitere Quellen werden im folgenden besonders angegeben.

1) Dorfgebiet

Das Sulzbacher Dorfgebiet wurde Dorfbann oder Bann genannt. Seine Grenzen waren vermessen und durch Grenzsteine markiert. Grenzstreitigkeiten mit den Nachbardörfern bestanden nicht. Anliegerdörfer waren nach Lex: "gegen Morgen Friedrichsthal und Spiesen, gegen Abend Quierschied und die Neue Schmelze, gegen Mitternacht St. Ingbert und gegen Mittag Dudweiler". Nach innen bestand der Dorfbann aus dem Dorfbering, der Feldmark und der Allmende.

Den Mittelpunkt des Dorfbannes bildete der Dorfbering. Es war dies der Teil des Dorfbannes, in dem die Dorfbewohner ihre Wohnstätten hatten.

Die einzelne Wohnstätte war das Gehöft. Dieses bestand aus Wohnhaus, Scheune und Stallung. Zu ihm gehörte außerdem der Gemüse- und Obstgarten, etwas Wiesenland und Feldereien für Klee und Atzfutter.

1756 gab es in Sulzbach 15 Bauerngehöfte und ein Schulhaus. Eine Kirche war nicht vorhanden. Im Hofbering lagen ferner eine gemeine Schwemme und ein Trinkbrunnen sowie mehrere Brunnen, die im Eigentum einzelner Dorfgenossen standen. Einen Viehbrunnen gab es nicht. Das Vieh wurde zur Sulzbach zum Tränken geführt.

An den Dorfbering schloß sich die Feldmark an, in der nach der Vogteiverordnung vom 12.1.1758 jeder Bauer 60 Morgen Ackerland besaß [175]). Der schlechte Boden ließ jedoch nur wenig Fruchtbau (Korn und Hafer) zu. Die Sulzbacher des Jahres 1756 suchten ihren Lebensunterhalt auch durch Fuhrleistungen oder Arbeit in der herrschaftlichen Alaunsiederei und den Kohlengruben zu gewinnen.

Dorfbering und Feldmark waren von Wäldern umgeben, in denen das Jagd- und Fischereirecht der Landesherrschaft zustand.

Auf dem Sulzbacher Banngebiet lagen ferner eine herrschaftliche Alaunsiederei, eine Mühle mit einem Mühlenweiher und der Neuweiler Hof. Der Neuweiler Hof und die Sulzbacher Mühle waren Erbbestände. Auf dem Neuweiler Hof stand außer den Häusern der Erbbestände ein Hirtenhaus, in dem der Hofhirt wohnte.

2) Dorfbevölkerung

Im Jahre 1756 lebten auf dem Sulzbacher Banngebiet etwa 20 Familien. Dies dürfte - geht man davon aus, daß eine Familie aus 5-6 Personen bestand - einer Gesamteinwohnerzahl von 100-120 Personen entsprochen haben. Lex machte seine Angaben zur Bevölkerungszahl nach Familien, wobei er lediglich die Familien-

175) Sittel, Samml. 1, S. 321, Nr. 73: Verordnung, die unzertrennliche Beibehaltung der sogenannten Vogteyen oder Stamm- oder Stockgüter betreffend.

vorstände zählte. Familienvorstände waren der Ehemann oder, falls dieser verstorben war, seine Witwe.

Die Sulzbacher des Jahres 1756 waren überwiegend leibeigene Untertanen des fürstlichen Landesherrn. Von den 20 Familienvorständen waren 13 fronbare Gemeindeleute und einer kontribuierender Hintersasse.

In den nassau-saarbrückischen Dörfern der Untersuchungszeit gab es zwei Klassen leibeigener Untertanen: die Gemeindsleute und die Hintersassen [176].

Die Gemeindsleute waren die vollberechtigten Gemeindemitglieder. Vollberechtigte Gemeindemitglieder konnten nur die Eigentümer beschwerter Bauerngüter sein. Diese Güter wurden auch Vogtei-, Stamm- oder Stockgüter genannt. Beschwerte Bauerngüter ließen sie deshalb, weil ihre Eigentümer von dem Gut zu Abgaben und Dienstleistungen an den Landesherrn verpflichtet waren.

An Abgaben hatten die Gutseigentümer den Güterschaft zu entrichten und zwar von den Wiesen den Geldschaft, von den Äckern den Fruchtschaft an Korn und Hafer und von den Häusern den Schaft von Rauchhühnern, Gänsen und Kapaunen [177]. Ihre dem Landesherrn zu erbringenden Dienstleistungen bestanden in den Spannfronen, den Jagd- und Chausseefronen sowie in dem gezwungenen Dienstjahr.

Unter der Herrschaft des Grafen Friedrich Ludwig von Nassau-Ottweiler wurde die Verpflichtung der landesherrlichen Untertanen zu den ungemessenen Frondiensten zumindest für den ottweilerischen Landesteil mit Ausnahme der Jagd- und Chausseefronen in ein festes Frongeld umgewandelt [178]. Dieses bestand in einer Geldabgabe, deren Höhe sich nach der Größe des Grundbesitzes des einzelnen Gemeindsmannes richtete und eine sogenannte "lange Fahrt", d.h. eine Fahrt von Ottweiler nach Meisenheim, einschloß. Von jedem Morgen Land (Gärten, Wiesen, Äcker) hatte der bäuerliche Untertan zu entrichten bei gutem Ertrag 20 Albus, bei mittlerem Ertrag 15 Albus und bei schlechtem Ertrag 10 Albus, während die "lange Fahrt" mit 5 Gulden veranschlagt war und durch die Zahlung dieses Betrages oder durch kleinere Fuhrleistungen ratenweise abgetragen werden konnte.

Hintersassen - zuweilen auch Beisassen genannt - waren die Dorfbewohner, die keine Gemeindsleute waren. Sie waren meist unbegüterte, leibeigene Untertanen des Landesherrn und in die Dorfgemeinschaft als Schutzbefohlene aufge-

176) Sittel, Samml. 1, S. 40 f.
vgl. Erg. Bem. Nr. 13: Leibeigenschaft.
177) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 20-21.
178) Fürst, Einwohnerverzeichnisse, S. 287.

nommen. In der Regel setzte sich die Hintersassenschaft einer Dorfgemeinde aus Handwerkern, Tagelöhnern, Fuhrleuten, Bergleuten und den Nachkommen bäuerlicher Grundbesitzer zusammen, die von der Erbfolge in das beschwerte Bauerngut aufgrund des landesüblichen Vogteirechtes ausgeschlossen blieben.

Als leibeigene Untertanen hatten die Hintersassen den Leibschaft, der um 1730 in einem Gulden und je einem Faß Korn und Hafer bestand, zu entrichten und Frondienste zu leisten [179].

In die Dorfgemeinschaft konnte ein Hintersaß nur mit herrschaftlicher Genehmigung aufgenommen werden. Als Entgelt für die Aufnahme hatte er den sogenannten Einstand zu entrichten [180], dessen Höhe von Ort zu Ort verschieden war, sich in der Regel jedoch zwischen 1 und 3 Gulden bewegte. Außerdem hatte der aufzunehmende Hintersasse einen Baukostenbeitrag zu den gemeindeeigenen Gebäuden (z.B. Schul- und Hirtenhäuser) - in der Regel einen Gulden - zu leisten. Nach der Aufnahme in die Gemeinde war der Hintersasse - mancherorts nach einem Freijahr - zur Entrichtung eines jährlichen Hintersassen- oder Schirmgeldes verpflichtet, dessen Höhe in den einzelnen Dorfgemeinden unterschiedlich war, in der Regel aber 3 Gulden betrug.

Das Hintersassen- oder Schirmgeld war das Äquivalent für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen, die dem Hintersassen jedoch nur zur Hälfte zustanden. Durch Verordnung vom 25.2.1774 wurde in der Herrschaft Ottweiler und durch Verordnung vom 30.9.1783 in der Grafschaft Saarbrücken das Hintersassengeld novelliert [181]. Nach der Verordnung vom 25.2.1774, die sowohl für die Hintersassen der Stadt Ottweiler als auch der ottweilerischen Landgemeinden galt, wurde das jährliche Hintersassengeld auf 6 Gulden erhöht, von denen 3 Gulden der Landesherrschaft und 3 Gulden der Wohnsitzgemeinde des Hintersassen zukamen. Durch das Hintersassen- oder Schirmgeld beider Verordnungen dürfte der Leibschaft als Personalsteuer der unbegüterten nassau-saarbrückischen Leibeigenen abgelöst worden sein.

Politische Rechte besaßen die Hintersassen nicht; diese standen nur den Gemeindsleuten zu. Lediglich die Gemeindsleute waren vollberechtigte Bürger ihrer Gemeinden. Als solche hatten sie das Recht und die Pflicht, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, bei den Entscheidungen der Gemeindeversammlung mitzuwirken und gemeindliche Ämter (z.B. Meier- und Heimmeieramt, Ge-

179) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 20.

180) vgl. die Inhaltsübersicht der Dorford. S. 29/30.

181) Sittel, Samml. 1, S. 747, Verordnung, die Abgabe des jährlichen Hintersassen-Geldes in der Herrschaft Ottweiler betreffend.
Sittel, Samml. 1, S. 129, Nr. 1010.

richtsmänner- und Schadenschätzeramt) zu bekleiden. Die nassau-saarbrückischen Landgemeinden waren danach Guts- oder Hofbesitzergemeinden.

In dieser Rechtssituation trat durch die Verordnung über die Aufhebung der Vogteien vom 31.1.1764 [182] ein grundlegender Wandel ein. Die Verordnung hob die Vogteienverordnung vom 12.1.1758, die auf dem Grundsatz der Unteilbarkeit beruhte, auf, stellte die freie Teilbarkeit und Vererblichkeit des bäuerlichen Grundbesitzes her und befreite ihn von den bisherigen materiell-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen [183].

Da damit der Zersplitterung der Bauerngüter bis zu Kleinstparzellen rechtlich nichts mehr im Wege stand und hierdurch dem bisherigen Gemeindemitgliederrecht der Boden entzogen werden konnte, sah sich der landesherrliche Gesetzgeber gleichzeitig veranlaßt, die Voraussetzungen, unter denen die Dorfleute Gemeindemitglieder wurden und sein konnten, neu zu bestimmen.

In der Verordnung vom 31.1.1764 dekretierte er deshalb, daß von nun an vollberechtigtes Gemeindemitglied werden könne, wer in seiner Wohnsitzgemeinde ein eigenes Haus besitze und von diesem oder von anderem Grundbesitz oder einem Handwerk jährlich insgesamt zwei Gulden Steuern entrichte.

Damit konnten seit 1764 auch solche Dorfbewohner, die nicht Besitzer von Bauerngüter waren, in den Genuß des vollen Gemeindemitgliederrechtes gelangen. Das hatte zur Folge, daß sich die bisherigen Hofbesitzergemeinden in Einwohnergemeinden umwandelten.

3) Dorfverfassung [184]

Organe der selbständigen Heimmeiereien waren die Gemeindeversammlung, das Dorfgericht und der Heimmeier.

Die Gemeindeversammlung war die Zusammenkunft aller Gemeindemitglieder, der sogenannten Gemeindsmänner oder Gemeindsleute.

Das Dorfgericht bestand aus dem Heimmeier und dem oder den Gerichtsmännern. Letztere wurden auch Gerichtsleute oder Schöffen genannt.

Als Einzelbehörde führte der Heimmeier die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

An dieser Stelle kann die Frage, welche Funktionen und Aufgaben Gemeinde-

182) Sittel, Samml. 1, S. 395, Verordnung, die Aufhebung der Vogteyen und Güter betreffend.
183) Scherer, Liegenschaftsr. Notizen, S. 147-149.
184) vgl. S. 93 - 119.

versammlung, Dorfgericht und Heimmeier zu erfüllen hatten, dahinstehen.

Vorab ist zu untersuchen, ob die Verfassung der selbständigen Heimmeiereien so ausgebildet war, daß die Mitwirkung der Heimmeiereiangehörigen bei der Gestaltung der dörflichen Angelegenheiten gewährleistet blieb, mit anderen Worten, ob die Heimmeiereien körperschaftlich organisiert waren.

1756 waren in Sulzbach Jakob Frantz Heimmeier und Valentin Schneider sen. Gerichtsmann. Beide entstammten dem Ort. In der benachbarten Dreidörfergemeinde Scheidt bekleidete Peter Jungfleisch das Heimmeieramt; die Stelle des Gerichtsmannes versah Peter Scheid. Peter Jungfleisch und Peter Scheid waren im Ortsteil Scheidterberg wohnhaft.

Aus dieser Ämterverteilung ergibt sich, daß die Ausübung der Heimmeier und Gerichtsmänner obliegenden Funktionen durch Heimmeiereiangehörige erfolgte und daß allein schon hierdurch die Heimmeiereimitglieder nicht unwesentlich an der Verwaltung der nassau-saarbrückischen Landgemeinden beteiligt waren.

Schwieriger beantwortet sich die Frage, inwieweit die Gemeindeversammlung zur Entscheidung dörflicher Angelegenheiten berufen war.

Negativ kann zunächst festgestellt werden, daß nach den Dorfordnungen für die Oberämter Saarbrücken, St. Johann und Ottweiler weder der Meier noch Gerichtsmänner und Heimmeier zu einseitigen Entscheidungen in Dorfsachen ermächtigt waren [185]). Sie hatten jede Angelegenheit, die gemeindliche Interessen betraf, zur Diskussion und Beratung in die Gemeindeversammlung zu bringen und waren verpflichtet, die Auffassung und Meinung der Gemeindeversammlung zu den anstehenden Sachfragen zu ermitteln.

Der Gemeindeversammlung standen über dieses Anhörrecht hinaus auch echte Mitbestimmungsrechte zu.

Die Ottweiler Dorfordnung von 1757 weist nämlich nicht nur Meier, Dorfgericht und Heimmeier an, alle Gemeindeangelegenheiten zur Beratung in die Gemeindeversammlung zu bringen, sondern ermächtigt Meier, Gericht und Heimmeier auch, das "nöthiglichste zu beschließen und das beschloßene Hertzhaft auszurichten" für den Fall, daß die Gemeindeversammlung sich nicht einigen konnte oder sich in der Versammlung Widerspruch erhob,und räumt dem Widersprechenden das Recht ein, sich gegen den Beschluß des Meiers und des Dorfgerichts "höheren Orts" zu beschweren.

---

185) Art. I S. 6 Dorford. Malstatt 1737, § 11, 22, 36; Dorford. Ottweiler 1757.

Aus dieser Bestimmung folgt, daß für den Fall, daß die Gemeindeversammlung zu keiner unangefochtenen Sachentscheidung kam, die Entscheidungskompetenz auf das Dorfgericht überging und daß dem Dorfgericht insoweit eine Ersatzkompetenz zukam. Dies setzte aber die vorgängige Entscheidungsbefugnis der Gemeindeversammlung voraus.

Danach waren die Heimmeiereiangehörigen kraft Gesetzes zur aktiven Mitwirkung bei der Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten berufen und ermächtigt.

4) Dörfliche Hoheitsrechte

In den Rechtsquellen des 18. Jahrhunderts wird das Dorfgebiet der nassau-saarbrückischen Landgemeinden als Bann bezeichnet. Damit knüpfen sie an den bei den mittelalterlichen Städten üblich gewesenen Begriff der "Bannmeile" an. Unter einer Bannmeile war der Bezirk im Umkreis einer Stadt (einer Burg oder eines Klosters) zu verstehen, der - an den Banngrenzen vielfach mit Bannsäulen versehen - zum örtlichen Geltungsbereich des Stadtrechtes und der städtischen Hoheitsrechte gehörte [186]). Erweist sich danach die Bannmeile als ein unter hoheitlichen Befugnissen der Stadt stehendes Außengebiet, so fragt es sich, ob der Begriff Bann als Umschreibung des Dorfgebietes verstanden werden kann, der dörflichen Hoheitsrechten unterstand.

H. Conrad weist darauf hin, daß den Markgenossenschaften der mittelalterlichen Dorfgemeinden eine genossenschaftliche Banngewalt zugestanden habe. Diese Banngewalt sei nicht auf den Flur- und Waldzwang beschränkt gewesen. Sie habe auch gewerbliche Zwangs- und Bannrechte verliehen. Gewisse im Gemeindeinteresse bestehende Einrichtungen hätten benutzt werden müssen (Mühlenbau, Backofenzwang, Brauhausbau usw.).

Zugleich bemerkt er, daß im Heimding die Beschlüsse über die Regelung der Wirtschaft (Flurzwang), über die Nutzung der Mark, über die den Markgenossen obliegenden Pflichten und über die Festsetzung von Strafen bei Markfrevel gefaßt und die Wahlen der Markbeamten getätigt worden seien [187]).

Ähnlich lagen die Verhältnisse in den nassau-saarbrückischen Dorfgemeinden des 18. Jahrhunderts.

Die den Dorfgemeinden zur Nutzung überlassenen Landflächen und Grundstücke bildeten das dörfliche Gemeindegebiet. Die Nutzung bestand im einzelnen in der landwirtschaftlichen Nutzung des Ackerlandes, in der viehwirtschaftlichen Nutzung der Weiden und sonstigen Allmende und in der Nutzung der gemeind-

186) Conrad, Rechtsgesch. 1, S. 337.
187) Conrad, Rechtsgesch. 1, S. 200.

lichen, klösterlichen oder herrschaftlichen Wälder.

Die Nutzungsrechte standen der Dorfgemeinschaft zu. Die Rechte waren zum Teil ausschließlich, zum Teil gemeinschaftlich.

Ausschließliche Rechte waren solche, bei denen die Dorfgemeinschaft unter Ausschluß Dritter allein zur land- oder viehwirtschaftlichen Nutzung des Dorfbannes befugt war.

Gemeinschaftliche Rechte bestanden in den Fällen, in denen neben der Dorfgemeinschaft der Landesherr, die Besitzer selbständiger Höfe, andere Dorfgemeinschaften oder sonstige Dritte zum Mitgenuß berechtigt waren.

Nach dem Sulzbacher Konfirmationsbrief vom 22.2.1730 [188] waren die Sulzbacher zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung ihres Dorfbannes berechtigt. Das Recht auf Stoppelweide und Eckernießung stand ihnen innerhalb des Dorfbannes gemeinschaftlich mit dem Neuweiler Hof, jedoch unter Ausschluß der Alaunhütte und der an der Fischbach zu erbauenden Eisenhütte zu. In dem Brief wurde der Sulzbacher Dorfgemeinschaft ausdrücklich versichert, daß auf dem Dorfbann kein weiterer Hof angelegt werde, der ihre Nutzungsrechte schmälern könnte. 1756 bestand auf dem Sulzbacher Bann weder aktive noch passive Koppelweide. Die Jagd- und Fischereiausübung gehörte der Landesherrschaft mit Ausnahme des Mühlenweihers, wo die Erbbeständerin der Mühle fischereiberechtigt war.

Die Dörfer Malstatt und Burbach hatten demgegenüber gemäß eines, durch landesherrlichen Konsens bestätigten Vergleiches des Jahres 1692 einen gemeinschaftlichen Bann, auf dem beide Dorfgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Schmalz- und Stoppelweide berechtigt waren. Mit der Bürgerschaft der Stadt St. Johann hatte Malstatt einen Vertrag, nach dem die Malstätter bis an die Sulzbach, die St. Johanner bis an die Fischbach zur Stoppelweide berechtigt waren. In Ansehung der Schmalzweide waren die St. Johanner nicht zur Überschreitung der St. Johanner-Malstatter Banngrenzen befugt. Die gleichen Weiderechte auf St. Johanner Stadtgebiet hatte auch die Burbacher Dorfgemeinschaft [189].

Inhaber der Rechte waren die einzelnen Dorfgemeinschaften als Personalverband. Die einzelnen Dorfgenossen hatten an ihnen Anteil als Mitglieder der Dorfgemeinschaft. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im dörflichen Personalverband waren sie zur Ausübung der Nutzungsrechte befugt.

Die Nutzungsrechte entstammten der genossenschaftlichen Banngewalt der frühe-

188) Saarbrücker Zeitung 1889, Nr. 43.

189) Malstatter Bannbuch, Planarchiv Stadt Saarbrücken.

ren Markgenossenschaften [190].

Vermöge ihrer bannrechtlichen Befugnisse konnten die Dorfgemeinschaften die Bestellung der Felder des Dorfbannes durch Flurzwang, die Viehhaltung im Dorf, das Hüten von Zug- und Zuchtvieh und das Aufbringen des Hirtenlohnes durch Erheben einer Umlage regeln [191].

Die bannrechtliche Gewalt ermächtigte die Gemeinden, die einzelnen Straßen, Wege, Stege und Triften nach Lage, Breite und Trasse festzulegen, ihre Bezäunung zum Schutze der Saaten und Früchte in den angrenzenden Feldern zu verfügen und den Zeitpunkt der Sperre und Freigabe der Weideflächen für den Viehauftrieb zu bestimmen.

Aufgrund des Bannrechtes boten die Dorfgemeinden ihre Mitglieder zu den Gemeindefronen auf.

Diese waren entweder Hand- oder Spannfronen (Hand- und Spanndienste). Handdienste waren Dienstleistungen, die der Pflichtige durch seine eigene Arbeitskraft zu erbringen hatte, Spanndienste dagegen solche, zu deren Leistung ein Gespann der Art, wie es in dem Dorfe üblich war, gefordert wurde.

Die Gemeindefronen bestanden u. a. in Wege- und Brückenbauarbeiten, Wacht- und Botendiensten und Dienstleistungen bei gemeiner Gefahr.

Den Dorfgemeinden stand nicht nur die Befugnis zu, ihren Mitgliedern zu gebieten und zu verbieten. Sie waren auch befugt, ihre Anordnungen und Verfügungen im Wege des Zwanges durchzusetzen und Zuwiderhandlungen zu bestrafen.

Kam z.B. der Hofbesitzer seiner Verpflichtung, seine Gärten, Wiesen oder Saatfelder bis zum 1. April zum Schutze der Nutzflächen vor Tierschaden zu bezäunen, nicht rechtzeitig oder innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist nicht nach, so konnte der Zaun im Wege der Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Säumigen gesetzt und die Unkosten durch Pfändung und Veräußerung eines Stück Viehes beigetrieben sowie das säumige Gemeindemitglied in eine Dorfstrafe genommen werden [192].

Ähnliche Zwangsrechte standen den Dorfgemeinschaften zur Verhütung von Garten-, Feld- und Wiesenschäden zu.

Zu den Amtspflichten der Gemeindeschützen [193] gehörte die Beaufsichtigung

190) vgl. zum Begriff Bann: HRG I, Sp. 308.
191) vgl. Inhalt der Gemeinde- und Dorfordnungen, S. 26, S. 29-30.
192) Art. XIII §§ 3-7 Dorford. Malstatt 1737; § 43 Dorford. Ottweiler 1757.
193) vgl. S. 120 f. den Abschnitt über die Schützen und deren Tätigkeiten.

des gesamten Dorfbannes zu dem Zweck, Schäden, die durch Mensch oder Tier in Gärten, Feldern oder Wiesen verursacht werden konnten, zu verhüten. Traf der Schütze Menschen oder Tiere, die sich unbefugt in Gärten, Feldern oder Wiesen aufhielten oder Schutzzäune beschädigten, so hatte er den Schädiger festzunehmen, die Festnahme dem Heimmeier und dem Geschädigten anzuzeigen und das festgenommene Tier in den sogenannten Pfandstall zu verbringen. Die festgenommene Person hatte drei Kreuzer Pfandgeld und im Wiederholungsfalle außerdem eine gemeine Buße zu entrichten. Das beschlagnahmte Vieh durfte der Heimmeier nur gegen Erlegung des Pfandgeldes seinem Eigentümer wieder aushändigen. War dieser zu dem Pfandgeld und der durch die Unterbringung entstandenen Unterhaltungskosten außerstande, so konnte sich die Gemeinde durch Veräußerung des Pfandstückes im Wege der öffentlichen Versteigerung befriedigen [194].

Aus diesen Beispiel ergibt sich, daß den nassau-saarbrückischen Landgemeinden eine besondere Herrschaftsgewalt innerhalb des Dorfbannes eigen war. Diese Herrschaftsgewalt bestand in dem Recht zu gebieten, zu verbieten, zu zwingen und zu strafen und gegebenenfalls Dritte von der Nutzung des Dorfbannes auszuschließen. Die Herrschaftsgewalt äußerte sich in dem Recht zur Regelung der Feldbestellung und der Viehhaltung, in dem Recht, von ihren Mitgliedern und Bewohnern Gemeindefronen (Naturalleistungen und Abgaben, z.B. Hintersassengeld) zu fordern, in dem Recht, Zuwiderhandlungen gegen die Landgemeindeordnung mit Dorfbußen und Dorfstrafen zu belegen,und in dem Recht, die Landgemeindeordnung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Die besonderen Dorfrechte machten in ihrer Gesamtheit die gemeindlichen Herrschaftsrechte, die "Gemeindehoheit" der nassau-saarbrückischen Landgemeinden des 18. Jahrhunderts aus.

5) Dörflicher Aufgaben- und Wirkungskreis [195]

Die von den Gemeinden wahrzunehmenden Aufgaben wechseln nach Gemeindegröße, Zusammensetzung der Gemeindebevölkerung, nach Zeit und Ort. Allgemein gilt, daß die Gemeinden die Wohlfahrt der Gemeindebevölkerung und des Einzelnen durch Erfüllung von Ordnungs-, Sozial-, Kultur- und Wirtschaftsaufgaben zu fördern haben. Ihre Tätigkeit hat dort einzusetzen, wo das Unvermögen des Einzelnen und der Familien beginnt.

Die nassau-saarbrückischen Dörfer des 18. Jahrhunderts waren in der Regel Bauerndörfer mit bescheidener Einwohnerzahl. Neben Bauerndörfern gab es Orte, in denen auch Tagelöhner, Fuhrleute, Bergleute und solche Einwohner lebten, die in

194) §§ 7, 48 Dorford. Bliesransbach 1756.

195) vgl. Inhalt der Gemeinde- und Dorfordnungen, S. 26, S. 29-30.

Glashütten, Blechschmieden, Eisenschmelzen und anderen industriellen Werken ihren Lebensunterhalt verdienten, ohne auf Einkünfte aus landwirtschaftlicher Betätigung gänzlich zu verzichten.

Nach dieser Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur richteten sich die gemeindlichen Aufgaben. Diese waren in der Hauptsache Aufgaben wirtschaftlich-sozialer und ordnungsrechtlicher Natur.

Im einzelnen oblag den Dorfgemeinschaften

I. Bau- und Unterhaltungslasten:
1) Wegebau (Straßen, Wege, Erntewege, Pfade),
2) Wasserbauten (Brunnen, Viehtränken, Schwemme),
3) Brückenbauten, Anlage von Stegen,
4) Bach- und Brunnenreinigung,
5) Anlage von Schulgebäuden und Hirtenhäuser,
6) Anlage von Dorfkarzer und Beschaffung von Strafwerkzeugen.

II. Wirtschaftsfördernde Aufgaben:
7) Rodungen,
8) Regelung der Feldbestellung (Flurordnung),
9) Regelung der Viehhaltung, Hirtenwesen,
10) Regelung der Weidewirtschaft,
11) Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Wälder, soweit nicht landesherrliche Zuständigkeit gegeben war,
12) Regelung der gemeinen Nutzungen (Rodhecken, Wildobst, Allmendnutzungen),
13) Grenzvermarkungen.

III. Ordnungsaufgaben:
14) Aufrechterhaltung der Dorfordnung und des Dorffriedens, Dorfgerichtsbarkeit,
15) Feld- und Flurschutz, Schützenwesen,
16) Feuerlöschwesen,
17) Dorfwache, Abwendung gemeiner Gefahren,
18) Fremden- und Bettlerangelegenheiten,
19) Wirtshausordnung,
20) Einhaltung der Sonntagsruhe.

IV. Kulturelle und soziale Aufgaben:
21) Schullasten,
22) Armenfürsorge.

Die von den Dorfgemeinschaften zu erfüllenden Aufgaben werden in den Dorfordnungen "Gemeindesachen oder Dorfsachen" genannt [196]. Es handelte sich um Aufgaben, die ihren Grund und Ursprung in der nachbarlichen Verbundenheit der Dorfgenossenschaft hatten und daher Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft waren. Sie gehörten ihrer Natur nach zum ureigensten Wirkungskreis der bäuerlichen Dorfgemeinden.

6) Eigenschaft als juristische Person

Letztlich erhebt sich noch die Frage, ob die selbständigen Heimmeiereien juristische Personen gewesen sind.

Aus dem Sulzbacher Konfirmationsbrief vom 22.2.1730 wissen wir, daß der Sulzbacher Dorfgemeinschaft bei der Neugründung des Ortes nicht nur ein bestimmter Bannbezirk als Dorfgebiet von der Landesherrschaft zugewiesen worden ist, sondern daß ihr zugleich auch Weide- und Waldnutzungsrecht eingeräumt worden sind. Lex berichtet, daß die Gemeinde Sulzbach keine Gemeindeeinkünfte gehabt habe außer dem wenigen, was sie nach der Dorfordnung von ihren Hintersassen und neuen Gemeindsleuten zu beanspruchen gehabt habe.

Auch die Dörfer Malstatt und Burbach verfügten über keine nennenswerten Einkünfte, die auch in diesen Dörfern lediglich in dem Einstandsgeld neuer Gemeindsleute und den Abgaben der Hintersassen bestanden [197].

Die Gemeinde Neunkirchen zog jährlich etwa 7 bis 8 Gulden Weggeld ein und hatte das Recht, in den herrschaftlichen Wäldern zu weiden und sich zu beholzigen [198].

Besseren Aufschluß über die gemeindlichen Einnahmen gibt die Ortsbeschreibung vom Jahre 1765 des Dorfes Mackweiler im Oberamtsbezirk Harskirchen [199]. Danach bestanden die gemeinen Renten Mackweilers in dem Pfandgeld, den gemeinen Bußen, den Zinsen des gemeindlichen Landbesitzes, den Aufnahmegebühren für neue Bürger und den Erlösen aus dem Holzverkauf aus dem Gemeindewald. Außerdem war die Gemeinde mit Lorenzen, Domfessel und Völlerdingen zur Weide in dem herrschaftlichen Scheidwald berechtigt.

An Verpflichtungen oblag ihr, den Schulmeister und die Hirten zu unterhalten, die Hirtenhäuser zu erhalten, dem Pfarrer Holz aus dem Gemeindewald zu liefern und die beim Bau der Kirche beschäftigten Handwerker zu beköstigen.

---

196) vgl. Anm. 185.

197) H. V. 53.50, S. 126.

198) Fürst, Einwohnerverzeichnisse, S. 287.

199) Ortstabelle Mackweiler, DA. Straßbourg 10.J.61.

Die Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778 sprach in ihren Vorschriften über die Erstellung der Stadt- und Dorfrechnungen von Stadt- und Landgemeinden und räumte bei der Behandlung von Exemtionsgesuchen der fürstlichen Untertanen den von der Befreiung betroffenen Gemeinden Anhörrechte ein [200].

Des weiteren schrieb sie vor [201], daß die Prozeßvollmachten der Stadt- und Landgemeinden vor dem ordentlichen Richter oder einem Notar und zwei Zeugen ausgestellt und von wenigstens zwei Dritteln der Gemeindebevölkerung unterschrieben und von Richter oder Notar attestiert werden mußten. Konkursforderungen der Stadt- und Landgemeinden verwies sie in die 4. Kreditorenklasse [202].

Überblickt man diese Vorschrift in ihrem ganzen Umfang, so gelangt man zu der Feststellung, daß die Dorfgemeinschaften als Inhaber von Rechten und Pflichten, als Eigentümer beweglicher und unbeweglicher Sachen selbständig als Rechtsperson Dritten gegenüber auftraten. Die Dorfgemeinschaften waren Träger von Rechten und Pflichten, nahmen am Rechtsverkehr teil und waren Prozeßsubjekte in gerichtlichen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren. Als selbständiger Personalverband waren sie rechts-, handlungs- und parteifähig und somit juristische Person.

Nach alledem rundet sich das Bild der selbständigen Heimmeiereien ab. Diese waren Gemeinden, die nach Rechtstellung, Verfassung und Aufgabenbereich als Vorläufer der heutigen saarländischen Gemeinden zu gelten haben. Sie waren Träger des dörflichen Gemeindelebens. Ihre Grundlagen bestanden in dem in der Örtlichkeit abgegrenzten Banngebiet, das ihnen zur ausschließlichen oder gemeinschaftlichen Nutzung überwiesen war, und den bäuerlichen Grundbesitzern, die mit Haus, Hof und Ackerland innerhalb des Bannbezirkes seßhaft waren.

Den Gemeinden stand auf bannrechtlicher Grundlage eine besondere Herrschaftsmacht zu, die sich über die Grundstücke des Gemeindegebietes erstreckte und alle Personen erfaßte, die innerhalb ihres Gebietes, sei es für dauernd oder sei es nur für vorübergehend, Aufenthalt nahmen.

Die Gemeinden bildeten öffentliche Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit, deren Mitglieder zur aktiven Mitgestaltung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berufen waren und die durch eigene Organe - Gemeindeversammlung und Dorfgericht - am Rechtsverkehr teilnahmen und durch die sie die öffentlichen dörflichen Aufgaben erfüllten.

---

200) §§ 203, 206, 217, 218, 246 KuPrO 1778.
201) § 522 KuPrO 1778.
202) § 452 KuPrO 1778.

VI. Die meiereiangehörigen Heimmeiereien

Bei diesem Ergebnis fragt es sich, ob auch die Dorfgemeinschaften, die eine Heimmeierei bildeten und einer Meierei angehörten, Gemeinden im kommunalrechtlichen Sinne waren.

Die aus einer Dorfgemeinschaft bestehenden Meiereien waren zugleich Heimmeiereien. Als solche verfügten sie über alle Institutionen tatsächlicher und rechtlicher Natur, die den selbständigen Heimmeiereien eigen waren.

Dies zeigt sich an den Beispielen Fechingen und Bliesransbach, die 1737 und 1756 landesherrliche Dorfordnungen erhalten hatten. Nach der Fechinger und Bliesransbacher Dorfordnung und der Beschreibung beider Dorfgemeinschaften von Lex aus dem Jahre 1756 bestanden die gemeinderechtlichen Grundlagen beider Orte in dem Dorfgebiet, der Dorfbevölkerung, den dörflichen Hoheitsrechten und dem dörflichen Aufgaben- und Wirkungskreis sowie in der Eigenschaft beider Dorfgemeinschaften als körperschaftlich organisierter juristischen Person. Insoweit gelten die für die meiereifreien Heimmeiereien ermittelten Ergebnisse in vollem Umfange auch für diese beiden Dorfgemeinden.

Zu den selbständigen Heimmeiereien bestanden verfassungsrechtliche Unterschiede lediglich insoweit, als neben Gemeindeversammlung, Dorfgericht und Heimmeier noch der landesherrschaftliche Meier als Einzelbehörde mit einem bestimmten Aufgabengebiet trat.

Durch die Institution des Meiers wurde die Rechtsstellung der meiereiangehörigen Heimmeiereien als Gemeinden im gemeinderechtlichen Sinne jedoch nicht berührt. Die Einordnung des Landmeiers in das System der Landgemeindeverwaltung führte zu einer funktionellen Trennung in der Erfüllung örtlich bedingter, öffentlicher Aufgaben auf der untersten Verwaltungsstufe. Während für die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten die gemeindlichen Organe und Amtsträger zuständig waren, oblag dem Meier die Ausübung staatlicher Funktionen innerhalb seines Meiereibezirkes, der bei den eindörfigen Meiereien mit dem Gemeindegebiet der Heimmeierei identisch war.

Zu keinem anderen Ergebnis führt die Betrachtung der Meiereien, zu denen mehrere Heimmeiereien (=Gemeinden) gehörten.

Diese Gemeinden verfügten über die gleichen kommunalrechtlichen Grundlagen und Merkmale wie die Gemeinden, die selbständige Heimmeiereien oder eindörfige Meiereien waren. Auch in diesen Fällen berührte die Tatsache, daß mehrere Gemeinden einem Meier unterstellt waren, ihren verfassungsrechtlichen Status als Gemeinden nicht. Lediglich der örtliche Zuständigkeitsbereich des landesherrlichen Meiers war größer. Statt einer Gemeinde waren ihm mehrere subordiniert.

§ 14 DIE ORGANISATION DER LANDGEMEINDE

I. Die Gemeindeversammlung [203]

Die Gemeindeversammlung war das Hauptorgan der nassau-saarbrückischen Landgemeinden.

Sie war die Vollversammlung der männlichen Gemeindemitglieder, der sogenannten Gemeindsmänner. Die Frauen waren von der Teilnahme ausgeschlossen. Für die Gemeindsmänner bestand die Teilnahme- und für den Abwesenheits- und Krankheitsfall Entschuldigungspflicht. Der abwesende oder kranke Gemeindsmann mußte sich durch einen Hausgenossen oder einen Nachbarn vertreten lassen, der ihm die Beratungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen der Versammlung inhaltlich mitzuteilen hatte. Unentschuldigtes Fernbleiben stand unter Strafe, die sich im Falle böswilliger Nichtteilnahme vermehrfachte.

Versammlung und Versammlungsteilnehmer standen unter strafrechtlichem Schutz. Schelten, Fluchen, Hadern und Zanken sowie Lügen wider besseres Wissen wurden von dem Dorfgericht auf der Stelle mit Geldbuße geahndet. Schlägerei während der Versammlung war den landesherrlichen Justizbehörden zur Strafverfolgung zu übergeben.

Die Versammlung wurde auf Anordnung des Dorfgerichtes von dem Heimmeier einberufen. Die Einberufung erfolgte entweder durch Glockenläuten oder durch Ansagen von Haus zu Haus.

Sie fand zur Vermeidung größerer Arbeitsausfälle an Werktagen morgens frühe am "gewöhnlichen Orte" statt und durfte nur in Anwesenheit des herrschaftlichen Meiers stattfinden. Lediglich in Fällen, die keinen Aufschub duldeten, konnte der Heimmeier die Versammlung auch zu einer anderen Stunde einberufen.

Die Einberufung erfolgte nach Bedarf, d.h. je nach Anfall von Beratungsgegenständen; in der Regel etwa alle 14 Tage. Daneben gab es Versammlungen, die regelmäßig an durch die Dorfordnungen festgelegten Terminen stattfinden und die eine feste Tagesordnung hatten. Hierzu zählte insbesondere die Versammlung, in der der neue Heimmeier und die Gemeindebediensteten bestellt wurden und in der der abgehende Heimmeier über seine Geschäftsführung Rechnung und Rechenschaft zu legen hatte. Diese Versammlung wurde im saarbrückischen

---

203) vgl. zur Gemeindeversammlung u.a.:
§§ 2-3 Dorford. Dudweiler 1717; Art. I §§ 1-7, Dorford. Malstatt 1737; Art. X §§ 1-8 Dorford. Homburg; §§ 36-39 Dorford. Ottweiler 1757.

Landesteil an Weihnachten, in Ottweiler an Dreikönig oder Gertrudentag (6.1. oder 17.3.) und in Homburg an Aschermittwoch abgehalten. Die Gemeindeversammlung war deshalb ungebotenes oder gebotenes Ding.

Die Leitung der Gemeindeversammlung oblag dem Heimmeier [204].

Etwa eine viertel bis eine halbe Stunde nach Einläuten oder Ansagen der Versammlung stellte der Heimmeier durch Verlesen der Bürgerliste fest, ob alle Gemeindemitglieder erschienen und anwesend waren. Diejenigen, die unentschuldigt fehlten, wurden durch das Gericht in eine Geldbuße genommen und diese in der Gemeinderechnung durch den Heimmeier in Ansatz gebracht.

Hierauf rief der Heimmeier die einzelnen Beratungsgegenstände auf. Nachdem er selbst oder ein anderes Mitglied des Gerichts Bericht erstattet hatte, wurde der Verhandlungsgegenstand zur Diskussion gestellt. Jedes Gemeindemitglied hatte dazu seine Auffassung zu sagen.

Nach Abschluß der Beratung wurde über den Beratungsgegenstand abgestimmt. Für die Abstimmung galt das Prinzip der Mehrstimmigkeit, d.h. daß die Gemeindeversammlung durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Gemeindemitglieder entschied [205].

Die unterlegene Minderheit hatte das Recht, dem Mehrheitsbeschluß zu widersprechen. Wurde Widerspruch erhoben oder konnte die Versammlung aus anderen Gründen über den Beratungsgegenstand zu keinem Entscheid kommen, ging die Entscheidungsbefugnis auf das Gericht über. Meier, Heimmeier und Gerichtsmänner hatten nunmehr darüber zu befinden, wie die Sache "das Beste und Nützlichste und Nöthiglichste" verwirklicht werden könne. An den sofort vollziehbaren Beschluß des Gerichts waren die Gemeindemitglieder gebunden.

Es blieb ihnen jedoch unbenommen, sich über den Gerichtsbeschluß beim fürstlichen Oberamt zu beschweren und auf diese Weise eine Überprüfung der dorfgerichtlichen Entscheidung herbeizuführen. Die Beschwerde war bei dem Dorfgericht, in erster Linie bei dem Heimmeier, einzulegen. Der Heimmeier hatte die Beschwerde zu untersuchen und, wenn sie ihm begründet erschien, dem Gericht zur "allenfalls anderweitigen Verfügung" vorzulegen.

Beschwerdegrund war insbesondere, daß das Gericht in der Sache "zu wenig oder zuviel" getan oder "parteiisch" gehandelt habe. Half das Gericht der Beschwerde nicht ab, dann hatte es sie dem fürstlichen Oberamt vorzulegen.

---

204) § 36 Dorford. Ottweiler 1757.

205) Zur Entwicklung des Mehrheitsgrundsatzes vgl. Ebel, Gesch. Gesetzgeb., S. 22 f.

Die Gemeindeversammlung war für die Beratung und Beschlußfassung in allen Gemeinde- oder Dorfsachen zuständig.

Ohne die Versammlung mit einer Gemeindeangelegenheit zu befassen, konnten weder der Meier noch der Heimmeier oder die Gerichtsmänner eine Entscheidung treffen.

Die Versammlung war insbesondere zuständig [206] für:

1) Aufnahme Fremder in und Entlassung von Gemeindeangehörigen aus der Gemeinde,
2) Wahl der Gemeindeorgane und der gemeindlichen Amtsträger wie Heimmeier, Schadenschätzer, Schützen,
3) Bestellung der Gemeindebediensteten, wie Hirten und Schützen,
4) Vorschlagsrecht für Gemeindeförster,
5) Abnahme der Heimmeiereirechnung, Kontrolle der Amtsführung des Heimmeiers, Entlastung des Heimmeiers,
6) Durchführung der Bannbegehung,
7) Durchführung der Arbeiten im Bereich der gemeindlichen Baulast (Gemeindefronen),
8) Besichtigung von Zäunen, Bächen und Brunnen vor und nach Durchführung der Unterhaltungsarbeiten,
9) Beschlußfassung über die Verwaltung des Gemeindevermögens,
10) Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
11) Beschlußfassung über die Vatertierhaltung,
12) Regelung und Verteilung der gemeinen Nutzungen (Rodhecken, Wildobst, Allmendnutzungen),
13) Entgegennahme der herrschaftlichen Befehle, Publikationen der Landesgesetze.

II. Das Dorfgericht

1) Rechtstellung, Zusammensetzung

Das Dorfgericht war der Gemeindevorstand der nassau-saarbrückischen Landgemeinden. Es vertrat die Gemeinde nach außen und erledigte die wichtigsten Angelegenheiten der gemeindlichen Nachbarschaft. Es hatte also Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis.

---

206) Die Zusammenstellung beruht auf einer Auswertung der Dorfordnungen von Malstatt 1737, Homburg 1751 und Ottweiler 1757.

Das Dorfgericht war eine Kollegialbehörde. Seine personelle Zusammensetzung war während der Untersuchungszeit in den einzelnen Gemeinden verschieden. Sie richtete sich insbesondere nach dem jeweiligen verfassungsrechtlichen Status der Landgemeinden.

In den meiereiangehörigen Gemeinden und zwar in der Gemeinde, in der der Meier seinen Wohnsitz hatte, bestand das Dorfgericht zu Beginn der Untersuchungszeit - also etwa um das Jahr 1740 - aus dem Meier, dem oder den Gerichtsmännern und dem Heimmeier; in den übrigen Gemeinden aus dem oder den Gerichtsmännern und dem Heimmeier oder, falls in der Gemeinde weder der Meier noch ein Gerichtsmann wohnte, allein aus dem Heimmeier [207].

In den meiereifreien Gemeinden setzte es sich aus dem oder den Gerichtsmännern und dem Heimmeier zusammen, oder es wurde, sofern kein Gerichtsmann bestellt war, lediglich von dem Heimmeier gebildet [208].

Etwa ab Mitte des Jahrhunderts traten Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Dorfgerichte ein. Sie waren die Folge zweier Maßnahmen: einer gesetzgeberischen und einer verfassungsorganisatorischen.

Bedingt durch das ständige Anwachsen der Bevölkerung des Fürstentums während des zweiten Jahrhundertdrittels hatte sich die Notwendigkeit zur Vermehrung der gemeindlichen Amtsträger und Führungskräfte herausgestellt. Der Gesetzgeber bestimmte deshalb in der Dorfordnung für Homburg 1751 und für Ottweiler 1756, daß in Zukunft in den einzelnen Dörfern je nach ihrer Größe 2-4 Gerichtsmänner bestellt werden sollten [209].

Außerdem wandelte in diesem Zeitabschnitt der Landesherr die bis dahin meiereifreien Heimmeiereien durch Bestellung von Meiern in Meiereien um [210].

---

207) Fürst, Einwohnerverzeichnisse, S. 295 f.

208) H. V. 53.50, S. 143, Heimmeierei Sulzbach:
"... Dieser Ort Sultzbach hat bishero zu keiner anderen Meyerey gehöret, sondern seinen eigenen Heymeyer und den Nauweiler Hof unter sich gehabt, wiewohlen es auch jezuweilen mit unter die Meyerey Duttweiler gerechnet wird. Der zeitige hiesige Heimeyer heisset Jacob Frantz und der Gerichtsmann ist Valentin Schneider senior..." und S. 44, Heimmeierei Friedrichweiler:
"... Der diesjährige Heimeyer heisset Johannes Burg; es ist aber auch kein Gerichtsmann hier ...".

209) Dorford. Homburg 1751: Art. III § 1;
Dordord. Ottweiler 1757: § 19.

210) vgl. S. 60ff., insbesondere S. 68.

Diese Maßnahmen führten zu dem Ergebnis, daß 1765 in 32 eindörfigen Meiereien oder mehrdörfigen Meiereien, die lediglich eine Gemeinde ausmachten, die Dorfgerichte aus einem Meier, mehreren Gerichtsmännern und einem Heimmeier bestanden, während in den verbleibenden 23 mehrdörfigen Meiereien die Dorfgerichte entweder in gleicher Weise besetzt waren oder aus mehreren Gerichtsmännern und dem örtlichen Heimmeier bestanden.

2) Die sachliche Zuständigkeit der Dorfgerichte

Die Dorfgerichte nahmen Verwaltungsaufgaben und rechtspflegerische Funktionen wahr. Insoweit ist ihre Tätigkeit mit der der Oberämter und Ämter zu vergleichen. Während indes die Oberämter und Ämter Behörden der fürstlichen Landesverwaltung waren, waren die Dorfgerichte Kommunalbehörden. Als solche hatten sie nicht nur gemeindliche Aufgaben zu erfüllen, sondern auch Aufgaben im Auftrage der fürstlichen Landesbehörden zu erledigen, insbesondere die Oberämter und Ämter in Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

A) Die administrativen Befugnisse der Dorfgerichte

Die administrativen Befugnisse der Dorfgerichte fanden ihre Grenze an der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und den Verwaltungsbefugnissen, die den Dorfgerichtsmitgliedern als Einzelbehörden zustanden.

Zwar hatten die Dorfgerichte als Gemeindevorstand das Recht zur Vertretung ihrer Gemeinden, zur Wahrnehmung der öffentlichen, örtlichen Aufgaben und zur Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung. Ihre Zuständigkeit war jedoch keine ausschließliche.

Wie bereits vermerkt, lag die Beschlußfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, die auch die entsprechenden Prozeßvollmachten mit wenigstens zwei Dritteilen ihrer Mitglieder zu erteilen hatte [211].

Auch die einzelnen Dorfgerichtsmitglieder hatten einen bestimmten Kreis öffentlicher Aufgaben als Einzelbehörden wahrzunehmen. Die administrativen Befugnisse der Dorfgerichte waren danach nur gegeben, soweit weder die Gemeindeversammlung noch die einzelnen Dorfgerichtsmitglieder für Verwaltungshandlungen kompetent waren.

Im Rahmen dieser Grenzen waren die Dorfgerichte zuständig für: [212]

---

211) vgl. Anm. 202.

212) Die Zusammenstellung beruht auf einer Auswertung der Dorfordnungen von Malstatt 1737, Homburg 1751 und Ottweiler 1757.

1) Vertretung der Landgemeinden nach außen,
2) Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung,
3) Beschlußfassung in allen Gemeindeangelegenheiten, sofern in der Gemeindeversammlung kein Mehrheitsbeschluß zustande kam oder gegen den Beschluß der Versammlung Widerspruch erhoben wurde,
4) Unterrichtung der Heimmeier, Schützen und Schadenschätzer über ihre Amtspflichten und Einführung derselben in ihre Ämter,
5) Verpflichtung der "Lagleute" (Zugeber) auf ihre Amtstätigkeit,
6) Anstellung und Festsetzung der Vergütung der bedienten Schützen und der Hirten,
7) Überwachung der Amtsführung durch die gemeindlichen Amtsträger und der Tätigkeit der Gemeindebedienten,
8) Überwachung der Verpflichtung, die Dorfordnung und andere Gesetze und Verordnungen der Gemeindeversammlung jährlich vorzulesen,
9) Repartition der von den Ämtern jährlich ausgeschriebenen Landgelder auf die steuerpflichtigen Gemeindemitglieder,
10) Festsetzung und Umlage der Gemeindeabgaben auf die abgabepflichtigen Gemeindemitglieder; Unterzeichnung der einzelnen Abgabebescheide,
11) Überprüfung der Häuser der Gemeindemitglieder und der gemeindeeigenen Gebäude auf ihren baulichen Zustand,
12) Bewehrung der Schornsteine und der Backöfen mit Steinen zur Verhütung von Brandgefahren,
13) Überwachung, daß die Bestimmungen der Dorfordnung und der Bauordnung über die Brandsicherheit eingehalten wurden,
14) Durchführung vierteljährlicher Hausbesichtigungen zur Feststellung von Brandgefahren,
15) Abnahme der Wege und Brückenbauarbeiten und der jährlich durchzuführenden Wege- und Brückenunterhaltungsarbeiten,
16) Setzen und Erneuern von Bann-, Feld- und Gütergrenzsteinen,
17) Überwachung der Tierhaltung,
18) Regelung der Vatertierhaltung,
19) Erteilung der Erlaubnis, Tiere aus anderen Orten in die Gemeinde verbringen zu dürfen,
20) Regelung der Weide, insbesondere Festlegung der jährlichen Weideflächen,
21) Gewährleistung der Sonntagsruhe und der Sonntagsheiligung.

B) Die rechtspflegerischen Kompetenzen des Dorfgerichtes

Die Dorfgerichte waren keine ordentlichen Organe der Rechtspflege im modernen Sinne, insbesondere trotz ihres Namens keine Gerichte der landesherrlichen Rechtspflege.

Ihre Stellung in der Gerichtsorganisation des Fürstentums wird durch die §§ 289 und 291 KuPrO 1778 bestimmt, wo aber wohl nur der schon vorher bestehende Rechtszustand bestätigt wurde. Danach waren die fürstlichen Oberämter und Ämter ordentliche Gerichte 1. Instanz. Die Dorfgerichte waren ihnen nachgeordnet, ohne daß ihnen die Erkenntnis oder gerichtliche Untersuchung in Prozeßsachen zugestanden hätte. Diese Feststellung gilt sowohl in Bezug auf die Straf- als auch auf die Zivilgerichtsbarkeit [213].

a) in Strafsachen

Im Bereich der Strafgerichtsbarkeit unterscheiden die Dorfordnungen zwischen gemeinen und herrschaftlichen Strafen. Die Bliesransbacher Dorfordnung von 1756 legte in § 49 ausdrücklich fest, daß durch die in der Dorfordnung angesetzten gemeinen Strafen etwaige herrschaftliche Strafen nicht aufgehoben, sondern ausdrücklich vorbehalten werden. Neben die Strafgewalt des fürstlichen Staates trat danach die Strafgewalt der Gemeinden.

Für die staatliche Strafrechtspflege war eine betonte Verlagerung der Entscheidungsbefugnisse auf das Hofgericht als dem Zentralgericht des Fürstentums und auf den Landesherrn selbst kennzeichnend.

Während der örtlich zuständige Amtmann als Kriminalrichter die Untersuchung führte, oblag dem Hofgericht die Urteilsfällung und Urteilsabfassung.

Dabei hatte es, wenn es auf Todesstrafe, lebenslange Galeeren-, Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, auf ewige Landesverweisung oder andere auf Lebenszeit angesetzte Strafen (z. B. Schanzarbeiten) erkennen wollte oder wenn es sich ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe um Wild- oder Krebsdiebereien handelte oder wenn ein Beamter über dem Range eines Sekretärs, ein höherer Offizier oder ein Geistlicher einer der drei Konfessionen unter Anklage stand [214], vor Urteilsfällung dem Landesherrn einzuberichten und dessen Resolution einzuholen.

Lediglich wenn als Strafe eine zeitliche Leibesstrafe oder eine Geldstrafe in Betracht kam, konnte das Hofgericht ohne Einschaltung des Landesherrn "finaliter verfügen und seine Urteile in Execution setzen" [215].

213) § 289 KuPrO 1778.
214) § 89 KuPrO 1778.
215) § 100 KuPrO 1778.

Dahingegen beschränkte sich die Strafgewalt der Leiter der Ämter - der fürstlichen Amtmänner - auf eine Aburteilung geringer Denunziationssachen [216]. Darunter waren die Freveltatbestände zu verstehen, die von den fürstlichen Untertanen bei den Gerichtstagen der Amtmänner zu denunzieren, d.h. zu rügen, waren und die mit Geldbußen oder kleineren Geldstrafen oder kürzeren Turmstrafen zu ahnden waren. Insbesondere handelte es sich um Verstöße gegen die in großer Anzahl existierenden Polizeiverordnungen wie Feuerpolizei- und Feldpolizeiordnungen oder um Zoll- und Chausseefrevel oder um Zuwiderhandlungen gegen die Stadt- und Land-, d.h. im letzteren Falle gegen die Dorfordnungen.

§ 234 KuPrO 1778 wies die Amtmänner ausdrücklich an, sich den Inhalt dieser Ordnungen wohl bekanntzumachen, sich von Zeit zu Zeit in die Landortschaften zu begeben und sich wegen des Dorf- und Feldpolizeiwesens bei den Ortsvorstehern eingehend zu erkundigen, um die festgestellten Mißstände abstellen, die Nachlässigen warnen und die Frevler bestrafen zu können.

Im Katalog der strafbaren Handlungen ist demnach zwischen Verbrechen, Vergehen und Frevel zu unterscheiden, ohne daß von einer dem Inhalt und der tatbestandsmäßigen Abgrenzung der einzelnen Straftaten nach ausgeprägten, einheitlichen Terminologie im Strafrecht gesprochen werden könnte. Es kann jedoch festgestellt werden, daß sich Verbrechen, Vergehen und Frevel durch die Art und Höhe der zu ihrer Ahndung vorgesehenen Strafen voneinander abgrenzten und sich zudem nach den zu ihrer Verfolgung zuständigen Gerichtsbehörden unterschieden.

Das Schwergewicht der rechtspflegerischen Tätigkeit der Dorfgerichte lag in der Verfolgung und Aburteilung der sogenannten Dorffrevel [217].

Unter Dorffreveln waren die Zuwiderhandlungen oder Versäumnisse gegen die in den Dorfordnungen festgestellte dörfliche Rechtsordnung zu verstehen, die außerhalb der staatlichen Strafgerichtsbarkeit von den Dorfgerichten zu eigener Zuständigkeit zu verfolgen und die mit Geldstrafen oder Geldbußen bis zu einem Gulden oder durch körperliche Züchtigung oder stundenweise Freiheitsentziehung zu sühnen waren.

In der Regel handelte es sich bei den Dorffreveln um Unrechtstatbestände, die keine echten Kriminaldelikte als kleinere, das dörfliche Zusammenleben beeinträchtigende Nachlässigkeiten zum Inhalt hatten und die deshalb treffender als dörfliche Ordnungswidrigkeiten bezeichnet werden.

---

216) § 485 KuPrO 1778.

217) HRG I, Sp. 1274, Artikel Frevel (R. Lieberwirth).

Von ihnen sind jene Freveltatbestände der Dorfordnungen zu unterscheiden, deren Verwirklichung mit herrschaftlicher Strafe bedroht war und deren Aburteilung als Denunziationssachen der Zuständigkeit des fürstlichen Oberamtes unterfiel.

Die Höhe der von den Dorfgerichten verhängten Geldstrafen und Geldbußen betrug in der Regel 10 bis 30 Kreuzer (= 7 bis 15 albus oder 40-120 Pfennige). In leichteren Fällen machte sie 5 Kreuzer (= 20 Pfennig) aus, während sie sich in schweren Fällen oder in Wiederholungsfällen bis zu 1 Gulden (= 240 Pfennig) steigern konnte.

Die Leibesstrafen bestanden in stundenweiser Freiheitsentziehung oder körperlicher Züchtigung. Zum Vollzug der Leibesstrafen hatten die Gemeinden ein Cachot, eine Trille, einen hölzernen Esel oder eiserne Hals- oder Armbänder an einem öffentlichen Platz des Ortes zu errichten und zu unterhalten.

Mit Geldstrafen wurde das dorfrechtswidrige Verhalten der Gemeindsleute und der Hintersassen, mit Leibesstrafen ordnungswidriges Handeln von Kindern, Weidbuben oder Gesinde belegt.

Tatbestandsmäßig konnte ein Dorffrevel als Zuwiderhandlung gegen die dörfliche Rechtsordnung in einem Handeln oder einem Unterlassen bestehen. Die Untätigkeit war strafbar, wenn die Pflicht zum Tätigwerden nicht eingehalten wurde. Das war insbesondere bei der Verletzung gebotener Melde- und Anzeigepflichten der Fall.

Dem verletzten Rechtsgute nach handelte es sich um Verstöße und Versäumnisse des Einzelnen gegen die Pflichten als Gemeindemitglied, gegen den Dorffrieden, gegen das Eigentum, um Verstöße gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Feldschäden und zum Schutze vor Brandgefahren sowie um Ordnungswidrigkeiten feld- und viehpolizeilicher Natur.

Im einzelnen zählen die Dorfordnungen für die Gemeinden der Oberamtsbezirke Saarbrücken und St. Johann der Jahre 1737 bis 1781 sowie für Homburg 1751 folgende Dorffrevel auf:

I. Verstöße gegen die Pflichten als Gemeindemitglied:

1)	Unentschuldigte Nichtteilnahme an der Gemeindeversammlung	10 Kreuzer
2)	Bewußte Nichtteilnahme	30 Kreuzer
3)	Unpünkliches Erscheinen zur Wegefron	10 Kreuzer

II. Verstöße gegen den Dorffrieden:

4)	Streitigkeiten und Schelten auf der Dorfstraße	1 Gulden
5)	Streitigkeiten und Schelten zwischen Gesinde	1/2 Gulden

6)	Streitigkeiten und Schelten zwischen Gesinde und Gemeindsleuten	Leibesstrafe
7)	Nichtanmelden von Bettlern	10 Kreuzer
8)	Nichtabweisen anreisender Bettler	10 Kreuzer

III. Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutze des Eigentums oder zur Vermeidung von Feldschäden:

9)	Diebstahl von Feldfrüchten durch Kinder oder Gesinde	1-3 Stunden Halseisen
10)	Beschädigung von Feldsteinen	30 Kreuzer
11)	Überpflügen fremder Wiesen	6 Kreuzer pro Schuh
12)	Überfahren fremder Wiesen mit Pflug oder Egge ohne Erlaubnis des Eigentümers	6 Kreuzer von jedem im Geschirr gehenden Jungvieh
13)	Viehweide nach dem 15. April	5 Kreuzer pro Stück Vieh

IV. Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutze vor Brandgefahren:

14)	Offenes Feuer auf die Straße bringen	10 Kreuzer

V. Feld- und Viehpolizeiwidrigkeiten:

15)	Nicht rechtzeitiges Einzäunen der Gärten, Wiesen und Felder	10 Kreuzer
16)	Zäunen über die Grenzen	15 Kreuzer
17)	Nicht fristgerechtes Nachzäunen	1 Kreuzer pro Zaunstange
18)	Unvorschriftsmäßiges Umsetzen von Zäunen	15 Kreuzer
19)	Unterlassene Kadaverbeseitigung	10 Kreuzer
20)	Verunreinigung der Gewässer durch Kadaver	10 Kreuzer
21)	Nichteinschließen der Schweine während der Nacht	5 Kreuzer
22)	Nicht rechtzeitiges Austreiben der Schweine zur Herde	5 Kreuzer
23)	Nicht rechtzeitiges Abholen der Schweine von der Herde	5 Kreuzer
24)	Einigung des Feldschützen mit dem Eigentümer gepfändeter Tiere ohne Anzeige an den Meier	15 Kreuzer

b) in Zivilsachen

In Zivilsachen ermächtigte § 291 KuPrO die Dorfgerichte zu zwei prozessualen Handlungen. Im Auftrage der Oberämter und Ämter konnten die Dorfgerichte in geringfügigen Sachen das Güteverfahren durchführen und außerdem auch ohne amtlichen Auftrag auf Ansuchen eines oder beider Teile eine gütliche Auskunft erteilen [218].

Die gerichtlichen Befugnisse der Dorfgerichte waren danach auf die Abwicklung von Güteverfahren mit dem Ziel der vergleichsweisen Beilegung von geringfügigen Rechtshändeln beschränkt. Diese Feststellung findet ihre Ergänzung in der Dorfordnung für die ottweilerischen Gemeinden von 1756 [219], nach der es u. a. zu den Amtspflichten der Gerichtsmänner gehörte, die Rechtsstreitigkeiten der Dorfgenossen untereinander in Güte beizulegen.

Bei dieser Situation stand es den Streitparteien der Rechtshändel mit geringen Streitwerten frei, entweder das fürstliche Oberamt zur gerichtlichen Entscheidung ihres Streitfalles anzurufen oder aber das Dorfgericht mit dem Streitfall zu befassen, um durch einen Gütevorschlag des Dorfgerichtes unter dessen Mithilfe zu einer einvernehmlichen Beendigung des Rechtsstreites zu gelangen. Dabei hatte im ersten Falle das Oberamt die Möglichkeit, vor Entscheidung den Rechtsfall an das Dorfgericht zur Durchführung des Güteverfahrens zu verweisen.

Dieses Ergebnis findet seine Parallele in der Rechtsstellung und den gerichtlichen Kompetenzen der Stadtgerichte von Saarbrücken, St. Johann und Ottweiler. Auch auf diese Stadtgerichte fanden die §§ 289 und 291 KuPrO 1778 Anwendung. Auch sie waren wie die Dorfgerichte den fürstlichen Oberämtern subordiniert und hatten ebenso wie die Dorfgerichte in Prozeßsachen keine Cognition mit Ausnahme der Erkenntnis in Zivilsachen.

In Zivilsachen konkurrierte die Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte mit der der Oberämter und zwar mit der Maßgabe, daß die in den Ringmauern der drei Städte wohnenden Bürger nach freier Wahl des Klägers entweder vor den Oberämtern oder vor den Stadtgerichten belangt werden konnten und daß die Appellationen von den stadtgerichtlichen Urteilen an die Oberämter gingen [220].

Dem stadtgerichtlichen Zivilprozeß entsprach das dorfgerichtliche Güteverfahren in geringfügigen Prozeßsachen.

---

218) § 291 KuPrO 1778.

219) § 25 Dorford. Ottweiler 1757.

220) vgl. Anm. 213.

Als geringfügig betrachtete die KuPrO 1778 [221] die Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 10 Rheinische Gulden nicht überstieg. Es dürfte erlaubt sein, davon auszugehen, zu den geringfügigen Prozeßsachen die Streitigkeiten der Dorfgenossen zu zählen, die ihren Grund in der Nachbarschaft der bäuerlichen Dorfbewohner und den Ausgleich von Schäden zum Gegenstand hatten, die durch unerlaubte Handlungen von Menschen oder Tieren in Gärten, Feldern und Wiesen verursacht worden waren. Meist war der zum Schadensersatz verpflichtende Sachverhalt zugleich strafbares Unrecht. In einer Vielzahl von Fällen und Einzelbestimmungen sprachen die Dorfrechte davon, daß der Täter nebst Ersetzung des Schadens zugleich auch eine Dorfstrafe zu erbringen habe. So zog z.B. das Verbot, zur Erntezeit bebaute Felder oder Gärten ohne Erlaubnis des Grundeigentümers zu betreten, nicht nur eine Bestrafung nach sich; der Täter hatte auch den durch das unbefugte Betreten verursachten Schaden zu ersetzen [222].

Zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlungen konnten insbesondere aus folgenden Lebenssachverhalten erwachsen:

1) unbefugtes Gehen, Reiten, Viehtreiben oder Fahren über bebaute Felder, Gärten oder geschlossene Wiesen,
2) unbefugtes Weiden in den gleichen Teilen der Dorfgemarkung,
3) unordnungsgemäßes Hüten der Dorfherden,
4) mangelhaftes Bezäunen der Felder, Gärten und Wiesen,
5) Feld- und Gartendiebstähle,
6) unsachgemäßes Pflügen oder Eggen,
7) Beschädigen der Bann-, Feld- oder Gütergrenzsteinen.

3) Das dorfgerichtliche Verfahren

Das Verfahren des Dorfgerichtes richtete sich nach dem jeweiligen Verhandlungsgegenstand. Es ist deshalb zwischen dorfgerichtlichen Strafverfahren und dorfgerichtlichen Zivilverfahren zu unterscheiden.

---

221) Das Register zur KuPrO 1778 bemerkt: "Geringfügige Sachen mögen den Stadt- und Dorfgerichten von den Ober- und Aemtern demandirt 291. über solche nicht förmlich geschwohren 326. 333. auch davon nicht appellirt 394. noch querulirt werden 421".
vgl. § 421 KuPrO 1778.

222) § 485 KuPrO 1778.

A) Das dorfgerichtliche Strafverfahren

a) Der Verfahrenshergang im allgemeinen

Die dorfgerichtlichen Strafverfahren wickelten sich nach den Grundsätzen der Rügegerichtsbarkeit ab. Die Verfahren wurden von Amts wegen (Offizialmaxime) durchgeführt. Es herrschte Verfolgungs- und Anklagezwang (Legalitätsprinzip). Die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit sowie möglicher Beschleunigung (Konzentration) fanden Anwendung [223].

Die Gerichtssitzungen fanden vor der Gemeindeversammlung, die das Gerichtsumgebot bildete, statt. Die Verhandlungsleitung oblag dem Meier; Urteiler waren die Gerichtsmänner; die Anklage wurde in der Regel von dem Heimmeier vertreten.

Jeder Gemeindsmann war verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Dorffrevel dem Heimmeier (oder einem Gerichtsmann) anzuzeigen, der sie in der nächsten Gemeindeversammlung vorzubringen hatte. Unterlassene Strafanzeigen wurden mit derselben Buße, wie sie der Täter verwirkt hatte, belegt [224].

Auf die Anklage folgte die Einlassung des Beschuldigten.

Legte er ein Geständnis ab oder war seine Tat offenkundig - z. B. Abwesenheit von der Versammlung oder ordnungswidriges Verhalten vor der Versammlung -, so wurde die Strafe oder Buße ohne Beweisaufnahme verhängt.

Im Bestreitensfalle trat das Gericht in die Beweisaufnahme ein. Als Beweismittel dienten Zeugenvernehmungen, Augenscheinseinnahme, Vorlesen der Pfandregister und Hausdurchsuchungen. Die erkannten Beweise, von denen Augenscheinseinnahme, Pfandregister und Hausdurchsuchungen einer besonderen Erläuterung bedürfen, wurden auf der Stelle erhoben.

Nach Abschluß der Beweisaufnahme wurde die von dem Täter verwirkte Strafe oder Geldbuße festgesetzt, also das Urteil gefällt. Bei der Festsetzung waren die Dorfgerichte an die Höhe der in den Dorfordnungen ausgewiesenen Strafen gebunden. Strafschärfend wirkten Böswilligkeit und vorsätzliche Tatausführung. In diesen Fällen konnte die Strafe verdoppelt oder dem Grade des Verschuldens entsprechend erhöht werden.

Beitreibung der Geldstrafen und Geldbußen sowie Vollzug der Leibesstrafen oblagen dem Heimmeier. Konnte oder wollte der Gemaßregelte die verwirkte

---

223) Sittel, Samml. 1, S. 225 u. 702.

224) Art. XIV § 4 Dorford. Malstatt 1737;
Art. XVIII § 2 Dorford. Homburg 1751.

Strafe nicht erlegen, so pfändete ihm der Heimmeier einen die Höhe der Strafe und der Verfahrenskosten deckenden Gegenstand, den er, falls das Pfand binnen 3 Tagen nicht ausgelöst wurde, öffentlich versteigerte. Aus dem Versteigerungserlös wurden Strafe und Kosten beglichen [225].

b) Die Beweismittel

Der Augenschein [226] war die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung des Gerichts zur Beweisaufnahme. Durch die Einnahme des Augenscheins verschaffte sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von der Beschaffenheit einer Sache oder den Umständen eines Vorganges, um die vorgefundenen Tatsachen beurteilen zu können.

Die Augenscheinseinnahme erfolgte von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht im Beisein des Antragstellers und der Interessenten. Die Augenscheinseinnahme war kostenpflichtige Verfahrenshandlung. Die Kosten standen den Dorfgerichtsmitgliedern als Entgelt für ihre Tätigkeit zu. Der Antragsteller war kostenvorschußpflichtig. Bestätigte der Augenschein seine Behauptungen, so konnte er Ersatz seiner Auslagen von dem Täter verlangen.

Das Pfandregister [227]. Jeder Schütze (in Ottweiler der Heimmeier) hatte ein Tagebuch, das Pfandregister genannt wurde, zu führen und in das Register die Umstände, unter denen eine Pfändung durchgeführt worden war, einzutragen. In dem Tagebuch hatte der Schütze u.a. aufzuzeichnen den Zeitpunkt und den Ort der Pfändung sowie den Namen des von der Pfändung Betroffenen und des geschädigten Grundeigentümers.

Das Register genoß im dorfgerichtlichen Verfahren öffentlichen Glauben, d.h. es erbrachte sowohl in den Bußgeldverfahren als auch in den Schadensersatzprozessen vollgültigen Beweis und zwar auch dann, wenn andere Beweismittel nicht zur Verfügung standen. Die Beweiskraft des Registers, das jeder Beteiligte einsehen konnte und dessen Eintragungen der Heimmeier in der nächsten Gemeindeversammlung bekanntzugeben hatte, beruhte auf der Tatsache, daß der Schütze durch das Dorfgericht bei seiner Bestellung über seine Amtspflichten belehrt und auf unparteiische Amtsführung eidlich verpflichtet worden war. In die eidliche Verpflichtung war die wahrheitsgemäße Führung des Pfandregisters einbezogen.

225) vgl. Anm. 194; § 48 Dorford. Bliesransbach 1756.

226) z.B. Art. VI § 6 Dorford. Malstatt 1737 und § 40 Dorford. Bliesransbach 1756.

227) z.B. Art. IV § 5 Dorford. Malstatt 1737 und § 11 Dorford. Bliesransbach 1756.

Falscheintragungen galten als kriminelles Unrecht und wurden als Amts- und Eidesverbrechen durch das Oberamt verfolgt und bestraft.

Hausdurchsuchungen [228]. Zur Aufklärung von Straftatbeständen, insbesondere von Gärten-, Feld- und Walddiebstählen, wurden auf Antrag der Bestohlenen oder von Amts wegen Hausdurchsuchungen durchgeführt. Die Durchführung oblag den Dorfgerichtsmitgliedern (Meier oder Heimmeier und einem Gerichtsmann), die zu der Amtshandlung ein bis zwei sonstige Gemeindemitglieder hinzuzuziehen hatten. Von der beabsichtigten Hausdurchsuchung war dem Oberamt Mitteilung zu machen, wovon bei Gefahr im Verzuge Abstand genommen werden konnte.

Die Hausdurchsuchung war eine Maßnahme der Verbrechensermittlung und der Tatüberführung; Tatverdacht gegen eine bestimmte Person war indessen nicht Voraussetzung für ihre Durchführung. Es genügte, daß die Tatumstände eines Diebstahls oder der Täter nicht festgestellt werden konnten und daß der Bestohlene die Hausdurchsuchung beantragte. Durchsucht wurden entweder das ganze Dorf oder wenigstens mehrere Häuser, es sei denn, die Tat wurde vor Durchsuchung aller Häuser entdeckt.

Die Amtshandlung war kostenpflichtig. Mit dem Antrag hatte der Antragsteller eine Kaution zu hinterlegen, deren Höhe sich nach der Anzahl der an der Durchsuchung teilnehmenden Personen richtete. Die Kaution diente als Entgelt für die Tätigkeit der Durchsuchenden. Wurde der Dieb überführt, so hatte er die Kosten der Durchsuchung zu tragen, d.h. dem Antragsteller die hinterlegte Summe zu erstatten. Führte die Hausdurchsuchung zu keinem Ergebnis, so war die hinterlegte Summe verfallen.

B) Das Verfahren in Zivilsachen

Über die Durchführung der zivilrechtlichen Güteverfahren, die die Dorfgerichte im Auftrage der Oberämter und Ämter abzuwickeln hatten, finden sich in den Rechtsquellen nur wenig Anhaltspunkte. Diese beschränken sich auf die bloße Mitteilung, daß die Dorfgerichte zur Durchführung der Güteverfahren entweder im amtlichen Auftrage oder auf Antrag eines oder beider Streitteile befugt waren [229]. Bei dieser dürftigen Quellenlage läßt sich nur ein unvollständiges Bild der Tätigkeit der Dorfgerichte in Gütesachen entwerfen. Andererseits wird man davon ausgehen müssen, daß die gesetzliche Ermächtigung für die Oberämter und Ämter, Gütesachen zur Verhandlung an die Dorfgerichte zu überweisen,

228) z.B. Art. XIV § 5 Dorford. Malstatt 1737 und § 46 Dorford. Bliesransbach 1756.

229) § 291 KuPrO 1778.

auch die Befugnis einschloß, den Dorfgerichten Auflagen hinsichtlich der Art und Weise der Abwicklung der Güteverfahren sowohl in materiellrechtlicher als auch in prozessualrechtlicher Hinsicht zu machen und im übrigen den Gang der Verhandlung und des Verfahrens dem Ermessen der Dorfgerichte zu überlassen.

Besser sind wir über die Verfahren der Dorfgerichte orientiert, die den Ausgleich von durch unerlaubte Handlungen entstandenen Schäden zum Prozeßgegenstand hatten. Diese Verfahren vollzogen sich in zwei Stufen: einem außergerichtlichen Güteversuch und einem dorfgerichtlichen Feststellungs- und Mahnverfahren.

a) Der außergerichtliche Güteversuch

Wurde von dem Schützen ein durch Mensch oder Tier verursachter Garten-, Feld- oder Wiesenschaden festgestellt, so hatte er den Schaden "demjenigen, so den Schaden erlitten, als auch demjenigen, deßen Vieh den Schaden gethan, anzuzeigen, damit diesen denselben selbsten besehen und sich ohne Weitläufigkeiten und Kosten miteinander vergleichen und letzterer den ersten gütlich schadlos stellen möge" [230]. Die Durchführung des durch die Anzeige des Schützen in Gang gesetzten außergerichtlichen Güteversuchs oblag danach den Schadensbeteiligten.

b) Das dorfgerichtliche Feststellungs- und Mahnverfahren

Gleichzeitig mit der Benachrichtigung der Schadensbeteiligten hatte der Schütze auch dem Meier von dem Schadensereignis Mitteilung zu machen und zwar für den Fall, daß es zwischen den Beteiligten nicht zu der außergerichtlichen, vergleichsweisen Einigung kommen sollte oder daß der Schädiger oder ersatzpflichtige Tierhalter nicht bekannt war [231].

Daraufhin hatte das Dorfgericht gemeinsam mit den sogenannten Schadensschätzern Umfang und Höhe des Schadens durch Schätzung an Ort und Stelle in Anwesenheit der Beteiligten festzustellen [232]. War der Schädiger oder ersatzpflichtige Tierhalter nicht zu ermitteln oder weigerte er sich an der Schätzung teilzunehmen, so mußte an seiner Stelle auf Weisung des Meiers ein an der Schadensregulierung uninteressierter Dritter der Schadensfeststellung beiwohnen. Derjenige Geschädigte, der sich der Schadensschätzung widersetzte, ging seines Ersatzanspruches verlustig.

Über die Schadensaufnahme wurde eine Niederschrift (Attestat, auch Abschat-

230) Art. V, § 2 Dorford. Homburg 1751.
231) Art. IV, § 7 Dorford. Malstatt 1737,
Art. V, § 3 Dorford. Homburg 1751.
232) Art. IV, § 11 Dorford. Malstatt 1737.

zungszettel genannt) gefertigt, die der Meier und die Schadenschätzer unterzeichneten [233].

Durch Zustellung des Abschatzungszettels teilte hierauf der Meier dem Schädiger oder ersatzpflichtigen Tierhalter das Ergebnis der Schadensfeststellung mit, der nunmehr den Geschädigten durch Schadensersatzleistung, Ausstellung eines Schuldscheines oder Gestellung eines Bürgen klaglos halten konnte [234].

Lehnte der Schädiger oder ersatzpflichtige Tierhalter auch dies ab, so mußte der Ersatzberechtigte binnen einer Frist von 6 Monaten seit Zustellung des Abschatzungszettels bei Verlust seiner Forderung den Schaden einklagen [235]. Die Klage war beim fürstlichen Oberamt oder Amt als Gericht 1. Instanz zu erheben.

Die Schadensfeststellung, die sich nach alledem als eine dorfgerichtliche Beweisaufnahme durch Einnahme des Augenscheins und Erstellung eines Sachverständigengutachtens darstellt, vollzog sich in freier Beweiswürdigung durch das Gericht. Dies ergibt sich aus Artikel VII § 7 der Dorfordnungen für Völklingen und Malstatt-Burbach von 1737.

Der Bestimmung liegt der Sachverhalt zugrunde, daß e i n Garten-, Wiesen- oder Feldschaden durch das Verhalten z w e i e r Personen verursacht worden ist: einmal durch das Verhalten des geschädigten Grundstückseigentümers, weil er die in Rede stehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht ordnungsgemäß gegen Vieheinläufe abgesichert hat, und zum anderen das des Tierhalters, weil dieser seine Tiere während der Weide nicht in ausreichendem Maße hatte beaufsichtigen lassen.

Die Vorschrift bestimmt, daß in diesem Falle der pflichtvergessene Grundstückseigentümer den ihm erwachsenen Schaden selbst zu tragen habe, daß aber, wenn der Schaden überwiegend nach den Feststellungen des Dorfgerichtes auf das nachlässige Verhalten des Tierhalters zurückgehe, letzterer ersatzpflichtig sei.

---

233) Art. IV, § 11 Dorford. Malstatt 1737,
Art. V, § 3 Dorford. Homburg 1751,
§ 79 Dorford. Ottweiler 1757.

234) Art. IV, § 8 Dorford. Malstatt 1737,
Art. V, § 4 Dorford. Homburg 1751,
§ 79 Dorford. Ottweiler 1757.

235) § 79 Dorford. Ottweiler 1757,
StA. Koblenz 22, 4280: Verordnung wegen Ersatzes von Schäden in Gärten, Wiesen und Feldern vom 8.3.1771.

Damit enthält die zitierte dorfrechtliche Vorschrift sowohl ländliches Ortsrecht materiellrechtlichen Inhalts als auch dorfgerichtliches Verfahrensrecht. Denn sie legt die Entscheidung über die Schadensverteilung in die ausschließliche, freie Würdigung des Dorfgerichtes.

Die Schadenschätzer [236] nahmen im dorfgerichtlichen Feststellungs- und Mahnverfahren die Stellung von Sachverständigen ein, die den umstrittenen Schaden nach Grund und Höhe zu begutachten hatten und dem Dorfgericht durch ihre Gutachten die Beurteilung der geltend gemachten Ersatzforderung ermöglichten. Ihrer prozessualen Stellung nach waren sie Gehilfen des Dorfgerichtes bei der Verwertung der dem Streitfall zugrunde liegenden Tatsachen. Kommunalrechtlich bekleideten die Schadenschätzer ein öffentliches Gemeindeamt.

Die Schadenschätzer wurden aus der Mitte der Gemeindemitglieder in der Gemeindeversammlung, in der auch die Heimmeierwahl stattfand, in ihre Ämter berufen. Die Berufung erfolgte entweder durch Wahl oder auf andere herkömmliche Weise, wie z.B. durch Bestimmung (Ziehen) in festgesetzter Reihenfolge.

Nach Berufung wurden sie von dem örtlich zuständigen fürstlichen Oberamt auf unparteiische Amtsführung und Amtsverschwiegenheit verpflichtet und vereidigt.

Bis zum Jahre 1778 führte im Bezirk des Oberamtes Saarbrücken das Dorfgericht selbst die Schätzer durch Unterweisung in ihre Ämter ein. Die Vereidigung, die der Meier vornahm, fand vor der versammelten Gemeinde statt.

Als Entgelt für ihre Tätigkeit bezogen die Schadenschätzer Gebühren, die 15 Kreuzer oder 7 Albus 4 Pfennige pro Schätzung betrugen. Derjenige, der die Schadenschätzung beantragte, war vorschußpflichtig. Nach Durchführung der Schätzung konnte er Ersatz seiner Aufwendungen von dem Schädiger oder ersatzpflichtigen Tierhalter verlangen.

---

236) vgl. zur Schadensschätzung und den Schadenschätzer:
Art. IV §§ 7 und 11, Art. VI § 7 und
Art. VII § 7 Dorford. Malstatt 1737,
Art. V § 1-6 Dorford. Homburg 1751,
§ 10 Dorford. Bliesransbach 1756 sowie
§ 79 Dorford. Ottweiler 1757.

4) Die Mitglieder des Dorfgerichtes und ihre einzelbehördlichen Kompetenzen

Neben ihrer Tätigkeit als Mitglieder des dorfgerichtlichen Kollegiums nahmen Meier, Gerichtsmänner und Heimmeier öffentliche Aufgaben auch als Einzelbehörden wahr.

A) Der Meier

Der Meier wurde von dem Landesherrn oder in dessen Namen von der fürstlichen Regierung ernannt. Über seine Rechtsstellung und die Art und Weise seiner Bestellung geben die Dorfordnungen des Oberamtsbezirkes Saarbrücken keinen Aufschluß. Angaben hierüber finden sich jedoch in den Dorfordnungen für die Amtsbezirke Homburg und Ottweiler sowie in der Kanzlei- und Prozeßordnung 1778 [237].

Danach war der Meier "ein in besonderen Pflichten stehender herrschaftlicher Bedienter" [238]. Er war danach kein gemeindlicher Amtsträger, sondern Organ der herrschaftlichen Landgemeindeverwaltung. Er war Träger eines öffentlichen Amtes, das er in der Regel auf Lebenszeit bekleidete und das außer durch Tod oder Abberufung durch die Landesherrschaft, etwa infolge dauernder Dienstunfähigkeit oder durch Resignation endete.

Als herrschaftlicher Bedienter bezog der Meier feste Besoldung [239]. Außerdem erhielt er, wenn er in Gemeindeangelegenheiten oder in persönlichen Angelegenheiten der Meiereiangehörigen tätig wurde, Gebühren [240].

In den mehrdörfigen Meiereien erhielt die Meierei nach seinem Wohnsitz ihren Namen [241].

237) vgl. oben S. 45.

238) § 1 Dorford. Ottweiler 1751.

239) Mitt. Hist. V. Saar, 1900, S. 144, 151, 153;
ArchSammlHV., A, 607 und 604.
Das letztgenannte Archivale ist ein Dekret vom 4. 2. 1769, worin für die Meier der Grafschaft Saarbrücken eine feste jährliche Besoldung angesetzt wird.

240) Art. VI Dorford. Malstatt 1737.

241) In seinem schon mehrfach zitierten Buch "Älteste Einwohnerverzeichnisse des ehemaligen Oberamtes Ottweiler" hat Fürst Archivalien u. a. aus den Jahren 1684, 1701, 1707, 1720, 1730 und 1741 zusammengestellt, aus denen sich die Verwaltungseinteilung und -untergliederung des OA. Ottweiler ergibt. Dabei zeigt sich, daß die Meiereienteilung in den genannten Jahren immer die gleiche blieb, daß aber die einzelnen Meiereien nach dem jeweiligen Wohnsitz des landesherrlichen Meiers benannt wurden.

Der Meier wurde aus der Mitte der Einwohner seiner Meierei bestellt. Bei Vakanz einer Meierstelle, die der örtliche Heimmeier dem Oberamt anzuzeigen hatte, wählte das Oberamt eine für das Amt geeignete Persönlichkeit aus und schlug sie der fürstlichen Regierung zur Ernennung vor. Der Landesherr oder die ihn repräsentierende Regierung sprachen alsdann die Ernennung aus, worauf das Oberamt den Ernannten in seine Dienstpflichten durch Erteilung schriftlicher Instruktionen einwies und auf sein Amt verpflichtete 242).

Seinen einzelbehördlichen Funktionen nach nahm der Meier eine Doppelstellung ein. Er war Träger staatlicher Aufgaben und wirkte außerdem bei der Durchführung kommunaler Angelegenheiten mit 243).

Als landesherrschaftlichem Bedienten oblag dem Meier vorab die Sorge für die Einkünfte des Fürsten. Er hatte darauf zu achten, daß die Gerechtsame und Einkünfte des Landesherrn weder geschmälert wurden noch gänzlich in Wegfall kamen. Er hatte die Landgelder, die sogenannten Quartalgelder, herrschaftlichen Abgaben und Revenuen zu erheben und darauf zu sehen, daß die Landesfronen, insbesondere die Chausseearbeiten ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Als Hilfsorgan des Oberamtes, unter dessen Dienstaufsicht und Jurisdiktion der Meier stand, bewirkte er die Ladungen und Zustellungen sowie die Vollstreckung der Urteile. Er verhängte kleinere Arreste (Personal- und Realarreste bis zu 24 Stunden), nahm Versiegelungen vor und vollzog Vollstreckungsmaßnahmen. Dem Waisenschreiber des Oberamtes zeigte er die Todesfälle an, wenn unmündige Erben vorhanden waren, wohnte den Inventarisierungen bei und unterzeichnete die Vermögensverzeichnisse. Er attestierte Kauf- und Tauschverträge über Liegenschaften und überwachte die Handelsgeschäfte der Juden. Er publizierte die landesherrlichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, nahm von allen Vorschriften eine Abschrift zur gemeinen Lade und las die Dorfordnung und die Forstordnung alljährlich in der Gemeinde- oder Meiereiversammlung vor.

---

242) Art. I § 1 Dorford. Homburg 1751,
Art. IV § 1 Dorford. Malstatt 1737,
§ 2 Dorford. Ottweiler 1757;
vgl. auch StA. Kobl. 22, 3333 und 22, 3477, die u. a. die Bestellung herrschaftlicher Meier in Derlen und Eiweiler zum Gegenstand haben.

243) Die Darstellung der Funktionen des Meiers beruht auf einer Auswertung der Dorfordnungen für Malstatt 1737, Homburg 1751 und Ottweiler 1757; über die Tätigkeiten der Meier berichtet auch Sittel, Samml. 1, S. 32 und S. 567, 568.

Sodann hatte der Meier als verlängerter Arm des Oberamtes polizeiliche Funktionen zu erfüllen.

In seinem Meiereibezirk hatte er für die Befolgung der Gesetze und dafür einzustehen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung unbeeinträchtigt blieb. Strafbare Handlungen hatte er zu verhüten, die Rechtsbrecher dingfest zu machen und beim Oberamt einzuliefern.

Fällen allgemeiner Gefahr und Notständen hatte er vorzubeugen und insbesondere Bei Brand- und Wassergefahren die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Außerdem hatte er versammlungs-, fremden- und seuchenpolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Heimliche Zusammenkünfte der Dorfbewohner hatte er aufzulösen, Bettelleute und die Gäste der Wirtshäuser zu kontrollieren, verdächtige Unbekannte des Ortes zu verweisen und darüber zu befinden, ob Vieh von auswärts in die Dörfer seines Amtsbezirkes eingebracht werden durfte.

Bei der Erledigung seiner polizeilichen Funktionen war der nassau-saarbrückische Landmeier auf enge Zusammenarbeit mit dem Oberamt und den Landgarden angewiesen.

In Bezug auf die Gemeinden nahm der Meier Aufgaben wahr, die denen der heutigen Kommunalaufsichtsbehörde zum Teil nahekommen.

Generell hatte er darauf zu achten, daß die gemeindlichen Amtsträger - die Heimmeier, Schützen und Schätzer - den Pflichten ihres Amtes in vollem Umfange gerecht wurden.

Zu diesem Zwecke hatte er sie unmittelbar nach ihrer Bestellung vor der Gemeindeversammlung über ihre Amtspflichten zu belehren und auf unparteiische Amtsführung zu verpflichten sowie während ihrer Amtszeit ständig zu überwachen.

Dabei mußte er besonderen Wert darauf legen, daß die Amtsträger und Organe der Landgemeinden bei der Repartition der Landgelder und Landesfronen sowie bei der Verteilung gemeiner Güter und Utilitäten nach objektiven Maßstäben vorgingen und sich ihren Dorfgenossen gegenüber loyal und gerecht verhielten und alle gleich behandelten. Er hatte zu kontrollieren, daß die Schatzung ordentlich ab- und zugeschrieben wurde, und darauf zu sehen, daß die finanziellen Interessen der Gemeinden gebührend gewahrt wurden, insbesondere, daß die gemeindlichen Einnahmen jährlich erhoben und die Gemeindefronen durchgeführt wurden.

Verfügungen, die die Gemeinden ohne herrschaftliche Erlaubnis über ihre Güter,

Gefälle und Renten vornahmen, hatte er zu untersagen und darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden sich nicht verschuldeten.

Außerdem war der Meier in das gemeindliche Rechnungswesen eingeschaltet. Im Amte Homburg hatte er die Dorfrechnung zu führen, eine Aufgabe, die in den anderen Oberämtern des Fürstentums den Heimmeiern oblag. Die Dorfrechnung selbst hatte er, nachdem sie von der Gemeindeversammlung abgelöst worden war, dem Oberamt zur Revision und Ratifikation einzureichen. Dabei hatte er eine Aufstellung über die Anteile der Landesherrschaft an den gemeindlichen Strafgeldern mit vorzulegen und die Anteilsbeträge durch den Heimmeier bei der Amtskellerei zugunsten der Landesherrschaft einzahlen zu lassen.

Neben diesen Aufsichtsbefugnissen standen dem Meier nicht unbedeutende Mitwirkungsrechte zu.

Neben dem Heimmeier hatte er das Recht auf Einberufung der Gemeindeversammlung. Ihm oder dem Heimmeier waren die Wald-, Feld-, Wiesen- und Gartenfrevel zu melden, wobei der Schütze anzugeben hatte, wen und was er gepfändet hatte. Auf seine oder des Heimmeiers Anordnung verabfolgte der Schütze gegen Entrichtung des Pfandgeldes das Pfandobjekt. Auf Anordnung des Meiers oder des Heimmeiers wurden die Schadenschätzer tätig. Meier und Heimmeier trugen die Verantwortung für die Anstellung und Beschäftigung guter Hirten und hatten auf das Halten brauchbarer Vatertiere zu achten. Meier oder Heimmeier setzten den Termin für die Durchführung der Straßenfronen und der Bachreinigung fest; beide hatten für die Einzäunung der Felder entlang der Wege zu sorgen.

In einigen Meiereien stand dem Meier ein Gehilfe in der Person des Büttels zur Seite.

Der Büttel wurde als rechte Hand des Meiers tätig, dessen Anordnungen und Gebote er zu vollstrecken hatte und dem man alles aufbürdete, was andere nicht tun wollten. Der Büttel war der Laufbursche und Handlanger des Meiers. Als Laufbursche stand er dem Meier für Botengänge zum fürstlichen Oberamt und anderen herrschaftlichen Ämtern sowie zu benachbarten Amtsbehörden zur Verfügung. Als sein Handlanger hatte der Büttel die Rechtsbrecher zu verfolgen, zu arretieren und den Verfolgungsbehörden zu überliefern und dem Meier bei allen Amtshandlungen unterstützend zur Seite zu stehen.

B) Die Gerichtsmänner [244]

Die Gerichtsmänner - auch Gerichtsleute oder Schöffen genannt - waren Gemeindemitglieder, die von der Gemeindeversammlung erwählt und sodann von dem Oberamt in ihr Amt berufen sowie auf unparteiische Amtsführung verpflichtet wurden. Sie bekleideten ihr Amt in der Regel auf Lebenszeit. Vorzeitige Beendigungsgründe waren Abberufung seitens der Landesherrschaft, dauernde Dienstunfähigkeit und Resignation. Für ihre Tätigkeit bezogen die Gerichtsmänner Gebühren, deren Höhe im Einzelfall sich nach der Dauer der einzelnen Amtshandlungen bemaß.

Die Gerichtsmänner waren die Vorsteher der Landgemeinden. Die Ottweiler Dorfordnung von 1757 nennt sie "Schöffen und Gemeindevorsteher", die "eigentlich gesetzet sind, daß sie ohne Abbruch der landesherrschaftlichen Gerechtsame auf der Gemeinden Revenüen, Gerechtigkeiten und Güter sehen sollten". Sie hatten danach die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Landgemeinden zu besorgen, d.h. Angelegenheiten, die Liegenschaften, Rechte an Liegenschaften und vermögenswerte, nutzbare Rechte betrafen.

Eine weitere Haupttätigkeit bestand in der Vertretung des Meiers. Bei dessen Abwesenheit und in den Orten, in denen kein Meier wohnte, wurden sie als oberamtliches Hilfsorgan tätig. Sie nahmen Anordnungen und Befehle des Fürsten und der landesherrlichen Behörden entgegen, führten sie aus und gaben sie gegebenenfalls an die Nachbargemeinde weiter. Sie arretierten die Rechtsbrecher und zeigten sie beim Oberamt an.

Mit dem Meier repartierten sie die herrschaftlichen Fronen und sonstigen Beschwerden und überwachten die Amtsführung von Meier, Heimmeier, Schützen und der Tag- und Nachtwächter, wobei sie insbesondere darauf achteten, daß die gemeindlichen Amtsträger ihre Tätigkeit objektiv und unparteiisch ausübten. Auch hielten sie darauf, daß die Dienstkräfte der Gemeinde ordnungsgemäß entlohnt wurden und daß die Gemeindeangehörigen den Gesetzen gemäß lebten. Schließlich kontrollierten sie Maß und Gewichte der Wirte und Bäcker und zeigten Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen das geltende Maß- und Gewichtssystem dem Oberamt an.

244) Art. III §§ 1-6 Dorford. Homburg 1751,
§§ 18-27 Dorford. Ottweiler 1757.

C) Der Heimmeier [245]

Der Heimmeier war das die laufenden Verwaltungsgeschäfte führende Gemeindeorgan. Er bekleidete ein gemeindliches Ehrenamt auf die Dauer eines Jahres. Besoldung erhielt er nicht. Als Ausgleich für seine Tätigkeit erhielt er Gebühren nach einer festen Gebührenordnung. Während der Dauer seines Amtes war er von den Gemeindefronen befreit.

Der Heimmeier wurde in einer an bestimmten, im voraus festgelegten Terminen - Weihnachten, Dreikönig, Gertrudentag oder Aschermittwoch - stattfindenden Gemeindeversammlung in sein Amt berufen. Er wurde "entweder der Ordnung nach gezogen, oder außer der Zeit nötigenfalls gewehlet". Regelform seiner Berufung war demnach Auswahl durch Meier und Gericht in festgelegter Reihenfolge aus der Mitte der Gemeindemitglieder. Der "Gezogene" war zur Übernahme des Amtes verpflichtet. Wahl durch die Gemeindeversammlung selbst war lediglich in Ottweiler Regelform der Berufung, in den übrigen Landesteilen Kreationsersatz.

Nach der Berufung wurde der Gezogene im Saarbrücker Landesteil durch Meier und Gericht über die Aufgaben und Pflichten seines Amtes vor der Gemeindeversammlung belehrt und auf sein Amt vereidigt. Er schwor: "zu Gott, dem Allmächtigen mein Heymeier-Ambt, auff die Arth wie mir vor der Gemeinde ist vorgehalten und erklähret worden, treulich und fleissig verrichten, keinem durch die Finger sehen, oder Unrecht thun, sondern nach meinem besten Vermögen, wißen

---

245) Die Darstellung über den Heimmeier und seine Amtspflichten beruht auf einer Auswertung der Dorfordnungen für Malstatt 1737, Homburg 1751 und Ottweiler 1757.
Das Heimmeieramt wird übersichtlich behandelt in Art. II §§ 1-9 Dorford. Homburg 1751 und den §§ 29-63, Dorford. Ottweiler 1757.
Die Ottweiler Dorfordnung 1757 regelt im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Heimmeiers die gemeindliche Vermögensverwaltung, die Rechnungslegung, den Abschluß von Rechtsgeschäften, die Durchführung der Gemeindeversammlung, die Wegeunterhaltung, die Durchführung der Gemeindefron usw. - vgl. die Übersicht S. 50 -. Daraus darf geschlossen werden, daß für die Durchführung dieser Aufgaben der Heimmeier zuständig war.
Ich muß mir versagen, die Institution des Heimmeier in einen größeren rechtshistorischen Zusammenhang zu stellen; vgl. aber H. Wiemann, Der Heimbürge in Thüringen und Sachsen, Köln-Graz 1962 = Mitteldeutsche Forschungen 23 und die Rezensionen dazu von B. Diestelkamp in: VSWE 50, 1963, S. 404-405; H. Baltl in: SavZRG Germ Abt. 80, 1963, S. 453-454 und vor allem H. Dittmaier in RheinVjsbl 28, 1963, S. 339-340.

und gewißen, nach inhalt der Dorff-Ordnung mich richten, so wahr mir Gott helffe amen". In Ottweiler und Homburg erfolgt die Verpflichtung am Tage nach der Wahl durch das fürstliche Oberamt.

Als Gemeindeorgan hatte der Heimmeier in erster Linie den Interessen seiner Gemeinde zu dienen und auf deren Wohlfahrt zu achten. Er hatte "vor alle gemeine Sachen zu sorgen" und sich "der Gemeinde Nutzen und Besten in alle Wege angelegen seyn lassen" und von seiner Gemeinde "Schaden und Nachteil nach seinem besten Vermögen abzuwenden".

Dabei durfte er die herrschaftlichen Belange nicht außer acht lassen. Der Landesherrschaft und den landesherrschaftlichen Behörden war er zu Gehorsam verpflichtet. Er hatte ihnen "treu, hold und untertänig" zu sein und Umstände, die den Belangen der Landesherrschaft zuwider sein konnten, dem Meier und Gericht zur Weiterleitung an das fürstliche Oberamt zu melden.

Der Heimmeier war das Organ der nassau-saarbrückischen Landgemeindeverwaltung, zu dessen Geschäftsbereich die Erledigung aller kommunalen Aufgaben und Angelegenheiten gehörte, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Gemeindevollversammlung oder des Dorfgerichtes gegeben war.

Der Heimmeier war der erste Bürger seiner Gemeinde; er war ihr Bürgermeister, als welchen die Ottweiler Dorfordnung von 1757 den Heimmeier ausdrücklich bezeichnet [246].

Als Bürgermeister stand er allen Veranstaltungen vor, an denen die gesamte Gemeinde beteiligt war. Der Heimmeier berief die Gemeindeversammlung kraft eigenen Rechtes oder auf Anordnung des Meiers oder des Dorfgerichtes ein und leistete sie. Er brachte die Beratungsgegenstände zur Abstimmung und vollzog die Beschlüsse der Versammlung und des Dorfgerichtes.

Eine der ersten Aufgaben, die der neubestellte Heimmeier durchzuführen hatte, war die Bannbegehung, d.h. das Abwandern des Dorfbannes den Grenzlinien entlang. Zur jährlichen Bannbegehung waren alle Gemeindemitglieder und die über 7 Jahre alten Knaben verpflichtet; alle drei Jahre mußte zudem eine Bannbegehung mit den Gemeindsleuten der Anrainergemeinden durchgeführt werden.

Binnen 14 Tage nach seiner Bestellung hatte der Heimmeier bei dem Oberamt um die Anordnung und Regelung der Bannbegehung nachzusuchen. Die Bannbegehung bildete die Grundlage für die Bannbeschreibung, die der Heimmeier - in Homburg der Meier - nach Durchführung der Bannbegehung beim fürstlichen Oberamt einzureichen hatte.

---

246) § 28 Dorford. 1757.

Der Heimmeier, neben dem auch der Meier für die Durchführung der Gemeindefronen verantwortlich war, bot die Gemeindemitglieder auch zu den gemeindlichen Hand- und Spanndiensten auf, bei deren Ausführung er die Aufsicht führte. Er ordnete die jährlich ein- bis zweimal durchzuführenden Straßen-, Wege- und Brückeninstandsetzungsarbeiten an und ließ sich das hierzu erforderliche Bauholz vom Forstamt anweisen. In ähnlicher Weise ging er bei den Arbeiten zur Instandhaltung der Bäche und Brunnen vor. Die Bäche waren einmal jährlich zu säubern, die Brunnen zweimal jährlich und zwar im Frühjahr und im Herbst zu reinigen. Nach Abschluß der Bachreinigung bot er die Gemeindemitglieder zur Bachschau auf.

Sodann war der Heimmeier der Finanzverwalter seiner Gemeinde. Er hatte deren Einnahmen zu erheben und die Dorfrechnung zu führen. Ausgaben durfte er jedoch nur auf schriftliche Anweisung, die von dem Meier und einem Gerichtsmann zu unterzeichnen war, leisten.

Über seine Finanzverwaltung hatte er in der Gemeindeversammlung, in der sein Nachfolger bestellt wurde, Rechnung zu legen. Unmittelbar nach dessen Bestellung hatte der abgebende Heimmeier seinem Nachfolger die Dorfrechnung vorzulegen und der Gemeinde vorzulesen. Etwaige Fehlbeträge hatte er zu ersetzen oder die sofortige Zahlung durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Überschüsse wurden ihm auf der Stelle ausgezahlt.

Nach Abhörung durch die Gemeindeversammlung wurde die Rechnung im Verlaufe des nächsten Monats dem Oberamt (Landschreiberei) zur Revision und Ratifikation eingereicht. Dabei hatte der Meier anzugeben, ob und in welcher Höhe Strafgeldanteile zugunsten des Landesherrn angefallen waren. Die landesherrschaftlichen Anteile hatte der Heimmeier bei der Amtskellerei seines Oberamtes einzuzahlen.

Des weiteren oblag dem Heimmeier die Sorge für das gemeindliche Vermögen, insbesondere die gemeindeeigenen Häuser. Diese, vor allem die Schul- und Hirtenhäuser, hatte der Heimmeier zu errichten und zu unterhalten. Zu diesem Zwecke hatte er die gemeindeeigenen Häuser einmal jährlich mit dem Meier, den Gerichtsmännern und einem Beauftragten des Oberamtes auf ihren baulichen Zustand zu besichtigen und etwaige Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Zur Vergabe eines Auftrages über fünf Gulden bedurfte er der Zustimmung des Oberamtes.

Auch über seine Vermögensverwaltung hatte er in der Gemeindeversammlung, die seinen Nachfolger erkor, Rechenschaft zu geben. Dabei hatte er seinem Nachfolger die zwecks Errichtung und Unterhaltung der gemeindeeigenen Häuser angefallenen Rechnungen vorzulegen und mit der Gemeinde durchzugehen. Ergaben sich dabei Beanstandungen, so war der abgehende Heimmeier dem Oberamt zur

Führung der weiteren Untersuchung und eventuellen Bestrafung zu melden. Anderenfalls hatte ihm der neue Heimmeier schriftliche Entlastung zu erteilen. Der Heimmeier war auch für die Versteigerung, d.h. die Verpachtung, der gemeindeeigenen Güter und anderer gemeindeeigener Utilitäten zuständig.

Der Heimmeier war ferner für die Viehhaltung in seiner Gemeinde verantwortlich. In dieser Aufgabe unterstützten ihn die Hirten und die Schützen, deren Dienstverrichtungen er zu leiten und zu überwachen hatte. Die Aufgabe des Heimmeiers bestand einmal darin, dafür zu sorgen, daß das Vieh seines Dorfes ständig gehütet wurde und daß die Gemeinde die zu diesem Zweck erforderliche Anzahl von Hirten und Weideplätze unterhielt.

Sodann hatte der Heimmeier in Zusammenarbeit mit den Dorfschützen Feld-, Garten- und Wiesenfrevel zu verhüten oder zur Bestrafung zu bringen. Zu diesem Zweck hatte er darauf zu achten, daß die Schützen ihr Amt gewissenhaft wahrnahmen und er selbst ein sogenanntes Pfandregister zu führen. Die in dem Pfandregister eingetragenen Pfändungen trug der Heimmeier der Gemeindeversammlung bei ihrer nächsten Tagung vor, worauf die Bestrafung des verantwortlichen Viehhalters erfolgte. Schließlich war der Heimmeier für die Anschaffung und Unterhaltung der in seiner Gemeinde benötigten Vatertiere und für die Beseitigung verendeter oder kranker Tiere verantwortlich.

III. Die gemeindlichen Bediensteten

Die Landgemeinden waren gehalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Anzahl von Gemeindebediensteten anzustellen und zu beschäftigen. Als solche kamen vor allem Schützen und Hirten in Betracht.

Von diesen verdienen die Schützen einer besonderen Erwähnung und zwar weil die Regelung des landgemeindlichen Schützenwesens in den Dorfrechten des Jahrhunderts einen breiten Raum einnimmt, außerdem aber auch, weil sich aus der Rechtsstellung der Schützen als Träger obrigkeitlicher Macht interessante Rückschlüsse auf die Stellung der Landgemeinden als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften ableiten lassen.

A. Die Schützen [247]

Die Schützen bekleideten ein öffentliches Amt, das sie entweder wie in den Oberamtsbezirken Saarbrücken und St. Johann als Gemeindeamt oder wie in den Oberamtsbezirken Ottweiler und Homburg aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses als kommunale Bedienstete ausübten.

Im ersten Falle wurden die Schützen in der Gemeindeversammlung, in der die Heimmeierwahl anstand, aus der Mitte der Gemeindemitglieder durch Wahl oder Ziehen der Reihe nach für die Dauer eines Jahres in ihre Ämter berufen, von dem Dorfgericht vor der versammelten Gemeinde in ihre Ämter eingeführt und auf gewissenhafte und unparteiische Amtsführung vereidigt. Als Entlohnung für ihre Tätigkeit bezogen sie die Hälfte des Pfandgeldes.

Im letzteren Falle wurden in der Regel, und zwar um Begünstigungen auszuschließen und eine unparteiische Amtsausübung zu gewährleisten, Auswärtige, d.h. solche Personen, die nicht Gemeindemitglieder, jedoch fürstliche Untertanen waren, durch das Dorfgericht als Schützen angestellt. Inhalt des Anstellungsvertrages bildeten im wesentlichen Vereinbarungen über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und über Art und Höhe der Entlohnung der Schützen, welche außer der Hälfte des Pfandgeldes in Geld oder Naturalvergütung bestehen konnte. Weitere Vereinbarungen brauchten im allgemeinen nicht getroffen zu werden, weil Inhalt und Umfang der Amtspflichten und Dienstleistungen der Schützen durch die Dorfordnungen hinreichend bestimmt waren. Nach der Bestellung wurden die Vertragsschützen von dem fürstlichen Oberamt auf gewissenhafte Führung ihres Amtes verpflichtet und vereidigt.

Die Schützen waren entweder Garten-, Wiesen- oder Feldschützen. Ihre Aufgabe bestand darin, alle Gärten, Wiesen und Felder des Dorf- und Gemeindebannes zur Verhinderung von Flurschäden "fleissig zu beaufsichtigen". Zu diesen Zweck hatten die Schützen [248]
"alles Vieh, Ferckel, Schweine, Gänße und dergleichen, welches in dem Dorf und auf dem Bann verloren herumlaufet,
alles Vieh, welches er in Gärten, Früchten, Wiesen oder an sonst verbotenen Orten antrifft,

---

247) Auch die Schilderung über Amt und Dienstverrichtungen der gemeindlichen Bediensteten gründet sich auf die Dorfordnungen für Malstatt 1737, Homburg 1751 und Ottweiler 1757.
Am übersichtlichsten ist die Regelung des Schützenwesens in Art. IV der Dorford. Homburg und in den §§ 64-91 Dorford. Ottweiler 1757 enthalten.

248) § 65 Dorford. Ottweiler 1757.

alle Leute, welche zwischen denen Früchten oder auf anderer Leute Gut grasen oder Holtz und Obst auflesen,
alle Leute, welche durch anderer Leute angepflanztes Gut gehen, reiten oder fahren,
alle Leute, welche anderen die Zäune aufreißen und die Graben verderben, fleißig zu pfänden", d. h. festzunehmen und die Festnahme binnen 24 Stunden dem Heimmeier, dem geschädigten Grundstückseigentümer und dem Tierhalter anzuzeigen. Das gepfändete Vieh hatten sie unverzüglich in den Pfandstall zu treiben und nicht eher dem Tierhalter zurückzugeben, bis letzterer das verwirkte Pfandgeld entrichtet hatte. Die von ihnen vorgenommenen Pfändungen hatten die Schützen in ein Tagebuch - das sogenannte Pfandregister - einzutragen, das, wie bereits oben bemerkt, die Grundlage für die Durchführung der dorfgerichtlichen Straf- und Schadensersatzverfahren bildete.

Darüber hinaus hatten die Schützen darüber zu wachen, daß die Weidbuben und Hirten ihre Tätigkeit ordnungsgemäß nach Ortsbrauch und den speziellen Anordnungen des Dorfgerichtes ausübten und Nachlässigkeiten, die sie sich in Ausübung ihrer Verrichtungen zuschulde kommen ließen, dem Dorfgericht zur Bestrafung anzuzeigen. Außerdem mußten alle Dorfgenossen, die in ihren Feldern Kartoffeln, Rüben, Kraut oder andere Felderzeugnisse ernten wollten, ihre Vorhaben rechtzeitig vorher den Schützen bekannt geben, widrigenfalls sie als Felddiebe bestraft werden konnten.

Insgesamt betrachtet, bestand danach die Amtspflicht der Schützen in der Verhinderung von Garten-, Wiesen- oder Feldfrevel. Sie hatten dafür einzustehen, daß den Dorfgenossen kein Schaden an Garten-, Wiesen und Feldfrüchten erwuchs und zu gewährleisten, daß bei etwaigen Schadensfällen dieser Art der geschädigte Grundeigentümer Ersatz seiner Einbußen von dem Schädiger erhielt.

Waren sie hierzu außerstande, so hatten die Schützen selbst, falls der Schädiger unbekannt blieb, für einen eingetretenen Schaden einzustehen, d. h. an Stelle des Schädigers dem geschädigten Grundeigentümer für den erlittenen Schaden zu haften.

Die Schadensersatzverpflichtung traf die Schützen grundsätzlich in voller Höhe. Lediglich wenn sie durch ein Entlastungszeugnis der Gemeindeversammlung nachweisen konnten, daß sie ihr Amt bisher "fleissig und treulich" versehen hatten und daß sie sich bei dem anhängigen Schadensfall "keine Nachlässigkeit" hatten zuschulden kommen lassen, verminderte sich ihre Schadensersatzverpflichtung der Höhe nach in der Regel um die Hälfte.

Dienstvergehen der Schützen, die in nachlässiger Dienstausübung, Pfandbruch oder falscher Anschuldigung bestehen konnten, zogen dienst- oder strafrechtliche Ahndung nach sich.

Schützen, die das ganze Jahr hindurch keine Pfändungen angezeigt hatten oder die kein Entlastungszeugnis der Gemeindeversammlung beibringen konnten, verloren nicht nur ihren Anspruch auf die Hälfte des Pfandgeldes, sondern hatten zudem noch einen Gulden Reugeld zu entrichten.

Mit Geldstrafe bis zu 15 Albus wurde der Schütze bestraft, der gepfändete Tiere, ohne den Pfandfall dem Meier oder Heimmeier angezeigt zu haben, nach Verständigung mit dem Tierhalter zurückgab und damit aus der Pfandschaft entließ.

Konnte einem Schützen nachgewiesen werden, daß er jemanden fälschlicherweise eines Garten-, Wiesen- und Feldfrevels bezichtigt und angezeigt hatte, so war er als Eidesbrecher der exemplarischen Bestrafung durch das Oberamt sicher.

B) Die Hirten [249]

Die Hirten waren gemeindliche Dienstkräfte, die aufgrund einer Verdingung von den Dorfgemeinden beschäftigt wurden. Die Verdingung, d. h. die Annahme der Hirten als gemeindliche Lohnarbeiter, erfolgte durch die Dorfgerichte, die in der Regel nur nassau-saarbrückische Landeskinder als Hirten anstellen durften. Zur Beschäftigung ausländischer Hirten bedurften die Gerichte der vorherigen Genehmigung der fürstlichen Oberämter. Die Genehmigung wurde nur erteilt, "nachdem selbige sich mit hinlänglichen Zeugnissen ihres Wohlverhaltens werden legitimiert haben".

Die Hirten waren entweder Kuh-, Kälber-, Schweine- oder Gänsehirten. Pferde oder Ochsen wurden nicht durch die Gemeindehirten gehütet. Ihre Dienstleistungen, für die die Dorfrechte eine Fülle von Einzelvorschriften enthalten, vollzogen die Hirten nach den Anordnungen der Dorfgerichte unter Aufsicht der Heimmeier. Diese waren ihre unmittelbaren Vorgesetzten, deren Einzelweisungen sie zu befolgen hatten. In ihrer Tätigkeit wurden die Hirten außerdem durch die Schützen überwacht, die Dienstverfehlungen der Hirten den Heimmeiern zur Verfolgung durch die Dorfgerichte zu melden hatten. Feldschäden, die ihre Herde anrichteten, hatten die Hirten zu ersetzen. Waren sie hierzu wegen Ver-

---

249) Das Hirtenwesen ist u. a. geregelt in Art. VII §§ 1-5, 9-11, Art. IX §§ 1-5 Dorford. Malstatt 1737; vgl. auch §§ 58, 82, 84 Dorford. Ottweiler 1757.
Grundsätzlich zum Hirten s. Louis Carlen, Das Recht der Hirten. Zur Rechtsgeschichte der Hirten in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Innsbruck 1970 = Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte VII.

mögenslosigkeit nicht in der Lage, so hatte die Gemeinde den Schaden zu tragen, konnte aber andererseits "ihren Hirthen am Leib bestrafen lassen" 250).

Als Vergütung erhielten die Hirten Unterkunft in den von den Gemeinden zu errichtenden und zu unterhaltenden gemeindeeigenen Hirtenhäuser und einen Geldlohn, dessen Höhe sich nach der Größe der von den Hirten zu betreuenden Herde richtete. Vierteljährlich wurde das herdbare Vieh in einem Verzeichnis erfaßt. Unter die Herde gehörten alle Kühe, alle mehr als einjährigen Kälber, alle neun Wochen alte Schweine und alle Gänse der Dorfgemeinde. Nach der Anzahl der zu einer Herde gehörenden Tiere bestimmte sich der Hirtenlohn, der so zu bemessen war, daß der Hirt sein Auskommen fand und daß er nicht "auß Nahrungsmangel zu Feld- und Gartendiebereyen verleitet werden möge".

§ 15 DAS MEIEREIGERICHT

I. Aufgabe und Zusammensetzung des Meiereigerichtes

Aufgabe des Meiereigerichtes war, die von den fürstlichen Ämtern auf die Meierei ausgelegten herrschaftlichen Steuern und Abgaben zu repartiieren, d. h. auf die einzelnen Abgabepflichtigen der Meierei umzulegen.

Der Vollzug dieses Vorganges, der von den Dorfordnungen "Lagung" 251) genannt wird, oblag in den Meiereien, die aus nur einer Landgemeinde bestanden, dem Dorfgericht, das zur Wahrung von Unparteilichkeit und Objektivität zwei bis drei Gemeindeangehörige - meist die Dorfältesten - zuzuziehen hatte.

"Wann von dem gemeinschaftlichen Amte Gelder ausgeschrieben werden, so solle das dem Dorf zugeteilte Quantum von Meyer, Heymeyer und Gerichten nebst Zuziehung 2 biß 3 derer ältesten Gemeindsleute verteilet, sofort die darüber verfertigte Liste von denen gen. Anwesenden eigenhändig unterschrieben werden", schrieb Art. 28 § 1 der Homburger Dorfordnung von 1751 vor.

Meiereigericht in den aus einer Dorfgemeinde bestehenden Meiereien war demnach das erweiterte Dorfgericht.

Anders verhielt es sich mit den aus mehreren Landgemeinden zusammengesetzten Meiereien. Hier bildete sich das Meiereigericht durch Zusammentritt der Dorfgerichte der zu der Meierei gehörenden Landgemeinden.

---

250) § 84 Dorford. Ottweiler 1757.

251) Art. V § 1 Dorford. Malstatt 1737.

Dies ergibt sich besonders deutlich aus der Amtsbeschreibung des Amtes Ottweiler vom Jahre 1741, in der u.a. für die aus den drei Dorfgemeinden Neunkirchen, Wellesweiler und Spiesen bestehenden Meierei Neunkirchen ausgeführt wird: "Das Gericht der gantzen Meyerey besteht dermahlen in einem Meyer, namentlich Johann Peter Schäffer zu Neunkirchen, und dreyen Schöffen, nemlich im Dorf Neunkirchen 1. Philipp Werner, 2. Balthasar Dick, und im Dorf Wellesweiler 3. namentlich Johann Philipp Jüngel, im Dorf Spießen aber ist keiner. Sodann in dreyen Heymeyern, nemlich in jedem Dorf einen, welche alljährlich aus der Gemeinde hierzu besonders erwählet werden oder alterniren". [252]

Feststellungen ähnlichen Inhalts trifft die Amtsbeschreibung für die übrigen zum Oberamtsbezirk gehörenden Meiereien mit Ausnahme der Tabelle für die Meierei Wiebelskirchen. Diese weicht in ihrer Anlage und im Inhalt von den Tabellen der vorgenannten Meiereien dadurch ab, daß sie lediglich eine Beschreibung der einzelnen meiereiangehörigen Dorfgemeinden unter Verzicht auf eine Übersicht über die Gesamtmeierei enthält.

Auch im Saarbrücker Landesteil bestanden ähnliche Regelungen für das Meiereigericht, ohne daß sich diese unmittelbar aus den Amtsbeschreibungen oder den Dorfordnungen ergäben. Sittel berichtet [253], daß die fünfdörfige Meierei Völklingen ein Meiereigericht gehabt habe, das sich aus einem Meier, 4 Gerichtsmännern (nach Lex waren es 5 Gerichtsschöffen: 3 zu Völklingen, je einer in Geislautern und Wehrden) und 5 Heimmeier zusammensetzte. Analog der Regelung in Ottweiler Landesteil dürften mit Sicherheit in den 5 Heimmeiern des Völklinger Gerichtes die Ortsvorsteher der 5 Dorfgemeinden Völklingen, Fürstenhausen, Geislautern, Wehrden und Knausholz zu erblicken sein.

Für die zweidörfige Meierei Malstatt nimmt der gleiche Autor ein Meiereigericht an, das aus dem Malstatter Meier, 2 Gerichtsmännern und 2 Heimmeiern gebildet war [254].

Diese Beispiele, die sich für die Saarbrücker Meiereien fortsetzen ließen, bestätigen das für den Amtsbezirk Ottweiler gefundene Ergebnis, daß sich nämlich die Gerichte der Meiereien mit mehreren Dorfgemeinden aus dem jeweiligen Meier, mehreren Gerichtsmännern (bis zu 5) und mehreren Heimmeiern zusammensetzte, deren Anzahl der Zahl der meiereiangehörigen Dorfgemeinden entsprach.

Auch die Gerichte der mehrdörfigen Meiereien des Saarbrücker Landesteiles wa-

252) Fürst. Einwohnerverzeichnisse, S. 283; ArchSammlHV A, 515.
253) Sittel, Samml. 1, S. 92.
254) Sittel, Samml. 1, S. 89.

ren, zumindest soweit die Umlage der landesherrlichen Steuern und sonstigen Abgaben in Betracht kam, erweiterte Gerichte. Im Wortlaut übereinstimmend schrieben z.B. die Völklinger und Malstatter Dorfordnungen von 1737 vor, daß der Heimmeier gemeinsam mit Meier und Gerichtsschöffen sowie mit drei weiteren Gemeindeangehörigen, die in der Gemeindeversammlung vorzuschlagen und durch das Gericht zu verpflichten waren, die öffentlichen Abgaben auf die Abgabepflichtigen umlegen sollten [255].

Eine inhaltsgleiche Bestimmung findet sich auch in den für die eindörfigen Meiereien erlassenen Dorfordnungen [256].

Die Frage, ob der Bestimmung bei mehrdörfigen Meiereien durch die Hinzuwahl von insgesamt drei aus verschiedenen Dorfgemeinden stammenden "Lagleuten" genüge getan war oder ob aus jeder Dorfgemeinde drei Lagleute dem Meiereigericht beizugeben waren, muß angesichts der unklaren Fassung der in Rede stehenden Vorschriften unbeantwortet bleiben. Dem gesetzlichen Zweck - Wahrung von Unparteilichkeit und Objektivität bei der Steuerausteilung - wäre durch insgesamt drei aus verschiedenen Dorfgemeinden entsandten Lagleuten in gleicher Weise Rechnung getragen wie durch die Hinzuwahl von drei Lagleuten in die Gerichte eindörfiger Meiereien.

II. Die hauptsächlichsten landesherrlichen Steuern

In seiner Untersuchung über das Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken hat Gerhard u.a. zur Rechtsnatur der landesherrlichen Steuern, ihren materiellrechtlichen Grundlagen und zum Besteuerungsverfahren Stellung genommen, so daß auf nähere Ausführungen hierüber, die im übrigen den Rahmen dieser Studie sprengen würde, verzichtet werden kann.

Gleichwohl erscheint es zumindest der besseren Übersicht und des besseren Verständnisses wegen tunlich, die Ergebnisse seiner Arbeit wenigstens in Grundzügen wiederzugeben und dabei in Bezug auf die Landmeiereien und -gemeinden zu ergänzen, soweit dies anhand der Dorfordnungen möglich ist.

Landesherrliche Steuern waren in den Landgemeinden während der Untersuchungszeit u.a. insbesondere der Schaft, die Schatzung und die Landgelder.

Der Schaft, auch Bede genannt, war ursprünglich ein Grundzins in Geld oder Naturalien, der für die Überlassung von Grund und Boden geschuldet wurde [257].

255) Art. V § 1 Dorford. Völklingen 1737 sowie Art. V § 1 Dorford. Malstatt 1737.

256) vgl. z.B. Art. V § 1 Dorford. Fechingen 1737.

257) Schaft: Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken S. 14, 20.

Im Laufe der Zeit hatte er sich zu regelmäßigen, öffentlich-rechtlichen Abgaben entwickelt, deren Entrichtung von Amts wegen erzwungen werden konnte.

Im 18. Jahrhundert war der Schaft eine ständige landesherrliche Steuer, deren Höhe - sofern keine besonderen Umstände eintraten - über längere Zeiträume konstant blieb. Er wurde als Leibschaft (Personalsteuer) und als Güterschaft (Grund- und Gebäudesteuer) erhoben.

Der Leibschaft bestand 1728 in einem Gulden und je einem Faß Hafer und Korn.

Als Güterschaft mußten die fürstlichen Untertanen entrichten: von Wiesen den Geldschaft, von Äckern den Fruchtschaft an Korn und Hafer und von Gebäuden den Hühnerschaft.

Aus besonderem Anlaß oder in besonderen Notlagen konnte der Landesherr ehedem seine Untertanen mit einer außerordentlichen steuerlichen Abgabe, der "Schatzung", belegen [258].

Bis zur Untersuchungszeit entwickelte sie sich zu einer ständigen, der Höhe nach fest begrenzten, ordentlichen Steuer, die seit dem Beginn der 4. Jahrhundertdekade der fürstlichen Kasse rund 600 Gulden jährlich einbrachte.

Die Steuer war seit Mitte des 17. Jahrhunderts allgemeine Vermögenssteuer, die auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen (Vieh und Güter) sowie auf die Einkünfte aus handwerklicher und gewerblicher Tätigkeit der fürstlichen Untertanen ausgelegt war.

Etwa zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstand - zunächst als außerordentliche Steuer - eine neue öffentlich-rechtliche Abgabe: die Landgelder, die auch Landkassengelder genannt wurden [259].

Nach ihrer endgültigen Ausbildung waren die Landgelder ordentliche Landessteuern, die sich aus Reichssteuern-, Kreis- und Landesabgaben zusammensetzten und für die Bestreitung von ordinären und extraordinären Landesausgaben bestimmt waren. Aus ihrem Aufkommen wurden u.a. die Kosten für die Unterhaltung und Besoldung der Landreiter, des Militärs, bestimmter herrschaftlicher Bediensteten sowie die Chaussee- und Renovaturkosten bestritten.

Etwa ab dem letzten Jahrhundertdrittel lösten die Landgelder den Schaft ab. Dies

---

258) Schatzung: Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 33, 34.
259) Landgelder: Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 140 f.

ergibt sich aus den Renovaturverfahrensvorschriften vom 14.4.1762 [260], wo es heißt: "Bei Anrechnung der Steuer auf jedes (Grund)Stück ist annoch zu bemerken, daß die ständig darauf haftende Schafft und Bodenzinsen, insofern sie in die hiesig herrschaftliche Renthey zahlbar sind, völlig cessiren und pro futuro, weil sie in der Steuer nunmehro stecken, nicht mehr entrichtet werden. Wenn aber dergleichen ständige Bodenzinsen in das Stift St. Arnual oder in eine andere als hiesig herrschaftliche Receptur bezahlet werden müssen, so bleiben diese Zinsen zwar giebig, sie werden aber, damit das Stück nicht doppelt belästiget seyn möge, von der ordentlichen Steuer abgezogen und also dem Eigentümer hieran vergütet".

An die Stelle des Leibschaftes trat das Schirmgeld, an die Stelle des Grund- und Gebäudeschaftes die Landgelder in Form der Güter- und Handwerkersteuer.

Neben der Generalrenovatur, deren steuerrechtliches Ziel nach der Regierungsbekanntmachung vom 22.5.1753 [261] darin bestand "damit ein richtiger Schatzungsfuß gemacht und kein Untertan vor dem anderen beschweret werden könne", war deshalb eine Novellierung des Rechtes zur Entrichtung des Schirm- oder Hintersassengeldes erforderlich. Sie erfolgte im Oberamt Harskirchen mit Verordnung vom 7.8.1764, im Oberamt Ottweiler mit Verordnung vom 25.2. 1774 und im saarbrückischen Landesteil mit Verordnung vom 30.9.1783 [262].

III. Die Umlage der Steuern von den Gemeinden auf die abgabepflichtigen Gemeindemitglieder

Die landesherrlichen Steuern waren Gesamtsteuern und Gemeindelast. Steuerschuldner waren die Gemeinden, die mit ihren Gemeindekassen für das von ihnen aufzubringende Steuerquantum aufzukommen hatten [263].

Die Gemeinden ihrerseits hatten das Recht, die Steuer auf ihre abgabepflichtigen Gemeindemitglieder umzulegen und diese durch Lagung, d.h. Veranlagung,

---

260) Sittel, Samml. 1, S. 363;
In die gleiche Zeit (1762-1766) fällt die Anordnung des Fürsten Wilhelm Heinrich vom 25.11.1766, die es seinen Untertanen gestattete, in den Jahren 1767-1770 die Steuern, die an Stelle der ehemaligen Schaftfrüchte traten, in Geld oder in Getreide zu entrichten; vgl. ArchSammlHV A, 250.

261) Sittel, Samml. 1, S. 298.

262) StadtA Saarbrücken, Best. Gemeinsames Stadtgericht Nr. 51; Sittel, Samml. 1, S. 747;
Sittel, Samml. 1, S. 129 Nr. 1010.

263) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 152.

an der Steuerschuld zu beteiligen.

Etwaige durch die Veranlagung erzielte Überschüsse verblieben den Gemeinden. Fehlbeträge hatten sie aus eigenen Mitteln zu tragen. Für diese haftete Meier oder Heimmeier auch persönlich und zwar in ihrer Eigenschaft als Dorfrechner und Steuererheber.

Meier und Heimmeier konnten jedoch Ersatz ihrer Zubußen von ihren Gemeinden verlangen. Artikel 28 § 3 der Homburger Dorfordnung von 1751 bestimmt: "Und da sich zuträgt, daß bey dergleichen Austeilern öfters wegen der zu vermeidenden Bruch einige Gulden über oder auch zu wenig geleget werden, so solle der etwaige Überschuß der Gemeinde zu gut verrechnet, aber auch das ermangelnde dem Meyer vergütet werden".

Über die Umlage der Steuern von den Gemeinden auf die abgabepflichtigen Gemeindemitglieder sind wir nur unzureichend informiert. Gerhard, der sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt hat, kann nähere Mitteilungen lediglich für die Umlage der Landgelder machen [264]. Da davon ausgegangen werden kann, daß bei der Umlage der übrigen Steuern in ähnlicher Weise verfahren wurde, erscheint es angezeigt, insoweit die Darstellung Gerhards in kurzen Zügen wiederzugeben und, soweit nach den bisher bekannt gewordenen Quellen möglich, zu ergänzen. Dabei ist zwischen Schirmgeld und Landgeldern sowie zwischen der Zeit vor und nach Durchführung der General-Renovatur zu unterscheiden.

1) Die Umlage des Schirmgeldes

Das Schirm- oder Hintersassengeld war Personalsteuer.

Nach der Verordnung vom 25.2.1774 [265] waren zu ihrer Entrichtung alle fürstlichen Untertanen verpflichtet, die das 25. Lebensjahr vollendet hatten, "nicht wirkliche respektive Bürger und Gemeindeleute" waren, über eigene Einkünfte verfügten und die eine Haushaltung führten oder im Haushalt ihrer Eltern lebten.

Die halbe Steuer hatten zu bezahlen: ledige Frauen oder Witwen, Handfröner, Berg- und Alaunarbeiter, Hirten, Schützen, Tag- und Nachtwächter.

Steuerbefreiung genossen: Wehemütter und deren Männer sowie die alten Leute, die ihre Bauernstellen ihren Nachkommen übergeben hatten, deren Kinder, soweit sie sich bei ihnen aufhielten und gebrechlich oder arbeitsunfähig waren sowie diejenigen, welche kranke und gebrechliche Eltern zu warten hatten.

---

264) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 27.
vgl. Erg. Bem. Nr. 14: Umlage des Schaftes.

265) Sittel, Samml. 1, S. 747.

Mit Ausnahme des Oberamtsbezirkes Harskirchen betrug die Höhe des Schirm- oder Hintersassengeldes in allen fürstlichen Landen ab dem 7. Jahrzehnt, nachdem sie sich bis dahin auf etwa 2-3 Gulden belief, 6 Gulden; im Oberamt Harskirchen 8 Gulden und 6 Batzen [266].

Die Hälfte der Steuer stand "sowohl in der Stadt, als auf dem Land, denen Stadt- und Landgemeinden" zu; die andere Hälfte floß in die Kassen der fürstlichen Amtskellereien.

Die Steuererhebung erfolgte aufgrund von Hebelisten oder Heberegistern, die von den Heimmeiern und den Gerichtsmännern zunächst in eigener Zuständigkeit, ab dem Erlaß der Verordnung vom 25.2.1774 im Beisein des Amtskellners aufzustellen waren. Steuererheber war der jeweilige Heimmeier. -

2) Die Umlage der Landgelder

Die Umlage der Landgelder, deren Höhe sich nach dem jährlich anfallenden Landesbedarf richtete und die deshalb von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein konnten, vollzog sich in zwei Verfahrensstufen. An dem um 1/20 wegen Jugenheim verminderten Gesamtsteuerbedarf der Generallandkasse partizipierten das Oberamt Saarbrücken (einschließlich des späteren Oberamtes St. Johann) mit 8/20, das Oberamt Harskirchen mit 7/20 und das Oberamt Ottweiler mit 5/20 [267].

Nachdem die Höhe des Gesamtsteuerbedarfes der Generallandkasse festgestellt, in dem angegebenen Verhältnis auf die Oberamtsbezirke aufgeteilt und um die Bedürfnisse der in den Oberamtsbezirken existierenden Speziallandkassen vermehrt worden war, erfolgte im ersten Verfahrensgang die Austeilung der Steuern auf die einzelnen Städte und Landmeiereien eines Oberamtsbezirkes.

Grundlage der Austeilung bildete der "übliche Repartitionsfuß". Nach dieser Berechnungsmethode war für jede Stadtgemeinde und für jede Landmeierei ein Simplum (Repartitionsfuß-Teilungsfaktor) festgesetzt, das deren Anteil an 1000 Gulden Steuer, die in dem betreffenden Amtsbezirk zu erheben waren, ausdrückte. Die Addition der einzelnen Stadt- und Landmeiereisimpla ergab die Zahl 1000.

Nach dem ersten bekannt gewordenen Repartitionsfuß des Oberamtes Saarbrücken betrugen im Jahre 1788 die Ortssimpla für Saarbrücken 123, für St. Johann 177, für das Köllertal 137, für Völklingen 71, für Güdingen 51, für Fechingen 36, für Zettingen 44, für Ludweiler 33, für Bischmisheim 31, für St. Arnual 24, für

266) StadtA. Saarbrücken, S, 51.
267) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 144, 145.

Malstatt 27, für Falscheid 27, für Dudweiler 19, für Eschringen 16, für Großrosseln 14, für Eiweiler 8, für Gersweiler 14, für Derlen 8, für Lauterbach 10, für Klarenthal 14, für Scheidt 11, für Sulzbach-Neuweiler 9, für Karlsbrunn 6, für Bliesransbach 16 und für die 1766 durch den Bockenheimer Vertrag an Frankreich zedierten Warndtdörfer 44, was einer Gesamtsumme von 990 entspricht [268].

Im gleichen Jahre (1788) waren 9000 Gulden Landsteuern ausgeschrieben. Der Anteil der einzelnen Städte und Landmeiereien ergab sich aus der Multiplikation des Ortssimplum mit dem Faktor 9, der das Verhältnis der Simpla zur Höhe der zu erhebenden Steuer ausdrückte. Das machte für Saarbrücken 1107, für St. Johann 1593, für das Köllertal 1233, für Völklingen 639 .... und für die früheren nassau-saarbrückischen Warndtdörfer 396 Gulden Steuer aus.

Das Steuerquantum der einzelnen Städte und Landmeiereien errechnete sich danach nach der Formel

$$\frac{\text{Ortssimplum} \times \text{Höhe der Steuer}}{1000.}$$

Der auf diese Weise ermittelte, von den Städten und Landmeiereien als Gesamtsteuer zu tragende Steueranteil war nunmehr in einem zweiten Verfahrensgang auf die steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen zu subrepartieren.

Diese Aufgabe oblag auf dem Lande vor Durchführung der Generalrenovatur den erweiterten Dorf- und Meiereigerichten.

A) Die Umlage vor Durchführung der General-Renovatur

Bereits Gerhard hat für den Bereich der Stadt St. Johann nachgewiesen, daß die Subrepartition der Landgelder auf die Bürger der Stadt in einem, der Repartition auf die Städte und Landmeiereien vergleichbaren Umlageverfahren erfolgte [269].

Nach seinen Feststellungen wurde für jeden steuerpflichtigen Bürger St. Johanns ein Bürgersimplum ermittelt, dessen in Gulden festgesetzte Höhe sich aus einem Ansatz auf Haus und Wohnung, einem Handwerksansatz und einem Güteransatz errechnete. Die Summe aller Bürgersimpla machte das einheitliche Stadtsimplum aus. Der Anteil eines jeden Bürgers an der von der Stadt insgesamt geschuldeten Steuer ergab sich durch Multiplikation seines Bürgersimplums mit dem Vervielfältigungsfaktor, der der gesamten Steuererhebung zugrunde lag.

---

268) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 147,
StA. Koblenz, 22, 3037.

269) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 149 f.

Dabei stand es im Ermessen der Stadt, auch einen anderen Vervielfältigungsfaktor zu wählen. Entschloß sie sich zu einem niedrigeren Multiplikator, so hatte sie die Steuermindereinnahmen aus den Erträgnissen ihres Vermögens oder aus sonstigen eigenen Einnahmen abzudecken. Mehrerlöse verblieben zu ihrer eigenen Verfügung.

Es dürfte erlaubt sein, mit Gerhard anzunehmen, daß sich die Subrepartition der Steuer auf dem flachen Lande in einer ähnlichen Weise vollzog und daß in den bäuerlichen Landgemeinden, wo die Landwirtschaft - von wenigen Handwerksbetrieben abgesehen - fast ausschließlich die wirtschaftliche Existenz der Dorfbewohner darstellte, der Besitz von Grund und Boden den alleinigen Ansatzpunkt für die Ermittlung der Simpla der steuerpflichtigen Landbevölkerung bot [270].

Diese Annahme gründet sich auf eine Beobachtung, die das ganze 18. Jahrhundert umfaßt und die die Bemühungen des fürstlichen Staates zur Feststellung des bäuerlichen Grundbesitzes nach Größe und Bodenqualität erkennen läßt. Größe und Bonität seines landwirtschaftlichen Grundbesitzes machen im wesentlichen das Vermögen eines Bauern aus und sind geeignete Ansatzpunkte zur Beurteilung seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit und zudem gerechter Maßstab der Steuerverteilung.

Als im ersten Jahrhundertviertel Graf Friedrich Ludwig in der Grafschaft Ottweiler die bis dahin ungemessenen Fronleistungen in ein festes Frongeld umwandelte, ließ er den Grundbesitz seiner bäuerlichen Untertanen in die Güteklassen: Gut, Mittel, Schlecht einteilen. Von je einem Morgen mit gutem Ertrag schuldete ein Abgabepflichtiger 20 Albus Frongeld; von einem Morgen mit mittlerem Ertrag hatte er 15 und von einem Morgen mit schlechtem Ertrag 10 Albus zu erbringen [271].

Ab dem Jahre 1738 fand auf Anordnung der Fürstin Charlotte Amalia und des Fürsten Carl von Nassau-Usingen in der Grafschaft Ottweiler eine Bann-Renovatur statt, die zumindest die Meiereien Wiebelskirchen und Neunkirchen sowie die Stadt Ottweiler mit ihren Vororten umfaßte [272]. Die damit verbundene "Abschatzung derer Grundstücke Güte" führte zur Einteilung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gärten, Wiesen, Äcker) in die drei Güteklassen A (gut), B (mittel) und C (schlecht).

Der Kapitalanschlag, d.h. die Veranschlagung des Steuerwertes, betrug bei Gärten und Wiesen in Klasse A 10 Gulden, in Klasse B 7 Gulden 15 Albus und in

---

270) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 152.
271) Fürst, Einwohnerverzeichnisse, S. 287.
272) Sittel, Samml. 1, S. 682 f.

Klasse C 5 Gulden. Bei Ackerland lagen die entsprechenden Werte in Klasse A bei 2 Gulden, in Klasse B bei 1 Gulden 7 Albus und 4 Pfennige und in Klasse C bei 15 Albus.

Der 15. Teil des Kapitalanschlages bildete den Schatzungs- oder Repartitionsfuß. Das machte bei Gärten und Wiesen in Klasse A 20 Albus, in Klasse B 15 Albus und in Klasse C 10 Albus sowie bei Ackerland in Klasse A 4 Albus, in Klasse B 2 Albus 4 Pfennig und in Klasse C 1 Albus aus.

Nach der Vermessung und Bewertung der Grundstücke, die von dem Renovatur- und Schatzungs-Kommissar Weimar in Zusammenarbeit mit den örtlichen Stadt- und Meiereigerichten vorgenommen worden waren, wurde ein neues Schatzungsregister angelegt und bei der Ottweiler Amtskellerei hinterlegt. Aus dem Schatzungsregister waren die Art der steuerlichen Belastung der einzelnen Grundstücke und deren Repartitionsfuß (..."und wie solche repartiret werden" ...) ersichtlich.

Auch die von Fürst Wilhelm Heinrich veranlaßte General-Renovatur der Gemeindebänne aller Städte und Landortschaften vollzog sich - wenn auch in Einzelheiten modifiziert - nach den gleichen Grundsätzen [273]. Die Bestimmung des Steuer- oder Schatzungskapitals - des Kapitalanschlages der Ottweiler Renovatur von 1738/1741 - erfolgte durch Bewertung aller landwirtschaftlich nutzbaren Grundflächen nach Nutzungswert und Größe durch Einteilung in drei Güteklassen A, B und C (gut, mittel, schlecht) und Ermittlung der Bruttoertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke.

Das Steuer- oder Schatzungskapital bildete den Ansatzpunkt für die Berechnung der Steuer. Der durch das Schatzungskapital ausgedrückte Wert aller Einzelgrundstücke eines Eigentümers wurde durch Addition ermittelt und von der in Geldwert ausgedrückten Gesamtsumme 1,5 Pfennig pro Gulden als monatliche Steuer erhoben.

Der gleiche Besteuerungsmodus fand bei der Berechnung der Landgelder in der Form der Handwerkersteuer Anwendung [274]. Das Steuerkapital, das auch bei dieser Steuerart den Ansatzpunkt der Einzelbesteuerung bildete, wurde für jeden einzelnen Handwerkszweig bestimmt. Es betrug bei Rotgerbern 15 Gulden, bei Uhrmachern, Schlossern und Büchermachern 12 Gulden, bei Schneidern, Leinenwebern, Schmieden, Wagnern, Zimmerleuten, Maurern, Steinhauern, Bäckern und Küfern 7 Gulden. (Hiervon waren 1,5 Pfennig pro Gulden monatlich als Handwerkersteuer zu entrichten.)

---

273) Sittel, Samml. 1, S. 356 f.
vgl. auch Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 157 f.

274) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 58, Fußnote 871.

Diese Beispiele zeigen die Grundsätze auf, nach denen die erweiterten Dorf- oder Meiereigerichte bei der Ermittlung der Steuersimpla der Mitglieder ihrer Dorfgemeinden vor Durchführung und Abschluß der General-Renovatur vorgegangen sein dürften.

Sie hatten das Steuer- oder Schatzungskapital, das das steuerbare Vermögen der fürstlichen Untertanen in Geldwert zum Ausdruck brachte, von Grundbesitz und gewerblicher Tätigkeit der Dorfgenossen durch Bewertung nach Größe und Nutzungsart oder Verdienstchancen zu ermitteln und daraus das monatliche Steuerquantum durch Division mit einem ortsüblichen oder von der Landesherrschaft festgesetzten Divisor oder durch Verhältnisrechnung zu bestimmen. Die Steueranteile aus Grundbesitz und Handwerk bildeten je nach Steuerfall allein oder zusammengerechnet das Simplum des einzelnen Dorfbewohners. Die Addition der Simpla aller ortsangehörigen Gemeindemänner machte das einheitliche Dorfsimplum aus.

Es versteht sich, daß die Simpla der Steuerpflichtigen von Jahr zu Jahr Veränderungen unterworfen sein konnten. Jede Verminderung oder jedes Anwachsen der Zahl der steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen sowie jede durch Erbschaft, Liegenschaftsverträge oder Rodung bedingte Ausweitung oder Verkleinerung des Grundstückbesitzes konnte diese Folge haben. Um größtmögliche Steuergerechtigkeit zu wahren, hielten die Dorfordnungen deshalb Meier, Heimmeier, Gerichts- und Lagleute zu unbedingter Objektivität und Unparteilichkeit an und verpflichteten sie, nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch ihre Meinung darüber zu eröffnen [275].

Nach Abschluß der Gesamtumlage hatten die Gerichte eine Hebeliste mit den Namen aller Steuerpflichtigen und der auf sie entfallenden Steuersumme zu erstellen. Die Liste, auch Heberegister genannt, die von den Gerichtsmitgliedern zu datieren und zu unterschreiben war, bildete die Grundlage für die Steuererhebung, die der Meier mit Hilfe des Heimmeiers und seines Büttels vornahm. Steuerrückstände wurden durch den Heimmeier im Wege der Mobiliarzwangsversteigerung beigetrieben.

B) Die Umlage nach Abschluß der General-Renovatur

Mit der General-Renovatur verband Fürst Wilhelm Heinrich ein doppeltes Ziel: einmal ging es ihm um die Rechtssicherheit in liegenschaftsrechtlichen Angelegenheiten und im Grundstücksverkehr durch Feststellung der Rechte an Grundstücken; zum anderen um die Neuregelung des Rechtes der direkten Steuern [276].

275) Art. V § 1 Dorford. Malstatt 1737.

276) Sittel, Samml. 1, S. 356-365;
Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 155 f.;
Scherer, Liegenschaftsr. Notizen, S. 132 f.

Zur Feststellung der Rechte an Grundstücken wurden nach deren Vermessung und Adjudikation neue Bannbücher angelegt. Die Bannbücher, über deren Inhalt und Ausgestaltung die Verfahrensrichtlinien vom 12.4.1762 näheres bestimmten, enthielten Eintragungen tatsächlicher und rechtlicher Natur. Sie machten u.a. Angaben über Lage und Größe, Nutzungsart und deren Güte sowie über das Schatzungskapital der Grundstücke. In rechtlicher Hinsicht berichteten sie über die an den Grundstücken bestehenden Rechte, in dem sie Angaben über den oder die Grundstückseigentümer und Grundstücksberechtigten, die Rechtsnatur der Berechtigung über die mit den Grundstücken verbundenen Rechte sowie die auf den Grundstücken ruhenden Belastungen und Beschränkungen machten.

Nach Anlage der Bannbücher wurde aus ihnen die Steuerbücher - auch Stockbücher genannt - entwickelt. In den Steuerbüchern waren die Namen der Steuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge, der Grundbesitz eines Steuerpflichtigen nach Einzelgrundstücken mit Angabe des Schatzungskapitals, der Gesamtbesitz und das gesamte Schatzungskapital sowie die von einem Steuerpflichtigen geschuldeten Monatssteuer eingetragen. Die Monatssteuer betrug 1,5 Pfennig pro Gulden Schatzungskapital.

Das Steuerbuch bildete die Grundlage für die Anlage der Hebe-Register, die Verzeichnisse der Steuerschuldner waren und Mitteilungen über die Monatssteuer und die alle Quartal fällig werdende Steuerschuld machten.

Von den Bannbüchern wurden zwei Ausfertigungen angelegt. Eine Ausfertigung und das Steuerbuch verblieben bei den fürstlichen Oberämtern, die zweite Ausfertigung des Bannbuches und das Hebe-Register wurden den Landortschaften zugestellt, "ersteres zu seiner und der Gemeinde Nachricht, letzteres aber zu ordentlicher Erhebung der Quartal-Steuer eingehändiget" [277].

Die Aufgabe der Peraequatores - dies waren Oberamtsbeamte - bestand darin, die Bücher und Register der Oberämter mit den in den Landortschaften befindlichen inhaltlich in Übereinstimmung zu halten und alle Veränderungen in den Büchern und Registern durch Zu- und Abschreibungen nachzutragen.

Zu diesem Zwecke hatten die Peraequatores allen Gerichtsterminen, in denen Grundstücksangelegenheiten verhandelt wurden, beizuwohnen, dabei ein Manuale als Grundlage für die späteren Eintragungen zu führen und aus den Manualen "ohne Aufschub die Steuer ab- und zuzuschreiben" [278].

---

277) Sittel, Samml. 1, S. 363.

278) Verordnung, die vorzunehmende Renovaturen und Veränderungen des Güterwechsels usw. betreffend, vom 19.5.1761 in Sittel, Samml. 1, S. 340 f.

Außerdem mußten sie sich halbjährlich, aus besonderem Anlaß auch in kürzeren Fristen, in die Dorfgemeinden begeben, um die dort befindlichen Bücher den veränderten Verhältnissen entsprechend berichtigen zu können. Ferner hatten sie halbjährlich berichtigte Hebe-Register den Ortsmeiern zur Steuererhebung auszuhändigen und der Rentkammer einen General-Extrakt zu übersenden.

Damit hatte die General-Renovatur zu grundlegenden Veränderungen im Besteuerungsverfahren geführt. Die Zuständigkeit zur Umlage der landesherrlichen Steuern von den Gemeinden auf ihre steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen war den erweiterten Dorf- und Meiereigerichten entzogen und staatlichen Instanzen und Beamten übertragen worden. Kommunale Organe wirkten hinfort bei der Steuerfestsetzung nicht mehr mit.

Ob damit auch - wie der äußere Ablauf des Besteuerungsverfahrens nach Abschluß der General-Renovatur vermuten läßt - der Charakter der landesherrlichen Steuern als auf die Gemeinden gelegte Gesamtsteuern verändert und nunmehr in eine Einzelsteuer mit unmittelbarer Wirkung gegen die Steuerpflichtigen umgewandelt worden ist, läßt sich mit der erforderlichen Bestimmtheit nicht feststellen.

Zwar mag hierauf die unmittelbare Veranlagung der Steuerpflichtigen durch die fürstlichen Oberämter hinweisen. Dagegen spricht das von Gerhard mitgeteilte Beispiel des Dorfes Schwalbach, für das nach seinem Ausscheiden aus der Meierei Köllertal und Übergang in die Schultheißerei Völklingen noch im Jahre 1792 die Festsetzung eines eigenen Ortssimplum notwendig wurde [279].

279) Gerhard, Steuerwesen Saarbrücken, S. 148.

V. KAPITEL:
Die Stellung der Landgemeinden in der Behördenorganisation des Fürstentums

Ausgangspunkt für die nunmehr vorzunehmende Untersuchung der Frage, in welchem Verhältnis die nassau-saarbrückischen Landgemeinden zu dem fürstlichen Staate standen und wie dieses Verhältnis im einzelnen ausgestaltet war, muß bei richtiger Würdigung und Beurteilung der Staatswirklichkeit des Fürstentums die Feststellung sein, daß sich auch das kleine Saarfürstentum aus einer Vielheit von öffentlichen Rechtssubjekten wie Dorfgemeinden, Städten, Bruderschaften, Anstalten und sonstigen Korporationen zusammensetzte und daß bei einem solchen Organismus und selbst und naturnotwendig das Bedürfnis zur Regelung der Beziehungen der vielen öffentlichen Rechtssubjekte untereinander, aber auch in Bezug auf den Staat ergibt. Daß diese Ordnungsfunktionen nur vom Staate selbst wahrgenommen werden können, folgt schon aus dessen übergeordneter Stellung und der ihm eigenen, allumfassenden Staats- und Rechtssetzungsgewalt.

Die Stellung der Landgemeinden im Gesamtgefüge der Behördenorganisation des Fürstenstaates ist demnach unter zwei Aspekten zu betrachten: einmal im Verhältnis zu den übergeordneten Staatsbehörden, zum anderen in Bezug auf die gleichgeordneten sonstigen öffentlichen, mit Verwaltungsaufgaben betrauten Rechtsträgern. Von diesen kommen in erster Linie die staatlichen Ämter sowie die Städte in Betracht.

§ 16 DAS VERHÄLTNIS DER LANDGEMEINDEN ZUM FÜRSTLICHEN STAAT UND SEINEN BEHÖRDEN

I. Die Ämter [280]

1) Die Organisation der Ämter

Die Ämter traten in zweifacher Form auf: als große oder als kleine Ämter. Der Unterschied war nicht grundsätzlicher Art; er lag vielmehr im Umfang der anfallenden Verwaltungsvorgänge und der dadurch bedingten größeren Personalausstattung. Ebensowenig unterschiedlich war ihre Benennung als Ämter oder Oberämter. Zuständigkeit und Wirkungskreis war bei beiden derselbe.

An der Spitze der großen Ämter - der Oberämter - stand als dessen Leiter ein Regierungsrat oder Amtmann. War ein Regierungsrat Behördenleiter, so führte

280) Die Darstellung der Oberämter ist den §§ 181-268 KuPrO 1778 entnommen.

er in der Regel die Dienstbezeichnung "Rat und Amtmann", wodurch Dienstrang und Dienststellung zum Ausdruck kamen. Neben ihm arbeitete der Land- oder Waisenschreiber. Die Land- und Waisenschreiberei, die in der Regel von dem Oberamtssekretär geführt wurde, bildete eine besondere Abteilung innerhalb des Amtes. Des weiteren waren bei den Ämtern beschäftigt: ein Oberamtsassessor, ein Sekretär, ein Registrator, ein Amtsdiener, ein oder zwei Exequenten und ein Turmhüter sowie zeitweise, jedoch ohne Besoldung, ein Dienstanfänger.

Demgegenüber waren die kleinen Ämter mit einem Amtmann, einem Aktuar, einem Amtsdiener und einem Turmhüter besetzt.

Die Ämter standen als Behörden derselben Instanz einander gleichberechtigt gegenüber. Der Regierung und dem Hofgericht, nicht aber dem Konsistorium, der Rentkammer und dem Oberforstamt, waren sie untergeordnet. Den zuletzt genannten drei oberen Landesbehörden hatten sie jedoch auf deren Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

2) Die Aufgaben der Ämter im allgemeinen

Die Ämter waren zugleich Gerichts- und Verwaltungsbehörden erster Instanz.

A) als Gerichtsbehörden

Als Gerichtsbehörden hatten sie die Zuständigkeit in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Kriminalsachen, soweit nicht das Hofgericht oder besondere Gerichte wie das Hofmarschallamt, das Militärgericht, die Polizeiämter, das Handelsgericht oder die Konsistorialkonvente kompetent waren.

Als Zivilgerichte stand ihnen die Erkenntnis in allen privatrechtlichen Streitigkeiten der in ihren Amtsbezirken wohnenden fürstlichen Untertanen sowie in katholischen Kirchensachen und Zunftangelegenheiten zu. Außerdem waren sie Konkurs- und Vollstreckungsgerichte. Obwohl die Berufungen gegen die Urteile der Stadtgerichte zu den Oberämtern gingen, konkurrierte in Zivilsachen mit der Gerichtsbarkeit der Ämter die der Stadtgerichte in Saarbrücken, St. Johann und Ottweiler in der Weise, daß die Kläger die Bürger dieser Städte wahlweise vor den Oberämtern oder den Stadtgerichten verklagen konnten.

In Kriminalsachen beschränkte sich die sachliche Zuständigkeit der Ämter auf die Durchführung der Inquisition, während die Urteilsfällung und Urteilsabfassung dem Hofgericht oblagen, dem die Akten des zum Inquisator bestellten Amtmannes als Grundlage der Urteilsfindung dienten. Im Jahre 1782 übertrug Fürst Ludwig dem Oberamt Saarbrücken die Durchführung der Hinrichtungen. Im übrigen hatten die Ämter Geldstrafen im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in

Leibesstrafen umzuwandeln. Schließlich waren die Ämter sachbearbeitende Behörden in Gnadensachen, über die jedoch höheren Orts endgültig entschieden wurde.

Auf die Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit oblagen den Ämtern insbesondere das Liegenschafts- und Vormundschaftswesen. Sie hatten die Bann- und Hypothekenbücher zu führen und die liegenschaftsrechtlichen Verträge im Beisein der örtlichen Meier zu protokollieren. Die Vormundschaftssachen hatte der Land- und Waisenschreiber zu bearbeiten. Er hatte die Vormünder zu bestellen und zu beaufsichtigen sowie ihre Rechnungen zu prüfen. Das Mündelvermögen hatte er zum Zwecke der Vermögenssicherung zu inventarisieren und bei Gefahr der Hinterziehung zu versiegeln. Außerdem hatte er Erb- und Vermögensteilungen durchzuführen.

B) als Verwaltungsbehörden

Nicht minder umfangreich waren die Aufgaben, die die Ämter als Verwaltungsbehörden zu erledigen hatten. Als untere Landesbehörden, die von allen staatlichen Instanzen den engsten Kontakt mit der Bevölkerung unterhielten, hatten die Ämter bei allen Verwaltungsmaßnahmen besonderen Wert auf die Förderung des allgemeinen Wohles sowohl des Landes als auch der fürstlichen Untertanen zu legen und Gefahren und abträgliche Beeinträchtigungen von ihnen abzuwehren.

Sie hatten darüber zu wachen, daß die fürstlichen Gesetze, Verordnungen und Befehle befolgt wurden und als dienstvorgesetzte Behörde sicherzustellen, daß sie subalternen Bediensteten ihrer Amtsbezirke ihren Dienst gewissenhaft und unparteiisch verrichteten.

Sodann waren die Ämter die Mittler zwischen dem Landesherrn bzw. den oberen Landesbehörden und den fürstlichen Untertanen. Der gesamte Schriftwechsel zwischen ihnen lief über die Ämter, mag es sich um Gesetze oder Verordnungen zur Publikation, um die Übermittlung fürstlicher Entschließungen oder um Gesuche aus der Bevölkerung z.B. auf Loskauf von der Leibeigenschaft, um Befreiung vom Militärdienst, um Personal- oder Realfreiheit oder um die Gewährung von Moratorien gehandelt haben. In all diesen Fällen hatten die Ämter einzuberichten, und zu den Gesuchen unter Beifügung entsprechender Atteste oder Zeugnisse - auch der Ortsbehörden - Stellung zu nehmen.

Als Meldebehörde hatten die Ämter über die Aufnahme neuer Untertanen zu entscheiden und neuen Landeskindern den Huldigungseid abzunehmen. Gleichzeitig hatten sie Auswanderungen Einheimischer zu verhindern und ausländischen Anwerbern das Handwerk zu legen.

Als Grenzbehörden hatten sie darauf zu sehen, daß die Landesgrenzen und die Banngrenzen der Stadt- und Landgemeinden unverändert erhalten blieben und zu diesem Zweck deutliche Grenzrezesse und topographische Karten aufzunehmen sowie abhanden gekommene oder schadhaft gewordene Grenzsteine wieder herzustellen.

Außerdem waren die Ämter Bauaufsichtsbehörden. In dieser Eigenschaft waren sie zugleich Bauerlaubnis- und Bauförderungsbehörde sowie für die Bewilligung der Baufreiheit, d.h. der Freiheit von Fronen aus Anlaß eines Baufalles, zuständig.

Im Bereich der Finanzverwaltung hatten die Ämter für die Erhaltung, Vermehrung und Einziehung der fürstlichen Gefälle, Renten und unständigen Gelder zu sorgen, die landesherrlichen Steuern auf die Stadtgemeinden und Landmeistereien zu repartieren und die Steuerbücher und Heberegister zu führen.

Ein Schwergewicht der Verwaltungstätigkeit der Ämter lag in der Polizeiverwaltung und in der Mitverwaltung der Stadt- und Landgemeinden. Über beide Verwaltungsgebiete ist deshalb gesondert zu berichten.

3) Organisation und Aufgabenbereich der nicht-städtischen Polizeiverwaltung

A) Die Polizeiorganisation

Die Verwaltung der polizeilichen Angelegenheiten lag dort, wo keine besonderen Polizeiämter bestanden, in den Händen der Ämter. Polizeiämter gab es lediglich in den Städten Saarbrücken-St. Johann und in Ottweiler [281]. Polizeiverwalter in den Landgemeinden waren deshalb die Leiter der Ämter, d.h. die Amtmänner.

In Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben wurden die Amtmänner auf dem Lande von den Meiern und den Landhusaren unterstützt. Über die polizeilichen Funktionen der Landmeier ist bereits berichtet worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Darstellung S. 113 verwiesen werden.

Die Landhusaren - auch Landreiter oder Landgarden genannt - waren die erste Polizeitruppe des Landes. Sie nahm, wie sich aus der Regierungsverfügung vom 12.3.1748 [282] entnehmen läßt, im Frühjahr 1748 ihren Dienst auf und bestand anfangs aus 12 Mann. Schon nach kurzer Zeit stellte sich die Notwendigkeit heraus, die Truppe personell zu verstärken und über das ganze Land zu vertei-

281) §§ 276, 277 KuPrO 1778.

282) Sittel, Samml. 1, S. 106 Nr. 402.

len. In seinem Landhusaren-Reglement vom 18.8.1752 [283] ordnete Fürst Wilhelm Heinrich an, daß die Landhusaren auf 27 Mann zu vermehren und zu je 9 Mann in den Oberämtern Saarbrücken, Ottweiler und Harskirchen zu stationieren seien.

Die 9 Landhusaren eines jeden Oberamtes wurden in Dreiergruppen - sog. Detachements -, die aus einem Korporal und zwei Gemeinen bestanden, untergliedert und wie folgt stationiert:

Saarbrücken:	je eine Dreiergruppe in Saarbrücken, Heusweiler und Ludweiler,
Ottweiler:	je eine Dreiergruppe in Ottweiler, Neunkirchen und Dirmingen,
Harskirchen:	je eine Dreiergruppe in Harskirchen, Lorenzen und Weyer.

Die Landhusaren standen unter dem Befehl eines Wachtmeisters, der die Dreiergruppen jeden Oberamtsbezirkes in 10 bis 12-tägigem Turnus zu kontrollieren hatte. Die Dreiergruppen ihrerseits hatten pro Woche an drei Tagen den ihnen zugewiesenen Polizeibezirk abzureiten und zu visitieren. Dabei waren sie weder an einen Zeitplan noch an bestimmte Wegestrecken gebunden. Vor dem Ausritt hatten sie sich bei dem Amtmann bzw. dem Meier ihres Standortes abzumelden und dabei das Ziel ihres Ausrittes anzugeben. Nach ihrer Rückkehr hatten sie dem zuständigen Amtmann oder Meier Bericht zu erstatten. Außerdem mußte der älteste Korporal des Oberamtsbezirkes der Saarbrücker Regierung alle 10 Tage die besonderen Vorkommnisse des abgelaufenen Meldezeitraumes zur Kenntnis bringen.

B) Die Verteilung der Polizeiaufgaben auf die Amtmänner, Landmeier und Landhusaren

Gemäß § 234 KuPrO 1778 sollten die Amtmänner "über die vorliegenden verschiedenen Stadt- und Land- auch Feldpolizey Ordnungen sträcklich halten, zu solchem Ende sich deren Inhalt wohl bekannt machen, von Zeit zu Zeit sich in die Land-Ortschaften begeben, sich wegen des Dorf- und Feld-Polizeywesens bey den Ortsvorstehern erkundigen, die erfahrenden Mißbräuche abstellen, die Fehlerhaften bestrafen und die Nachlässigen warnen, insbesonderheit aber über die in ihren Departements eingeführte Feuerordnungen sträcklich halten, bey entstehender Feuersbrunst sich schleunig an den Ort des Brandes begeben, die verordnete Anstalt sowohl zum löschen, als auch zur Sicherheit, vorkehren, dem nächst die

283) StadtA. Saarbrücken Nr. 52: Sammlung von gedruckten Verordnungen der nassau-saarbrückischen Regierung 1731-1790, darin u.a. Landhusaren-Reglement vom 18.8.1752.

Ursache und Veranlassung des Brandes untersuchen und darauf ihre umständliche Berichte an Unsere Regierung erstatten, mithin überhaupt alles desjenige thun und sich angelegen seyn lassen, was zur Erhaltung guter Policey, Zucht und Ehrbarkeit nur immer andienen kan".

Nach Rollé zählten zu den Aufgaben der Landhusaren "die Beobachtung der Land-, Feuer- und Polizeiordnung, zum Exempel daß kein Drescher Tabakpfeifen in den Scheunen rauchen, daß kein nasses Grummet eingeführet und aufgespeichert und das Hanf- und Flachshecheln an von diesen entfernten Orten vorgenommen und kein Holz noch sonstig brennbare Sachen auf Öfen gedörret werden, vorzüglich sowie zugleich auf Sicherheit der Landstraßen und der Besitzungen unaufhörlich acht haben müssen" 284).

Neben diesen sicherheitspolizeilichen Aufgaben hatten die Landgarden auch Aufgaben zoll- und forstpolizeilicher Natur. Bei ihren Ausritten hatten sie Salz-, Landwein- und Tabakschmuggler ausfindig und dingfest zu machen und Schmuggler und Ware zu den Ämtern zu bringen. Sie hatten die Wälder zu überwachen und verbotene Waldweide und Walddiebstähle zu verhüten. Wilddiebe und Feldfrevler hatten sie zu verfolgen und darauf zu sehen, daß in den Dörfern Tag- und Nachtwachen gestellt wurden, "damit diejenigen, so hierunter in Fehl gewesen, nach der Dorfordnung gebührend bestraffet wurden".

Schon aus diesen wenigen Beispielen und aus den von den Landmeiern zu treffenden polizeilichen Maßnahmen läßt sich die Aufgabenverteilung in der Wahrnehmung polizeilicher Funktionen ermitteln.

In ihren Amtsbezirken hatten die fürstlichen Amtmänner für die "Erhaltung guter Policey, Zucht und Ehrbarkeit" zu sorgen und in Erfüllung dieses Auftrages die erforderlichen Polizeiverfügungen und -befehle zu erlassen.
Insbesondere bei gemeinen Gefahren, wie sie bei Feuersbrünsten vorlagen, stand ihnen die volle Exekutivgewalt zu. Sie hatten die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen an Ort und Stelle zu veranlassen und deren Ausführung persönlich zu überwachen.

Im übrigen waren die Amtmänner in der Hauptsache Polizeirichter; ihre Tätigkeit beschränkte sich insoweit auf die Verfolgung und Ahndung der Polizeidelikte.

Demgegenüber oblag den Landmeiern und Landhusaren die Aufklärung und Feststellung von Polizeiwidrigkeiten und strafbaren Handlungen, die Ermittlung und Festnahme der Täter und deren Beanzeigung bei den Oberämtern.

Meier und Landhusaren waren die örtlichen Polizeivollzugsorgane, deren Aufgabe in der Verhütung und Bekämpfung polizeiwidrigen Verhaltens und Zustände

---

284) Rollé, Wohltätige Handlungen, S. 21.

bestand und die die Missetäter der Polizeijustiz der Amtmänner zu überantworten hatten.

C) Das Polizeigericht der Amtmänner [285]

Schon bei der Darstellung der dörflichen Strafgerichtsbarkeit wurde auf die Zuständigkeit der Amtmänner zur Verfolgung und Ahndung der sog. Freveltatbestände als Denunziationssachen hingewiesen. Außerdem wurde oben unter B) bei der Aufteilung der polizeilichen Kompetenzen auf Amtmänner, Meier und Landhusaren unter Bezugnahme auf § 234 KuPrO 1778 ausgeführt, daß sich die Amtmänner "von Zeit zu Zeit" in die Landortschaften zu begeben hatten, sich wegen des Dorf- und Feldpolizeiwesens bei den Ortsvorstehern eingehend zu erkundigen und die Übeltäter zu bestrafen hatten.

a) Zuständigkeit

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Amtmänner als Polizeirichter sachlich für die Abwicklung von Verstößen in Dorf- und Feldpolizeiangelegenheiten zuständig waren.

Dorf- und Feldpolizeiangelegenheiten betrafen Rechtsmaterien, die in den Dorfordnungen geregelt waren und in unmittelbarem Zusammenhang entweder mit der nachbarschaftlichen Dorfgemeinschaft oder mit der bäuerlichen Berufstätigkeit der Dorfbewohner standen. Sie hatten die Aufrechterhaltung guter Ordnung und eines guten Zustandes in der Dorfgemeinschaft zum Ziel oder bezweckten die Erhaltung guter Ordnung in Ansehung des Ackerbaues, der Weide und der Viehzucht, die Verhütung von Garten-, Wiesen- und Felddiebstählen sowie die Instandhaltung der dörflichen Wege, Viehtriften, Brunnen und Viehschwemmen.

Als Polizeirichter hatten die Amtmänner zu ahnden:

I. Verstöße gegen Gemeindepflichten

		Strafe	Anteil der Landesherrschaft
1)	Unerlaubte Aufnahme in der Gemeinde	1 Taler	-
2)	Unterlassen der jährl. Straßeninstandsetzungskosten	0,5 Taler pro Gemeindsmann	-
3)	Unterlassen der jährl. Bannbesichtigung	1 Rtaler	1/2
4)	Unterlassen der Bachreinigung bei Besichtigung	1 Gulden	1/2

285) vgl. Erg. Bem. Nr. 15: Polizeigericht der Amtmänner.

5)	Unterlassen der Bachreinigung 8 Tage nach Besichtigung	2 Gulden	1/2
6)	Unterlassen der Hausbesichtigung	1 Rtaler	1/2
7)	Verschweigen von Feld-, Garten- und Wiesendiebstahl	3 Gulden	1/2
8)	Verschweigen nächtlichen Feld-, Garten- und Wiesendiebstahls	6 Gulden	1/2
9)	Verschweigen von Wildobstdiebstahl	2 Rtaler	2/3

II. Verstöße gegen die innere Dorfordnung

		Strafe	Anteil der Landesherrschaft
10)	Ungebühr vor der Gemeindeversammlung	1,5 Gulden	2/3
11)	Falsche Aussage vor der Gemeindeversammlung	2 Rtaler	2/3
12)	Auswerfen oder Ausbrechen von Grenzsteinen	1 Gulden	1/2
13)	Kartenspielen während des Sonntagsgottesdienstes	1/2 Gulden	1/2
14)	Unterlassene Fremdenmeldung durch Wirte	20 Kreuzer	1/2
15)	Überschreiten der Polizeistunden (Übersitz)	1/2 Gulden	1/2
16)	Beherbergen fremder Verdächtiger ohne Ausfragen	1 Rtaler	1/2
17)	Unterlassene Anzeige über Abschluß von Liegenschaftsverträgen	30 Kreuzer	1/2
18)	Ungebühr während Vorlesen der Dorfordnung	1 Gulden	1/2

III. Eigentumsvergehen, Sachbeschädigungen

		Strafe	Anteil der Landesherrschaft
19)	Unbefugtes Befahren, Betreten usw. fremder Grundstücke	3 Kreuzer pro Person, 15 Kreuzer pro Gespann	1/2
20)	Vorsätzliches Treiben des Viehs in Gärten oder Fruchtfelder	4 Gulden	1/1
21)	Unvorschriftsmäßiges Ausgestalten der Nachtweide	1 Rtaler	1/2

22)	Feld-, Wiesen- und Gartendiebstahl	3 Gulden	1/2
23)	Nächtlicher Feld-, Wiesen- und Gartendiebstahl	6 Gulden	1/2
24)	Wildobstdiebstahl	2 Rtaler	2/3

IV. Verstöße gegen die Brandsicherheit

		Strafe	Anteil der Landesherrschaft
25)	Heu- und Strohablage in Feuernähe	1 Gulden	1/2
26)	Schießen im Dorf, Rauchen in Scheunen oder auf Gassen	30 Kreuzer 10 Kreuzer	1/2
27)	Hanf- oder Flachsdörren in Häusern	3 Gulden	1/2

V. Ordnungswidrigkeiten feld- und viehpolizeilicher Natur

		Strafe	Anteil der Landesherrschaft
28)	Nichthüten des Viehes	10 Kreuzer pro Stück	1/2
29)	Unachtsames Hüten in der Nähe von Fruchtfeldern	1 Gulden	1/2
30)	Unachtsames Hüten des Zugviehes	10 Kreuzer pro Stück	
31)	Einbringen fremden Viehes ohne Wissen des Meiers	1 Gulden	1/2
32)	Fremdes Vieh ohne Erlaubnis des Dorfgerichtes auf die Weide treiben	1 Gulden	1/2
33)	Hinterziehen des Hirtenlohnes	30 Kreuzer	1/2
34)	Ochsen zur Herde lassen	1 Gulden	1/2
35)	Fremde Schweine in die Ecker schlagen	1 Rtaler pro Stück	1/2
36)	Verendetes Großvieh dem Wasenmeister nicht innerhalb 24 Stunden melden	1 Gulden	1/2.

b) Verfahren

Das polizeigerichtliche Verfahren vollzog sich im wesentlichen nach dem gleichen Verfahrensmodus und den gleichen Verfahrensgrundsätzen wie die dorfgerichtlichen Strafverfahren.

Nach ihren Präambeln, die uns über § 234 KuPrO hinaus weitere Aufschlüsse vermitteln, waren die Dorfordnungen des 18. Jahrhunderts den Landmeiereien mit dem ausdrücklichen Befehl zugestellt worden, denselben in allen Vorschriften

peinlichst nachzukommen, worauf Meier, Gerichtsmänner, Heimmeier und Schützen zu achten hatten. Verstöße gegen ihre Bestimmungen mußten "auf frischer Tat" gerügt und bestraft und die Anteile der Landesherrschaft an den Strafgeldern vierteljährlich bei den zuständigen Amtsrezepturen eingezahlt werden. Schließlich war "wie dem allen geschehen, von Quartal zu Quartal" bei den Oberämtern einzuberichten.

Bereits aus diesen wenigen Bemerkungen lassen sich die Grundsätze, nach denen sich das Verfahren vor den Polizeigerichten der Amtmänner ausrichtete, herleiten. Die Polizeigerichte waren Rügegerichte, das gerichtliche Verfahren von Amts wegen nach den Grundsätzen der Legalität, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Konzentration abzuwickeln.

Das Polizeigericht der Amtmänner fand als Quartalgericht statt. Die Bestimmung der Präambeln, daß die Berichte "von Quartal zu Quartal" an das Oberamt zu erstatten waren, lassen erkennen, daß die Gerichtstage der Amtmänner, die sich zu diesem Zweck "von Zeit zu Zeit", in die Landortschaften zu begeben hatten, etwa alle Vierteljahr abgehalten wurden.

Hierfür spricht auch, daß die der Landesherrschaft zustehenden Strafgeldanteile vierteljährlich bei den Amtsrezepturen einzuliefern waren, weil letzteres ohne vorgängige vierteljährliche Strafgeldfestsetzung nicht möglich gewesen wäre.

Darüber hinaus deutet die Pflicht zur vierteljährlichen Berichterstattung und quartalsweisen Ablieferung der Strafgeldanteile noch auf ein weiteres hin, darauf nämlich, daß die Polizeistrafgewalt der Amtmänner solche Delikte umfaßte, an deren Verfolgung der Landesherrschaft schon aus finanziellen Interessen gelegen war, d.h. daß es sich um solche Strafen handelte, an denen die Gemeinden und die Landesherrschaft partizipierten.

Danach ergibt sich:
Das Polizeigericht der Amtmänner fand etwa vierteljährlich in den einzelnen Landortschaften vor der versammelten Dorfgemeinschaft statt. Im Gericht führte der Amtmann den Vorsitz; die Anklage wurde von den Ortsbehörden, denen die Dorf- und Meiereiangehörigen die Freveltatbestände zu denunzieren hatten, vertreten.

Auf die Anklage folgte die Einlassung des Beschuldigten. Als Beweismittel dienten das Geständnis des Beschuldigten, die Pfandregister der Schützen, Augenscheinnahme und Hausdurchsuchung. Nach Abschluß der Beweisaufnahme, die sich im Bestreitensfall unmittelbar an die mündliche Erörterung anschloß, sprach der Amtmann das Urteil, dessen Vollstreckung dem Heimmeier oblag. Über die Urteilsvollstreckung und die Abfindung der landesherrlichen Strafgeldanteile hatte der Meier vierteljährlich dem Oberamt zu berichten.

4) Die Mitwirkung der Ämter bei der Verwaltung der Landgemeinden

Bei der Verwaltung der Landgemeinden wirkten die Ämter in doppelter Weise mit: einmal dadurch, daß sie entweder über die Meier mittelbar oder aufgrund eigener Mitgestaltung unmittelbar in das landgemeindliche Verwaltungsgeschehen eingeschaltet waren,und zum anderen dadurch, daß die Ämter durch Beaufsichtigung der Landgemeinden und durch Überwachung der Diensttätigkeit ihrer Organe Einfluß auf die Abwicklung und Durchführung der dörflichen Angelegenheiten gewannen.

Wie oben bereits dargelegt, waren die Meier als in "besonderen Pflichten stehende herrschaftlichen Bediente" Hilfsorgane und verlängerter Arm der Ämter, unter deren Dienstaufsicht und Jurisdiktion die Meier standen. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, die Interessen der Landesherrschaft nach Weisung der Ämter in den Dorfgemeinden ihrer Verwaltungsbezirke zur Geltung zu bringen. Sowohl als Gelderheber, als Polizeiverwalter und Verfolgungsbehörde als auch in der Durchführung der Landesfronen und anderer Landeslasten durfte der Meier "niemalen vergeßen, daß er gesetzet seye, alles dasjenige zu tun, was die Beamten tun würden, wann dieselben sofort zugegen seyn könnten, damit die herrschaftlichen Befehle und Verordnungen befolget werden". Die Institution der Meier sicherte den landesherrschaftlichen Ämtern einen maßgeblichen Einfluß in der Verwaltung der Landgemeinden.

Darüber hinaus waren die Ämter befugt, unmittelbar in die Verwaltungstätigkeit der einzelnen Landgemeinden einzugreifen und zwar entweder durch Einzelanordnungen, allgemeine Weisungen oder auch durch Vornahme bestimmter Verwaltungshandlungen an Stelle oder in Gemeinschaft mit den Ortsbehörden. Sie waren zuständig für [286]

1) Mitwirkung bei der Bestellung der Gemeindeorgane durch Verpflichtung der von der Regierung ernannten Landmeier und gemeinen Waldförster sowie durch Annahme und Verpflichtung der von der Gemeindeversammlung erwählten Heimmeier, Gerichtsmänner, Schützen und Schadenschätzer,
2) Beaufsichtigung der Dienstverrichtungen der Gemeindeorgane,
3) Bestrafung der Mitglieder der Gemeindeorgane bei Pflichtwidrigkeiten,
4) Anordnung der Bannbegehung und deren Überwachung,
5) Überprüfung der Bannbeschreibung,
6) Schlichtung von Bannstreitigkeiten zwischen benachbarten Landgemeinden,

286) Die Aufstellung beruht auf einer Auswertung der KuPrO 1778 sowie der Dorfordnungen von Malstatt 1737, Homburg 1751 und Ottweiler 1757.

7) Erneuern und Setzen der Banngrenzsteine in Gegenwart der Ortsbehörden,
8) Aufnahme neuer Gemeindsleute und Hintersassen,
9) Entscheidung über angefochtene Beschlüsse der Gemeindeversammlung,
10) Genehmigung aller Verträge, deren Wert 5 Gulden überschritt,
11) Genehmigung aller Verfügungen über Gemeindevermögen,
12) Überprüfung und Genehmigung der Dorfrechnung.

Ergänzt wurden die Mitverwaltungsbefugnisse der Ämter durch umfangreiche Informations- und Beaufsichtigungsrechte.

Die Amtmänner hatten sich laufend über den Zustand und den Stand der Verwaltung der Dörfer ihrer Amtsbezirke zu informieren. Sie waren verpflichtet, zu diesem Zweck u.a. regelmäßig und darüber hinaus auch aus besonderem Anlaß Visitationsfahrten in die Landgemeinden zu unternehmen und sich dabei durch Gespräche mit den Dorfbewohnern und insbesondere mit den Mitgliedern der Dorfgerichte über die dörflichen Angelegenheiten zu unterrichten. Über die Fahrten der Amtmänner in die Landortschaften zu Abhaltung der Polizeigerichte wurde bereits berichtet.

Ein weiteres Mittel, durch das sich die Amtmänner über die Lage in den Dorfgemeinden informieren konnten, waren die Berichte der Landmeier. Diese konnten entweder Quartalsberichte, in denen die besonderen Vorkommnisse eines Vierteljahres Erwähnung fanden, oder Einzelanzeigen sein, die die Landmeier aufgrund der Bestimmungen der Dorfordnungen aus Anlaß eines bestimmten Einzelfalles zu erstatten hatten, wie z.B. bei pflichtwidrigem Verhalten der Heimmeier, bei Festnahme von Rechtsbrechern, bei Auswanderungen, Todesfällen mit Hinterlassen unmündiger Kinder, Abschluß von Grundstücksverträgen, Ausbruch von Feuersbrünsten usw. Es waren dies Fälle, die ein Einschreiten der Ämter zur Folge hatten.

II. Die Landschultheißerei [287]

1) Organisation

Personell führte die ab dem Jahre 1789 erfolgte Einrichtung der Landschultheißerei zur Ablösung der Landmeier und ihrer Ersetzung durch die staatlichen Schult-

287) In Nassau-Usingen sind die Landschultheißereien bereits 1767 eingeführt worden; vgl. dazu Schließhake-Menzel, Nassau 7, S. 428, wo der Inhalt der Schultheißenordnung vom 24.6.1767 wiedergegeben ist. Pfeiffer, Nass. Schultheiß, druckt die Schultheißeninstruktion vom 12.3.1785 für das Amt Kirberg ab.

heiße, denen in der Person der Büttel weisungsgebundene Gehilfe beigegeben wurden.

2) Aufgaben der Landschultheißerei [288]

Das hatte zur Folge, daß die Landschultheißerei die Aufgaben und Funktionen übernehmen mußten, die die Meier bisher in ihrer Eigenschaft als landesherrliche Bediente wahrgenommen hatte. Die Funktionsnachfolgeschaft ergibt sich auch aus der Verordnung vom 16.3.1790, in der die Gebühren der Schultheißen für die von ihnen vorzunehmenden Amtshandlungen ausgewiesen sind. Dabei muß festgestellt werden, daß die Verordnung vom 16.3.1790 nicht nur für die Schultheißen, sondern auch für die Meier galt. Das hatte seinen Grund darin, daß in der Grafschaft Saarbrücken - dem örtlichen Geltungsbereich der Verordnung - alle Meier noch nicht durch Landschultheiße abgelöst worden waren, sondern neben den Landschultheißen amtierten.

Nach der Verordnung vom 16.3.1790 fielen den Landschultheißen u.a. folgende Dienstobliegenheiten zu:

1) Erstattung von Berichten in persönlichen Angelegenheiten der fürstlichen Untertanen,
2) Aufstellung von Vermögensverzeichnissen,
3) Erteilung von Attesten,
4) Übermittlung landesherrlicher oder behördlicher Befehle,
5) Teilnahme an der Aushebung der Landmiliz,
6) Erhebung landesherrlicher Abgaben, Ein- und Auszahlung sonstiger Gelder,
7) Durchführung von Versteigerungen,
8) Erstattung von Gutachten für das Oberamt in gerichtlichen Verfahren,
9) Teilnahme an der Inventur oder Teilung von Mündelvermögen,
10) Durchführung gerichtlicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unter 5 Gulden.

3) Die gerichtsverfassungsrechtliche Stellung der Landschultheiße

Größere Veränderungen brachte die Einsetzung der Landschultheiße auf gerichtsverfassungsrechtlichem Gebiet mit sich.

In seiner Sammlung der wohltätigen Handlungen, die er noch vor Mai 1793 verfaßte, bemerkt der fürstliche Regierungsrat Rollé: "Außerdem wurden in der hiesigen Grafschaft sowohl, als der Herrschaft Ottweiler an die Stelle der bisherigen

288) StadtA. Saarbrücken, Best. Gemeinsames Stadtgericht Nr. 52, darin die Verordnung wegen Gebühren der Schultheiße, Meier und Büttel vom 16.3.1790.

Meyere, Schultheise zu dem heilsamen Endzweck angeordnet, damit diese, wozu man lauter erfahrene und der Sachen kundige Männer ausgesuchet hatte, in geringfügigen Prozeßsachen geschwinden Rat und Bescheid nach Vorliegenheit der Dorf-Ordnung und andere klare Verordnungen erteilen, auch manche beträchtliche Prozesse durch Berechnungen beider Teilen Forderungen gegen einander gütlich abthun mögen; als wodurch denen Unterthanen viele Kosten und Gänge zu den hiesigen Ober-Ämtern erspart werden".

Auch die Gebührenverordnung vom 16.3.1790 spricht die gerichtsbehördliche Tätigkeit der Landschultheiße an, in dem sie Gebühren auswies, wenn a) der Schultheiß Streitigkeiten der Dorfgenossen auf deren Antrag durch Auseinandersetzung beilegte oder b) eine förmliche Berechnung der streitigen Forderung auf Antrag der Streitteile oder in Kraft amtlichem Auftrag vornahm.

Dem Zitat bei Rollé und der Gebührenverordnung vom 16.3.1790 ist danach zu entnehmen, daß die Landschultheiße über geringfügige Privatstreitigkeiten zu entscheiden hatten, deren Sachverhalt sich aus der bäuerlich-dörflichen Nachbarschaft der Prozeßparteien ergab und die ihren Rechtsgrund in den fürstlichen Dorfordnungen hatten. Nach der KuPrO 1778 galten als geringfügig die Streitigkeiten, deren Streitwert 10 Rheinische Gulden nicht überstieg. Die Ordnung 1778 bestimmte, daß Rechtsstreitigkeiten diesen Streitwertes den Stadt- und Dorfgerichten zur Verhandlung überlassen werden sollten, daß in diesen Bagatellverfahren die Ablegung feierlicher Eide nicht zulässig und gegen die Erkenntnisse weder die Appellation noch die Nichtigkeitsklage gegeben seien [289].

In geringfügigen Prozeßsachen war der Landschultheiß damit zum echten Dorfrichter geworden, der an Stelle der bisherigen Meier die Leitung der dorfgerichtlichen Feststellungs- und Mahnverfahren übernahm und in Abweichung von der bisherigen Rechtslage durch eigenen Urteilsspruch unter Entlastung der Ämter beendete. Unter dem Vorsitz des Landschultheißen wandelten sich die dorfgerichtlichen Feststellungs- und Mahnverfahren in Schiedsurteilsverfahren (landschultheißliche Bagatellverfahren) um, während es in Verfahren mit höheren Streitwerten bei Güteverfahren mit dem Ziele vergleichsweiser Beilegung verblieb.

Der Grund für die Einführung der Landschultheißereien war nach alledem ein doppelter: dem Landesherrn lag daran, durch Delegation von Aufgaben auf örtliche Behörden zu einer Entlastung der Ämter und damit zugleich zu einer Vereinfachung der Verwaltungs- und Gerichtstätigkeit im unteren staatlichen Verwaltungsbereich und in der örtlichen Verwaltungsebene zu kommen.

---

289) vgl. Anm. 221.

Ob darüber hinaus der Landschultheiß den Amtmann auch im Vorsitz des landpolizeilichen Quartalsgerichtes abgelöst hat - eine Frage, die sich dem mit der Einführung der Landschultheißereien verfolgten Rationalisierungseffekt von selbst ergibt - war wegen Fehlens einschlägiger Quellen nicht zu ermitteln.

§ 17 STADT- UND LANDGEMEINDEVERWALTUNG

Das Verhältnis der Gemeinden zum Staat wird durch Unter- und Überordnung bestimmt. Diese Feststellung dürfte für den Bereich der staatlichen Auftragsangelegenheiten, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung aufgegeben sind, kaum eines Widerspruchs begegnen.

Sie gilt in gleichem Maße aber auch für die kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten, selbst wenn man als das Wesen der Selbstverwaltung "die eigene, auf örtlicher Grundlage aufgebaute Willensbildung und die freie Betätigung dieses Willens" ansieht.

Allein schon das aus dem staatlichen Beaufsichtigungsrecht herzuleitende Informationsrecht macht deutlich, daß die Gemeinden, die zur Auskunftserteilung auch bei rechtmäßigen Verwaltungshandlungen öffentlich-rechtlich verpflichtet sind, dem Staat gegenüber in einer minderberechtigten Situation sind. Unter diesen Umständen braucht zur weiteren Begründung des Unterordnungsverhältnisses nicht erst auf die Beispiele: Beanstandungsrecht, Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung, Bestellung eines Staatsbeauftragten, Genehmigungs- und Bestätigungsvorbehalte usw. eingegangen zu werden.

Fraglich kann für die einzelnen Epochen der Gemeindegeschichte allerdings sein, in welchem Maße und welchem Umfang der Staat seine beherrschende Stellung den Gemeinden gegenüber ausgebaut hat, mit anderen Worten: in welchem Maße und auf welchen Gebieten er den Gemeinden nicht nur Handlungsfreiheit, sondern auch Schutz und Beistand gewährt hat.

Steht sonach das Verhältnis der Gemeinden zum Staat von vorneherein unter dem Vorzeichen der gemeindlichen Minderberechtigung und Subordination, so stellt sich rechtshistorisch im Verhältnis der Landgemeinden zu den Städten eine Frage rechtsvergleichender Art, die Frage nämlich, ob, wodurch und inwieweit beide, dem Staat selbst untergeordnete politische Gemeinwesen sich in ihrer Rechtsausstattung von einander unterscheiden. Dieser Frage gilt es nunmehr nachzugehen.

I. Die Städte

Während der Berichtszeit gab es im Fürstentum Nassau-Saarbrücken bzw. in den von Nassau-Saarbrücken mitregierten Gebieten 6 Städte: die Residenz Saarbrücken und ihre Schwesterstadt St. Johann sowie die Amtsstädte Ottweiler, Hamburg, Neusaarwerden und Harskirchen. 1745 kam Neusaarwerden an Nassau-Weilburg und 1756 Homburg an Pfalz-Zweibrücken. Beide Städte können deshalb im Rahmen dieser Untersuchung, die sich im wesentlichen mit den gemeinderechtlichen Verhältnissen der 2. Jahrhunderthälfte befaßt, außer Betracht bleiben.

Andererseits mußten über die Städte hinaus die staatlichen Polizeiämter in Saarbrücken-St. Johann und in Ottweiler in die Untersuchung miteinbezogen werden, allein schon um auch für die Polizeiverwaltung zu einem vollständigen und lückenlosen Vergleich mit den Rechtsverhältnissen auf dem Lande zu gelangen.

1) Die Städte Saarbrücken und St. Johann

Im März 1321 hatte Graf Johann I. von Saarbrücken-Commercy den Bewohnern der Städte Saarbrücken und St. Johann einen vom reichsromanischen Beaumonter Recht beeinflußten Freiheitsbrief verliehen, der die Grundlage ihrer städtischen Existenz bis in die Tage der französischen Revolution geblieben war.

Die rechtshistorische Bedeutung dieses Stadtrechtsdokumentes ist im wesentlichen zweifach: 290)
Durch die Urkunde, die sich aus diesem Grunde Freiheitsbrief nennt, befreite Graf Johann die Bewohner beider Städte, soweit sie sich noch in diesem Status befanden, aus dem Abhängigkeitsverhältnis der Leibeigenschaft. Er erhob sie zu freien Bürgern, indem er ihnen das Recht der Freizügigkeit verlieh und indem er die Lasten, Abgaben und persönlichen Dienstleistungen, die sie als Leibeigene bisher zu tragen hatten, der Höhe, ihrem Umfang und der zeitlichen Dauer nach beschränkte.

Sodann räumte der gräfliche Landesherr den Bürgern beider Städte das Recht ein, die Mitglieder eines für Saarbrücken und St. Johann örtlich zuständigen Gerichts selbst zu wählen, dem er echte Gerichtsbarkeit übertrug. Neben dem Grafengericht bestand fortan das Stadtgericht. Es war Niedergericht und hatte die Erkenntnis in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Vergehen. Daneben war es Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit und als Verwaltungsbehörde für die Ver-

290) Mitteilung des Briefes bei Köllner, Städte 1, S. 28-40; vgl. auch Ruppersberg, Saarbrücken III, Bd. 1, S. 442-451.

waltung bestimmter städtischer und landesherrlicher Angelegenheiten zuständig, wobei ihm in Stadtangelegenheiten eine beschränkte Gesetzgebungsautonomie eigen war.

Die Gründung des gemeinschaftlichen Stadtgerichtes hatte indes nicht die Verschmelzung beider Schwesternstädte zu einem kommunalen Gemeinwesen zur Folge. Beide Städte behielten, obwohl sie über Jahrhunderte in dem Stadtgericht eine gemeinschaftliche Behörde hatten, ihre Selbständigkeit mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit, eigenen Organen und Gerichts- und Verwaltungsaufgaben bei.

Sowohl in Saarbrücken als auch in St. Johann bestanden spezielle, für das Gebiet der jeweiligen Stadt zuständige Untergerichte, welche die der einzelnen Stadt verbliebenen Aufgaben wahrnahmen, soweit deren Erfüllung nicht in die Kompetenz der Bürgervollversammlung fiel.

Das gemeinschaftliche Stadtgericht als Oberbehörde konstituierte sich durch Zusammentritt der beiden Untergerichte. Es übte in konkurrierender Zuständigkeit zu dem Grafengericht Gerichts- und Verwaltungsbefugnisse aus.

Eine grundlegende Änderung in der sachlichen Zuständigkeit der städtischen Behörden vollzog sich im 18. Jahrhundert, etwa in der Zeit zwischen 1740 und 1780. Sie war die Folge der Verstaatlichung der Justiz und Polizei im Zuge der Gründung neuer landesherrlicher Behörden [291].

Das gemeinschaftliche Stadtgericht wurde als Gerichtsbehörde dadurch aufgelöst, daß seine Kompetenzen auf das Oberamt, das Polizeiamt, das Merkantilgericht und die beiden Untergerichte in Saarbrücken und St. Johann übertragen wurden. Es verlor dadurch die Kriminalgerichtsbarkeit und die Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Polizei, der Handels- und Zunftsachen sowie die Zivilgerichtsbarkeit. Etwa ab dem Jahre 1782 war es nur noch Verwaltungsbehörde und für solche Verwaltungsangelegenheiten zuständig, die beide Städte gemeinsam berührten.

Demgegenüber wurden die Kompetenzen der beiden Untergerichte in Saarbrücken und St. Johann durch die Übertragung der Zuständigkeit für Zivilsachen erweitert. Die Zivilgerichtsbarkeit der Städte konkurrierte mit der des Oberamtes. Dem Kläger stand ein Wahlrecht zu. Er konnte die in den Ringmauern wohnenden Bürger entweder vor den nunmehrigen Stadtgerichten oder vor dem Oberamt verklagen. Gleichwohl waren die Stadtgerichte dem Oberamt subordiniert; über Appel-

---

291) vgl. zur Verwaltungsgeschichte der Stadt im 18. Jahrhundert: Köllner, Städte 1, S. 338 f., insbesondere Ennen, Selbstverwaltung, S. 102-105, 112-132; von Ham, Gerichtsbarkeit Saar, S. 140-144.

lationen gegen die Erkenntnisse der Stadtgerichte entschied das Oberamt.

Während demnach in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts das gemeinschaftliche Stadtgericht nur noch Verwaltungsbehörde war, nahmen die unteren Stadtgerichte in Saarbrücken und St. Johann jurisdiktionelle und administrative Funktionen wahr. Als Gerichte hatten sie die Erkenntnis in Feld- und Gartenfreveln und in Zivilsachen; als Verwaltungsbehörden erledigten sie die Gemeindeangelegenheiten beider Städte, insbesondere die Haushalts- und Vermögensverwaltung; außerdem nahmen sie die Aufgaben der Feld- und Gartenpolizei wahr.

Mit diesen Kompetenzverschiebungen liefen Entwicklungen in der Struktur der städtischen Behördenorganisation parallel, die ihren Ausgangspunkt teilweise im 17. Jahrhundert hatten und die im Verlaufe des 18. Jahrhunderts die verfassungsrechtliche Situation der Städte, vor allem aber in Saarbrücken, tiefgreifend veränderten.

Schon zu Jahrhundertbeginn wurde der von der Bürgerschaft erwählte und vom Landesherrn ernannte Meier als Stadtoberhaupt von den landesherrlichen Schultheißen abgelöst. Fortan war der Meier nur noch Finanz- und Vermögensverwalter der Stadt Saarbrücken und dem Stadtgericht nachgeordnet. Als Finanz- und Vermögensverwalter nahm er die Stellung des Heimmeiers ein, dessen Amt endete. Seine Rechtsstellung entsprach hinfort der des St. Johanner Bürgermeisters.

Neben dem Saarbrücker Heimmeieramt endeten auch die Ämter der Saarbrücker und St. Johanner Zugeber als Mitglieder der Stadtgerichte beider Städte, an deren Stelle Gerichtsmänner traten. Die Stadtgerichte setzten sich in der zweiten Jahrhundertshälfte zusammen aus dem landesherrlichen Schultheißen als Vorsitzenden und der entsprechenden Anzahl (zunächst 3, dann 4) Gerichtsmänner. Zu ihnen kamen noch in Saarbrücken der Meier und in St. Johann der Bürgermeister. Die Stadtgerichte bestanden danach aus 5, später aus 6 Mitgliedern.

Während das St. Johanner Stadtgericht bei diesem Status verblieb, erfuhr das Saarbrücker noch in den Tagen der französischen Revolution eine Umgestaltung. Durch Hinzuwahl weiterer Gerichtsmänner wurde es - offensichtlich in Anlehnung an die verfassungsrechtlichen Verhältnisse größerer Städte - in einen Stadtrat umgewandelt.

Köllner bemerkt, der Stadtrat habe sich mehr mit der bürgerlichen Verwaltung als mit Rechtssachen befaßt, doch seien die Funktionen des Stadtgerichtes noch nicht gänzlich erloschen gewesen, weil der Stadtamtmann immer noch figurierte. Dieser Bemerkung dürfte zu entnehmen sein, daß das Stadtgericht als Gerichtsbehörde, der Stadtrat als Verwaltungsbehörde tätig war und daß insoweit in der Verwaltung der Stadt Saarbrücken eine Trennung der Justiz- von den Verwaltungsangelegenheiten stattgefunden hatte. Die sich verringernde Anzahl der

Gerichtsfälle ließ deren Erledigung durch ein kleineres Gerichtsmännerkollegium zu.

Im Zuge der kommunalverfassungsrechtlichen Entwicklung des 18. Jahrhunderts schwand auch die Bedeutung der Bürgervollversammlung. Ihre Zuständigkeit wurde eingeschränkt und ihre Entscheidungsbefugnisse teilweise auf Bürgerausschüsse übertragen, die zunächst von Fall zu Fall berufen, später aber ständige Verfassungsinstitutionen wurden. Es bestanden insgesamt 3 Bürgerausschüsse: je einer in Saarbrücken und St. Johann, sodann ein dritter für die beide Städte gemeinsam berührenden Kommunalangelegenheiten.

2) Ottweiler

Ottweiler verdankt seine Stadtwerdung der Tatsache, daß es Mitte des 16. Jahrhunderts Residenz der von der Grafschaft Saarbrücken verselbständigten Herrschaft Ottweiler geworden war. Am 3.1.1550 verlieh Graf Johann I. von Nassau-Ottweiler der Stadt einen Freiheitsbrief, den sein Nachfolger Graf Albrecht 1580 erneuerte und 1588 ergänzte [292].

Die Hauptbestimmungen der Ottweiler Stadtrechtsurkunden betreffen die Befreiung der Ottweiler Bürgerschaft von den "Frondienstbarkeiten, deren sie uns bis daher gehorsam erzeigt". Die Befreiung von der Leibeigenschaft sollte den Zuzug von Kaufleuten und sonstigen Gewerbetreibenden "zu besseren Aufbringung ermelter unserer Stadt" fördern. Sie beziehen sich weiter auf die Verteilung eines Drittels des Umgeldes, die Bewilligung des Weinkaufgeldes, der kleinen Bußen und alles "was dem mittleren Gerichtszwang anhängig" war. Hierdurch sollte Ottweiler "desto stattlicher und ansehnlicher in Aufbau und Mehrung auch besserer Underhaltung mit Türmen, Mauern, Pforten und anderen, was zu der Wehre, Hut und Wacht gehört, gebracht und gericht werden".

Die Ottweiler Stadtrechtsbriefe bestimmten ferner, daß die verliehenen Abgaben von "der Stadt oberste Viere im Beisein der Schöffen" erhoben und daß die gerichtlichen Bußen und Strafen "auf Anbringen der ganzen Bürgerschaft im Beisein unsers Schultheiß" verhängt werden sollten.

In der "Stadt oberste Viere" sieht Ennen eine kollegiale Kommunalbehörde, die abweichend von der allgemeinen Entwicklung in den übrigen Saarstädten in Ottweiler durch den Landesherrn gebildet worden sei, welche die Stellung eines Stadtorgans gehabt habe und für die Leitung der Gesamtverwaltung, insbesondere für die Finanz-, Bau- und Polizeiverwaltung zuständig gewesen sei [293].

---

292) Abdruck der Briefe bei Ennen, Selbstverwaltung, S. 225-227; Schmidt, Ottweiler, S. 32 f.

293) Ennen, Selbstverwaltung, S. 38.

Die Auffassung Ennens erscheint indes anfechtbar. Allein aus dem Text der Stadtrechtsurkunden lassen sich keine Rückschlüsse auf eine organschaftliche Stellung der Vier im Gefüge der Stadtverfassung ziehen; aus ihm ergibt sich lediglich, daß es sich um vier "gemeine", also um vier gemeindliche, nicht aber um landesherrliche Amtsträger handelte.

Eher dürfte erlaubt sein, daran zu denken, daß es sich bei den Ottweiler "vier gemeinen" um den Bürgermeister, den Heimmeier und zwei weitere Ortsvorsteher mit gleichen oder doch ähnlichen Funktionen wie die Saarbrücker-St. Johanner Zugeber handelte. Hierfür spricht die Beschreibung der Ottweiler Stadtbehörden in der Tabelle vom Jahre 1741 sowie der Bericht vom 4.3.1765, den Ennen selbst mitteilt [294].

Nach letzterem bestand das Ottweiler aus 7 ständigen (Oberschultheiß und 6 Schöffen) und 4 unständigen Mitgliedern: dem Bürgermeister, dem Heimmeier und zwei "zugegebenen" Bürgervorstehern. Letztere hatten die Aufgabe,"auf alles, was beim Stadtgericht vorgehet", zu achten, "alle Akuorde und sonsten, was vor die Stadt vorgenommen oder auf die Bürgerschaft angelegt wird, mitunterschreiben; überhaupt auf alles, was zum Stadtbesten gereichen kann, acht haben, und Schaden verhindern helfen".

Ihre Amtsfunktionen entsprachen danach denen der Saarbrücker-St. Johanner Zugeber. Geht man aber davon aus, daß die Saarbrücker-St. Johanner Zugeber gewählte Vertrauensleute der Bürgerschaft beider Städte waren, daß nach dem Freiheitsbrief 1321 ihre Amtstätigkeit sich auf die Kontrolle hinsichtlich der Gemeindeumlagen beschränkte, sich im Laufe der weiteren Entwicklung jedoch zu einer allgemeinen Verwaltungskontrolle ausweitete, so dürfte erlaubt sein, an eine ähnliche Entwicklung auch in Ottweiler zu denken.

Personell bestand das Ottweiler Stadtgericht 1741 aus 12, 1765 aus 10 Mitgliedern. - Es waren dies der Oberschultheiß, 1741 acht, 1765 sechs Gerichtsschöffen sowie der Bürgermeister, der Heimmeier und die beiden Zugeber. Zu diesen kamen noch der Stadtschreiber und der Stadtwachtmeister.

Dabei ist allerdings zu bemerken, daß vielfach Ämterkumulation bestand. So waren die Ämter des Bürgermeisters und des Stadtschreibers miteinander verbunden. Sie wurden während der Berichtszeit von einem der Gerichtsschöffen und zwar unter den Gerichtsschöffen jährlich der Reihe nach abwechselnd ausgeübt.

Das Stadtgericht war Gerichts- und Verwaltungsbehörde. Als Gerichtsbehörde war es aus der Rügegerichtsbarkeit hervorgegangen und im 18. Jahrhundert für Zivilsachen und für die Ahndung feldpolizeilicher Übertretungen sachlich zu-

294) Ennen, Selbstverwaltung, S. 241.

ständig. Als Verwaltungsbehörde oblagen ihm die Erledigung der gemeindlichen Angelegenheiten, vor allem die örtlichen Finanz-, Vermögens- und Bauangelegenheiten.

1764 wurde aus den Mitgliedern des Gerichts das staatliche Polizeiamt als landesherrliche Anstalt, das der Amtsaufsicht des Oberamtes unterstellt und für Gewerbe-, Feuer, Bau- und Feldpolizeisachen zuständig war, gebildet.

3) Harskirchen

Unter den nassau-saarbrückischen Städten war Harskirchen die jüngste. Die Stadterhebung geht auf das Jahr 1749 zurück, als Fürst Wilhelm Heinrich den Ort zum Amtssitz des Saarbrücker Anteils der Grafschaft Saarwerden-Herbitzheim bestimmte und ihm mit Brief vom 24.4.1749 "Freyheit, samt dem freyen Bürgerrecht" verlieh [295].

Weder in dem Freiheitsbrief von 1749 noch in der Konfirmationsurkunde vom 18.12.1770 ist ausdrücklich gesagt, daß Harskirchen in den Rang einer Stadt erhoben werde oder eine Stadt sei. Dennoch ist in dem Brief vom 24.4.1749 die Verleihung der Stadtrechte an Harskirchen zu erblicken.

Durch den Brief kauften sich die Harskirchener "zu besserer Aufnahme und Encouragierung auswärtiger, sich daselbst etwa häuslich niederzulassen gesonnener wohlhabender Familien" gegen Entrichtung einer Summe von 7.320 Rheinischen Gulden von der Leibeigenschaft und den mit ihr verbundenen Natural- und Geldleistungen los mit Ausnahme von Vorspann- und Fußboten-, Chaussee- und Jagdfronen.

Gleichzeitig wurde das bisherige Kuh-, Essig-, Kapaun-, Hühner-, Schaf- und Jahrgedinggeld in eine ihrer Höhe nach unveränderliche ständige Steuer (Bede) von 67 Gulden umgewandelt.

Zur Errichtung eines Rathauses bewilligte der Landesherr der jungen Stadt ein Viertel des jährlichen Ohmgeldes sowie die ganze Zunft-Zehrung und setzte das Bürgergeld für Neueinziehende auf 30 Gulden fest, wovon der Stadt Dreiviertel (22 Gulden 5 Schilling) verblieben.

Da seit Ende des 16. Jahrhunderts die Befreiung der Bürger von der Leibeigenschaft häufig der Hauptinhalt städtischer Privilegien war, wird man auch im Falle Harskirchen annehmen dürfen, daß der Ort durch den Freiheitsbrief vom 24.4.1749 den Rang einer Stadt erhielt.

Das dem so war, wird durch zeitgenössische Zeugnisse belegt. In seinem Verzeichnis über die aus dem Straßburger Archiv verabfolgten Akten vom 23.12.1765, das er nach Ortsverwaltungsbezirken aufzustellen hatte, bezeichnet der Geheime

295) Abdruck des Briefes, Bull. Trim. Sav. 1954, S. 9-11.

Regierungssekretär Simon Harskirchen mit Willer, Bissert und Hinsingen als Stadtschultheißerei, und in den Besoldungs- und Bedientenlisten von 1771 und 1797 traten die Stadtschultheißen Schwarz und Vogt auf. In einem vor 1766 entstandenen Entwurf einer Harskircher Landesbeschreibung ist im Zusammenhang mit den Zünften davon die Rede, daß die Handwerker verstreut in allen Dörfern des Oberamtsbezirkes wohnen, daß jedoch 47 von ihnen "in der neuen Stadt Harskirchen" ansässig sind. Und in dem 1765 aufgestellten Ortsverzeichnis des gesamten Fürstentums wird ausdrücklich bemerkt: "Harskirchen ist eine Stadt" [296].

Verfassungsrechtliche Fragen werden in der Stadtrechtsurkunde vom 24.4.1749 nicht angesprochen. Im Jahre 1742 - also vor der Verleihung der städtischen Privilegien - bildeten Harskirchen und Willer eine Dorfgemeinde. Das Dorfgericht setzte sich aus dem herrschaftlichen Meier, zwei Gerichtsmännern und dem Heimmeier zusammen. Meier und Gerichtsmänner wurden von der Landesherrschaft ernannt, der Heimmeier von der Gemeindeversammlung in sein Amt gewählt. Zur Meierei Harskirchen gehörten außerdem die Orte Hinsingen und Bissert, die selbständige Dorfgemeinden mit einem Heimmeier und je zwei Gerichtsschöffen an der Spitze waren [297].

Nachdem Harskirchen 1749 Stadt geworden war, wurde der Harskircher Meier zum Stadtschultheißen ernannt. Als solcher trat er seine eigene Nachfolge in seiner früheren Eigenschaft als Meier an.

Als Schultheiß verwaltete er mit dem jeweiligen Ortsschöffen die untere Gerichtsbarkeit (=Stadt- und Dorfgerichtsbarkeit) nicht nur in Harskirchen, sondern auch in Hinsingen und Bissert in der bisher üblich gewesenen Weise. Die Erhebung Harskirchens zur Stadt hatte demnach keinen Einfluß auf die Verfassungsstruktur der Dorfgemeinden Hinsingen und Bissert. Auch in Harskirchen-Willer blieb sie ohne tiefgreifende Veränderung.

---

296) ArchSammlHV. Saar A, 9;
Mitt. Hist. V. Saar 7, 1900, S. 141 f. und S. 157 f;
DA Straßbourg 10. J. 61;
StA. Kobl. 22, 2457 d.

297) Journ. Sav. 1929, Nr. 45.

II. Die Polizeiämter [298]

Lag in den Landgemeinden die Polizeiverwaltung in Händen des Amtes, so waren in den Städten Saarbrücken, St. Johann sowie Ottweiler die Polizeiämter für die Durchführung der polizeilichen Angelegenheiten kompetent.

1. Die Organisation des Polizeiamtes Saarbrücken - St. Johann

Über die Organisation des 1745 für die Städte Saarbrücken und St. Johann eingerichteten Polizeiamtes sind wir nur unzureichend unterrichtet.

Selbst ein so ausgezeichneter Kenner der Saarbrücker Geschichte wie Adolf Köllner vermag nur zu vermuten, daß dem Polizeiamt in den ersten Jahren seines Bestehens der Oberschultheiß vorstand und daß seine Mitglieder aus der Zahl der Gerichtsschöffen beider Städte genommen waren.

Besseren Aufschluß über die Einrichtung des Amtes erhalten wir für die spätere Zeit durch die bereits mehrfach erwähnte Kanzlei- und Prozeßordnung vom 3.1. 1778. Nach § 276 dieses Gesetzes bestand das Amt aus drei votierenden Mitgliedern und dem Stadtschreiber als Aktuar. Den Vorsitz führte der Amtmann des Oberamtes Saarbrücken. Wer die beiden übrigen stimmberechtigten Mitglieder waren, ist aus der Kanzlei- und Prozeßordnung 1778 nicht ersichtlich.

Ein Hinweis A. Köllners vermag indes, weitere Aufschlüsse zu geben. Köllner berichtet, daß im Jahre 1791 beim Polizeiamt die Herren Lex, Benz und Schmidt fungierten [299]. Ennen glaubt diesem Hinweis entnehmen zu können, daß es sich um den Regierungsrat Karl Lex, den Stadthauptmann Christian Schmidt und den Stadtschreiber Franz Philipp Benz gehandelt habe [300]. Diese Darstellung erscheint wenig wahrscheinlich, weil sie im Widerspruch zu § 276 KuPrO steht und auf einer Personenverwechslung infolge Namensgleichheit beruhen dürfte.

In der im Jahre 1797 aufgestellten Liste der ehemaligen nassau-saarbrückischen Beamten und Bediensteten taucht der Name Lex mehrfach auf. Dabei handelt es

---

298) Die Darstellung über die Polizeiämter beruht auf der Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778 sowie auf der Polizeiordnung für die Städte Saarbrücken und St. Johann vom 8.1.1762 und der Polizeiordnung für die Stadt Ottweiler vom 13.4.1764. Beide Ordnungen sind im StadtA. Nr. 52, Sammlung von gedruckten Verordnungen der nassau-saarbrückischen Regierung 1731-1790 enthalten; Abdruck der Ordnungen bei Sittel, Samml. 1, S. 347, Nr. 92 und S. 724, Nr. 31.

299) Köllner, Städte 1, S. 422.

300) Ennen, Selbstverwaltung S. 109.

sich um den bei der Regierung beschäftigten Regierungsrat Karl Lex und um den Amtmann Ludwig Lex, der von 1780 - 1798 Beamter des Oberamtes St. Johann war.

Auch der Name Bentz oder Benz tritt mehrfach in der nassau-saarbrückischen Verwaltungsgeschichte auf. Georg Philipp Benz war von 1742 bis 1798 Stadtschreiber in Saarbrücken, zugleich war er Aktuar und Registrator beim Polizeiamt. Sein Sohn Johann Christian Benz war 1771 Oberamtssekretär beim Oberamt Saarbrücken. Da ausgeschlossen werden kann, daß Georg Philipp Benz zugleich Aktuar, Registrator und stimmberechtigtes Mitglied im Kollegium des Polizeiamtes war, erscheint wahrscheinlicher, daß nicht er, sondern der in der Beamtenliste von 1797 als letzter Leiter des Oberamtes Saarbrücken aufgezählte Amtmann Benz dem Polizeiamt angehörte. Die Frage, ob dieser mit dem für das Jahr 1771 genannten Obersekretär Johann Christian Benz identisch ist, muß vorerst unbeantwortet bleiben; dafür, daß Personenidentität vorlag, spricht, daß die Oberamtssekretäre die allgemeinen Vertreter der Amtmänner waren und daß sie nicht selten zu Amtmännern aufrückten.

Folgt man der hier vertretenen These, dann ergibt sich, daß sich das Polizeiamt Saarbrücken-St. Johann zumindest seit Erlaß der KuPrO von 1778 aus drei Amtmännern und einem Aktuar zusammensetzte: den Leitern der Oberämter Saarbrücken und St. Johann, dem für beide Städte zuständigen Stadtamtmann und dem Stadtschreiber der Saarstädte als Aktuar.

Den Vorsitz in dieser Kollegialbehörde führte der Amtmann des Oberamtes Saarbrücken gemäß § 276 der KuPrO von 1778, eine Bestimmung, die ihren Sinn verlöre, wenn man mit Ennen den Leiter des Oberamtes Saarbrücken nicht zu den Mitgliedern des Polizeiamtes rechnete. Die hier vertretene Auffassung wird durch die Bestimmung des § 234 KuPrO von 1778 gestützt, wo gesagt ist, daß "unsere Beamten (gemeint sind die Amtmänner) entweder in dieser Qualität, oder als Directores der in einigen unserer Städte niedergesetzten besonderen Policey-Gerichte das Policeywesen zu respiciren haben".

2. Die Organisation des Polizeiamtes Ottweiler

Ein weiteres Polizeiamt gründete Fürst Wilhelm Heinrich in Ottweiler. Gründung, Organisation und Entwicklung dieses Amtes waren von dem des Amtes für die Saarstädte verschieden. Das Ottweiler Polizeiamt wurde im Jahre 1764 in Zusammenhang mit dem Erlaß der besonderen Bürger- und Polizeiordnung vom 13.4.1764 eingerichtet.

In § 83 dieser Verordnung befiehlt Fürst Heinrich "nicht nur dem Oberschultheiß und Stadtgericht allda, auf diese unsere - zum Besten des Publici abzweckende

Verordnung jederzeit alles Ernstes zu halten, sondern auch unserem dasigen Oberamt, den Oberschultheiß und das Stadtgericht möglichst dabey zu unterstützen...". Das Ottweiler Polizeiamt bestand damals aus dem Oberschultheißen und dem Stadtgericht.

An dieser Organisation des Amtes hielt auch Fürst Ludwig fest. In § 276 der KuPrO 1778 verordnete er: "Nachdem wir wegen des Policeywesens in der Stadt Ottweiler und auf dem dasigen Bann, in der den 13ten April 1764 emonierten Ottweiler Bürger- und Policey-Ordnung umständliche Vorsehung gethan, und sothanes Stadt- und Feld-Policeywesen der Dognition des dortigen Stadtgerichts, unter Direction des Oberamtes, überlassen haben; so soll es auch dermalen sein Bewenden hierbey behalten ....". Erst 1788 trat eine Änderung in der personellen Zusammensetzung des Amtes ein. Die Stelle des Oberschultheißen als Vorsitzer des Polizeiamtes nahm nunmehr der Oberamtssekretär ein; im übrigen verblieb es bei den bisherigen Mitgliedern: Oberschultheiß und Stadtgerichtspersonen.

3. Die Aufgaben der Polizeiämter

Die von den Oberämtern und Polizeiämtern wahrzunehmenden Aufgaben ergaben sich aus landesherrlichen Polizeiordnungen, zum Teil auch Verordnungen genannt. Diese waren dem Rang nach Gesetze, deren örtliche Geltungsbereiche verschieden waren.

Es gab Ordnungen, die für das ganze Fürstentum Geltung besaßen, wie die Verordnung über Feuerpolizeisachen vom 10.12.1765, die Verordnung über das Gesinde vom 12.11.1762 oder die Verordnung gegen die Trunkenheit, das Karten- und Würfelspielen und das Tanzen vom 9.11.1777 301).

Andere Verordnungen hatten Gültigkeit für nur eine oder mehrere Städte oder ländliche Gemeinden. So waren die Bürger der Städte Saarbrücken und St. Johann der Verordnung betreffend das Polizeiwesen vom 26.2.1745 und Polizeiverordnung vom 8.1.1762, die die Verordnung vom 26.2.1745 ablöste, unterworfen, während der Geltungsbereich der besonderen Bürger- und Polizeiordnung vom 13.4.1764 sich nur auf das Gebiet der Stadt Ottweiler erstreckte. Die polizeilichen Bestimmungen für die Dörfer und Weiler waren in Dorf- und Meiereiordnungen enthalten, deren Befolgung und Durchsetzung der fürstliche Gesetzgeber seinen Amtmännern besonders ans Herz legte.

Demgemäß können die fürstlichen Polizeiordnungen - heutigem Gebrauch entsprechend - in bezug auf ihren örtlichen Geltungsbereich in Landes- und Ortspolizeiordnungen unterschieden werden. Polizeiordnungen, deren örtlicher Geltungsbe-

---

301) Sittel, Samml. 1, S. 112 Nr. 563 und S. 125 Nr. 911.

reich sich auf den Bezirk eines Oberamtes erstreckte, entsprachen insoweit unseren heutigen Kreispolizeiverordnungen.

Dem materiellen Inhalt nach unterschieden die Polizeiordnungen zwischen Stadtpolizei- und Feldpolizeiangelegenheiten. Dabei ist bemerkenswert festzustellen, daß sich die Saarbrücker-St. Johanner Polizeiverordnung vom 8.1.1762 ausschließlich mit Stadtpolizeiangelegenheiten befaßte, während die Ottweiler Besondere Bürger- und Polizeiordnung vom 13.4.1764 beide Polizeimaterien beinhaltete.

Nach beiden Polizeiordnungen hatten die Polizeiämter als Stadtpolizeibehörde die Aufgabe,

> gute Aufsicht zu haben,
> über die Erhaltung guter Zucht und Ordnung,
> über Üppigkeit, Mißbräuche und Ungerechtigkeit der Handwerker, besonders der Metzger, Becker, Müller und Bierbrauer,
> über Elle, Maß und Gewicht,
> über die Marktordnung,
> über die öffentliche Sicherheit und Ruhe,
> über die öffentliche Reinlichkeit und
> über die Abwendung aller bevorstehenden oder wirklich entstandener Feuersgefahr,

(§ 1 der Saarbrücker Polizeiordnung vom 8.1.1762), während das Ottweiler Polizeiamt als Feldpolizeibehörde zusätzlich zu sehen hatte auf

> die Bann- und Gütergrenzen,
> die Erhaltung guter Ordnung in Ansehung des Weidgenusses, des Ackerbaues, der Viehzucht,
> die Verhütung von Diebstählen in Gärten, Wiesen, Feldern und Wildereien,
> die Instandhaltung der Chausseen, Wege, Brücken, Stege, gemeinen Viehtriften und Viehtränken sowie darauf, daß die Feldschützen ihre Obliegenheiten ordnungsgemäß erfüllten

(§ 41 der Ottweiler Bürger- und Polizeiordnung vom 13.4.1764).

Im Rahmen dieses Aufgabenkreises hatten die Polizeiämter das Erforderliche zu verfügen und diejenigen, die einem polizeilichen Verbot zuwiderhandelten oder polizeiliches Gebot mißachteten, nach einer summarischen Untersuchung zu bestrafen. Dabei hatte der fürstliche Landesgesetzgeber seinen Polizeiämtern die einzelnen Straftatbestände in den Polizeiordnungen kasuistisch aufgezählt, die Ämter gleichzeitig jedoch ermächtigt, "wegen ein oder des anderen Punktes, der in dieser Verordnung nicht mit befindlich seyn sollte, dennoch aber in das Policeywesen einschlüge, besonders wegen Feuers-Gefahr und öffentlicher

Reinlichkeit (Ottweiler: auch Beförderung des Ackerbaues und der Vieh-Zucht, nach vorheriger Vernehmung mit Ober-Schultheiß und Stadt-Gericht) ohngesäumte Verfügung zu treffen, und diese allemal durch die Schelle bekannt machen zu lassen, auch die voran bestimmte Strafen bey vorfindender Halsstarrigkeit zu erhöhen, und bey erscheinender Unvermögenheit der Verbrecher die Geldbuße in Leibes-Strafen zu verwandeln" 302).

302) § 44 Polizeiord. Saarbrücken-St. Johann vom 8.1.1762,
§ 83 Polizeiord. Ottweiler vom 13.4.1764.

VI. KAPITEL:
Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Untersuchung sind von lokalhistorischem, darüber hinaus aber auch von gemeindegeschichtlichem Interesse.

§ 18 ERGEBNISSE VON LOKALHISTORISCHEM INTERESSE

Auch im Saarfürstentum Nassau-Saarbrücken erweist sich der Absolutismus des 18. Jahrhunderts als staatsbildende Kraft.

Staatsrechtlich versteht man unter Absolutismus die unumschränkte Herrschaftsgewalt, die in ihrer Ausübung weder an die Mitwirkung noch die Zustimmung neben- oder übergeordneter Gewalten gebunden war, sondern in sich selbst ruhte.

Politisch kennzeichnet der Begriff die bereits im Mittelalter einsetzende Entwicklung, welche unter Ausbau und Entfaltung der Verwaltung immer neue Lebensgebiete in den staatlichen Bereich zog und auf diese Weise dem Willen des Regenten absolute Geltung verschaffte.

Unter dem Einfluß der Aufklärung wandelte sich der Absolutismus zu einer Regierungsform, die sich freiwillig der Herrschaft der Gesetze unterwarf und die Rechte der Untertanen respektierte. Der aufgeklärte Absolutismus sah im Staat und dessen Wohl das Primäre, den Souverän betrachtete er als ersten Diener des Staates.

"Seinen Untertanen Wohltaten erweisen, das Glück derselben und des ganzen Landes befördern, dies ist ohnstreitig das herrlichste Geschäft eines jeden Regenten. Es belohnt sich schon selbsten in dem Bewußtsein, seine edle Pflicht erfüllt zu haben, noch stärker aber in der wirklichen Wahrnehmung erreichter Absichten ...." umschreibt 1793 kurz vor dem Einmarsch der französischen Revolutionstruppen in Saarbrücken Regierungsrat Friedrich Rollé Denkweise und Regierungsart der letzten Saarbrücker Fürsten Wilhelm Heinrich und Ludwig [303].

Staatsgeschichtlich steht der Absolutismus zwischen dem mittelalterlichen Territorialstaat und der neuzeitlichen konstitutionellen Monarchie. Sein historisches Verdienst war, den mittelalterlichen Ständestaat durch Beseitigung der Landstände überwunden sowie durch Ausbildung einer zentralen, unumschränkten Staatsgewalt und der von dieser abhängigen Verwaltung die Grundlagen der

303) Rollé, Wohltätige Handlungen, S. 1.

modernen Verwaltungsstaaten geschaffen zu haben.

Insoweit folgte die Entwicklung in Nassau-Saarbrücken der allgemeinen staatlichen Entwicklung in den übrigen Gliedstaaten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Sie wies lediglich die Besonderheit auf, daß die Konsolidierung der staatlichen Verhältnisse nicht durch die Beseitigung der Landstände als Mitträger innerstaatlicher Gewalt erfolgte, sondern dadurch, daß sich der nassau-saarbrückische Regent - wollte er in den Besitz absoluter Staatsallmacht gelangen - mit seinen Mitregenten durch Aufhebung der Kondominien auseinander zu setzen hatte.

Im übrigen zeigte sich auch in Nassau-Saarbrücken das bekannte Bild allumfassender absolutistischer Staatsentfaltung.

Die Neuordnung der Verwaltung, die sich der nassau-saarbrückische Absolutismus nach Abschluß des Rijswijker Friedens ab dem 3. Jahrzehnt als Mittel zur Ausübung staatlicher Macht schuf, vollzog sich nach rechtsrheinischen Vorbildern.

Nachdem sie das Saarbrücker Erbe angetreten hatten, riefen die neuen Landesherren rechtsrheinische Staatsdiener und Beamte nach Saarbrücken, die dem Lande eine usingischen Verhältnissen nachgebildete Verfassung und Verwaltung gaben. Das Schwergewicht lag auf dem Ausbau der staatlichen Behördenorganisation sowohl in der oberen als auch in der unteren Verwaltungsstufe. Diese Behörden wurden als Kollegialbehörden unter organisatorischer Trennung nach öffentlichen Funktionen eingerichtet, mit der erforderlichen Anzahl von subalternen und höheren Beamten ausgestattet und mit den notwendigen Rechtsvorschriften und Weisungen versehen. Besonders deutlich zeigte sich dies bei den oberen Landesbehörden, wo sich die organisatorische Aufgliederung in Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, der Justiz-, Finanz-, Forst- und Kirchenverwaltung fand.

Auch insoweit, als er immer neue Lebensgebiete in den Bereich staatlicher Bevormundung und Reglementierung zog, zeigte sich der nassau-saarbrückische Landesherr als typischer Vertreter seiner Zeit. Allein in seiner, im übrigen nicht vollständigen Sammlung linksrheinischer Partikulargesetze führt Sittel 853 Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften auf, die in der Zeit zwischen Mai 1728 und Mai 1793 - dem Tode Graf Friedrich Ludwigs und dem Einmarsch der Franzosen - für das Gebiet des Fürstentums bzw. der Grafschaft Saarbrücken erlassen worden waren. Ihnen traten noch die gesetzlichen Bestimmungen zur Seite, die lediglich in den einzelnen Oberamtsbezirken in Geltung waren und deren Anzahl, wie das Beispiel Ottweiler mit 207 Verordnungen für den gleichen Zeitraum zeigt, nicht unbeträchtlich gewesen sein mag.

Es handelte sich um Gesetze, Ordnungen und Verordnungen, Dekrete, Erlasse, Mandate, Edikte und Reskripte, die unter dem Begriff der "guten Polizey" (= gu-

ten Verwaltung) die Förderung der Wohlfahrt der Allgemeinheit und des einzelnen zum Gegenstand hatten. Obrigkeitlicher Fürsorge verdankten - um nur einige Beispiele zu geben - ihre Entstehung: Kanzlei- und Prozeßordnungen, Polizeiordnungen, Dienstreglements für die oberen und unteren Landesbehörden, die Verordnung über die Verwaltung des Landes bei Abwesenheit des Landesherrn, Steuerordnungen, die Militärgerichtsordnung, die Generalbauordnung, Zunftordnungen, Verordnungen gegen Gartendiebereien, über die Festtage, über gemischte Ehen, gegen die Bettler und Landstreicher, gegen die Hurerei, über das Verteilen der Gemeindefelder, über das Taubenhalten, die Medizinalordnung sowie Verordnungen wegen Haltens der Kirchweihfeste, des Zollwesens, über das Kartenspiel, gegen das Laster der Trunkenheit, das Spielen und Tanzen, zur Beförderung des Kleebaues [304].

Es erscheint daher nur folgerichtig, daß sich das politische und gesetzgeberische Interesse des Landesherrn auch dem flachen Lande und seinen Dörfern zuwandte, zumal der von merkantilistischen Vorstellungen beherrschte Landesfürst davon überzeugt war, daß "die Glückseligkeit und der Reichtum eines Staates sicher vorzüglich auf der Beförderung, Bearbeitung und Vermehrung der Landesprodukte, und besonders auf der Verbesserung und Erweiterung des Feldbaues beruhte, indem die Klasse derjenigen Untertanen, welche das Land bauen, Früchte pflanzen und Futterkräuter erziehen - wie H.v. Sonnenfels sagte - die Pflegemutter und Nährerin aller übrigen Klassen ist" [305].

Der Förderung der Landwirtschaft dienten das Verbot der Nachtweiden, die Aufteilung der Nachweiden und gemeinen Felder unter die Gemeindemitglieder, das Verbot des Ausweidens der Wiesen nach der Heuernte, der Übergang zur verbesserten Dreifelderwirtschaft, die Überlassung von Waldteilen zum Ausstocken und zur Anlage von Äckern und Feldern sowie die Bannrenovation und die Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen über die Vogteigüter.

Den Dorffrieden sicherstellen und gute Polizei in dörflichen Angelegenheiten gewährleisten sollten demgegenüber die fürstlichen Dorfordnungen, mit denen der Landesherr ab dem Jahre 1737 zielbewußt und folgerichtig die ländlichen Gemeinwesen seines Herrschaftsbereiches ausstattete.

Insgesamt betrachtet, zeigten sich im Verhältnis der nassau-saarbrückischen Landesherren zu den Landgemeinden ihres Fürstentums zwei Zeitabschnitte.

Während des ersten Abschnittes, der die Jahre ab dem Rijswijker Frieden bis zum Jahre 1737 umfaßte, griff der Saarregent nur selten in die Verhältnisse der Landgemeinden ein. Es war dies die Zeit, in der sich das Hauptinteresse des Fürsten

304) vgl. auch Rollé, Wohltätige Handlungen, S. 16.
305) Rollé, Wohltätige Handlungen, S. 15/16.

darauf erstreckte, die schädlichen Folgen, die das 17. Jahrhundert hinterlassen hatte, zu überwinden. Das Ziel wollte er u. a. durch die Neu- oder Wiedergründung von Landgemeinden auf industrieller oder landwirtschaftlicher Basis erreichen. Im Verfolg dieser Absichten war er gezwungen, der Bevölkerung der Gründungsorte weitgehende Privilegien personalrechtlicher, abgaberechtlicher und insbesondere gemeinderechtlicher Natur einzuräumen. Die Freistellung von der Leibeigenschaft und die Gewährung umfangreicher Abgabe- und Steuerbefreiungen ließen die Bestellung landesherrlicher Meier - der Hüter landesherrlicher Einkünfte - entbehrlich erscheinen, so daß der Landesherr die Verwaltung der Gründungsorte - von der allgemeinen Beaufsichtigung durch die Oberämter und Ämter und deren Mitwirkungsrechte einmal abgesehen - im wesentlichen der Gemeindebevölkerung selbst und den von ihnen bestellten Gemeindeorganen überlassen konnte.

Nicht minder zurückhaltend dürften sich die Saarbrücker Landesherren in der Verwaltung der Altgemeinden (d.h. der Gemeinden, die nicht zu den Gründungsorten gehörten) gezeigt haben. Hierfür sprachen schon die allgemeinen Zeitumstände.

Nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, der Einstellung der nassau-lothringischen Auseinandersetzungen um die Grafschaft Saarwerden, nach den Reichskriegen Ludwigs XIV. und nach Beendigung der langjährigen Besatzungszeiten während der französischen Réunionen mußte das politische Wirken darauf gerichtet sein, die Kriegswunden zu heilen, das Land wieder aufzubauen, zu bevölkern und zu befrieden und die eigenen Herrschafts- und Hoheitsrechte wieder herzustellen. Dies konnten die Landesherren nicht durch gegen die Landbevölkerung gerichtete Maßnahmen, sondern nur dadurch erreichen, daß sie den Dorfbewohnern Zeit und Gelegenheit zu neuem Beginnen und Werken boten. Gemeindegeschichtlich bedeutete dies, daß sie ihnen die Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst überließen und sich eigener Eingriffe in das Leben der ländlichen Gemeinwesen soweit möglich enthielten. Die Gemeindeordnungen von Remmesweiler und Neunkirchen von 1663 bzw. 1731 stellen dies hinreichend unter Beweis.

Der zweite, im Jahre 1737 beginnende Zeitabschnitt brachte die Verstaatlichung des Landgemeinderechtes. Im Zuge der allgemein einsetzenden, absolutistischen Reglementierung des öffentlichen und privaten Lebens zog der landesherrliche Gesetzgeber nunmehr auch die Regelung der Rechtsverhältnisse der Dorfgemeinden in seine Gesetzgebungskompetenz. An die Stelle der genossenschaftlichen, als Dorfeinungen festgestellten Gemeindeordnungen traten fürstliche Rechtsgebote in der Form staatlicher Dorfordnungen.

Diese Dorfordnungen waren Polizeigesetze im Sinne des Polizeibegriffes des 18. Jahrhunderts. Damals verstand man unter "Polizei" die gute Ordnung des öffentlichen Staatswesens und die gesamte hierauf gerichtete staatliche Tätigkeit, in deren Rahmen der Landesherr alle ihm zur Förderung des Wohls des Landes und seiner Bewohner geeignet erscheinende Maßnahmen und Anordnungen treffen konnte.

Daß es sich bei den in Rede stehenden Ordnungen um Polizeigesetze handelte, ergibt sich nicht nur aus der Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778, die im Zusammenhang mit den Stadt- und Landordnungen vom Stadt- und Dorfpolizeiwesen sprach, sondern insbesondere auch aus der Verordnung vom 17.3.1764 für die Stadt Ottweiler. Diese Verordnung, die sich ausdrücklich Bürger- und Polizeiordnung nannte, regelte nicht nur Materien des Stadtpolizeiwesens. Sie hatte, wie die kleine Amtsstadt Ottweiler in starkem Maße landwirtschaftlich ausgerichtet war, im Gegensatz zur Saarbrücker Verordnung vom 5.1.1762 auch solche Rechtsmaterien zum Inhalt, die dem Feldpolizeiwesen angehörten und sich in gleicher oder ähnlicher Regelung auch in den Dorfordnungen des bäuerlichen Umlandes fanden.

Die Verstaatlichung des Landgemeinderechtes war nicht das einzigste Mittel, durch das der fürstliche Staat in die Ortsverwaltung eingriff. Durch den Ausbau der Staatsverwaltung in der Ämterebene, durch die Gründung einer staatlichen Polizeitruppe, durch die im Zuge der Generalrenovatur vollzogene Verstaatlichung der Finanz- und Steuerbehörden sowie durch die Vermeierung der selbständigen Heimmeiereien und die den Staatsbehörden eingeräumten Mitwirkungsrechte bei der Bestellung der Gemeindeorgane überführte er unter Beschränkung der landgemeindlichen Zuständigkeit die Wahrnehmung eines Großteils örtlich bezogener, öffentlicher Aufgaben in den unmittelbaren Verantwortungsbereich des Staates.

Nach Durchführung dieser Maßnahmen zeigte die Landgemeindeverwaltung eine duale Ausrichtung, die in der Person des Meiers auf der einen und in der Person des Heimmeiers auf der anderen Seite sichtbaren Ausdruck fand: die fachliche und organisatorische Aufgliederung in einen staatlichen und einen kommunalen Bereich.

Grenzt man die fachlichen Bereiche voneinander ab, so ergibt sich, daß der Landgemeindeverwaltung alle die Angelegenheiten angehörten, die Grund und Ursprung in der dörflichen Nachbarschaft hatten, d.h. durch das Neben-, Bei- und Miteinanderwohnen und -arbeiten bäuerlicher Menschen bedingt waren und die - über die Aufgaben von Einzelfamilien und der Gehöfte hinausgehend - der dorfgemeindlichen Verbundenheit entstammten. Es handelte sich um die Gegenstände, die in den genossenschaftlichen Dorfeinungen geregelt waren und von

dort Eingang in die fürstlichen Dorfordnungen gefunden hatten: öffentliche Angelegenheiten wirtschaftlich-sozialen Ursprungs und öffentliche Aufgaben ordnungsrechtlicher Natur. Die Wahrnehmung aller übrigen öffentlichen Belange hatte der fürstliche Staat übernommen und übte sie hinfort als eigene staatliche Angelegenheiten aus.

Der fachlich-sachlichen Aufgliederung entsprach die funktionelle Trennung in der Behördenorganisation. Während die staatlichen Aufgaben vom Oberamt, Amtmann, Landschultheiß, Meier, Landhusaren und anderen herrschaftlichen Bedienten ausgeübt wurden, wurden die der kommunalen Landgemeindeverwaltung angehörenden Gegenstände - die sog. Dorf- oder gemeinen Sachen - von den Dorfgemeinden durch eigenen Willensentschluß und durch gemeindeeigene Organe - Gemeindeversammlung, Dorfgericht (Schöffenbank) und Heimmeier (Bürgermeister), innerhalb des Dorfgerichtes, jedoch unter teilweiser Mitwirkung des herrschaftlichen Meiers - wahrgenommen.

Dabei zeigte sich, daß der Dorfgemeindebevölkerung selbst recht bedeutende Mitspracherechte zustanden. Ohne Kenntnis, Beratung und Beschlußfassung durften die übrigen Gemeindeorgane in Dorfsachen keine Entscheidung treffen. Die den Landgemeinden in eigenen Angelegenheiten zustehende Dispositionsbefugnis wurde ergänzt durch die Anfechtungsrechte, die der in der Gemeindeversammlung unterlegenen Minderheit zustanden. Diese Rechte mögen ihren Grund nicht in rechtsstaatlichen Überlegungen gehabt, sondern eher der kollegialen Behördenorganisation entsprochen haben oder Relikte des zeitlich längst überwundenen Prinzips der Einstimmigkeit der Beschlußfassung gewesen oder von dem absoluten Staat als Mittel zur Kontrolle der Tätigkeit der Gemeindeversammlung betrachtet worden sein. Kommunalverfassungsrechtlich qualifizieren die beschriebenen Rechte und Befugnisse der Gemeindeversammlung die nassau-saarbrückischen Landgemeinden des 18. Jahrhunderts als körperschaftlich organisierte Personalverbände, d.h. als echte Körperschaften.

Dieses Ergebnis wird weiter dadurch gestützt, daß die Gemeindeversammlung zur Bestellung des Heimmeiers, der Schadenschätzer und Schützen sowie der sonstigen gemeindlichen Bediensteten zuständig war, eine Zuständigkeit, die sich nach dem Jahre 1778 bezüglich der Heimmeier, Schadenschätzer und Schützen auf ein bloßes Vorschlagsrecht beschränkte. Hinzu kam, daß die Gemeindeorgane bei der Vornahme einzelner Amtshandlungen wie z.B. der Veranlagung zu landesherrlichen oder gemeindlichen Abgaben, der Durchführung von Hausdurchsuchungen oder der Feststellung von strafbaren oder zum Schadenersatz verpflichtender Handlungen unbeteiligte Dritte aus der Dorfgemeinschaft zur Kontrolle der gemeindlichen Amtsträger und zur Wahrung von Unparteilichkeit und Objektivität beizuziehen hatten.

Die nassau-saarbrückischen Landgemeinden besaßen nicht nur eine mitgliedschaftliche Verfassung, sie waren auch Träger gebietshoheitlicher Rechte. Diese leiteten sich aus der genossenschaftlichen Banngewalt der mittelalterlichen Markgenossenschaften ab und bestanden vornehmlich in der öffentlich-rechtlichen Befugnis, innerhalb des Gemeindegebietes mit Wirkung gegen jedermann zu gebieten und zu verbieten, zu zwingen und zu strafen.

Diese gemeindliche Hoheitsgewalt kam insbesondere in zweierlei Beziehung zum Ausdruck: einmal in der Regelung der landwirtschaftlichen und viehwirtschaftlichen Nutzung des dörflichen Banngebietes und zweitens in der Sicherstellung des Dorffriedens, d.h. der rechtschaffenen Ordnung und des friedvollen Miteinanderlebens unter und zwischen den Dorfgenossen.

Zu diesem Zweck konnten die Dorfgemeinden allgemein verbindliche Anordnungen und Einzelanweisungen treffen und im Wege des unmittelbaren Zwanges durchsetzen sowie Zuwiderhandlungen und Unterlassungen gegen die gemeindlichen Allgemein- und Einzelgebote oder -verbote verfolgen und mit Dorfstrafe belegen. Flurzwang und die Regelung der Viehhaltung, Dorfgerichtsbarkeit und die Tätigkeit der Schützen mögen beispielhaft als Ausfluß landgemeindlicher Herrschaftsgewalt genannt sein.

Mitgliedschaftliche Mitbestimmung und gebietsbezogene Herrschaftsgewalt verliehen den nassau-saarbrückischen Landgemeinden der Untersuchungszeit die Rechtsstellung echter Gebietskörperschaften [306].

Verfassungsrechtlich verfügten die Landgemeinden unseres Fürstentums über zwei Organe: die Gemeindeversammlung und das Dorfgericht. Beide Organe waren in der Regel kollegial zusammengesetzt.

Diese zuletzt getroffene Feststellung traf immer, ohne daß insoweit eine weitere Begründung gegeben werden müßte, auf die Gemeindeversammlung zu. Es war dies die Vollversammlung der Dorfbewohner, die im Besitze des vollen Gemeinderechtes waren.

Vollberechtigte Mitglieder der Landgemeinden konnten bis zum Jahre 1764 nur die Eigentümer (bzw. deren Witwen) der Vogtei-, Stamm- oder Stockgüter genannten Bauernhöfe sein. Ab diesem Jahre, das die Aufhebung der Vogteienverordnung vom 12.1.1758 brachte, gelangten alle in einer Gemeinde ansässigen Hauseigentümer, sofern sie von ihrem Haus evtl. in Verbindung mit anderem

306) Zu dem Ergebnis, daß die Landgemeinden des 18. Jahrhunderts Gebietskörperschaften waren, kommen auch: Ennen, Beiträge Großrosseln; Becker, Gemeindeverf. Luxemburg; Becker, Gemeinden Rheingau; Haas, Kurtrier. Landgde; Steinbach, Grundlg. Selbstverw..

Grundbesitz oder mit einem Handwerk zumindest 2 Gulden Steuern entrichteten, in den Genuß des vollen Gemeindrechtes.

Die Gemeindeversammlung war das zur Beratung und Entscheidung aller dörflichen Angelegenheiten berufene Gemeindeorgan. Es waren dies die sog. Dorfsachen, d.h. die Angelegenheiten, die ihren Entstehungsgrund in der Nachbarschaft der Dorfbewohner hatten, über die Leistungsfähigkeit des Einzelnen und seiner Familie hinausgingen und deren Erfüllung einem allgemeinen Bedürfnis entsprach oder im allgemeinen Interesse lag. Die Entscheidung erfolgte durch Beschlußfassung, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschlag gab, jedoch mit der Maßgabe, daß die unterlegene Minderheit den Mehrheitsbeschluß beim fürstlichen Oberamt anfechten konnte.

Problematischer waren die Rechtsverhältnisse des Dorfgerichtes, das - von örtlichen und zeitlichen Ausnahmen einmal abgesehen - in der Mehrzahl der Fälle aus dem Meier, dem oder den Gerichtsleuten und dem Heimmeier bestand und sich damit in der Regel auch als kollegiales Gemeindeorgan erwies.

Die Problematik dieses Gemeindeorgans lag zunächst in der Verschiedenartigkeit der Interessen, die es zu vertreten hatte. In dem Dorfgericht begegneten sich die Interessen der Landesherrschaft und der örtlichen Dorfgemeinschaft auch dort und zu einer Zeit, da das Gericht noch allein aus dem Heimmeier gebildet war. Ausdrücklich wiesen die fürstlichen Dorfordnungen den Heimmeier an, bei aller Sorge um die Wahrung gemeindlicher Belange die landesherrlichen Interessen nicht zu vergessen und hintanzustellen.

Im Regelfall trat im Gericht der Meier als landesherrlicher, der Heimmeier als gemeindlicher Interessenvertreter auf. Nach außen kam dies besonders deutlich zum Ausdruck, wenn Meier oder Heimmeier einzelbehördlich tätig wurden. Dabei zeigte sich eine bevorzugte Stellung des Meiers. Als Vertreter der Landesherrschaft war er an der Verwaltung der Dorfangelegenheiten beteiligt, während umgekehrt dem Heimmeier kein Mitspracherecht in Angelegenheiten der landesherrlichen Ortsverwaltung zustand.

Die Problematik des Dorfgerichtes zeigte sich sodann im Verhältnis zur Gemeindeversammlung als dem anderen Gemeindeorgan und zum zweiten im Verhältnis zu den landesherrlichen Behörden, vorab in Bezug auf das fürstliche Oberamt. Insoweit nahm das Gericht eine Doppelstellung ein, die seiner durch die Verschiedenartigkeit der Interessen gekennzeichneten inneren Situation entsprach.

Aus den Vorschriften der Dorfordnungen, die Meiern, Gerichtsmännern und Heimmeiern die eigenmächtige Erledigung landgemeindlicher Aufgaben ohne vorherige Behandlung in der Gemeindeversammlung verboten, folgt, daß zwischen Gemeindeversammlung und Dorfgericht eine Funktionentrennung in der Weise bestand, daß

die Gemeindeversammlung Beschlußorgan, das Dorfgericht aber landgemeindliches Exekutivorgan war. Diese Grundregel war nur in den in den Dorfordnungen ausdrücklich aufgeführten Fällen ausschließlicher Zuständigkeit von Gemeindeversammlung oder Dorfgericht durchbrochen.

Das Verhältnis der Dorfgerichte zu den fürstlichen Oberämtern wurde durch Abhängigkeit gekennzeichnet. Diese Abhängigkeit kam darin zum Ausdruck, daß die Oberämter in das Verfahren zur Bestellung der Meier, Heimmeier und Gerichtsleute eingeschaltet waren, deren Dienstverrichtungen zu beaufsichtigen hatten, durch die Meier die Auffassung der Landesherrschaft bei der Wahrnehmung der örtlichen Aufgaben zur Geltung zu bringen hatten und schließlich dadurch, daß die fürstlichen Oberämter die Mitglieder der Dorfgerichte bei Versäumnissen und sonstigen Pflichtwidrigkeiten strafrechtlich zur Verantwortung ziehen konnten. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Dorfgerichte im allgemeinen ohne unmittelbare oberamtliche Beeinflussung oder Weisung die ihnen obliegenden Aufgaben erledigt haben, darf doch nicht übersehen werden, daß durch die Teilnahme des Meiers an den Sitzungen der Dorfgerichte eine ausschließlich kommunalen Interessen Rechnung tragende Verwaltung der landgemeindlichen Angelegenheiten in der Regel ausgeschlossen blieb.

Soweit Meier, Gerichtsleute und Heimmeier außerhalb der Dorfgerichte tätig wurden, handelten sie gleichwohl in ihrer Eigenschaft als Gerichtsmitglieder. Die Dorfgerichte waren Organe der Landgemeinden, die kollegial zusammengesetzt waren, als Kollegium innerhalb des landgemeindlichen Aufgabenkreises bestimmte Aufgaben zu erfüllen hatten und deren Mitglieder darüber hinaus als Einzelbehörde für die Bearbeitung eines weiteren Kreises örtlich orientierter Aufgaben zuständig waren. Dabei erscheint der Meier als Vorläufer des späteren Amtsbürgermeisters und der Heimmeier als Vorläufer des späteren Ortsvorsteher bzw. Ortsbürgermeisters. Als solcher trat er in der Ottweiler Dorfordnung vom 2.5.1757 ausdrücklich auf.

Das Dorfgericht war das Gemeindeorgan, dem - wie die Aufzählungen seiner sachlichen Zuständigkeit im einzelnen zeigte - die Hauptlast landgemeindlicher Verwaltungstätigkeit im 18. Jahrhundert oblag.

Die Untersuchung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse hat noch zu der weiteren bemerkenswerten Feststellung geführt, daß es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in den nassau-saarbrückischen Landgemeinden nicht zur Ausbildung eines Gemeinderates als des die Gemeindebevölkerung repräsentierenden Gemeindeorgans gekommen ist. Hierzu mag infolge der Kleinheit der nassau-saarbrückischen Dörfer nicht nur keine Veranlassung bestanden haben. Die Notwendigkeit, Gesetze oder fürstliche oder behördliche Anweisungen oder sonstige Befehle der gesamten Dorfbevölkerung bekannt zu machen, schloß die Bildung eines Organs,

das an die Stelle der Gesamtbevölkerung trat, nahezu von vornherein aus.

Auch in der Beteiligung der Lagleute (Zugeber) an der landesherrschaftlichen und gemeindlichen Abgabenerhebung bzw. Finanzwirtschaft kann nicht der erste Schritt zur Ausbildung eines Gemeinderates gesehen werden. Zwar trifft zu, daß die Lagleute besondere Vertrauenspersonen der Gemeindeeinwohner waren und als deren Repräsentanten bei der Abgabenerhebung mitwirkten. Sie taten dies indessen nicht als Mitglieder eines die Gemeindebevölkerung vertretenden Organs, sondern lediglich als Sachwalter der Abgabenpflichtigen zur Wahrung von Unparteilichkeit und Objektivität bei der Vornahme einzelner Amtshandlungen.

Im Verhältnis der Landgemeinden zum fürstlichen Staat und seinen Behörden zeigte sich eine weitgehende Beschränkung und Einengung landgemeindlicher Verwaltungstätigkeit. Das Schwergewicht der Verwaltung - auch der Ortsverwaltung - lag bei den staatlichen Oberämtern als unteren Landesbehörden. Das zeigte sich nicht nur darin, daß der Staat selbst in recht erheblichem Maße - wie z.B. auf dem Gebiete der Justiz-, Steuer-, Polizei-, Forst- und Kirchenverwaltung - Verwaltungshandlungen und Verwaltungsgeschäfte mit örtlich begrenzten Auswirkungen vornahm, sondern auch darin, daß er sich in dem, den Landgemeinden verbliebenen Bereich ortsbezogener Verwaltung umfangreiche Mitwirkungs- und Beaufsichtigungsrechte vorbehalten hatte.

Gleichwohl besaßen die Landgemeinden echte Selbstverwaltungsrechte als körperschaftlich organisierte, mit Gebietshoheit ausgestattete juristische Personen des öffentlichen Rechts. Denn sie waren berufen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, d.h. solche öffentlichen Aufgaben, die ihren Grund und Ursprung in der nachbarschaftlichen Dorfgemeinschaft hatten, durch eigene Organe aufgrund eigener Willensentscheidung wenn auch unter Aufsicht und teilweiser Mitwirkung des landesherrlichen Meiers oder Landschultheißen zu regeln.

Das Feld der selbstverwalterischen Tätigkeit und Gestaltung, innerhalb dem sich die Landgemeinden bewegen konnten, war klein. Im wesentlichen erstreckte es sich auf die Sicherstellung und Förderung der wirtschaftlichen Existenz und die Wahrung und Erhaltung eines friedvollen Neben- und Miteinanderlebens der bäuerlichen Dorfbewohner. Mit dieser Aufgabe nahmen die nassau-saarbrückischen Landgemeinden des 18. Jahrhunderts öffentliche Belange wahr, die denen der heutigen Gemeinden in ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben wohl kaum nachstehen. Ein Unterschied sticht indes besonders ins Auge. Während in der Verwaltungs- und Behördenorganisation des fürstlichen Nassau-Saarbrücken eine eindeutig bestimmte Scheidung staatlicher und kommunaler Verwaltungstätigkeit und dem folgend eine klare Trennung staatlicher und kommunaler Verwaltungsbehörden stattgefunden hatte, erfüllen die saarländischen Gemeinden unserer Zeit neben ihren eigenen Aufgaben auch staatliche Auftragsangelegenheiten oft in einem

Maß und Umfang, die sie als Substitute staatlicher Verwaltungsherrlichkeit erscheinen läßt.

Die Bestimmung des Verhältnisses der Landgemeinden zu den Städten muß der Tatsache Rechnung tragen, daß die in Rede stehenden nassau-saarbrückischen Städte in Struktur, Alter und Entwicklung nicht unwesentliche Unterschiede voneinander aufwiesen.

Harskirchen, die Amtsstadt des saarwerdischen Landesteils, trug auch nach ihrer Stadterhebung 1749 überwiegend ländliche Züge. Ottweiler, die frühere Residenz einer nassauischen Nebenlinie, war Handwerker- und Bauernstadt. Lediglich in Saarbrücken und St. Johann, den Schwesternstädten zu beiden Seiten der Saar, herrschte städtisches Gepräge vor. Dieser Struktur entsprachen die von den Städten zu erfüllenden Aufgaben und die Form ihrer behördlichen Organisation.

Bei Harskirchen ergaben sich in Aufgaben und den verfassungsrechtlichen Konstruktionsprinzipien keine nennenswerten Unterschiede zu den Landgemeinden, wenn sich auch ihre, durch die Verleihung des Bürgerrechts frei und freizügig gewordene Einwohnerschaft durch die bei dem fürstlichen Oberamt tätigen Beamten sowie durch den Zuzug weiterer Handwerker nicht unwesentlich verändert hatte.

Komplexer lagen die Dinge in dem als Stadt rund 200 Jahre älteren Ottweiler, wo die "Hauptnahrung der Bürger in Handwerken, Fruchtbau und Viehzucht" bestand. Es verwundert deshalb nicht, daß die Besondere Ottweiler Bürger- und Polizeiordnung vom 13.4.1764 in ihren §§ 1-39 Angelegenheiten der Stadtpolizei und in ihren §§ 41-83 Materien der Feldpolizei regelte.

Demgegenüber finden sich in der Polizeiordnung vom 8.1.1762 für die Städte Saarbrücken und St. Johann, die ihre Stadtwerdung auf das 14. Jahrhundert zurückführen, lediglich Regelungen, denen nichtbäuerliche Lebenssachverhalte zugrundeliegen. Gleichwohl dürften auch diese Städte - abgesehen davon, daß St. Johann in dem Freiheitsbrief beider Städte vom März 1321 ausdrücklich als Dorf bezeichnet wird - aus Landgemeinden entstanden sein, wie die Übernahme grundherrschaftlicher Institutionen - wie des Meiers und der Gemeindeversammlung - in die Stadtverfassung beweist. Dabei muß mitberücksichtigt werden, daß die Stadtwerdung beider Orte durch die Tatsache gefördert wurde, daß in der Saarbrücker Burg der gräfliche Landesherr residierte und sich in ihrem Schutze eine Vorburg als Sitz und Niederlassung einer rührigen Kaufmannsgilde bilden konnte.

Danach waren die nassau-saarbrückischen Städte des 18. Jahrhunderts nichts weiter als kleinere Landstädte, gewerblich-händlerische Zentren und Verwaltungsmittelpunkte eines land- und forstwirtschaftlich orientierten Umlandes, in dem

Kohle- und Eisen-, Glas- und Steingutindustrien kräftig Wurzeln zu schlagen begannen. Im Gegensatz zu der Landbevölkerung war ihre Einwohnerschaft kraft landesherrlichen Rechtsaktes von der Leibeigenschaft befreit und freizügig.

Im übrigen bestanden während der Berichtszeit keine grundlegenden Unterschiede zwischen Stadt- und Landgemeinden. Diese Feststellung gilt sowohl in bezug auf die Stadt- und Landgemeinden obliegenden Aufgaben als auch in bezug auf die Gemeindeverfassung. Die Verwaltungsreform des Absolutismus, welche die Übertragung fast aller öffentlichen Aufgaben wie der Aufgaben der Justiz-, Steuer- und Polizeiverwaltung auf staatliche Instanzen unter entsprechender Ausweitung des Verwaltungsapparates mit sich brachte, hatte die Gleichstellung der Landgemeinden mit den Städten zur Folge. Selbst die Städte Saarbrücken und St. Johann nahmen keine privilegierte Stellung unter den nassau-saarbrückischen Gemeinden mehr ein, nachdem ihnen die Selbstverwaltungsgerichtsbarkeit und die Polizeihoheit genommen worden war. Nach Auflösung des gemeinsamen Stadtgerichtes war ihnen und der Stadt Ottweiler lediglich noch eine, den Landgemeinden vorenthaltene Gerichtsbarkeit in Zivilsachen verblieben. Diese war jedoch so bescheiden, daß die KuPrO 1778 sie im Zusammenhang mit der rechtspflegerischen Tätigkeit der Dorfgerichte regelte und daß ihr Inhalt von van Ham aus den Dorfordnungen der benachbarten Landgemeinden erläutert werden mußte.

Auch kommunalverfassungsrechtlich ließ sich zwischen den Landgemeinden und den Städten weitgehend Übereinstimmung feststellen. Aus der Gesamteinwohnerschaft setzten sich Bürger- bzw. Gemeindeversammlung zusammen. Kollegiales Vollzugs- und Vertretungsorgan waren die Stadt- bzw. Dorfgerichte. Dem herrschaftlichen Stadtschultheißen entsprachen der herrschaftliche Meier auf dem Lande, dem Stadtgerichtsschöffen der Schöffe des Dorfgerichtes. Bürgermeister, Heimmeier und (nach seiner Verdrängung durch den Stadtschultheißen) Meier vertraten die Interessen der Bürgerschaft in den städtischen Organen, eine Aufgabe, die auf dem Lande dem Heimmeier oblag.

Schließlich zeigte die Stadtschultheißerei Saarbrücken die verfassungsmäßigen Grundzüge auf, nach denen die aus mehreren Heimmeiereien (=Gemeinden) bestehenden Landmeiereien gebildet waren. An der Spitze der Verwaltung der Stadtschultheißerei stand das gemeinsame Stadtgericht, in dem der Stadtschultheiß die landesherrlichen Interessen vertrat, während der Meier die Saarbrücker, der Bürgermeister die St. Johanner und das gesamte Kollegium die gemeinschaftlichen Belange beider Städte, die selbständig nebeneinander bestanden, wahrzunehmen hatten.

Dieses Bild kommunaler Verbundenheit änderte sich erst, nachdem der absolutistische Fürstenstaat das gemeinschaftliche, beiden Städten vorstehende Stadtgericht durch Übertragung seiner Funktionen auf Oberamt, Polizeiamt, Handelsge-

richt und die speziellen Stadtgerichte Saarbrücken und St. Johann aufgehoben hatte. Der alte Kommunalverband, den Graf Johann im März 1321 unter Teilverzicht auf gräfliche Rechte mit echter Selbstverwaltungsgerichtsbarkeit ausgezeichnet hatte, war untergegangen. Saarbrücken und St. Johann gingen hinfort eigene Wege.

Das zeigte sich schon kurz nach der Auflösung des Verbandes, der mit dem Entzug der Halsgerichtsbarkeit 1762 beendet gewesen sein mag. 1789 wandelte sich das Stadtgericht Saarbrücken durch Hinzuwahl zweier weiterer Schöffen in einen Stadtrat um, der sich mehr mit Verwaltungsangelegenheiten als mit der Entscheidung der in der Zuständigkeit der Stadt verbliebenen kleineren Zivilrechtsstreitigkeiten befaßte.

§ 19 ERGEBNISSE VON GEMEINDEGESCHICHTLICHER BEDEUTUNG

Allgemeingeschichtlich hat die Untersuchung ergeben, daß - entgegen einer weitverbreiteten Lehrmeinung, die neuerdings wieder von Heffter vertreten wird - im Fürstentum Nassau-Saarbrücken der Absolutismus die Selbstverwaltungsrechte seiner Landgemeinden nicht vernichtet hat.

Insoweit stellt sie sich als ein Beitrag zum Streit um die Kontinuität der gemeindlichen Selbstverwaltung dar. Ihr Ergebnis bestätigt die heute wohl als herrschend anzusehende Auffassung, die davon ausgeht, daß die Frage, in welchem Umfang und Maße der absolutistische Fürstenstaat in die Selbstverwaltung seiner Gemeinden eingegriffen hat, für jede Landesherrschaft getrennt gestellt, untersucht und beantwortet werden muß.

Sodann hat die Arbeit gezeigt, daß im kleinen nassau-saarbrückischen Fürstenstaat der landesherrliche Absolutismus die Landgemeinden in die Staats- und Verwaltungsreform einbezog und zwar im wesentlichen dadurch, daß er erstmals das Landgemeinderecht "verstaatlichte", eine einheitliche gleichförmige Gemeindeverfassung einführte und den Wirkungskreis der Gemeinden inhaltlich neu bestimmte.

Dabei knüpfte er weitgehend an das Ergebnis der bisherigen Rechtsentwicklung an. Die fürstlichen Dorfordnungen übernahmen das Recht der genossenschaftlichen Dorfeinungen, die Landgemeindeverfassung die Gemeindeorgane der bäuerlichen Dorfrechte.

Die entscheidensten und bedeutungsvollsten Eingriffe vollzogen sich im gemeindlichen Zuständigkeitsbereich. In konsequenter Durchführung des Prinzips der

Trennung staatlicher und kommunaler Aufgaben beschränkte der landesherrliche Absolutismus die gemeindliche Verwaltungstätigkeit auf die Erfüllung und Regelung der Angelegenheiten der bäuerlichen Dorfgemeinschaften. Alle übrigen Funktionen nahmen staatliche Stellen wahr. Soweit danach die Landgemeinden zu Verwaltungshandlungen berufen waren, übten sie ihre Tätigkeiten eigenverantwortlich aus. Die nassau-saarbrückischen Landgemeinden des 18. Jahrhunderts waren echte Selbstverwaltungskörperschaften mit Gebietshoheit.

Schließlich hat die Arbeit auch einen Beitrag zu der umstrittenen Frage nach Ursprung und Entstehung der Landgemeinden geliefert, wenn auch die Beantwortung dieser Frage nicht ihr Thema war und sie deshalb insoweit nur Hinweise und Anregungen zu weiteren Forschungen geben konnte.

In der historischen Kommunalwissenschaft wird die Frage, auf welche Weise die Landgemeinden entstanden sein mögen, verschieden beantwortet. Von Below leitet sie aus den mittelalterlichen Markgenossenschaften ab. Bader betrachtet sie als Ausfluß des dörflichen Friedens- und Rechtsbereiches und sieht ihren Entstehungsgrund letztlich im Hausfrieden, der nicht nur auf die engere Heimstätte, Haus und Hof beschränkt gewesen, sondern auch ganzen Komplexen von Häusern und Höfen zugestanden worden sei. Nach Steinbach sind die Landgemeinden aus Gerichtsgemeinden durch Abspaltung der kommunalen Selbstverwaltung entweder im gleichen Bezirk oder durch Bildung kommunaler Untergliederungen der Gerichtsgemeinden hervorgegangen.

Für das Entstehen der Stadtgemeinden gibt Planitz eine andere Erklärung. Danach ist die mittelalterliche Stadtgemeinde erst durch die Conjuratio, die Schwurverbrüderung der Bürger, unter Führung der Kaufmannsgilde ins Leben gerufen worden. Die Gründung der Stadtgemeinden sieht er in dem in der freien Einung beschworenen korporativen Zusammenschluß der Nachbarn [307].

Mir scheint, daß die Auffassung von Planitz auch in Bezug auf die Landgemeinden überprüft werden sollte.

Oben ist nachgewiesen worden, daß die Gemeindeordnungen von Remmesweiler 1663 und Neunkirchen 1731 ihrer Rechtsnatur nach genossenschaftliche Satzungen in der Form der Einung waren. Die Formulierung der Remmesweiler Ordnung "alt gemein Recht... wie selbiges von langer Zeit hero von ihren Vorfahren gehalten...", weist auf eine Entstehungszeit, die vor dem 30jährigen Krieg lag. An Gertrudentag (17.3.) - dem Einigungstag - wurde es von den Remmesweiler Bauern "Umb guter gemeinen Ordnung willen" alljährlich erneuert.

---

307) Steinbach, Ursprung Landgde, wo S. 1, 15, 16 der Streitstand um die Frage nach dem Ursprung der Landgemeinden dargestellt ist.

Einung bedeutet aber nicht nur die Übereinkunft oder die beschworene Willkür. Einung heißt "zugleich die durch beschworene Übereinkunft begründete Gemeinschaft". Im ländlichen Bereich ist sie die "Überformung der Gemeinde des Dorfes durch einen Schwurverband" 308).

Deuten danach die Remmesweiler Gemeindeordnung von 1663 und das Neunkirchener Dorfrecht von 1731 darauf hin, daß auch die Landgemeinden, wie Planitz für die Städte annimmt, durch beschworenen, korporativen Zusammenschluß der Nachbarn entstanden sein können, so kann doch andererseits nicht außer Betracht bleiben, daß sich dieser Prozeß im Schoße der Grundherrschaft, die Wirtschaftsverband und Gerichtsgemeinde war, vollzogen hat. Das könnte, worauf Steinbach hinweist, zur Folge gehabt haben, daß grundherrliche Institutionen und Elemente, wie die Vollversammlung der Dorfgenossen in die Organisation der sich bildenden Dorfgemeinden übergingen. Diese Vorgänge aufzuspüren, dürfte eine dankbare gemeindegeschichtliche Forschungsaufgabe sein.

308) HRG, S. 910/911.

A N H A N G

Ergänzende Bemerkungen

Nr. 1: Abtei Wadgassen

Die im Jahre 1135 von Mitgliedern des gräflichen Hauses Saarbrücken auf dem Gelände des Königshofes Vuadegozingen gegründete Prämonstratenserabtei Wadgassen bildete im 18. Jahrhundert eine eigene Herrschaft. Sie stand, nachdem sich Lothringen und Nassau-Saarbrücken durch Vertrag vom 23.8.1581 geeinigt hatten, mit ihren in der Grafschaft Saarbrücken gelegenen Dörfern und Gütern unter Saarbrücker Landeshoheit, obgleich ihr seit der Zeit ihrer Gründung eine große Reihe von Rechten, Privilegien und Befreiungen zugestanden worden waren.

Über den Umfang dieser Rechte und Immunitäten kam es während des 18. Jahrhunderts unter dem Abt Hermann Mertz (1705-1730) zu einer Reihe von Prozessen vor dem Reichskammergericht, deren Ziel nach der Auffassung Wilhelm Heinrichs in der Erlangung der Reichsunmittelbarkeit bestand und in deren Verlauf das Reichsgericht die Urteile vom 10.11.1726, 17.7.1727, 10.11. und 16.11.1728 sowie vom 28.4.1755 erließ. Weder in diesen Urteilen noch in den Vergleichen vom 5.7.1729, 10.1.1759, 21.12.1761 und 27.10.1767, mit denen die Prozeßparteien ihre Meinungsverschiedenheiten auszuräumen suchten, konnte sich die Auffassung der einen oder der anderen Seite durchsetzen. Der Streit endete vielmehr mit einem Kompromiß, indem sich die Prozeßparteien mit einer Aufteilung der aus der Landeshoheit herzuleitenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse zufriedengaben.

Die Abtei behielt das Recht der freien Abtwahl, der ungehinderten Aufnahme deutscher und französischer Novizen sowie der ungestörten geistlichen Beaufsichtigung und Regierung der Religiosen im Kloster und in den (etwa 20) Pfarreien.

Ihr wurde der uneingeschränkte Besitz des Klosters, der Klostergüter und Waldungen sowie der Klosterdörfer (Hostenbach, Schaffhausen, Werbeln, Hof Spurk, Warndthof, Ziegelei Spurk, Ensheim, Reichenbrunn und Sengscheid) gewährleistet.

In diesen Besitzungen stand der Abtei die hohe, mittlere, niedere sowie die Grundgerichtsbarkeit zu.

Sie war Inhaber der Jagdgerechtigkeit (auch in den fürstlichen Waldungen), der Fischereigerechtigkeit (auch auf der Saar von Völklingen-Wehrden ab saarabwärts) sowie der Fährgerechtigkeit (auf dem gleichen Flußabschnitt) und im

Besitze des Berg-, Salz- und Tabakregals.

Die Justizangelegenheiten besorgte der von der Abtei bestellte Klosterrichter. Gegen seine Erkenntnisse war in Zivilsachen der Appell und in Kriminalsachen in den Fällen der Nichtigkeitserklärung und Rechtsverweigerung des Rekurs an den Kronrat in Saarbrücken zulässig.

Dem Klosterrichter oblag auch die Verwaltung der Gewässer und Forsten. Er richtete bei Forst- und Wasserfrevel.

Der Abtei stand in ihren Dörfern und Gütern die Grundherrschaft zu. Die Dorfbewohner waren "lauter an die Scholle gebundene Untertanen". Gegen sie hatte die Abtei Ansprüche auf Renten und Einkünfte in Geld, in Hühnern und Frucht sowie auf Leistung von Fronen in Person und mit ihrem Vieh.

An Steuern hatten sie 48 Reichsflorin jährlich und einige Quart Hafer (Schirmhafer) und 200 Reichsflorin jährlich für die Reichs-, Kreis- und Landesaufgaben zu erbringen. Für außergewöhnliche Aufgaben sowie für Brücken- und Wegebau hatten die abteilichen Dörfer den 16. Teil der Auflage für die gesamte Grafschaft zu liefern. Steuerfrei waren die eigenen Länder der Abtei, der Klosterwirt sowie die Pächter des Warndthofes, des Hofes Spurk und der Ziegelhütte beim Spurkhof. Die Untertanen der Abtei waren zur Erbhuldigung nicht verpflichtet. Die Huldigung oblag allein dem Abt.

Faßt man die der Abtei zustehenden Rechte, Privilegien und Befreiungen zusammen, so ergibt sich, daß die landeshoheitlichen Befugnisse des Saarregenten doch in erheblichem Maße eingeschränkt waren, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Gerichtsbarkeit, von der die Entwicklung zur Landeshoheit ihren Ausgang nahm, sich in Händen der Abtei befand.

Andererseits ergibt die Summe der der Abtei zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse, daß sie schon ein gutes Stück auf dem Weg zur Reichsunmittelbarkeit zurückgelegt hatte, zu deren Vervollständigung im wesentlichen nur noch die Gesetzgebungskompetenz und die Immunität in der oberen Landesinstanz fehlt.

Lithinw.: Tritz, Gesch. Wadgassen, darin S. 398-400 die Beschreibung der Rechte, Privilegien und Befreiungen der Abtei von Wadgassen vom 15.4.1768. Die Beschreibung ist von Stoutz, dem Präsidenten des Saarbrücker Kronrates unterschrieben;
vgl. ferner Heyen, Wadgassen, und Krohn, Territorialgeschichte Saar, S. 25; Trenz, Abtei Wadgassen 1766-1797.

Nr. 2: Dorf Eschringen

Strittig waren die staatsrechtlichen Verhältnisse des Dorfes Eschringen. Der Ort war mehrherrig. Grundherren waren Nassau-Saarbrücken, der Deutsche Orden, das Haus von der Leyen und die Klöster Gräfinthal und Wadgassen. Jeder der Mitherren hatte im Dorfbann besondere Güter und Vogteien, Nassau-Saarbrücken und von der Leyen im Jahre 1756 jedoch keine Untertanen.

Der Mehrherrigkeit an Grund und Boden entsprach die Mitberechtigung an der Gerichtsbarkeit, die den Grundherren gemeinschaftlich zustand mit Ausnahme von Wadgassen, dessen Grundhörige in die Meierei Ensheim gehörten. Bei dem Jahrgedinge führte Saarbrücken den Vorsitz, den es als "dominus territorialis, wiewohlen unter gewöhnlicher Protestation des Teutschen Ordens" in Anspruch nahm. Melchior von Ludolf bemerkt von Eschringen "welches Dorf ausser Zweifel nicht unter Nassau-Saarbrückischer Hoheit stehet, sondern es ist jurisdictionis communis plurium Dominorum". Zwar lassen sich aus den Bemerkungen der Zeitgenossen Lex und Ludolf keine unmittelbaren Schlüsse auf die landeshoheitlichen Rechte Saarbrückens über Eschringen ziehen; sie deuten jedoch darauf hin, daß Saarbrücken Eschringen als unter seiner Landeshoheit stehend für sich beanspruchte.

Lithinw.: Tritz, Wadgassen, S. 267,
Krohn, Territorialgesch. Saar, S. 27,
Lex, Dorfverzeichnis 1756, S. 29.

Nr. 3: Herrschaft Geroldseck

Die Herrschaft Geroldseck bestand aus der am Oberlauf der Saar gelegenen Burg Geroldseck, dem Dorf Niederstinzel und Teilen der Dörfer Postdorf und Mettingen. Die Herrschaft war ein Ganerbiat, das unter der Landeshoheit der reichsunmittelbaren Herrschaft Finstingen stand.

Gemeinsherren waren im 15. Jahrhundert die Besitzer der Herrschaften Finstingen-Schwanenhals und Finstingen-Brackenkopf sowie die Grafen von Nassau-Saarbrücken, die Herren von Eberstein, die Beyer von Boppard, die von Rathsamshausen und die von Wangen. 1495 verkauften die Herren von Wangen ihren Anteil an Graf Johann III. von Mörs-Saarwerden. Dieser Anteil fiel 1527 mit der Grafschaft Saarwerden an das Haus Nassau-Saarbrücken.

1720 hatte Lothringen 12/21, Salm 7/21 und Nassau-Saarbrücken 2/21 Anteil an Geroldseck. Frankreich erwarb 1751 den Anteil Salms. Nach dem Übergang Lothringens an Frankreich waren nur noch Frankreich (19/21) und Nassau-Saarbrücken (2/21) an Geroldseck beteiligt. Durch Artikel II Ziffer 5 des Bocken-

heimer Vertrages vom 15.2.1766 trat Saarbrücken seinen Anteil an Frankreich ab.

Lithinw.: Herrmann, Saarwerden, S. 96, Anm. 203; S. 220, Anm. 2 zu Mettingen; S. 221, Anm. 2 zu Niederstinzel; S. 224, Anm. 2 zu Postdorf.

Nr. 4: Herrschaft Wöllstein

An der Gemeinschaft Wöllstein, zu der außer Wöllstein noch Pleitersheim und Gumbsheim gehörten, war Nassau-Saarbrücken seit dem Jahre 1417 mit einem Viertel beteiligt.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts befanden sich die Restanteile in den Händen der Kurfürstentümer Mainz und Pfalz, zwischen denen zur gleichen Zeit Streit um das sponheimsche, unter kaiserlicher Sequesterverwaltung stehende Unteramt Böckelheim herrschte. 1714 einigten sich die Kurfürstentümer dahin, daß Kurmainz auf seine Ansprüche auf Böckelheim verzichtete und sich von Kurpfalz den sponheimschen Anteil an Wöllstein, Pleitersheim und Gumbsheim sowie die Orte Seifersheim und Volxheim abtreten lies.

Seither waren Kurmainz zu 3/4 und Nassau-Saarbrücken zu 1/4 an der Gemeinschaft beteiligt. Am 27.5.1733 schlossen Kurmainz und Nassau-Saarbrücken eine Vereinbarung über die Verwaltung des Kondominats. Der Viertelanteil an Wöllstein, Pleitersheim und Gumbsheim sowie die Orte Jugenheim und Tiefenthal bildeten das nassau-saarbrückische Amt Jugenheim.

Lithinw.: Fabricius, Erläuterungen 2, S. 448 und 582,
Krohn, Territorialgesch. Saar, S. 29.

Nr. 5: Meierei Hüttigweiler

Die beiden Dörfer Hüttigweiler und Raßweiler bildeten im 18. Jahrhundert eine Meierei, die zum Kurfürstentum Trier, Amt und Hochgericht St. Wendel gehörte. Grundherr war die Kirche zu St. Wendel, die beide Dörfer 1447 durch Kauf von Philipp von Sierck mit Genehmigung seines erzbischöflichen Bruders Jakob erworben hatte.

Die Meierei stand unter dem Schutz der Grafen von Nassau-Saarbrücken. Schon 1553 behauptete Graf Johann IV. anläßlich von Ankaufsverhandlungen, Hüttigweiler und Raßweiler in Erbschirm zu haben, was jedoch von den Dorfgenossen bestritten wurde. 1595 räumten sie die Saarbrücker Schutzherrschaft ein, als sie "ihren gnädigen Schirmherrn, den Herrn Grafen Ludwig, Herr zu Nassau und

Saarbrücken ..." baten, ihnen den Weidstrich auf Hirzweiler Bann zu gestatten. Endgültig stellten sich die beiden Dörfer während des 30jährigen Krieges, als ihnen Kurtrier nicht schützend beistehen konnte, unter den Schutz der Saarbrükker Grafen. Noch im Jahre 1782 bekannten sie, daß "seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Nassau-Saarbrücken Schirmherr über Hüttig-Raßweiler seye und nicht allein von jedem Schornstein eine Quart Hafer nebst einem Hahn und einem Batzen an Geld, sondern auch den Fruchtzehnten auf dem Hüttig-Raßweiler Bann beziehe".

Lithinw.: Engel, Hüttigweiler.

Nr. 6: Stadt Neusaarwerden

Bockenheim, Saarwerden und der Wiebersweiler Hof waren durch Urteil des Reichskammergerichts vom 7.7.1629 Lothringen zugesprochen worden und nach dem Rijswijker Frieden vom 30.10.1697 endgültig zu Lothringen gekommen. Dadurch hatte die Grafschaft Saarwerden ihre alte Hauptstadt verloren. Die Landesherren, die Grafen Friedrich Ludwig von Nassau-Ottweiler und Ludwig Craft von Nassau-Saarbrücken beschlossen deshalb, Bockenheim gegenüber auf dem linken Saarufer eine neue Stadt als Verwaltungssitz zu bauen. Der neuen Stadt, deren Gründungsurkunde vom 21.4.1707 datiert, gaben sie den Namen Neusaarwerden. Während der französischen Revolution wurden Bockenheim und Neusaarwerden unter dem Namen Saarunion miteinander vereint (vgl. Pays d'Alsace, Cahiers Trimestriels de la Societé d'Histoire et d'Archéologie de Saverne et Environs, Heft I, 1970 S. 23; Reichsland III, S. 948; Köllner, Gesch. Saarbrücken, S. 430).

Nr. 7: Dienstinstruktionen

Das Aktenstück StA Kobl. 22, 4573 enthält die Reverse, welche die Beamten der "Fürstlichen Regierung zu Saarbrücken" und des "Oberamtes Ottweiler" nach ihrer Ernennung in den Jahren 1728-1731 ausgestellt haben. Die Reverse enthalten die Bestellungsdekrete und Dienstinstruktionen für

A) Saarbrücken:
   1) Johannes Stutz, 3. Regierungsrat,
   2) Friedrich Ludwig Schmidt, Registrator,
   3) Friedrich Schmidt, 2. Regierungsrat,
   4) Nikolaus Spahr, Landkammermeister,
   5) Johann Christoph Hoffherbert, 2. Regierungssekretär,
   6) Christian Zeisig, Oberschultheiß, Oberzunftmeister, Landchirurg,

7) Arendt Reuther, Landbereiter,
8) Justus Thoma, Kanzlist.

B) Ottweiler:
1) Albert Johann Schulz, Rat u. Amtmann,
2) Johann Philipp Rodenberger, Stadt- und Amtsschreiber,
3) Friedrich Ludwig Hildebrand, Fiscal,
4) Friedrich Leonhard Schmallwasser, Amtskeller,
5) Dr. Johann Georg Rauch, Landchirurg,
6) Wilhelm Heinrich Sperber, Oberschultheiß u. Oberzunftmeister,
7) Otto Niedner, Lustgärtner.

Nr. 8: Begriff der "guten Polizey"

Zum Begriff der Polizei zu Beginn der Neuzeit vgl. u.a. Ebel, Gesch. Gesetzgeb. S. 59: "Die Gegenstände, deren Ordnung und Verwaltung der Landesherr als Obrigkeit übernimmt, werden unter den Begriff der "guten Polizey" (politeia=(gute) Verwaltung) zusammengefaßt, der Sorge (und Reglementierung) der allgemeinen Wohlfahrt". Wegener, Reichsschluß 1731, S. 38: In dem Wort Polizei "kündigt sich ein Wandel von Begriff und Inhalt der Staatsgewalt an. Nicht obrigkeitliche Einzelbefugnisse wie Gerichtsbarkeit und Regalien, sondern ein einheitliches Regierungsrecht, verbunden mit der Pflicht auf allen Lebensgebieten für Ordnung und guten Zustand zu sorgen, nimmt der Landesherr in Anspruch". Conrad, Rechtsgeschichte 2, S. 258. "Demgemäß wurde auch der Begriff der Polizei erweitert. Der Landesherr wurde für befugt angesehen, alle Anordnungen zu treffen, die die allgemeine Sicherheit und Ordnung, aber auch die Förderung wirtschaftlicher und kultureller Tätigkeit zum Wohle des Ganzen und der Einzelnen betrafen".

Zum Polizeibegriff des 18. Jahrhunderts vgl. auch S. 167, wo auch darauf hingewiesen wird, daß die Dorfordnungen des 18. Jahrhunderts staatliche Polizeigesetze waren.

Die Untersuchung von Schmelzeisen, Polizeiordnungen und Privatrecht, hat die landesherrlichen Polizeigesetze und Polizeiverordnungen als Privatrechtsquelle erschlossen. Ebel, Gesch. Gesetzgeb. S. 64 bemerkt: "Das Rechtsgebot, die vom Landesherrn allein gebotene Ordnung griff mehr oder weniger unauffällig auch in Bereiche des Privatrechtes ein, des Eherechts, des Kaufs, der Arbeitsverhältnisse, des Grundstücksverkehrs u.a.m.". Die nassau-saarbrückischen Dorfordnungen des 18. Jahrhunderts enthalten nur vereinzelt privatrechtliche Bestimmungen und zwar übereinstimmend über den Abschluß von liegenschaftsrechtlichen Verträgen. Kauf- oder Tauschverträge über Liegenschaften und Verträge über die Bestellung von Pfandrechten an Grundstücken mußten binnen weniger Tage, nachdem sich

die Vertragsteile einig geworden waren, beim zuständigen Meier angemeldet werden und innerhalb einer weiteren Frist von längstens einem Monat im Beisein des Meiers beim Oberamt aufgetragen werden. Dorford. Malstatt 1737, Art. XXIV; Dorford. Homburg 1751, Art. XXVI.

Nr. 9: Inhalt KuPrO 1778

Die KuPrO 1778 unterscheidet zwischen Oberkollegien (§§ 1-180) und Untergerichten (§§ 181-288).

Nach allgemeinen Vorschriften über die Oberkollegien (§§ 1-48) werden behandelt in den
§§ 49 - 81 die Landesregierung,
§§ 82 - 104 das Hofgericht,
§§ 105 - 126 das Konsistorium,
§§ 127 - 153 die Rentkammer,
§§ 154 - 180 das Oberforstamt,
sowie in den
§§ 181 - 268 die Oberämter,
§§ 269 - 272 die Konsistorialkonvente,
§§ 273 - 274 das Hofmarschallamt,
§ 275 das Militärgericht,
§§ 276 - 277 die Polizeiämter und in
§§ 278 - 288 das Merkantilgericht.

Anschließend folgen die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren §§ 289-537 und die Bestimmungen über die Tax-, Sportel-, Stempel- und andere unständige Gelder §§ 538-581.
Vgl. zur Behördenorganisation auch Sittel, Samml. 1, S. 28-32.

Nr. 10: Verwaltungsgliederung Saarwerden 1699

Nach StA. Kobl. 22, 2325, bestanden im Jahre 1699 in Saarwerden-Herbitzheim folgende Meiereien und Heimeiereien:

1) Meiereien:
Altweiler, Berg und Thal, Burbach, Domfessel, Harskirchen, Herbitzheim, Hirschland, Insweiler, Keskastel, Kirberg, Lorenzen, Mackweiler, Oermingen, Ottweiler, Pisdorf, Postdorf, Rexingen, Schopperten, Völlerdingen, Weyer, Wolfskirchen;

2) Heimmeiereien:
Bütten, Diedendorf, Drulingen, Eschweiler, Eyweiler, Görlingen, Hinsingen, Rauweiler, Rimsdorf, Sieweiler, Weiler, Zollingen.

In Silzheim amtierten zwei und in Mettingen und Bissert je ein nassau-saarbrückischer Schöffe.

Weitere Anhaltspunkte für die horizontale Verwaltungsgliederung der Zeit vor der Teilung des Landes (1745) ergeben sich aus StA. Kobl. 22, 2455; in der Fassung des Konfirmationsbriefes vom 18.12.1770 in Bull. Trim. Sav. 1954, S. 9-11.

Nr. 11: Verwaltungsgliederung Amt Homburg vor 1755

Nach StA. Kobl. 22, 2455 und StA. Speyer Best. Zweibrücken I, 251 war das Amt vor Aufhebung der Gemeinsherrschaft (1755) wie folgt untergliedert:

I. Städte:
1) Homburg — mit der Stadt gleichen Namens und dem Helmstätter Hof,

II. Meiereien:
1) Altstadt — mit dem Dorf Altstadt und dem von Bomenil'schen Hofgut,
2) Beeden — mit den Dörfern Beeden und Schwarzenbach und dem kleinen Beeder Hof (using.), dem großen Beeder Hof (weilburg.) und dem Waldhof (gemeinsch.) sowie je einer using. und weilburg. Schäferei,
3) Kirrberg — mit dem Dorf Kirrberg und dem Kirrberger Hof (using.),
4) Mittelbexbach — mit dem Dorf Mittelbexbach,
5) Oberbexbach — mit dem Dorf Oberbexbach.

Nr. 12: Verwaltungsgliederung 1789 ff.

Die hier gegebene Darstellung der örtlichen, horizontalen Verwaltungsgliederung weicht von der ab, die Fabricius (Erläuterungen 2, S. 417 f.) für die Oberämter Saarbrücken und St. Johann ab dem Jahre 1789 gibt. M.E. beruhen die Unterschiede auf einem Zeitirrtum, der Fabricius unterlaufen ist.
Sittel (Samml. 1, S. 92) und Fabricius (Erläuterungen 2, S. 421) stimmen darüber überein, daß die Oberämter Saarbrücken und St. Johann im Jahre 1789 eine neue Verwaltungseinteilung bekommen haben. Daß es sich dabei - wovon Fabricius auszugehen scheint, vgl. S. 417 f. - nicht nur um eine Neufestsetzung der

Meiereibezirke, sondern - worauf Sittel zutreffend hinweist - um die Einführung der Schultheißereien und Meiereien handelte, ergibt sich aus dem Zeugnis des Zeitgenossen Rollé, Wohltätige Handlungen S. 23, 24 und der VO vom 16.3.1790, deren örtlicher Geltungsbereich sich auf das Territorium der ehemaligen Grafschaft beschränkte und die die Gebühren der Büttel, Meier und Schultheißen regelte.

Die Darstellung Fabricius' kann sich deshalb nur auf die Zeit vor 1789 beziehen. Das ergibt sich im übrigen auch aus seiner Darstellung der Verwaltungseinteilung des Köllertals, für das er die beiden Meiereien Heusweiler und Kölln (Engelfangen) anführt. Die Zweiteilung des Köllertals war aber schon 1771 erfolgt (vgl. oben S. 58). Anläßlich der Verwaltungs- und Gebietsreform des Jahres 1789 wurden beide Meiereien zu einer Schultheißerei zusammengefaßt, vgl. Rug, Meyergeschlecht Huppert, S. 256.

Nr. 13: Leibeigenschaft

In den Quellen des 18. Jahrhunderts werden die bäuerlichen Dorfbewohner als "Leibeigene" bezeichnet. So führt z.B. die Tabelle des zum Oberamt Ottweiler gehörenden Dorfes Welschbach von 1741 (Fürst, Einwohnerverzeichnisse, S. 244) aus:

"Der gantze Ort ist leibeigen und leisten ein jeder insbesondere nebst Ablegung des Frongeldes, welcher 4 Stück Vieh in der Fron, eine gemeßene Fuhr nach Meyßenheim, derjenige so 3 Stück 3/4 Fuhr, der aber nur 2 Stück, eine halbe Fuhr jährlich und wann solche nicht verrichtet, werden die kleinen Fronfuhren deßfalls verrechnet".

Und von Neunkirchen heißt es in derselben Quelle:

"Leibeigenschaft und Fronen. Diese betreffend, so sind ehedessen die Untertanen des Oberamts Ottweiler ungemessene Fronen schuldig gewesen, welche aber bey vormahlig Hochgräfl. Regierung, in ein sicheres Frongeld verwandelt worden; und zwar ist ein Untertan von einem Morgen (Gärten, Betztümer und Wiesen):

im A.	gut jährlich	20 albus
B.	Mittel	15 albus
C.	Schlecht	10 albus

und
gedachten Frongeldes zu geben schuldig. Darneben ist ein jeder Untertan, wie er bespannet, eine sogenannte lange Fahrt, von Meisenheim bis auf Ottweiler, jährlich zu tun verbunden, welche lange Fahrt zu 5 Gulden angeschlagen und durch andere kleinere Fronfahrten nach Proportion abverdient wird. Sodann sind

anbey alle Wildprets und herrschaftl. Fischfahrten, die Untertanen benebst obigen zu praestieren schuldig. Wiewohl jedoch die Untertanen bey Verfertigung dieser Tabell zu vernehmen geben, was maßen sie der untertänigsten Hoffnung lebten, daß die, außer dem Oberamt, etwa an den Fürstlichen Hof zu Saarbrücken, oder gar außer Landes fürfallende Fisch- und Wildpretsfahrten an denen oberwähnten Fahrten abgehen würden".

Weitere Belege für die Leibeigenschaft der fürstlichen Untertanen finden sich bei Lex, Zustand der Dorfschaft (HV 53.50), und in der Amtsbeschreibung des Oberamtes Harskirchen (DA. Straßbourg, 10. J. 61).

Die interessantesten Hinweise auf den Personalstatus der Dorfbewohner liefert m.E. die Beschreibung der Rechte, Privilegien usw. der Abtei Wadgassen vom 15.4.1768 (Tritz, Wadgassen, S. 398-400), wo es unter Ziffer 5 heißt:

"5. Die Abtei genießt auch verschiedene Renten und Einkünfte in Geld, in Hühnern und in Frucht, welche die Bewohner der oben genannten drei Dörfer abzuliefern verpflichtet sind, wie auch Fronen in Person und mit ihrem Zuchtvieh zu leisten, gemäß altem Gebrauch, da es lauter an die Scholle gebundene Unterthanen sind".

Als Quelle ebenso aufschlußreich ist die Petitionsschrift der Zettinger Bauern vom 5.12.1792 (Uns. Saar, 1932, S. 62) die die Leibeigenschaft mit folgenden Worten umreißt: "Wünschen wir die Abschaffung der Leibeigenschaft mit allen denen damit verknüpften Beschwerden als nämlich besonders

a) der Frongelder,
b) des Loskaufens von der Leibeigenschaft bey dem Wegziehen aus dem Orte,
c) des Ohneins, Besthauptes oder des Todfalles,
d) der Holzfuhren überhaupt und besonders der Canzleyholzfuhren,
e) des Schanzens
f) der Ordonanzen,
g) der Stellung des gezwungenen Hofgesindes,
h) aller Jagdfronen,
i) der Leibschaft der jungen Verheirateten,
k) der Botengänge für den Meyer, der seine Briefe, weil er dafür bezahlt ist, selbsten an Ort und Stelle tragen und gelegenheitlich bestellen kann,

und was dergleichen mehr ist".

(Vgl. ferner Sittel, Samml. 1, S. 24-25).

Bei dieser Situation entsprach der Personalstatus der nassau-saarbrückischen Bauern dem der Grundhörigen anderer deutscher Gebiete: Sie waren keine Leibeigene in dem Sinne, wie ihn die Rechtsgeschichte im allgemeinen interpretiert.

Rechtsgeschichtlich wird die ältere von der jüngeren Leibeigenschaft unterschieden. Der mittelalterlichen Unfreiheit (ältere Leibeigenschaft) unterlagen "nur noch die zum Hausgesinde gehörigen unfreien Personen und die nicht angesiedelten ländlichen Arbeiter", so Conrad, Rechtsgesch. 1, S. 304. Die jüngere Leibeigenschaft, "die die Bauern zu "Untertanen" des Gutsherrn machte (daher Erbuntertänigkeit, Gutsuntertänigkeit)" - Conrad, Rechtsgesch. 2, S. 218 - existierte nur in deutschen Ostgebieten. Die im Westen des Reiches bestehende mildere Form bäuerlicher Abhängigkeit war die Grundhörigkeit, der auch die nassau-saarbrückische Leibeigenschaft des 18. Jahrhunderts entsprach.

Die Grundhörigkeit entwickelte sich innerhalb der westdeutschen Grundherrschaft auf der Grundlage zweier Rechtsinstitute: dem Leiherecht und der persönlichen Abhängigkeit vom Grundherrn.

Die nicht zum grundherrlichen Eigenbetrieb gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen waren den der grundherrlichen Familie angehörenden Bauern aufgrund eines Leihverhältnisses auf Zeit, Lebenszeit oder Erbe übergeben, wofür die Beliehenen Abgaben (meist Naturalabgaben) und Dienste für das zum Fronhof gehörige Land zu erbringen hatten (Conrad, Rechtsgesch. 1, S. 85).

Sie waren zudem aufgrund des persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses zu weiteren Abgaben und Diensten ihrem grundherrlichen Leibherrn gegenüber verpflichtet. Die Abgaben bestanden in der Regel in einem Kopfzins und einer Erschaftsabgabe, die meist einen Teil des beweglichen Nachlasses umfaßte (im besten Gewand - Gewandfall -; im besten Stück Vieh - Besthaupt -). Conrad, Rechtsgesch. 2, S. 304.

Im Laufe der weiteren Entwicklung wurden alle diese Leistungen als Sachleistungen aus dem Leibgut betrachtet, mit dem der Beliehene rechtlich verbunden war. Die zum Grund Gehörigen - die Grundhörigen - waren, wie es die Wadgasser Urkunde vom 15.4.1768 ausdrückte, "lauter an die Scholle gebundene Leute" und besaßen deshalb im Gegensatz zu den Städtern keine Freizügigkeit.

Auf die weitere Entwicklung - etwa, wie sich aus den Naturalabgaben des Leihrechtsverhältnisses eine landesherrliche Steuer in Form des Schaftes oder der Bede entwickelt hat oder wie aus der leiherechtlichen Verpflichtung an Leistungen für den Fronhof das gezwungene Dienstjahr der "Leibeigenschaft" wurde - kann, weil außerhalb des Themas liegend, nicht eingegangen werden.

Nr. 14: Umlage des Schaftes

Nach dem Bericht des Rates Schaller vom Jahre 1728 - StA Kobl. 22, 2457 a - erfolgte zu Jahrhundertbeginn die Umlage des Schaftes durch den herrschaftlichen Rentmeister. Der Schaft war eine der Höhe nach festbestimmte Dorfsteuer, zu der der einzelne Steuerpflichtige einen Anteil beizutragen hatte.
Die Verfertigung der Steuerlisten, der sogenannten Schaftregister, oblag dem herrschaftlichen Rentmeister, der sich der Hilfe des ortskundigen Meiers bediente. Die Register wurden entweder von Amts wegen oder auf Antrag der schaftpflichtigen Dorfbewohner erneuert. Voraussetzung war eine wesentliche Änderung der subjektiven oder objektiven Steuervoraussetzungen. In materiell-rechtlicher Hinsicht ergibt sich aus dem Bericht lediglich, daß Ansatzpunkt für die Steuerberechnung das von dem einzelnen Steuerpflichtigen zu erbringenden Anteils die Größe seines Grundbesitzes und die Anzahl der Schaftpflichtigen war. Ob auch andere Faktoren wie Bodennutzung und Bodenqualität dabei eine Rolle spielten, ist der Quelle nicht zu entnehmen.

Nr. 15: Polizeigericht der Amtmänner

Als Polizeirichter wurden die Amtmänner auch in benachbarten Gebieten und Landesherrschaften tätig. Lex (H. V. 53.50) berichtet von dem unter nassau-saarbrückischer Landeshoheit stehendem vierherrigen Dorf Eschringen: "Alljährlich und zwar ordinarie den ersten Montag nach Laurentytag wird Jahrgeding allhier gehalten... Bey diesem Jahrgeding erscheinen die obged. 4 herrischen Beamten und werden die Prozeßsachen deren Untertanen, wie auch herrschaftliche und Polizeysachen obgetan; wegen derer zwischen der Zeit vorkommenden Fällen aber wird jedesmahl die jurisdiction einem Beamten allein nach der Tour committirt".

In der Sammlung Sittel - StA. Kobl. 701, 458(7) - befindet sich die Kopie einer "Forst-Frevel- und Rügen-Ordnung des Fürstentums Nassau-Saarbrücken vom 20.11.1750". Bei dieser Ordnung handelt es sich indes nicht um eine saarbrückische, sondern um eine weilburgische Verordnung, die von der Weilburgischen Regierung erlassen ist. Wie diese Ordnung - ob zufällig oder aus anderen Gründen - in die Sittelsche Sammlung gelangte, ist mir nicht bekannt. In dieser Verordnung sind Vorschriften über das Polizeigericht der Amtmänner enthalten. Danach spielte sich das Amtmannsgericht etwa wie folgt ab: In jedem Amtsbezirk mußte alle Vierteljahr von dem Amtmann mit Zuziehung der Gerichtsschöffen Rügegericht gehalten werden. An diesem Rügegericht hatten aus jedem Ort Schultheiß oder Bürgermeister, die Feldschützen und der vierte Teil der Gemeindemitglieder teilzunehmen. Die Nichterschienenen waren mit einer Strafe von

15 albus zu belegen. Grundlage der Verhandlung bildeten die sog. Wochenzettel, durch die die Mitglieder der Dorfbehörden alle Dorffrevel und strafbaren Handlungen allwöchentlich anzuzeigen hatten. Die Beschuldigten waren durch den Gerichtsschreiber zur Gerichtssitzung zu laden und im Säumnisfalle ebenfalls mit einer Strafe von 15 albus zu belegen.

ORTSVERZEICHNIS

(Die mit einem + versehenen Orte liegen heute außerhalb der Bundesgrenzen. Die in ( ) gesetzten Namen geben die heutige Gemeindezugehörigkeit an).

N.-S. Gemeinde:	Kreis/Kanton:
Altsaarwerden + (Sarreverden)	Sarre-Union
Altstadt	Homburg
Altweiler + (Altviller)	Sarre-Union
St. Arnual (Saarbrücken)	kfr.
Baerendorf +	Drulingen
Beeden (Homburg)	Homburg
Berg +	Drulingen
Berschweiler (Heusweiler)	Saarbrücken
Berschweiler	Ottweiler
Bischmisheim	Saarbrücken
Bissert +	Sarre-Union
Bitschied (Heusweiler)	Saarbrücken
Bliesransbach	Saarbrücken
Bockenheim + (Sarre-Union)	Sarre-Union
Bous	Saarlouis
Brebach (Brebach-Fechingen)	Saarbrücken
Breunigweiler	Donnersbergkreis
Bübingen	Saarbrücken

N.-S. Gemeinde:	Kreis/Kanton:
Burbach (Saarbrücken)	kfr.
Burbach +	Drulingen
Burgschwalbach	Rheinlahnkreis
Büst +	Drulingen
Bütten +	Sarre-Union
Derlen (Elm)	Saarlouis
Diedendorf +	Sarre-Union
Diedingen + (Zetting)	Sarreguemines
Diessen +	Saint Avold
Dilsburg (Heusweiler)	Saarbrücken
Dirmingen	Ottweiler
Domfessel +	Sarre-Union
Dörrenbach	St. Wendel
Dudweiler	Saarbrücken
Drulingen +	Drulingen
Eidenborn	Saarlouis
Eiweiler	Saarbrücken
Elm	Saarlouis
Emmersweiler	Saarbrücken
Engelfangen (Köllerbach)	Saarbrücken
Ensheim	St. Ingbert
Eschringen	St. Ingbert
Eschweiler (Eschviller)	Drulingen

N.-S. Gemeinde:	Kreis/Kanton:
Etzenhofen (Köllerbach)	Saarbrücken
Eyweiler + (Eyviller)	Drulingen
Falscheid	Saarlouis
Fechingen (Brebach-Fechingen)	Saarbrücken
Fischbach	Saarbrücken
Fraulautern (Saarlouis)	Saarlouis
Friedrichsthal	Saarbrücken
Friedrichweiler (Differten)	Saarlouis
Fürstenhausen (Völklingen)	Saarbrücken
Fürth	Ottweiler
Gennweiler (Illingen)	Ottweiler
Geislautern (Völklingen)	Saarbrücken
Gersweiler	Saarbrücken
Gleiberg (Krofdorf-Gleiberg)	
Görlingen +	Drulingen
Großrosseln	Saarbrücken
Güdingen	Saarbrücken
Güchenbach (Riegelsberg)	Saarbrücken
Gumbsheim	Alzey-Worms
Hangard	Ottweiler

N.-S. Gemeinde:	Kreis/Kanton:
Harskirchen +	Sarre-Union
Hellenhausen (Eiweiler)	Saarbrücken
Herbitzheim +	Sarre-Union
Herchenbach (Köllerbach)	Saarbrücken
Heusweiler	Saarbrücken
Hierscheid	Ottweiler
Hilschbach (Riegelsberg)	Saarbrücken
Hinsingen +	Sarre-Union
Hirschland +	Drulingen
Hirtel (Heusweiler)	Saarbrücken
Hirzweiler	Ottweiler
Holz	Saarbrücken
Homburg	Homburg
Hostenbach	Saarlouis
Humes	Ottweiler
Hüttigweiler	Ottweiler
Idstein	Untertaunuskreis
Illingen	Ottweiler
Insweiler + (Insviller)	Albestroff/Moselle
St. Johann (Saarbrücken)	kfr.
Jugenheim	Mainz-Bingen
Kaisen (Uchtelfangen)	Ottweiler

N.-S. Gemeinde:	Kreis/Kanton:
Karlingen + (Carling)	Saint Avold
Karlsbrunn	Saarbrücken
Keskastel +	Sarre-Union
Kirberg	Limburg
Kirrberg +	Drulingen
Kirrberg	Homburg
Kirchheimbolanden	Donnersbergkreis
Kirschhof (Heusweiler)	Saarbrücken
Klarenthal	Saarbrücken
Knausholz (Elm)	Saarlouis
Knorscheid	Saarlouis
Kölln (Köllerbach)	Saarbrücken
Krughütte (Klarenthal)	Saarbrücken
Kurhof (Obersalbach)	Saarbrücken
Kutzhof	Saarbrücken
Lahr	Lahr
Landsweiler (Landsweiler-Reden)	Ottweiler
Lautenbach	Ottweiler
Lauterbach	Saarbrücken
Lorenzen + (Lorentzen)	Sarre-Union
Ludweiler	Saarbrücken

N.-S. Gemeinde:	Kreis/Kanton:
Lummerschied (Kutzhof)	Saarbrücken
Mackweiler + (Mackviller)	Drulingen
Mainzweiler	St. Wendel
Malstatt (Saarbrücken)	kfr.
Mettingen + (Metting)	Phalsbourg
Mittelbexbach (Bexbach)	Homburg
Münchwies	Ottweiler
Nassau	Rheinlahnkreis
Nassweiler	Saarbrücken
Neunkirchen	Ottweiler
Neusaarwerden + (Sarre-Union)	Sarre-Union
Niederbexbach (Bexbach)	Homburg
Niederlinxweiler	St. Wendel
Niedersalbach	Saarbrücken
Niederstinzel +	Fénétrange
St. Nikolaus	Saarbrücken
Numborn (Kutzhof)	Saarbrücken
Oberbexbach (Bexbach)	Homburg
Oberlinxweiler	St. Wendel
Obersalbach (Obersalbach-Kurhof)	Saarbrücken

N.-S. Gemeinde:	Kreis/Kanton:
Oermingen +	Sarre-Union
Ottenhausen (Gersweiler)	Saarbrücken
Ottweiler	Ottweiler
Ottweiler + (Ottviller)	Drulingen
Pisdorf + (Bischtroff-sur-Sarre)	Drulingen
Pleitersheim	Bad Kreuznach
Postdorf + (Postroff)	Fénétrange
Püttlingen	Saarbrücken
Quierschied	Saarbrücken
Ransbach-Bliesransbach	
Raßweiler (Hüttigweiler)	Ottweiler
Rauweiler + (Rauviller)	Drulingen
Reichenbrunn (Oberwürzbach)	St. Ingbert
Reisweiler (Reisbach)	Saarlouis
Remmesfürth (Lautenbach)	Ottweiler
Remmesweiler	St. Wendel
Rentrisch	Saarbrücken
Rexingen +	Drulingen
Rimsdorf	Sarre-Union
Rittenhofen (Köllerbach)	Saarbrücken

N.-S. Gemeinde:	Kreis/Kanton:
Rittershof (Köllerbach)	Saarbrücken
Rockenhausen (Altenkessel)	Saarbrücken
Rossel = Großrosseln	
Rußhütte (Saarbrücken)	kfr.
Saarbrücken	kfr. (Landeshauptstadt)
Saarlouis	Saarlouis
Saarunion + (Sarre-Union)	Sarre-Union
Saarwellingen	Saarlouis
Schaffhausen	Saarlouis
Scheidt	Saarbrücken
Scheidterberg (Scheidt)	Saarbrücken
Schiffweiler	Ottweiler
Schopperten +	Sarre-Union
Schwalbach	Saarlouis
Schwarzenbach	Homburg
Schwarzenholz	Saarlouis
Sellerbach (Köllerbach)	Saarbrücken
Sengscheid (St. Ingbert)	St. Ingbert
Sieweiler + (Sieviller)	Drulingen
Silzheim + (Siltzheim)	Sarre-Union

N.-S. Gemeinde:	Kreis/Kanton:
Spiesen	Ottweiler
Spittel + (L'Hopital)	Saint-Avold
Sprengen (Elm)	Saarlouis
Stauf (Kirchheimbolanden)	Donnersbergkreis
Steinbach	Ottweiler
Stennweiler	Ottweiler
Strassen (Köllerbach)	Saarbrücken
Sulzbach	Saarbrücken
Thal + (Thal-Drulingen)	Drulingen
Tiefental	Bad Kreuznach
Uchtelfangen	Ottweiler
Überherrn	Saarlouis
Überhofen (Köllerbach)	Saarbrücken
Urexweiler	St. Wendel
Usingen	Usingen
Völklingen	Saarbrücken
Voellerdingen +	Sarre-Union
Wadgassen	Saarlouis
Wahlscheid	Saarbrücken
Walpershofen	Saarbrücken
Wehen	Untertaunuskreis
Wehrden (Völklingen)	Saarbrücken

N.-S. Gemeinde:	Kreis/Kanton:
Weilburg	Oberlahnkreis
Wellesweiler (Neunkirchen)	Ottweiler
Wellingen = Saarwellingen	
Welschbach	Ottweiler
Wemmetsweiler	Ottweiler
Werbeln	Saarlouis
Werschweiler	St. Wendel
Weyer +	Drulingen
Wiebelskirchen	Ottweiler
Wilhelmsbrunn + (Creutzwald)	Bouzonville
Wiesbach	Ottweiler
Wiesbaden	kfr. (Landeshauptstadt)
Willer + (Harskirchen)	Sarre-Union
Wolfskirchen +	Drulingen
Wöllstein	Alzey-Worms
Wustweiler	Ottweiler
Zettingen + (Zetting)	Sarreguemines
Zollingen +	Sarre-Union

LEBENSLAUF

Am 3. August 1921 wurde ich, Norbert Mathias Scherer, als 3. Kind des Fahrsteigers Heinrich Scherer und seiner Ehefrau Johanna geb. Moritz zu Püttlingen/Saar geboren.

Nach vier Grundschuljahren und acht Jahren Oberschule für Jungen bestand ich am 4. März 1939 das Abitur.

Im Anschluß an die Schulzeit trat ich am 1. April 1939 in den Reichsarbeitsdienst ein. Soldat war ich in der Zeit von Dezember 1940 bis Juni 1945. Ich war Reserveoffizier und bin Kriegsversehrter.

Rechts- und Wirtschaftswissenschaft studierte ich 1946/1949 und 1970/71 an den Universitäten Mainz und Saarbrücken. Ich nahm teil an Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren und Dozenten: Armbruster, Becker, Berneker, Bruns, Erler, Esser, Giese, Isele, Meiss, Molitor, Montaner, Münstermann, Napp-Zinn, Nöll von der Nahmer, Oeftering, Schätzel, Wagner, Wegener und Würtenberger.

Die I. juristische Staatsprüfung legte ich am 30. September 1949 in Koblenz beim rheinland-pfälzischen, die II. juristische Staatsprüfung am 13. Mai 1953 in Saarbrücken beim saarländischen Justizprüfungsamt ab.

Seit 1. Juni 1953 stehe ich in Diensten der Stadt Saarbrücken. 1954 wurde ich städt. Rechtsrat, 1958 städt. Oberrechtsrat und 1963 Stadtsyndikus. Im Jahre 1964 wählte mich der Saarbrücker Stadtrat zum hauptamtlichen Beigeordneten für das Rechts- und Ordnungsdezernat. 1966 übertrug mir der Oberbürgermeister außerdem die Leitung der städt. Schulverwaltung.

Seit 10. April 1951 bin ich mit der Tochter des Kaufmanns Clemens Krämer aus Püttlingen/Saar verheiratet. Meiner Ehe mit Gertrud geb. Krämer entstammen die 1952 und 1954 geborenen Töchter Angelika Maria und Anna Barbara.

N.-S. Gemeinde:	Kreis/Kanton:
Weilburg	Oberlahnkreis
Wellesweiler (Neunkirchen)	Ottweiler
Wellingen = Saarwellingen	
Welschbach	Ottweiler
Wemmetsweiler	Ottweiler
Werbeln	Saarlouis
Werschweiler	St. Wendel
Weyer +	Drulingen
Wiebelskirchen	Ottweiler
Wilhelmsbrunn + (Creutzwald)	Bouzonville
Wiesbach	Ottweiler
Wiesbaden	kfr. (Landeshauptstadt)
Willer + (Harskirchen)	Sarre-Union
Wolfskirchen +	Drulingen
Wöllstein	Alzey-Worms
Wustweiler	Ottweiler
Zettingen + (Zetting)	Sarreguemines
Zollingen +	Sarre-Union

LEBENSLAUF

Am 3. August 1921 wurde ich, Norbert Mathias Scherer, als 3. Kind des Fahrsteigers Heinrich Scherer und seiner Ehefrau Johanna geb. Moritz zu Püttlingen/Saar geboren.

Nach vier Grundschuljahren und acht Jahren Oberschule für Jungen bestand ich am 4. März 1939 das Abitur.

Im Anschluß an die Schulzeit trat ich am 1. April 1939 in den Reichsarbeitsdienst ein. Soldat war ich in der Zeit von Dezember 1940 bis Juni 1945. Ich war Reserveoffizier und bin Kriegsversehrter.

Rechts- und Wirtschaftswissenschaft studierte ich 1946/1949 und 1970/71 an den Universitäten Mainz und Saarbrücken. Ich nahm teil an Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren und Dozenten: Armbruster, Becker, Berneker, Bruns, Erler, Esser, Giese, Isele, Meiss, Molitor, Montaner, Münstermann, Napp-Zinn, Nöll von der Nahmer, Oeftering, Schätzel, Wagner, Wegener und Würtenberger.

Die I. juristische Staatsprüfung legte ich am 30. September 1949 in Koblenz beim rheinland-pfälzischen, die II. juristische Staatsprüfung am 13. Mai 1953 in Saarbrücken beim saarländischen Justizprüfungsamt ab.

Seit 1. Juni 1953 stehe ich in Diensten der Stadt Saarbrücken. 1954 wurde ich städt. Rechtsrat, 1958 städt. Oberrechtsrat und 1963 Stadtsyndikus. Im Jahre 1964 wählte mich der Saarbrücker Stadtrat zum hauptamtlichen Beigeordneten für das Rechts- und Ordnungsdezernat. 1966 übertrug mir der Oberbürgermeister außerdem die Leitung der städt. Schulverwaltung.

Seit 10. April 1951 bin ich mit der Tochter des Kaufmanns Clemens Krämer aus Püttlingen/Saar verheiratet. Meiner Ehe mit Gertrud geb. Krämer entstammen die 1952 und 1954 geborenen Töchter Angelika Maria und Anna Barbara.